Geschäfts= u. Haus=Kalender.

Stempel-Scalen für Defterreich-Angarn mit Bosnien und Serzegoning

int Coleccess Genguen mer Goduten und Berbeftopinte.										
5	cala I.	Ş ça	la II.	- Seal	a III.					
Bis inclusive	Gebühr sammt Zuschlag	Bis inclusive	Gebühr fammt Zuschlag	Bis inclufive	Gebühr fammt Zuschlag					
2 K mehr, wol unter 3000 K	K —.10 " —.20 " —.40 " —.60 " —.80 " 1.— " 1.20 " 1.40 " 1.60 " 1.80 " 2.— " 4.— " 6.— " 8.— " 10.— " 12.— " 14,— " 16.— " 18.— » 16.— " 18.— » 16.— » 16.— » 18.— » 16.— » 16.— » 16.— » 18.— » 16.—	40 K 80 " 120 " 200 " 400 " 600 " 800 " 1600 " 2400 " 3200 " 4000 " 4000 " 12800 " 12800 " 12800 " 14400 " 12800 " 11200 "	r von 2 K 50 h vobei ein Rest= 00 K als voll	eine Mehrgebül	K —.14 " —.26 " —.38 " —.64 " 1.26 " 1.88 " 2.50 " 5.— " 7.50 " 10.— " 12.50 " 15.— " 20.— " 25.— " 30.— " 35.— " 40.— " 45.— " 50.— ift bon je 400 K or bon 2 K 50 h richten.					

Scala I: a) für im Inlande ausgestellte, innerhalb feche Monaten, und im Auslande ansgeftellte, innerhalb 12 Monaten gablbare Bechfel; b) für Indoffamente (Giri) auf Bechfeln, welche der Scala II unterliegen; c) für den Wechseln gleichgehaltene taufmannische Anweisungen von mehr als achttägiger Laufzeit und Berpflichtscheine (T. B. 11, a und T. B. 60 1, a); d) für Schuldbriefe über Borschiffe öffentlicher Ereditinstitute auf Staats- und andere Werth-Dapiere für bie Daner von brei Monaten (E. B. 36, 1 a).

Raufmannifde Unweisungen von nicht mehr als achttägiger Laufzeit unterliegen ohne Rudficht auf ben Betrag ber firen Gebuhr von 10 h, wenn diefe Laufzeit aus dem Conterte ber

Unweifung felbft erhellt.

Für die im Auslande ausgestellten Bechfel tritt die Stempelpflicht ein, fobald biefelben in bas gebuhrenpflichtige Inland gu einer wechselverbindlichen Sandlung ober gum gerichtlichen

Bebrauch einlangen.

Scala II: a) für Rechtsurfunden, welche weber Scala I, noch Scala III, noch bem firen Stempel von 1 K unterliegen; b) für Wechfel, im Inlande ansgestellte, nach fechs Monaten gahlbare, und im Auslande ausgestellte, nach zwölf Monaten gahlbare; ferner Bechfel auf Sicht ober auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, die nach Ablauf von fechs, beziehungsweise gwölf Monaten vom Ausstellungstage gur Bahlung prafentirt werben; c) für die diefen Bechfeln bei

gefügten Empfangebestätigungen (pour acquit). (Indossamente fiebe Scala I.) Dem firen Stempel von 1 K unterliegen außer den im allgemeinen Stempelgesetze ausbrücklich benannten Urfunden in Folge nachträglicher Erlanterungen folgende Rechtsurkunden: a) Ertlarungen über Lofdung bucherlich eingetragener Beftandvertrage und Pachtcautionen, wenn der Bertrag durch Ablauf der Zeit erloschen ist; b) Urkunden über die Aenderungen des früher beftandenen Zinssusses von Darlehenscapitalien; c) unentgeltliche Einräumungen des Borgangsrechtes bücherlich sichergestellter Forderungen; d) Erklärung, daß sich mit einem Pfande (Hppothek) von geringerem Werthe für ein unberührt bleibendes Recht begnügt werde, oder daß die Haftung bon einem aus mehreren, für basfelbe Recht mithaftenden Pfandgegenftanden gang oder jum Theile geloicht, oder bag bie Saftung von einem Pfantgegenftande auf einen anderen Gegenftand

welcher derselben haftenden Berson gehört, übertragen werden könne; o) Urkunden über bücherlich Löschung von Forderungen, welche im Consolidationswege erlöschen.
Scala III: a) für Kause, Tausche und Lieferungsverträge über dewegliche Sachen (T. P. 65, A, a, T. P. 97, A, a, T. P. 69, T. P. 57, G, a); b) für entgeltliche Cessionen über andere Sachen, als Schuldsorbrungen (T. P. 32, 2, g, T. P. 110, a, bb); c) für Berträge über Dienstleistungen der T. P. 40, a, b; d) für Empfangsbestätigungen der Gewinnste des

Bablenlotto (A. P. 57, B, 2, b, aa); e) für hoffnungefanfe (T. P. 57, C, a); f) für die Schuldverschreibungen der T. P. 36, 2, a; g) für die Berträge der Actiengesellschaften der T. P. 55,
B, 2, a und b; h) Berzichtleistung auf Rechte, welche beweglichen Sachen gleichgehalten werden; (mit Ausnahme von Schuldforderungen) T. P. 101. I. A. m.

Das Bapier, welches ju flempelpflichtigen Schriften verwendet wird, barf die beftimmte Größe: 1750 cm2, b. i. 37 cm Sobe und 47 cm Breite nicht überschreiten, wibrigens eine höhere

Bebühr gu entrichten ift.

Die verwendeten Stempelmarten*) muffen gang unverfehrt, ohne Spur eines bereits ge=

machten Gebrauches fein.

Mit Ansnahme von Eingaben, beren Duplicate u. f. w., Anbritsabschriften und jene Schriften, welche nur als Beilagen einer Stempelgebildt unterliegen, ober welche bedingt stempelfrei ausgesertigt wurden, und von welchen nun ein wetterer Gebrauch gemacht wird, oder die aus dem Austande in das Inland übertragen wurden, serner mit Ausnahme von Ankindigungen, Ausschiebungen der Sandels- und Gewerbetreibenden u. dgl. foll jede Urfunde oder Schrift auf solchem Papier geschrieben werden, welche bereits mit der gesetzwäßigen Marke versehen find.

Die Stempelmarke ift auf bem zur Schrift bestimmten Papiere auf der ersten Seite eines jeden stempelpflichtigen Bogens an einer solchen Stelle aufzukleben, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile, nie aber beren Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stempelzzeichen in gerader Linie fortläuft und hierdurch die Marke auf dem farbigen Felde überschrieben wird. Beim Gebrauche von Blanketten ift die Marke an eine für die Handschrift aufgesparte Stelle zu kleben.

Das Abstempeln der Marken mit Privat-Stampiglien ift nicht gestattet. Die Richtersüllung der Stempelpslicht zieht eine Strase nach sich, welche, insoweit es sich um Urkunden handelt, die unter das Geset vom 8. März 1876 (R.-G.-Bl. Rr. 26) fallen, bei den der Scala I, serner bei den einer sesten Gebühr unterliegenden, im § 20 des vorcitirten Gesets näher bezeichneten Urkunden das Fünszigsache, bei den der Scala II unterliegenden Urkunden das Zehnsache, sonst aber nach §. 79 des Gesets vom 9. Februar 1850 das Dreisache der Stempelgebühr beträgt, wobei bemerkt wird, daß die nach § 20 des Gesetse vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) entsallenden Gebührenerhöhungen, außer in dem im §. 21 des genannten Gesetzes normirten Falle, nicht nachgesehen werden.

Bei Bechseln, die in fremder Bahrung ausgestellt und gahlbar find, gelten filr die Ermittlung der Stempelgebilhr folgende Umrechnungscourfe (Berordnung des f. f. Finang-Minift. vom 10. December 1901);

Amrechnungstabeffe gur Bestimmung ber Stempelgebuhr nach Scala I.

One of the state o												
Gebühr Kronen	Kronen	Francs	Mart	Pfund Sterling	Rubel	Holland. Gulben	Scand. Kronen	Dollars				
0.10	150.—	157.56	127.55	6, 4,10	59.07	75.60	113.37	30.36				
0.20	300.—	315.12	255.10	12. 9. 9	118.15	151.20	226.75	60.72				
0.40	600.—	630.25	510.20	24.19. 7	236.31	302.41	453.51					
0.60	900.—	945.37	765.30	37. 9. 4				121.45				
0.80	1200.—	1260.50	1020.40	49.19. 2	354.47 472.62	453.62	680.27	182.18				
1.—	1500.—	1575.63				604.83	907.02	242.91				
1.20	1800.—		1275.51	62. 8.11	590.78	756.04	1133.78	303.64				
100000000000000000000000000000000000000		1890.75	1530.61	74.18. 9	708.94	907.25	1360.54	364.37				
1.40	2100.—	2205.88	1785.71	87. 8. 6	827.09	1058.46	1587.30	425.10				
1.60	2400.—	2521.—	2040.81	99.18. 4	945.25	1209.67	1814.05	485.82				
1.80	2700.—		2295.91	112. 8. 1	1063.41	1360.88	2040.81	546.55				
2.—	3000.—	100 000 100 100 100	2551.02	124.17.11	1181.56	1512.09	2267.57	607.28				
4	6000.—	6302.52	5102.04	249.15.10	2363.13	3024.19	4535.14	1214.57				
6	9000.—	9453.78	7653.06	374.13. 9	3544.70	4536.29	6802.72	1821.86				
8	12000.—	12605.04	10204.08	499.11. 8	4726.27	6048.38	9070.29	2429.14				
10	15000.—	15756.30	12755.10	624. 9. 7	5907.83	7560.48	11337.86	3036.43				
12	18000.—	18907.56	15306.12	749. 7. 6	7089.40	9072.58	13605.44	3643.72				
14	21000.—	22058.82	17857.14	874. 5. 5	8270.97	10584.67	15873.01	4251.01				
16	24000.—	25210.08	20408.16	999. 3. 4	9452.54	12096.77	18140.58	4858.29				
18.—	27000.—	28361.34	22959.18	1124. 1. 3	10634.10	13608.87	20408.16	5465.58				
20		31512.60	25510.20		11815.67	15120.96	22675.73	6072.87				

^{*)} Folgende Stempelmarten mit der Werthbezeichnung in Kronenwährung find im Berfehr: In Kronen- à 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 15, 20, 30, 40, 50, und in Hellern à 1, 2, 4, 6, 6, 10, 14, 20, 24, 25, 26, 30, 38, 40, 50, 60, 64, 72, 80 und 88.

Ungartide, fowie bosnifde Stempelmarten find bei bem f. t. Central-Stempelmarten-Berichleigmegazine, III. Bordere Bollamtsftrage 5, erhältlich.

Imrednungs-Cabeffe gur Bestimmung ber Stempelgebühr nach Scala II.

Sebühr Kronen	Reonen	Francs	Mart	Pfund Sterling	Rubel	Holland. Gulden	Scand. Kronen	Dollars
14	40	42.01	34.01	1.13, 3	15.75	20.16	30.23	8.09
26	80.—	84.03	68.02	3. 6. 7	31.50	40.32	60.46	16.19
38	120.—	126.05	102.04	4.19.11	47.26	60.48	90.70	24.29
64	200.—	210.08	170.06	8, 6, 6	78.77	100.80	151.17	40.48
1.26	400.—	420.16	340.13	16.13	157.54	201.61	302.34	80.97
1.88	600	630.25	510.20	25.19. 7	236.31	302.41	453.51	121.45
2.50	800.—	840.33	680.27	33. 6. 1	415.08	403.22	604.68	161.94
5	1600.—	1680.67	1360.54	66.12. 2	630.16	806,45	1209.37	323.88
7.50	2400.—	2521	2040.81	99.18. 4	945.25	1209.67	1814.05	485.82
10	3200.—	3361.34	2721.08	133. 4 5	1260.33	1612.90	2418.74	647.77
12.50	4000.—	4201.68	3401.36	166.10. 6	1575.42	2016.12	3023,43	809.71
15.—	4800.—	5042.01	4081.63	199.16. 8	1890.50	2419.35	3628,11	971.65
20	6400.—	6722.68	5442.17	266. 8.10	2520.67	3225.80	4837.49	1295.54
25	8000.—	8403.36	6802.72	333. 1. 1	3150.80	4032,25	6016.86	1619.43
30	9600	10084.03	8163.26	399.13. 4	3781.01	4838.70	7256.23	1943.31
35	11200.—	11764 70	9523.80	466. 5. 6	4411.18	5645.16	8465.60	2267.20
40	12800.—	13445.37	10884.35	532.17. 9	5041.35	6451.61	9674.98	2591.09
45	14400	15126.05	12244.89	599.10.—	5671.52	7258.06	10884.35	2914.97
50	16000	16806.72	13605.44	666. 2. 2	6301,69	8064.51	12093.72	3238.86

Amrechnungs-Tabelle

Bie Gebühr beträgt für je K 200. — bzw. der entspr. fremden Währung K 0.04. — 3

Gebühr Kronen	Rronen	Francs	Mart	Pfund Sterling	Rubel	Solland. Scand. Dollars					
04	200.—	210.08	170.06	8. 6. 6	78.77	100.80	151.17	40.48	-		

Wechselstempelgebühren der europäischen Staaten.

			23	elgie	II.		-	
Bis	200	Francs					Francs	10
"	500	"				100	"	25
d'in :	1000			~ .				50
But 1	torn b	iteren 1	000	Frai	ics	50 (Centimes	mehr.
Nie 98	riman	cifter:	500	unoa	me	alleri	Copien	, wenn
ote th	rimen	gentem	pelt	Jung	, 1	owie	Checks	(auß=

		Bulg	arien.		
	Francs	Francs			France
Bis	200	 20	Bie 1600		80
11 .	400	 30	,, 2000		. 1
11	800	 40	,, 3000		. 1.50
	1900	00			

Für jede weiteren 1000 Francs 50 Centimes mehr. Stempelfrei: Secunden, wenn die Primen ge-ftempelt. Thed unter Frs. 10.

Für Anweifungen = 10 Centimes.

genommen nach ber Frift indoffirte).

	~ 11110	1811144	
Aronen	Aronen		Mronen
Bis 1000	—.20	Bis 10000 .	1.70
,, 2000	—.35	" 12000 .	2
,, 4000	70		2.35
,, 6000	1	, 16000 .	2.70
,, 8000	1.35	,, 18000 .	3.—
u. j. f. —	Wechsel, die 1	nicht länger als	14 Tage
a dato oder	8 Tage Sicht	lauten, unterlie	gen einer
festen Abgab	e von Kr	20; Secunden, T	ertien 2c.
find mie Rr	imen flombolbi	Pliditio	Section of the last

Copien, sowie vom Anslande auf das Austand gezogene und nur im Austande zahlbare Wechsel find stempelfrei; ebenso Checks und nicht acceptirte oder indossitiet Avista-Anweisungen. Sie Umrechnung geschieht wie folgt: 1 Pfund Sterling = 18 Kronen, 9 Mart = 8 Kronen, 7½ Rubel = 20 Kronen, 5½ Dollars = 20 Kronen, 14 Francs = 10 Kronen, 57 Gulden öfterr. = 100 Kronen, 66 Gulden holländ. = 100 Kronen.

		Denti	d) land).	
1500	Mart	Mart		Mart	Mart
Bis	200	 10	Bis	800	 40
"	400	 20	"	1000	 50
"	600	30			
	fiir	anactana			-

Stempelfrei find: Wechfel, im Anslande zahlbar, vom und auf das Ausland gezogen; Wechfel, vom Inlande auf das Ausland gezogen und im Auslande zahlbar; Checks und Platsanweifungen.

				6	nglan						
Pfb.	6	terl	耶和	. Ste	rl.	Wid	. Sti	ert.	Bfb	. Ster	L.
Bis	5			0.0	1 2	lis	50	-		0.0.6	
"										0.0.9	
"	25			0.0	3						
11. 1.											
					= 0.1					0	

Für Bifta-Bechfel ober folche mit einer Laufzeit bis 3 Tage a dato ober 3 Tage nach Sicht, sowie Cheds und Anweisungen, ohne Rücksicht auf ben Betrag, 1 Bence.

		grani	freich.		
Francs		Francs	France		Francs
Bis 100		05	Bis 400		20
,, 200		17	,, 500		25
,, 300		15			
11. f. f. Fi	ir je	Francs	100 Francs	05	mehr.

courfe umgerechnet. Griedenland.

Drachmen	Drachmen	Drachmen	Drachmen							
Bis 500 .	50	Bis 3000	3							
,, 1000 .	1	,, 4000	4							
,, 2000 .	2	,, 5000	5.—							
u. f. f. Fiir	ie Drachm	en 1000 = 1	Drachme.							
u. f. f. Für je Drachmen 1000 = 1 Drachme. Solland.										
Soll. Guld.			Soll. Guld.							
			20							
,, 200 .	10	, 500	25							
,, 300 .	15	,, 1000	50							
Wir jebe meit	eren angefa	ngenen Soll.	Bulben 500							
bis 10.000 =										

Alle in den Nieberlanden gahlbaren Wechfel 20 (ebenfo die Duplicate ober Copien), deren Bahlungs= geit entweder auf Sicht, Borgeigung, auf fpateftens 3 Tage nach Sicht ober fpateftens 8 Tage nach bem Tage ber Ausstellung lautet, unterliegen einer feften Stempelabgabe von 5 Cts.

für jede angefangenen Soll. Bulben 1000 = -.50.

Secunden ober Copien find ftempelfrei, wenn auf ber Secunda ober ber Copie eine vom erften hollandifden Inhaber unterzeichnete Rotig angebracht ift, bag die Brima geborig geftempelt ift.

orney	1111	bug	OLL			egorig	Rele	CHI	pu	r dr.
		-		Ital		200				
		2Bec	hfel		er 6	Mond	ite.			
	Lire			Lire	34	Lire				Lire
Bis	100			15	Bis	600				82
-11	200			34	"	1000				1.30
11	300			46		2000				2.50
11. 1. 1	v. Fi	ür je	ange	fange	ne Li	re 100	0 =	5	ire	1.20
	-			me	hr.					
		W e	dife	lübe	r 6	Mona	te.			
	Lire			Lire		Lire				Live
Bis	100			25	Bis	600				1.54
"	200			58	"	1000				2.50
"	300			82		2000				4.90

mehr. Copien und Duplicate in Beträgen liber Lire 600 find mit Lire 1.30 feften Gat gu berfteuern; unter Lire 600 wie die Driginalwechsel. Anweisungen und Checke gablen 10 Cts.

u. f. w. Für je angefangene Lire 1000 = Lire 2.40

*****	- gree	a Georgiano											
			A	sor	tu	an	1.						
I. 7	itr Bi	fta=2Be	di	el	0	d e	r	iol	di	e E	i	38I	age
	Reis											ftempe	
"	"	20000										Reis	20
"	"	50000										"	50
"	"	300000											100
		500000										"	200
u. j.	f. Für	je angef	ana	ene	e 9	Rei	8	500	0.0	00	=	= Reis	100
					reh								
		II.	lle	Бе	r	8	T	aq	6.				
Bis	Reis	5000								THE REAL PROPERTY.	4	dembe	Ifre

" "	20000			Reis	2(
11 11	100000 je angefangene			,, 1	00
u. s. f. Für			0.000 =	= Reis 1	00
	me	hr.			

				ent.				
I. F	űr L	Bechfel	mit (änien. einer onat	Lauf	zeit	bis	gu
	2ei		Lei		, Lei		8	ei
Bis	100		10	Bis	600			.60
"	200		20	"	700			.70
"	300		30	-11	800			.80
"	400		40		900			.90
	500		50		1000		. 1	

Frembe Baluten werben gum jeweiligen Tages- | II. Für Bechfel mit einer Laufgeit über 6 Monate ift die doppelte Gebühr gu entrichten.

Bechfel, die von Rumanien auf bas Ausland gezogen werben, gablen bei einer Laufzeit bis zu 3 Monaten 1/20/00 Stempel. Transito : Wechsel unterliegen ber regularen

Bei Bechfeln, die in mehreren Erempfaren ausgestellt werben, ift nur das gur Circulation bestimmte Eremplar gu ftempeln.

Bechfel, Ched's ober Unweisungen, die in Rumanien ausgestellt werben, miffen auf Blanquetten mit incruftirtem Stempel gezogen werben. Bei Appoints, die bom Auslande auf Rumanien gezogen ober nach Rumanien girirt werben, tann ber Stempel burch Auftleben von Stempelmarten entrichtet werben, auf welche bas Datum gu ichreiben ift und welche burch bie Unterschrift annullirt merben muffen.

Rußland.

	Rubel				Rubel		Rubel			Rubel
Bis	50				10	Bis	3000			4.50
"	100				15	"	4000			6
"	200				30	"	5000			7.50
"	300				45	17	6000			9
"	400				60	"	7000			10.50
"	500	-		-	75	"	8000			12
11	600				90	11	9000			13.50
"	700				1	11	10000			15
"	800		100		1.20	"	20000			30
"	900	-		-	1.35	"	30000			45
11	1000				1.50	"	40000	-		60
11	1500				2.52	"	50000			75
"	2000				3.—	"				
110	~ ~	100	200		1000	1000	1 0 10	-	100	40

Im Inlande ausgestellte, bafelbft ober im Austande gahlbare Wechfel, fowie alle indoffirbaren Berthpapiere, beren Duplicate und Copien muffen auf Bechfelpapier ausgefertigt und in ber Landesmährung ausgeftellt fein.

Im Auslande ausgestellte und im Inlande gahlbare Bechfel und indoffirbare Berthpapiere, fowie die ftempelpflichtigen Duplicate und Copien muffen vor bem Gebrauche verfteuert werben.

Schweden.

Stempelfrei: 1. Bechfel und Unmeisungen, vom Inlande auf bas Inland gezogen. 2. Avifta. Bechfel, Anweisungen und Cheds, die von Banten und Bantiers in Schweben und auf Banten und Bantiers im Auslande gezogen find. 3. Alle vom Auslande auf Banten und Bantiers ausgestellte Thecks.

Alle anderen vom Auslande auf bas Inland ober vom Inlande auf das Ausland gezogene

20 cujet u			letto lectuch		
Reoner	n s	Pronen	Reconen		Rronen
Bis 1000					
,, 2000		1	,, 5000		2.50
,, 3000			11.	1. 1.	

Morwegen.

38	ronen		Rronen		Minnen
Bis	200		—.10	Bis 1000 .	—.50
,, f	400		20	, 2000 .	1
	600		30	,, 3000 .	1.50
"	800		40	u. f. m., Rro	nen50
ah w	616.00	ichan	anastana	Retrac hon	@r 1000.

Stempelfrei: 1. Ched, Anweisungen und Quittungen. 2. Wechfel, die nur durch bas Biro u, f. f. Für je angefangene Lei 1000 = 1 Lei mehr. in Norwegen circulieren. 3. Bon Bechfeln, Die

in mehreren Exemplaren ausgefertigt find, bas=	1
jenige, welches auf ber Rudfeite burchfreugt und	
	Francs 5
nur gur Annahme und nicht jum Umlaufe be-	
stimmt ist.	u. f. w. Fi
Schweiz.	mehr für
Aargau:	mege Inc
	- NEW PARTY
4000	1 100
" " 1000	Bon Fran
"	
" " 2000 · · · · · · " →.40	
9500 50	WED 200
u. f. f. Für je angefangene Francs 500 = 10 Cts.	u. s. w. F
Bern:	
Francs Francs Francs	The state of the s
Bis 200 —.10 Bis 1800 —.50	
	France
000 00 0000 00	Bis 200
,, 60020 ,, 220060	,, 500
" 800 · · ·25 " 2400 · · ·65	1000
" 1000 —.30 " 2600 —.70	
1000 05 0000 55	u. s. w.Fi
1400 40 2000 20	mehr
	and the same
,, 160045	0:000
Für je weitere angefangene Francs 200 = 5 Cts.	Dinari
Cheds und Sichtanweifungen, welche nicht über	Bis 100
	,, 250
7 Tage circuliren = 10 Cts.	,, 500
Freiburg:	900
Francs Francs Francs Francs	The second second
Bis 100 —.10 Bis 1000 —.50	,, 1200
200 20 2000 1	u. f. f. Fi
" 500 · · ·30	
	Secun
Für je weitere angefangene Francs 1000 = 50 Cts.	The second secon
Checks 20 Cts.	und Orig
Genf:	lande auf
Francs Francs Francs	nur burch
Bis 10005 Bis 100050	The state of the s
	u
" 200 · · · —.10 " 1500 · · · —.75	
" 300 · · · —.15 " 2000 · · · 1.—	I. Kür
,, 40020 ,, 3000 1.50	Befos
" FOO 95 "	
u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 50 Cts.	,, 250
Checks 10 Cts.	,, 500
Lugern:	1000
	9000
Bis Francs 400 Francs —.10	,, 2000
" " 600	,, 3000
" " 1000 · · · · · · " —.30	,, 4000
,, ,, 2000 ,,50	,, 5000
2000	II. Für L
" " 5 to Chair and the Control of the	II. Witt a
u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 20 Cis.	Laufzeit
- Fir Eigenbillets von je Francs 1000 = 10 Cts.,	Bei Ac
Maximum 3 Francs.	gebühr gu
Cheds und Sichtanweifungen 10 Cts.	Für Pefos
St. Gallen:	bis "
Von Francs 50 bis Francs 1000 Francs —.20	über "
, , 2000 ,,40	Checks
2000	Biro gefte
1000	
7000	Bis Pesos
, , , , , 5000 , 1.—	11 11
u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 20 Cts.	bon ,,
Cheds liber Francs 50 fixer Stempel = 10 Cts.	V. Carlotte
Shwh3:	001.0
Die im Conton Comme aus and The Water	Biafter
Die im Canton Schwyg ausgestellten Wechsel unter-	Bis 100
liegen einem feften Stempel von 10 Cts proabschnitt.	,, 1000
Teffin:	,, 2000
Bis Francs 250 Francs 10	u. j. w.
500	THE RESERVE OF THE PARTY OF THE
" " 500	Biafter 10
" " 1000 "25	
,, ,, 2000 ,,50	Bechfe
2000	land gezog
u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 20 Cts.	Giro circi
Checks 10 Cts.	ge
	70.

Uri: 500 bis Francs 1500 . Francs —.10 —.20 ür je angefangene Francs 1000 — 10 Cts. alle im Canton ausgestellten und bafelbft gahlbaren Wechfel. Baabt: nes 100 bis Francs 5(0 . . Francs — .10

" " 1000 . . " — .25

" " 2000 . . " — .50

" " 3(00 . " — .75

Gir je angefangene Francs 1000 = 25 Ets. mehr. - Cheds = 10 Cts. ür je angefangene Francs 1000 = 1 Frcs. - Ched's bezahlen den Wechfelftempel. Serbien. Dinars Dinars | ür angefangene Dinars 1000 = 2 Dinars mehr. iben und Copien von abgestempelten Primen ginals ftempelfrei, besgleichen bom Ausbas Ausland gezogene Bechfel, welche bas Biro in Gerbien circuliren. Cheds ind Anweisungen = 10 Dinars. Spanien.

Wechsel mit fechemonatlicher Laufzeit. . . — . 10 Bis 7000 . . . 7.— t entfällt ber boppelte Stempelbetrag.

equiftirung ber Bechfel ift bie Stempelt entrichten, und zwar: auf Namen des Empfängers und ohne ellt find gu ftempeln:

Fir je angefangene Biafter 5000 bis 00.000 = 2.5 und für je Biafter 10.000 baritber = 5 Piafter.

el, welche vom Auslande auf bas Ausgen find und in ber Tilrfei nur burch bas uliren, gahlen die Salfte ber Stempel= gebiihren. — Thecks = 20 Paras.

Obliterirung der Stempelmarken auf Wechseln, Anweisungen, Chedis und Warrants.

A. Bechfeln. Die Obliterirung von Stempelmarten auf Bechfeln erfolgt:

a) Bei im Inlande ausgestellten Bechfeln, bevor eine Barteienfertigung (Unterschrift bes Ausftellers, Acceptanten, Burgen, Giranten u. f. w.) barauf gefett murbe.

b) Bei im Austande ausgestellten Wechseln, bebor selbe in Umlauf gesett, b. i. mit Accept, Burgichaft, Giro eines Inländers versehen, ober sonstiger Gebrauch davon gemacht wurde, jedenfalls aber vor Ablauf von 14 Tagen nach bessen lebertragung ins Inland.

Die Stempelmarken muffen auf ber Rückseite bes Wechfels angebracht fein, ba burch bie Befestigung ber Stempelmarke auf ber Borberseite ber geseglichen Gebührenpflicht nicht Genüge geleistet wird. Die Stempelmarten muffen rein und unverlett fein und follen teine Spuren fruherer Bermendung tragen; burfen auch nicht mangelhaft, gerriffen ober in Bruchtheilen bon mehreren Marten ausammengesett sein, da sonft die Obliterirung verweigert, und im Falle a) und b) überbies die weitere Amtshandlung veranlagt murde.

B. Anweisungen. Die faufmännischen Anweisungen find laut Gefet bom 8. Marg 1876 im Allgemeinen den Wechseln gleichgestellt, daher auch bezüglich der Erfüllung der Stempelpssicht. Die Stempelmarken können auf der Borderseite der Anweisung angebracht und mit der ersten Textzeile überschrieben sein. Giner fixen Gebühr von 10 h unterliegen die Anweisungen, wenn sie auf einen bestimmten Tag lauten, längstens aber 8 Tage (von dem nicht mit ein-zurechnenden Ausstellungstage an) laufen. Die Laufzeit nuß im ursprünglichen Texte ersichtlich und nicht nachträglich burch Stampiglien zc. beigefest fein. Langer laufenbe ober auf Sicht (à vue, à vista) lautenbe Unmeifungen unterliegen ber Scalagebuhr.

Behörden und Aemter in Wien,

welche gur Dbliterirung von Stempelmarten auf Bechfeln, Bechfelblanquetten und faufmannifden Anweifungen ermachtigt find:

Das I. f. Central-Tar- und Gebührenbemeffungs-

1. Das f. f. Central-Tars und Gehührenbemeisun amt (Erpositur im Giros und Cassen-Berein); 2. Die f. f. Hinans-Bezirfs Direction; 3. die Steuer-Administrationen: a) sir den I. Bezirf, b) sar den II. und XX. Bezirf, c) sir den III. und XX. Bezirf, d) sir den IV. V. und X. Bezirf, e) für den VI. und VII. Bezirf, für den VIII. und VII. Bezirf, für den VIII. und XX. Bezirf, bie Ginanz- und gerichtlichen Depositencassen; 5. die Krianz- und gerichtlichen Depositencassen; 5. die Krianz- und gerichtlichen Depositencassen;

5. Die Bergehrungsftener-Linienamter und beren Er-

posituren;
a) im I. Bezirke. Stoß im Himmel 2, Hohenflausengasse 8, Schottenring 6, Börsehiak 4,
Lichtenselsgasse 2, Habsburgerasse 9, Albetungengasse 6. Maximitianstraße 4, Seilerflätte 22;
b) im II. Bezirke. Taborstraße 27, Praterstraße 54, Erzherzog Carl-Plah 13—14, Stephaniestraße 1, Taborstraße 10;

- c) im III. Begirte. Sauptftrage 65, gowengaffe 22
- Marotfanergasse 17; d) im IV. Bezirte. Neumanngasse 3, Alleeg. 42; o) im V. Bezirte. Rüdigergasse 2, Hundsthurm-
- o) im V. Beşirte. Gumpendorferstraße 63 B, Platz ?;
 f) im VI. Beşirte. Gumpendorferstraße 63 B, Wittelgasse 2;
 g) im VII. Beşirte. Zieglergasse 8, Neustistgasse 42, Stistgasse 13, Bernardgasse 12;
 h) im VIII. Beşirte. Maria Treugasse 6, Kloriantgasse 51;
 i) im IX. Beşirte. Borzestangasse 13, Lazarethagasse 6, Gannionsgasse 7;
 k) im XII. Bezirte. Borzestangasse 36;
 kim XII. Bezirte. Weidling. Schönbrunnerstraße 39;

- ftrage 39;
 1) im XIV. Beşirte. Märzstr. 40, Ullmannstr.29;
 m) im XV. Beşirte. Wejtbahnhof;
 1) im XVII. Beşirte. Bergsteiggasse 48, Hornalser Haubistraße 112;
 o) im XXX. Beşirte. Döblinger Haupistraße 75, Lehnergasse 2;
 p) im XX. Beşirte. Heinzelmanngasse 1.

- C. Cheks. Bur Obliterirung von Stempelmarten auf Chets von Anftalten, Gefellichaften find die obermannten Memter nicht ermächtigt. Andere mit Chets betitelte faufmannifche Urfunden find wie faufmännische Anweisungen gu betrachten und beingemäß zu behandeln.
- D. Lagerpfandscheine (Varrants). Die Stempelmarten für das erste Indossament eines Lagerpfandscheines (Warrants) kann, auch wenn es schon eine Parteienfertigung zeigt, von den t. t. Postämtern obliterirt werden, falls 1. ber Lagerpfandschein noch nicht abgetrennt und 2. die vorgeschriebene Ersichtlichmachung ber Gintragung in das Lagerbuch noch nicht vorgenommen worden ift.

Umtaufd von Stempelwertfizeiden.

Unfuchen um Umtaufch von verborbenen Stempelwerthzeichen tonnen beim ausübenben Umte Berlagsamte, Berichleifamte) oder bei ber leitenden Finangbehörde (Finangbegirfsbirection, Gebührenbemeffungsamte) mündlich ober schriftlich unter Borlage bes umzufauschenden Mieteriales angeebracht werden. Gesuche um Umtausch von verdorbenen Stempelwerthzeichen sind flempelfrei. Insammengeklebte oder bei der Ausbewahrung auf Papier angeklebte Stempelmarken sind in diesem Zustande zum Umtausch zu überreichen und nicht etwa vorher gewaltsam ober unter Anwendung feuchter Mittel (Basser, Spiritussen u. s. w.) abzutrennen. Die Parteien haben mit ihrer Abresse (Name und Wohnort) versehene Verzeichnisse (Consignationen) über die Gattung, Stückzahl und den Werth der umzutauschenden Stempelwerthzeichen beizubringen. Formulare folder Bergeichniffe find beim Umte erhaltlich.

Stempelgebühren-Carif.

In alphabetifcher Ordnung.

Die Stempelgebühr ist stellt von jed em Bogen zu entrichten, wenn nicht ausdrücklich angesährt ist "vom ersten Bogen". In jenen Fällen, in welchen die Gebühr nur vom 1. Bogen angegeben erscheint, ist sür jeden weiteren Bogen bei Eingaben an Behörden, dann bei Kecksuckunden und Berträgen, serner ig gerichtlichen Eingaben, deren Gegenstand den Werth von 100 K übersteigt, ein Stempel von 1 K, und unter 100 K ein Stempel von 24 h zu verwenden.

Abfindungsverträge über die Entrichtung öffentlicher Abgaben, gebüherenfrei, jwischen Brivaten nach den Berthe oder Gelbetrag Scala II. Ablöfungsverträge (Ceffionen) über Soulbforderungen nad Scala II. Abonnementsicheine, Rarten o. Buchel, menn von ihnen fein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, gebihrenfrei. Abidicbe, v. Brivaten ausgeftellt 1 K. - amtliche für Dienftboten, Gehilfen,

Abidanngebefunde 1 K. Abidriften :

a) vom Gerichte ausgestellt 1 K b) bis 100 K Werth 50 h c) von anderen Behörden ausgestellt

2. amtlich vidimirte 2 K.

— bis 100 K Werth 1 K.

3. nicht amtlice, von der Partei ielbst verfaste und fodann gerichtlich oder notariell vidimirte 1 K.

— der Rubrit 30 h.

- einfache, von ber Bartei beforgt, frei. - mehrerer Arfunden auf einem Bogen bedürfen bes Gefammiftempels aller einzelnen Urfunden.

Absentirungsgesuche 1 K absolutorien über Studien 2 K.
— über Rechnungen v. Brivaten 1 K.
Absonderungs-Urfunden od. Protofolle, ohne Bermögensübertragung 1 K. Abftebungs - Ertlärungen in Streit- fachen über 100 K 1 K, bis 100 K

Berth 24 h.

sachen über 100 K 1 K, bis 100 K
Werth 24 h.
Abtretung der Güter an die Gläubiger, Sefuche hierum 1 K.
Actreditive, wenn is Jahlungsanweisungen sind, nach dem angewiesenen Vertage Scala II.
— wenn sie Vollmachten sind, welche teine Lohnzuscherung enthalten 1 K.
Actien, Kenten und Schuldverscheibungen aus dem Auslande bei ihrer Neutragung ins Inland vom Minimalwerthe, beziehungsweise Vetrage einer Theilzahlung, nach Scala II sammt 25% Juschlag.
Active und Passivangsweise Verzeichnis dei Güterabtretung 1 K.
Mbels-Vesätigung oder Tiplom 2 K.
— Gesüche um Bestätigung, Berleitung. Neutragung, ber 1. Bogen 10 K, jeder weitere 1 K.
Abjunum, Gesüche um Aunahme an Kindesstatt 1 K.
— Urtunden 1 K.

Rindesfiatt 1 K. - Urfunden 1 K.

Artinioen 1 K.
Mobitaltifistverträge, wodurch von einem Shegarten dem andern für den Kraft des Neberledens die sedenstängliche Fruchriegung des Bermogens eingeräumt wird 2 K.

Mergiliche Beugniffe 1 K. - jur Rechtfertigung bes Schillers über berhinberten eculefuch, ge-

bubrenfrei. Agentie-Gesuche um Aufnahme jum berechtigten öffentlichen Agenten, vom 1. Bogen 2 K.

- Gefuch um Befugniffe jur Bribat-Agentie, wie Gewerbeanmelbungen. Agnofcirungen (Rechnungs-) , außer-

Agnoferungen (Rechnungs-), augergerichtliche 1 K.
Alterenachscht, Gesuch hierum 1 K.
Altimentationsverträge über die Höhe des pflichtmäßigen Unterhaltes einer Verson auf unbeftimmte Zeit auß dem Jachen, auf Lebenszeit auß dem 10fa-chen Jahresbetrage, nach Scala II.

in Strettjagen bis 100 K, 1 K.
— wenn fie weber eine Rechtsurfunde,
noch ein Zeugnis find, gebührenfrei.
Unbot zur Abschließung eines Bertrages 1 K.

Unlebenevertrage, fiebe Darlebenes

Anmelbung eines freien Gemerbes

fiehe Gemerbeanmelbung. - einer Forderung an eine Concursoder Berlaffenichaftemaffe vom Bog.

1 K.

knifteibungen an die Gewähr, Gesuch bei einem Werthe von 100 K vom ersten Bogen 1 K.

- über 100—200 K, v. 1. Bog. 1 K 50 h.

- üb. 200 K Werth, v. 1. Bog. 3 K.

1. zw. in Bücken verschieber Kenter to oftmal vom 1. Bogen, als die Zahl der Kenter hetragt.

lo oftmal vom 1. Bogen, als die Zagl der Aemter beträgt. Anstalten, öffentl., Eingaben 1 K.
Anstallungsgefuche 1 K.
— Decrete nach dem Werthe der gefammten Jahresbegüge, n. zw. dei Anstellungen auf unbestimmte Zeit aus dem Isaden, dei Anstellungen auf Lebensbauer aus dem 10fachen Betrage, Scala III. Anweisungen von Kausseuten oder

Unweisungen von Raufleuten ober an Raufieute:

an Kansteute:
L. wenn die Leistung in Geld bekebt u. die Zahlungsfrist auf höchstens
Lage tautet, pr. Stüd 10 h;
2. wenn die Leistung in Geld besteht und die Zahlbarkeit später als
S Tage nach der Auskellungsgebudt ist, nach Scala I;
3. wenn die Leistung nicht in Seld
besteht und wenn nicht nach dem in der Anweisung ausgedrückten Werthe
nach Scala II eine mindere Sedühr
entfällt, I K; entfällt, 1 K

4. wenn die Anweisung an Die-oder Bevollmächtigte des Ausstellers erfolgt — gebührenfrei. 5. Alle anberen Unweifungen nach Scala II.

Unzeigen in Straffachen gebührenfrei.

– von Rechtsgeschäften behufs Gebührenbemessung — gebührenfrei.
Appellationsanmelbungen fiehe Be-

Arbeitsbucher ber gewerblichen Silfs-arbeiter - ftempelfrei.

Arbeitegeugniffe 1 K. - für Dienfiboten, Gehilfen, Bebr-linge, Taglöhner 30 h; in ben Dienft-botenbuchern flembelfrei.

Armuthezeugniffe ftempelfrei Aufbewahrungeverträge bei bedunge-nem Lohn nach Scala II., außer-

Ausfertigungen, ämtliche, welche weber Rechtsurfunden, noch Zeugnisse oder amti. Abschriften find, ftempelfrei. Aufgebotenachsichten, das Gesuch 1 K. — Scheine für jebes Brauthaar 1 K.

Auffündigung, gerichtliche 1 K, außergerichtliche 1 K; bei einmonatlicher ober fürzerer Kündigungsfrift 24 h (gerichtlich).

Ausfuhrpaffe, Gefuche um E theilung

Ausgedings-Bertrag, b. Urfunde 1 K per Bogen, weiters unentgeltliche wie Schenfungen, entgeltliche wie Raufanträge Ausbiffegefuche 1 K.

Amortifirungsgeluche, vom 1. Bog. 2 K. Mustieferungs = Scheine (Lieferschein) Muttiche Ausfertigungen 2 K. per Stid 2 K. per Stid 2 K. — Ceffionen auf denfelben, jede Abstretung 10 h.

Auswanderungsgesuche 1 K

Baffe, bei jeder Ausfertigung 2 K. Auszeichnungen, Gesuche, 1 Bg. 10 K. Andzüge aus ben intanbischen öffent-lichen Bidern mit Ausnahme ber amtt. Erfeligung 2 K.
— aus auständischen Buchern 1 K.

- aus amtlich aufbewahrten Brivat-ob. Amtsichriften 1 K. Bagatellverfahren.

Bagatellverfabren.

— Klagen und Trecutionsgesuche bis 100 K 24 h, barüber 1 K.

— Rullitätsbeschwerben und Necurse vom 1. Bogen bes 1. Bares bis 100 K 1 K, barüber 2 K; jeben weiteren Bogen bis 100 K 24 h, barüber 1 K.

— Urtheite bis 50 K 1 K, über 50 bis 100 K 2 K, über 100 bis 400 K 5 K, über 400 K 10 K.

Bau-, Befund- u. Bollenbungs-Certi-

ficate, auch Prototolle 1 K.

Blane, als Urfunden 1 K.

Plane, einer Eingabe als Beilage bienend 30 h.

— Bertrag, wenn ber Baumeister bas Material liefert Scala III; außer-bem Scala II.

Beforderungegefuche 1 K.

Befugnif (Gefuch) um Tangmufit, Borftellungen, Concerte, Sebenswürdig-teiten gegen Eintrittsgeld, ber erfte Bogen 2 K, jeder weitere 1 K.

Befunde, von Sach- und Runfiver-Begnadigungegefuche, im Augemei-

- megen Befällsübertretungen 2 K. megen Berbrechen ob. Boligeinber-

Beglaubigung, j. Legalifirung.

— als Bollmacht ohne Entgelt 1 K.
Bellagen zu stempelhsichtigen Einzgaben und Brototollen mit Ausnahme ber Armuthszeuguisse 30 h.

— im Rechtsfreite, bis 100 K bes Werthes bes Gegenstandes 20 h, über 100 K 30 h, von Erfenntnissen stempelstei.

nembeltret. Beträge num Br. f. f. Krankenanfalts-jonds f. Bermögensübertragung Belebnungs-Gejude 1 K. Belobnungs-Gejude 1 K. Beneficien-Verleibungen, Gef. 1 K. Bergbelebnung, Gelud hierum 2 K. Bergbuchenung, Gelud hierum 2 K.

Bergbuchertract 2 K.
Bernfungen, welche gegen Entscheidungen bei Gebührenbemessungen
erhoben werden, sind stempelfrei.
Bernfungsfäufit in Bagatelsachen
1 K v. 1. Bogen. In anderen Fällen
vom 1. Bogen: bei einem Werthe
bes Streitgegenstandes:
1. bis 50 K 1 K
2. ihner 50 K bis 110 K 2 K

1. iber 50 K bis 100 K 2 K.
3. iiber 100 K bis 400 K 5 K.
4. iiber 400 K bis 1600 K 10 K.
5. iiber 1600 K 20 K.

Befolbunge-Onitrungen, Gc. H. Beffätigungen von öffentlichen Aemtern und Behorben 2 K. - von vorgelegten Rechnungen 1 K . Beftandverträge, f. Mietverträge.

Bevollmächtigungeclaufel 1 & Bezugebewilligungegefuch für Baaren

Bilangen, bilangirte Conti 10 h.

Bilangen, welche von ben jum Betrieb eines Bergbaues für Rechnung bes Staates beftellten Memtern und Behörden ausgestellt worden find, ge-

Bodenzins-Berträge nach Sc. II. Bodmerei-Berträge nach Sc. II. Bolletten-Duplicate 2 K. Brief-Covirbud, flempelfrei. Burgerrechte = Berleihung ,

(Briud

Birgicafis Urfunden, wenn Berbind-lichfeit nicht ichaptar 1 K, fonft nach Scala II. Contioneriidempfange = Beftätigung

Canttonskridempfangs = Betatigung
1 K per Bogen.
Certificate, als Zeugniß, um damit
die Bewilligung der competent. Be-hörde nachguluchen 2 K.
Cesson, unentgettlich, für die Ur-tunde 1 K und wie Scheffungen.
— Giri auf Wechseln, f. Wechsel.

auf den Anweisungen der Raufleute

jede Abtretung 10 h
auf ben Berpflichtscheinen ber Kaufleute, ben Connossamenten ber Seefchiffer, den Ladescheinen ber Seeldiffer, den Ladelgenen der Kradiffihrer, den Auslieferungssischen (Lagerscheinen, Warrants), den Bodwereibriefen und Sees Affecturangboligzen jede Abfretung 10 k.

– von anderen Schulbforderungen nach dem Werthe des Entgelts Sc. II.

– von allen anderen Rechten als Schulbforderungen, wie Kaufverträge.

Chavous (Thedd) ner Stild 4 k. wenn

Cheques (Chede) ber Stud 4 h, wenn felbe biefe Bezeichnung ausbrudlich tragen und von flatutenmäßig berechtigten inland. Gefellschaften herruhren;

fonft wie Unweisungen. Citatione-Coicte, Gefuche bierum 2 K. Commissionevertrag, Scala II. Compromisverträge 1 K.

Concursperfabren.

Eingaben um Eröffnung besfelben, 1. Bogen 2 K, die übrigen je 1 K. — Forderungsanmeldungen bis 100 K 24 h, darüber 1 K.

24 n, darivet 1 k.

Abidriften per Bogen 1 K.

Erlenntnisse über strittige Kangverbung nach Werth des Streitgegenftandes dis 100 K 1 K, darüber 5 K.

Borrechtstlagen für die Urtheilstähdings k K.

fcopfung 5 K. Eiguidation für Urtheileichöpfung 2 K 50 h.

Claffificationsurtheile vom Activvermögen d. Maffe 8/80/0.

— Auszüge aus denfelben 2 K.

- Maffa-Bertreter in ben Berhand-lungen und Schriften ftempelfrei, außer in Claffificationserfenntniffen und dern Auszigen, feener in Activ-processen der Masse und in mit an-deren Bersonen in Bezug auf d. Ber-waltung oder Realisirung der Masse abzuschießenden Rechtsgeschäfte keine Gebührensreiheit

feine Gebigrenfreiger Connossamente pr. Stild 2 K. — Eeffionen auf demfelben für jede Abtretung 10 h Confense von Privaten 1 K per Bogen. Confumo Baffe, Gejuch hierum 2 K. Contt, Roten, Ausweife, Ginfchreibebücher u. f. w., welche von Sandelsund Gewerbetreibenden über Gegenfande ihres handels- und Gewerbe-betriebes an handels- u. Gewerbe-treibende oder andere Bersonen aus gestellt werden, ohne Unterichied, ob biefelben bie Salbirung enthalten ob. nicht, mit Ausschluß ber bilangirten Conti bis 20 K ftempelfrei, über 20 K

bis 100 K 2 h und über 100 K 10 h. Werden falbirte Conti ju einem gerichtlichen Bebrauche ober anftatt gerialigen Gebrange ober anftatt ber Quittung bei einer öffentlichen Casse beigebracht, so unterliegen sie ber für Empfangsscheine seftgesetzen Gebühr nach Sc. II. Die Berpflichtung zur Zahlung bieser sesten Gebühr tritt auch dann

ein, wenn berlei Rechnungen in ben Eert einer taufmannischen Correspondens aufgenommen ober einer folden ale Anhang Beilage u. bgl. bei-

gefügt werben. Die Unterichrift bes Ausftellere ift Die Unterschrift des Ausstellers ift zur Begründung der Gebührenpficht nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Anftalt oder Berton, in deren Geschäfte die Ausstellung erfolgte, aus der Rechnung, 3. B. aus einer Druddezeichnung, Stampiglie u. dgl. entnommen werden fann. Unter diefer Boranssetung unterliegen daher auch die in den Geschäften der Hotelbester, Gastwirthe u. dgl. ausgestellten Rechnungen diefer Gebühr.

ten der Soti u. bgl. ausg diefer Gebühr.

Convocatione-Edicte, Befuch 2 K Copulations - Scheine für Tranungsfall u. Bogen 1 K. Coramistrungen stempelfrei.

Euratelerechnungen (ohne Rechteffreit) Eingabe m. Borlage 1 K. pr. Bogen.

— eventuell auf Grund Armutejeugniffes nach Tarifpoft 75 p ftempelfrei. Dampfteffelerprobung, Bejuch 1 K.

- Certificate frei. Darlebenogeichafte , gegen Fauftpfand, Die Schuldurfunde nach Gc. II. - ber Bfandichein 1 K.

— wenn jedoch das sogenannte Kost-geschäft die Dauer von 8 Tagen nicht überschreitet 20 h.

- Bertrag, u. 3w. die barin errichteten Urfunden, Schuldicheine u. Schuld-

1. über Boriduffe auf Staate= u. anbere Werthpapiere, ober Waaren wenn fie feitene ftatutenmäßig gu Bor= ichufigeichaften berechtigter Unftalten auf nicht langer ale 3 Monate ertheilt werden, sowie auch die Pro-longationen, welche 3 Monate nicht überschreiten, nach dem Betrage Sc. I. Die Gebühr wird unmittelbar ent-

2. von anderen Unftalten und Berfonen oder auf langere Beit erthetlt

nach Scala II.

3. andere Schuldverichreibungen, wenn fie auf Aeberbringer lauten, nach bem Werthe Scala III.; wenn nad Scala II.

nad Scala II.

nad Scala II.

Datume-Certificirung, gerichtl. 2 K. Depositen ale eine Bahlung, die ber Erleger im eigenen ober eines anderen Ramen an Denjenigen, für den der erlegte Gegenstand auf-zubewahren ist, leistet, nach Scala II. Empfangscheine über erfolgte Empfangicheine Depositen 1 K.

- Gesuche um Annahme ober Auss-folgung f. Eingaben a). - Extracte 2 K.

Defervit-Quittungen, nach Scala II. Diaten-Anweisungen von Brivaten, Dienftabichiebe fiebe Abichiebe.

Dienstboten = Beugniffe und Reife-Urfunben 30 h; in ben Dienstboten-buchern bie Benaniffe ftemvelfrei. Dienfiverleihungegefuche 1 K.

Dienstverleihungsgenune 1 A. Giber Dienstverträge, entgeltliche, ütber Dienstleistungen nach dem Betrage aller Jahredgemise, mit Rückfich auf die Dauer der Leiftung nach Scala III. Berträge über die Aufnahme von Lehrlingen 1 K. Diplome 2 K, von Briv. ausgest. 1 K. Liesinstnar = Angelegenkeiten, Einsteinstrag :

Disciplinar = Angelegenheiten, Ein-gaben pr. Bogen 1 K, Recurfe v. 1. Bogen 2 K.

Dispensgefuche an öffentliche Behörben und Memter 1 K.

Duplicate gerichtlicher Eingaben in u. außer Streitverfahren 1 K, anderer Eingaben 1 K.

amtliche, auf Unfuchen ber Bartei von Bolletten u. Steuerscheinen 2 K, ber Urtheile 2 K.

Duplifen im Rechtsftreit per Bogen 1 K und bei einem Gegenstande unter 100 K 24 h.

Durchfuhrepaffe, Befuch um Diefelben, vom 1. Bog. 2 K. Ebicte, Befuch um Erlaffung berfelben

2 K.
Chebewilligungen, von Privaten 1 K.
Chebispensen, Gesuch hierum 1 K.
Chepacte, Bertrag nach Scala II.
— Siehe Bermögensübertragung.
— Enthält der Bertrag Rechte, welche erft nach dem Todesfalle eines Satten wirssam werden, von 1. Bg. 2 K.
— Eingaben um handelsgerichtliche Eintragung der Bermögensrechte der Ebetrau eines Kaufmannes, v. 1. Ba. Chefrau eines Raufmannes, b. 1. Bg.

10 K., jeder weitere 1 K. Ebefcheidungs-, Trennungs ober Ungil-

eheicheibungs-, Trennungs ober Ungitigfeitserflärungs-Eingaben 1 K. Gbrenämter, Gefuch um Berleibung.

1. Bg. 10 K, jeder weitere 1 K. Einantwortungs-Gejuche 1 K. Einberufungs-Ebiete, Gefuche 2 K. Einbirgerungsgefinde um Staatsober Geweinbeburgerrecht 4 K. Einfuhrepaffe, Befuche um Ertheilung beri. 2 K.

Eingaben b. Brivatherfonen :

a) 1. im gerichtl. Berfahren in und außer Streitsachen, wenn der Streitgegenstand 100 K nicht über-fleigt, 24 h, sonst 1 K. 2. Alle anderen von jedem Bogen,

woferne die einen (1) u. die anderen (2) in ben nachfolgenden Abfager teiner boberen ober nieberen Gebithr jugemiefen ober biefelben nicht befreit find 1 K; in Dienftbotenangelegenheiten vor ben polit. Behörben ftempelfrei.

horben nempetret.
b) begüglich nachtehender Erwerbsbetignise: 1. wodurch der felbstftänbige Betrieb eines freien Gewerbes bei der Behörde angemelbet
oder die jum Gewerbsbetriebe erforberliche Concession der Behörde angefucht wirb, und um Befugnig gu Brivatagentien:

an) in ber Saupt- und Refibengftabt Wien und in anderen Orten mit einer Bevöllerung von mehr als 50.000 Seelen, v. 1. Bog. 8 K; bb) 10.000 - 50.000 Seelen vom

1. Bogen 6 K; co) 5000-10.000 Seel, v. 1. Bg. 4 K. dd) in allen übrigen Orten 3 K; in allen biefen Fallen ein jeder

weiterer Bogen 1 K; 2. um Ertheilung ober An-erlennung einer Berechtigung ober Befugnis ju Unternehmungen ober Ermerbogeichäften in anderen ale ben im Abfabe b, 1 begriffenen Fallen, bann gur Bornahme einzelner, einer vann zur Vornahme einzelner, einer besonderen behördlichen Gefattung bedürfenden Erwerbsacte, als: Zur Abhaltung v. öffentl. Tanzmuffen, zur Offenhaltung der Gaft-, Schank-, Kaffeehäufer über die volizeilichen Sperrftunde, zur Ausstellung von Sehenswürdigfeiten, zu gumnasi-ichen od. theatralischen Vorstellungen, soncertenz, gegen ablikaren Auritt.

ichen od. theatralischen Vorstellungen. Concerten ie. gegen achlbaren Zutritt, vom 1. Bogen 2 K;
c) 1. um Berleichung, Beftätigung oder llebertragung von Abelsgraden, Berleichung von Orben, um Bewilligung, ausländische Orben annehmen und tragen zu dürfen, Bereinigung oder Berbesseung von Wohreisek, Anniforung n. Amenischerieken, Am penbriefes, Bewilligung v. Ramens-änderungen ober Namens - lieber-tragungen, Berleihung v. Würden, Chrenamtern, Ehrentiteln und fon-

ftigen Ebrenvorzügen und Auszeichnungen mit Inbegriff jener für gewerbliche Unternehmungen, vom 1. Bog. 10 K.
2. um Ertheilung, Anertennung ober Beftätigung von Brivilegien worunter auch die ausschließichen Industrie - Privilegien mitbegriffen sind, vom 1. Bogen & K.
3. um Berkeibung ob. Maertennung

um Berleihung od. Anertennung

3. um Verleihung od, Mnertennung
b. öfterreichischen Staatsbürgerschaft,
um Ertheitung des Gemeindebürgerschies,
tom I. Bogen 4 K.

4. um Aufnahme in den Heimatsverdand ftempelfrei. — Die Gesuche
um Ausfertigung des zur Geltende
machung des Ansproches auf ausdrückliche Aufnahme in den heimatsverdand einer Gemeinde erforderlichen
met den der Gemeinde erforderlichen. Amtszeugniffes über ben vollzogenen Diabrigen Aufenthalt in ber Be-meinde find flembelfrei. Desgleichen die zum angesichten Zwede erforder-lichen Bechelfe: wie Zeugniffe, Tauf-, Geburt- u Trauungsbestätigungen, beimatsscheine u. dgl.

d) um Rundmachung, öffentl. Berfteigerungen und Gingaben an die Civilgerichte, wovin die Ausfertigung von Edicten angelucht wird, oder deren ordnungsmäßige Erledigung die Aussertigung eines Edictes noth-

bie Ausfertigung eines Edictes notbewendig erfordert, vom 1. Bog. 2 K;

e) um Ertheilung v. Päffen zur
Eine, Ause u. Durchfuhr von Rochglaz, Tadat und Schießpulver und
um Bewilligung zur Eine oder
Ausfuhr befimmter Waaren, infoferne dazu eine befondere Bewilligung erforderlich ift, vom 1. Bg. 2 K;

d um die Rewilligung zur Erze

gang eerovertich in, bom 1. Bg. 2 K;
f) um die Bewilligung gur Errichtung oder Erweiterung, jur Bertaufdung, Berwandlung oder Berthuldung eines Fideicommisses, vom
1. Bogen 2 K;

1. Hogen 2 K;
g) Appelations- und Revisionsanmeldungen gegen die unter Urtheile
aufgezählten Erfenntnisse, u. z.:
aa) Wenn vom gerichtlichen Erkenntnisse I. Infang eine seine Stempelgebihr von nicht mehr als 10 K zu entrichten ist, ebensoviel als vom Erkenntnisse I. Insang von belden Theilen zu entrichten ist; bb) in allen and, Fäll. vom 1. Bog. 20 K. Mezurse gegen die unter

20 K. Recurfe gegen die unter Urtheile aufgeführten Ertenutniffe unterliegen der Salfte der hier fest-gesetten Gebühr für ben 1. Bogen.

b) Recurfe, d. i. alle Berufungen gegen die Entscheidung oder Ber-fugung einer unteren Inftanz an die jugung einer unteren syntang an die bobere, welche nicht unter g) bes griffen, oder gegen die Borschreibung der Gebühren und anderere öffentlicher Wogaben gerichtet find, u. die außerordentlichen Gnadengesuche im Bereichte und Berfahren megen Gefällsübertretung,

vom 1. Bogen 2 K. Wenn jedoch ber Werth bes Gegen-flandes 100 K nicht überfteigt, vom 1. Bogen 1 K.

1) bie gerichtlichen Eingaben im Rechtsftreit bis 100 K Werth mit Ausfolugder Appellations- u. Revisions-Anmeldungen und Recurse 24 å.

k) Eingaben, alle, um Gintragung in die öffentlichen Bucher über unbewegliche Sachen u. die ihnen gleich-gehalt. Gerechtsame (Supotheten-, Notifitenbucher, Berfachprototolle gehalt. Gerechtame (hipvotheten-Motifitenbücher, Berfachprotoche 11. f. m.), ohne Unterschied, ob die Eintragung zu unbedingter ober zur bedingten Erwerbung dinglicher Rechte (Intabulation, Pränotation) ober zur Löschung eingetragener Rechte ober zu einem anderen Brechte ober zu einem anderen Bwecke streibeit. Bog. 3 K., über-fleigt er nicht 200 K. 1. Bogen 1 K. 50 h. übersteigt er nicht 100 K beim 1. Bogen 1 K.

1) um Supereinverleibung bes ! 1) um Supereinverleibung des erecutiven Pfandrechtes auf einem bereits in die öffentlichen Bücher eingetragenen Pfandrechte, wenn der Rechtswerth ohne Redengebühren 100 K nicht übersteigt 24 h., über-steigt er 100 K dann 1 K. Bei Eingaben um Eintragungen

Die Bücher berichtebener Memter muß bie für 'en 1. Bogen vorgefchr. Gebühr fo oftmal entrichtet werben, als die Bahl ber Nemter beträgt.

m) um Gintragung ber Firmo, eines efellichaftsvertrages, Statutenan-Gefellichaftevertrages, Statutenan-berung oder Firma-Menderung, vom Bogen 20 K.

Eingaben um Gintragung einer in bem Panbelsregifter bes Sanbels-gerichtes ber Saupt = Riederlaffung icon eingetragenen Firma bei bem

gerindes der Jaupt- Ateoertagung ichon eingefragenen Firma bei dem Jandelsgerichte desjenigen Bezirtes, wo dieselbe eine Zweigniederlassund dat. 1. Bogen 20 K.
Eingaben um Eintragung der Brocura streteden Berechtigten K10

— um Eintragung der Liauidatoren, dann der Bermögensrechte, welche der Ehefrau eines Kausmannes durch die Sehpacten eingeräumt werden, v. 1. Bg. 10 K.

a) Eingaben, welche zugleich Kechtsurfunden über Rechtsgeschäfte find welche der scalamäßigen oder Berechtualgebilde unterliegen, haben auch die für die Rechtsgeschäfte entfallende Gebühr au zahlen.

o) Eingaben, in zwei- oder mehrscher Aussertigung überreicht, unterliegen hinf. des zweiten und jedes weiteren Bares der Gebühr sing weiten ab, in weiten den geben a),

weiteren Pares ber Gebühr für Eingaben ah,
— und wenn für die Haupteingabe
ein minderer Stempel vorgeschrieben
ist, der für die Haupteingabe seiten Gebühre.
Eingaben, welche jur Zustandebringung der Gebührenbemessung der Borschreibung ober Brustang
der gesetsich gekatteten Ermößigunoen, Midderaliungen ober Aufris oen, Rudvergitungen ober Bufri-ftungen bei den ift: Die Bedürfniffe bes Reiches, der Lanber, Rreife, Gaue, Begirte u. Gemeinden eingeführter öffentl. Abgaben, ober welche gegen die Richtigkeit ober Rechtmäßigfeit der Michtigkeit ober Rechtmäßigkeit der vorgeicht. Stempel u. unmittels baren Gebühren gesichtet sind, ftempelfrei. Beschwerben ober kec. rie gegen die Entscheidungen über solche Eingaben: a. wenn die Bebühr 100 K nicht überschreitet, jed. Bogen 30 h, b) wenn sie 100 K überschreitet, 72 h

72 h

Eingaben ober Befuche um Er-

Eingaben ober Gefuche um Er-theilung von Almofen, von Armen-pfründen ober um Aufnahme in lettere find frei, ebenfo Eingaben um Befreiung vom Schul-n. Unterrichtiggebe ober um Ber-leihung eines Stipenoiums, ober um Beftellung eines officiösen Ber-treters, wenn ein Armuthszeugnis

Eingaben, reip. Anzeigen über bas Berfammlungsrecht 1 K.

Einlagsbogen, bei ber feften Stempel-gebühr bis 1 K berfelbe, weicher für den erften Bogen bestimmt ift, bann beim Werth ob. Betrageftembel ift für ben 1. Bogen ber bobere Stempel gu nehmen und bie übrigen

1 K. — bei gerichtlichen Eingaben und beren Stelle vertretenden Prototollen, wenn fie feine Mechfaurtunden entspatten und einer seinen Gebihr von 1 K oder einer böheren für den ersten Bogen unterliegen, der zweite und jeder weitere Bogen 1 K und wenn der Streitgegenstand 100 K nicht übersteit 2 A. nicht überfteigt 24 h.

Bei amtlichen ober amtlich vibimirten Abidviften und Auszugen aus öffentlichen Buchern und bei Duplicaten amtl. Ausfertigungen unterliegt jeder Bogen einem 3mei

Kronenstempel. Ginreben im Streitverfahren pr. Bogen 1 K, und unter 100 K Streitgegenftand 24 h

gegensand 24 h. Grundbuchs-fachen. Bis 200 K frei, über 200 K bis 240 K 1 K 50 h, über 240 K bis 280 K 1 K 75 h, v. f. w. für je K 40 25 h mehr. Hür 1600 K 10 K, dar-über erfolgt Borschreibung durch das Steueramt

Entertant. Empfangsbeftätigung (Quittungen) bei einer ichatharen Sache nach Sec. II. Wird bie Zahlung in ber Urtunde über bas hauptgeichaft bestätigt, bann gebührenfrei.

- über eine 3. Bermahrung, jum Ges brauche oder ale Pfand übernom= mene Sache 1 K

- fiber gerichtliche Depofiten, wenn nach ber Scala teine minbere Bebühr entfällt 1 K.

– Empfangs= und Aufnahmsicheine (Fractitarien) eines Frächters ober einer Transportanstalt mit Ausnahme ber f. f. Boftanftalt über die Ueber-nahme bon Waaren jum Transporte ohne Unterschied, ob darin ber Emohne unterigied, ob darin der Em-pfang des Frachtschnes bestätigt wird oder nicht, und zwar die Connossa-mente der Seeschijer, Lades deine der Frächter und Auslieserungs-schaften und Auslieserungs-ber zur Ausbewahrung von Baaren oder anderen bewegt. Sachen ermäch-taten Angeleen were diestskarten tigten Anstalten, wenn dieselben auf Ordre lauten, pr. Stud 2 K. – alle anderen Empfangs- u. Auf-

nahmeideine pr. Stud 10 h.

Empfangs-, und Aufnahmsicheine er Gifenbahn- und Dampfichifffahrte = Unternehmungen über Uebernahme von Berfonen jum Transporte (Berfonenfarten) bei Tanasporte (perponenarren) de einem Fahrpreise dis 1 K von jedem Sind 2 h, bei einem höheren Fahrpreise aber so oftmal 2 h als 1 K in dem Fahrpreise enthalten ift. Jeder Reft unter 1 K ift als voll anzunehmen und die Gebühr nich höher als mit 50 h für das Stud zu bemeffen. Werden die Personenkarten auf mehrere Berfonen ober für die Sinund Ridreise ausgestellt, so ift bie Bebuthr im erften galle nach ber Bahl ber Bersonen ober im letteren boppelt gu berechnen.

Empfangebeftätigung über Frachtlobn, ale abgefondertausgeftellte Fract-lohns-Quittungen bom Betrage nach Scala II.

- über gerichtliche Auffündigungen ftempelfrei.

ftempelfrei. Wird jeboch ein gerichtlicher Ge-brauch gemacht 1 K.

über Beträge ober Sachen im Bertheunter 4 K ftempelfrei.

Andere ftempelpflichtige Em-pfangsbeftätigungen als Rechts.

urfunden 1 K. Entlaffungegefuche 1 K. Erbabtheilungen 1 K.

Erbeerflarungen 1 K. Erbaverzichtleistungen 1 K. Erbverträge, vom 1. Bogen 2 K, die übrigen je 1 K. Erfolglasiungsgeluce 1 K.

Erfenntniffe, i. Urineile. Erftredungegefuche 1 K.

- bei einem Streitgegenstande unter 100 K 24 h.

tor A 24 A.
Erwerbsteuer-Erflärungen, bei nicht ftenerämtl. Gebrouch 1 K.
Erwerbsteuerschiene, Duplicate 2 K.
Geinde um Erfolgung von Duplicaten 1 K.

Erziehungs-Beitrage, Gefuche 1 K.

Duittungen barüber n. Sc. II.
Erpenenoten jum gerichtl. Gebrauch, wenn barüber felbft als eine Rechnung ein Streit geführt wird 1 K.

- ju einem anberen gerichtlichen ober amtlichen Gebrauche 30 h. 200 K vom 1. Bogen 3 K.

bis 200 K Werth 1 K.

bis 200 K Werth 1 K.

Ertracte aus im Mustande geführten Büchern 1 K

fertracte aus inländischen über b. un-bewegl. Besit von jedem Bogen 2 K. fabrtarten (Bersonen-) bis 1 K per

beihöherem Fahrpreis für je 1 K 2 h. jedoch nie mehr als 50 h. Hallionen zur Bemessung von Absaaben, stempelstei. Felibierungsgeluce, v. 1. Bog. 2 K.

feilbietungsgende, b. 1. Bog. 2 K.
feilbietungsprotofolle über bewegliche Sachen bis 100 K 24 h, barüber 1 K ver Bogen, wenn vom Gerichte aufs genommen, bei Gemeinben 1 K per

Bogen, dann vom Gefammtertofe nach Scala III. Feitbetungsbebingnife per Bogen 1 K. fibelcommiffe, Errichtungsurfunden, wenn fie lettwillige Anordnungen find, 2 K.

Fibeicommiffe, Gefuche gur Errich= tung, Erweiterung, Bertauich., Bers wandl. o. Berichulb. berjelb. 2 K. Airma-Protofolirung siehe Eingaben. Kinggen-Patente, v. 1. Bogen 2 K. Frachtviese und die Duplicate ber-selben, per Stild 10 h.

— über Sendungen, welche nicht per Kod und nicht weiter als 5. Weisen

Boft und nicht weiter als 5 Deilen im Umfreise des Ortes der Aufgabe erfolgen, per Stud 2 h.

Gradtfarten, Connoffamente ber Gee-Labefcheine, ichiffer, Lade ber Stud 2 K.

per Stud 2 K.

— alle anderen per Stüd 10 h.

— von welchen ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, oder als Unittungen beigebracht 1 K.
Kreauentations Jeugniffe 30 h.
Kriftgeluche zur Terminverläng, 1 K.

bei einem Streitgegenftande unter 100 K 24 h. Geburte-Scheine 1 K.

Beburts-Scheine 1 K.
— Geburts-Scheine 2 K.
— Geburts-, Trauungs- u. Tobtenicheine von Urlaubern, Reservisten bes Herres, der Narine, der Land-wehr u. Landesschüßen, serure deren Familien zum Zwede der militär. Evidenzhaltung ansgestellt, sich flemyel- u. gebührentrei, überdies unengettlich erhältlich.

Gebalts-Quittungen n. Sc. II. Gemeinden, Eingaben an dieje 1 K. — Befuch um Gemeindeburgerrechtsverleihung, 1. Bogen 4 K.

Berichtsgebiihren, fiehe Brototoffe, rtherie H. i. m.

Gefellschafisverträge, wo die Gefellschafter zu einem Zwede, der ihren Bortheil nicht zum Gegenstand hat, ihre Rühe oder auch ihre Sachen ver-

ihre Nilhe oder auch ihre Sachen vereinigen, v. 1. Bog. 4 K.

Ju einem Zwede der einen Bortheil für die Gesellschafter zum Gegenstande hat, nur ihre Nilhe vereinigen, v. 1. Bog. 10 K.

wenn sie nur ihre Sachen, oder ihre Nilhe u. ihre Sachen vereinigen, u. 3 von Actiengesellschaften iber 10 Jahre geschlichen, von der Bereinigens - Einlage nach Seala III; die von der Normandie Geschlichen und Actien über 10 Jahre von der Vermögens - Einlage nach Seala III; die von der Vermögenseinlage der Commanditätien nach Seala III, von den ihrigen Gesellschaftern nach Seala III, von den ihrigen Gesellschaftern nach Seala III, von den ihrigen Gesellschaftern nach Seala III, von den ihrigen Gesellschaften nach Seala III, von den ihrigen Gesellschaften nach Seala III, von den ihrigen Gesellschaften nach Seala III, eboch

von ber Einlage nach Sc. II, jeboch nie weniger als 10 K.

Gefuche, f. Eingaben. Gefundbeitszeuguisse, . Zeugniss Gewährbriefe 2 K per Bogen. Gewerbsdimmerbung, s. Eingaben. Gewerbsdimmer, f. Danbelsdicker. Gewinnstneuer, fiebe Votterien ic. Gnabengaben, Gesuchen 1 K. Bengniffe. Gnabengefuche 1 K.

- außerordentliche bei Gefänsüber-tretungen 2 K. Grengbeichreibungen 1 K, unter 100 K Streitgegenftand 21 h. Großjährigteite - Ertlarungen, Gefuch

Grundbuchsfachen. Extracte aus dem Inlande 2 K, aus bem Austande 1 K.

— Abschriften aus der Urfundenjamm-Ang 1 K, vidimirt 2 K pr. Bogen.

— Eingaben behufs Eintragung bis 100 K Werth 1 K, über 100—200 K 1 K 50 h, darüber 3 K vom 1. Bosgen; jeder weitere Bogen bis 100 K Werth 24 h darüber 1 K.

Recurfe vom 1. Bogen 2 K, fonft 1 K per Bogen

- Rubriteabidriften per Bogen 80 h. fiebe auch Ginfragungegebilbren Grundfiener-Gingaben ober Urfunden

ftempelfrei.

— Bei dwerben ober Recurse über bie Entscheidung folder Eingaben, welche einen Betrag bis 100 K betreffen,

30 h, u. über höhere Beträge 1 K. Gutachten bon Sachs ober Kunftverständigen in Barteisachen ober als Beweismittel 1 K. Gillicheine 2 K.

Büterverzeichniffe bei Gutergemein-

Güterverzeichnisse bei Gütergemeinschafts- od. Besellschaftsverträge 1 K. Chmnasial - Priisungs-, Sittlicheitsund Abgangszeugnisse 30 h. Mandels- und Gewerdsbücher, u. zw.: a) die Hauften der Verzeichne der Verzeichne der Saufteute, Habrikanten u. Gewerdsetzeichneten, von jedem Bogen im Ausmaß von 5040cm 50 h.

b) alle anderen Bücher, welche über einen Sandels- ober andern Ge-werbsbetrieb, industrielle Unter-nehmungen, bann über Geschäftsvermittlungen, inebefondere b. Sanbeismäller (Senfate) geführt werben, ausschließlich ber Briefcopirbucher von jedem Bogen im Ausmag bon 2640 cm2 10 h.

Bider, welche blog über die Manipulation ober den inneren Geschäfisdetrieb gesührt werden, insbesondere die Rotizbuder, welche handel und Gewerbetreibende bei fich tragen, find ftempelfrei.

Jene Ginschreib - Bucher, welche von bem Arbeitgeber an ben Arbeit-nehmer über bie übergebenen Stoffe ober geleifteten Arbeiten erfolgt mer-ben, felbst wenn die Abstattung bes Arbeitslohnes von bem Arbeitgeber wird, find bebingt eingetragen ftempelfrei.

Unter Sandels- und Gemerbs-buchern werben überhaupt alle Ge-icaftsaufidreibungen verftanben, die über einen Sandels- ober Gewerbs-betrieb, einzelne Theile besfelben oder Silfsberrichtungen jum Behufe

Sandele-Conti, f. Conti. Danbeis- u. Gewerbetreibenbe Cor- respondengen berfelben über Begenftanbe ibres Sanbels: u. Bemerbe=

betriebes unter fich u. mit and. Ber-fonen. infof. fie ein hierauf bezugt. Rechtsgeschäft enthalten, bedingt frei. Wird jedoch die Briefform gur Aus-fertigung eines Bechiele, eines Soulbicheines, eines Bfanbicheines, einer Anweifung, eines Accreditives, einer Ceffion v. Schulbforberungen, eines bilangirten Conto, einer Urfundeim Transportgeichaft, welche ber feften Stempelgebilir unferliegen, einer Bromeffe ober Berechtigung gur Beräußerung von Gewinnsthoffnun-gen, eines Bodmerei-, Berficherungs-, Gefellichaftsvertrages oder über ans bere Begenftanbe, als jene ihres der Gegenhande, als jene ihres fandels. n. Seiwerbekeriebes gebraucht, so ist die Gebühr für die bezügt. Nechtsurkunde zu entrichten. Bedingt besteite Correspondenzen unterlegen bei gerichtl. oder amtl. Gebrauche der Gebühr von 1 K per

Bogen

Sauptbiider, f. Sanbels- u. Bemerte-

Saussätz, beren Aussertigung 2 K. Gejuche bis 100 K 1 K, bis 200 K 1 K 50 h. und über 200 K v. 1. Bg.

Sauffrpaffe, Gefuch um folde, 2 K. Seimaterecht, Gefuche um Aufnahme in ben Beimatsverbard fiebe Gin-

gaben sub. c) 4. Beimaticheine 1 K. für Dienstboten, Lehrlinge, Be-Ufen, Taglohner 80 h, Befuche hilfen .

um folde frei. Beirats-Contracte nad Sc. II.

hotelcoupons und Rundreifebillet-coupons ftempelfrei. Spoothefar-Berichreibungen n. dem Berthe ber Berbindlichfeit Scala II.

- bei einer nicht ichatb. Sache 1 K. Jagbtarten, Certificate von Begirts-haubtmannichaften 2 K, von Ge-meinden ausgestellt 1 K. Gur Dienstboten, Gehilfen, Lehrlinge, Taglohner

3mmatriculirungs-Scheine als Schulzeugnisse 30 h

Impfungezeugniffe frei. Incorporations-Scheine 2 K. Intabulationegesuche über 200 K 8 K. von 100 K bis 200 K, 1 K 50 h.
 bis 100 K 1 K.
 um Supereinverleibung bes

executiven Pfanbrechtes auf einem bereits haftenden Pfanbrechte bis 100 K Werth 24 h, über 100 K Werth

Interimsicheine f. Actien. Inventarien, gerichtliche 1 K. — und wenn ber Werth unter 100 K

— außergerichtliche 1 K. Justificirunge-Erflärung 1 K.

Rarten, per Spiel von 36 und weniger Blättern 30 h. von größeren Spie-Ien 60 h; fur ladirte ober mafchbare Rarten bas Doppelte.

Raufverträge, wenn die Sache be-weglich ift, nach Scala III, ift fie unbeweglich, die Urfunde 1 K von jedem Bogen, und außerdem für unbeweglich, die Urfunde 1 K von jedem Bogen, und außerbem für das Rechtsgeschäft vom Werthe des Kausobjectes, s. Bermögensübertragungsgebühr unter 3. 3. Klagen 1 K, bei einem Streitgegenstande unter 100 K, 24 h. Kraufenansaltensonds s. Vermögensstatzensond

Auxantäufe nach Scala III. Lagerpfaudscheine f. Warrants. Landiafel-Extracte 2 K.

Lebenszeugniffe 1 K, für Taglohner n. bgl. 30 h. Legaliffrungen, a) von Behörben für

Die Beftätigung einer Barteiunterfcrift 2 K.

für Die gleichzeitige Beftätigung jeder weiter. Parteiunterfdrift je 1 K.

Legalifirungen vor d. Rotar für Bestä-tigung einer Barteiunterschrift 1 K. i — die gleichzeitige Bestätigung jeder weiteren Unterfartit 50 h. Im La-bularverfehr: gerichtliche 1 K., nota-riesse 20 h. 1. 310. ohne Unterschied, ob eine oder mehrere Unterschriften be-oferbiet hurben. glaubigt werben.

Legitimationen, amtliche, frei.

— von Brivatverson, ansgestellt 1 K.
Legitimationsfarten als Reisenrs

funden 2 K. Lebenbriefe nach Scala II. Lebrbriefe 1 K.

Leibrentenverträge, bei bewegt. Sa-den aus bem Berthe Sc. III, bei unbewegt. Sachen wie Kaufverträge. Leib-Berträge bei unverbrauchbaren Sachen bloß jum unentgeltlichen Gebrauche 1 K.
Lestwillige Anordnungen 2 K.

Licitationen, Licit .= Bedingniffe 1 K - Gefude um Kundmachung 2 K. Lieblohns. Bertrage nach Scala II. Lieferunge. Bertrage, wonach Sachen od. Arbeiten fammt dem Stoffe um

einen bedungenen Breis zu liefern find, nach diefem Breife Sc. III, wird jedoch blog die Arbeit geliefert,

wird jedoch bloß die Arbeit geliefert, nach dem bedungenen Breife, Sc. II. Löhnunge Confignation, Liften 11. 300, für jede einzelne Befätigung Sc. II. Böchungsgelinde bei einem Werthe über 200 K v. 1. Bg. 3 K. — bis 200 K Werth I K. 50 h. — bis 100 K Werth I K. — wenn teine Quittung oder Urfunde beiliegt, noch außerdem nach dem Werthe der gelöschten Summe Sc. II. — bei einer Löschung von Abnotationen, abschlägigen Bescheiben I K. Löschungserklärungen der Parteien nach dem Werthe der gelöschen ber Farteien nach dem Werthe der Gelöschen ber Greichen and dem Werthe der gelöschen ber Greichen nach dem Werthe der gelöschen der Greichen nach dem Werthe der gelöschen Greichen abschlässen der Greichen der Wischungsertlärungen ber Barteien nach dem Werth ber ju löschenden Summe nach Scala II.

ift die Summe abgefondert quittirt

1 K.
Sotterien, Berlofungen, Ausspielungen, Lottoanlehen, wenn Baaren, Pretiosen, Effecten u. Kunftgegenstände
ausgespielt werden, nach Sc. II. 20se
von Bohlthätigfeitslotterien ob. bei
Gesamutspieleinlage bis 1000 K frei.
Trothem gelten die Bestimmungen
der kottovorschriften.
Aei Stackslotterien u. a. Rerlasing.

Der Vollsowrightstein u. a. Berlosunsen 20%, Gebühr nach Abzug der Spieleinlage (Rominalwerth), Bemestung nach je 10 KRestbetrag von 2 K und darüber wie 10 K.
— Gewinnst beim Zahlenlotto 15%, Gebühr, ohne Abzug des Spieleinsfahes und nicht abgernndet.
Mahnversahren.

Wkodoberjagteit.

- Zahlungsbefehl bis 50 K 50 h,
über 50 bis 100 K 1 K, über 100 K 2 K.
Wajorats = Errichtungsurfunden als
lestwillige Anordnungen v. 1. Bg. 2 K. Marttpreis-Certificate 1 K.

Matrifel-Muszinge aus ben Regiftern über Geburten, Taufen, Trauungen und Sterbefälle ober formliche Geburtes, Taufs, Trauunges und Tobtenicheine, für jeben einzelnen

Maturitategeugniffe 2 K.

Maintidissengnine 2 K.. Meisterechts-Berleibungsurfunde 2 K.. Miethverträge, nach Scala II, für die grundbücherliche Eintragung 5/8/10. Militärbefreiungszeugnisse, von Gemeinden u. Seelsorgern ausgesellt frei. Minderjährigteits 2 Nachsichtsgesuch

Musiklicenzen 2 K, Gesuch hierum 2 K. Muthungsgesuche 2 K. Radfictogefuche, infoferne fie nicht

Racurje find, 1 K. Bamensilbertragung. Gefuch um Bewilligung hierzu 10 K. Ramenseibertragung & K. Milliats-Bejchwerden 1 K. — wenn Streitgegenstand unter 100 K, 24 h.

Offerte 1 K. Ordend-Berleihungs= und Tragungs-bewilligungegesuche 10 K, Diptom

Bact-Berträge nach Scala II, für bie grundbüchliche Eintragung außer-

Baffe, Baffiriceine, f. Reife-Urfunden Batente, die über die Ertheilung einer besonderen Befugniß ausgestellten Urfunden 2 K.

Benfionegejuche 1 K.

Vensiansgesinde 1 K.
Pensians-Versiderungs-Urfunden nach
Scala III nach dem Werth, als welcher der losage Betrag der Jahreszinsen zu berechnen ist.
Pfandeingaben und Pfandickeine 1 K.
Politzen, nach d. Prämie, Scala II.
Präjentationen auf geistliche Bründen ober auf Siffungen an öffentl.
Pehörben von Privatersjonen 1 K.
Preis-Juerkenungs - Certificate 1 K.
Preis-Juerkenungs - Certificate 1 K.

Preis-Auerkennungs - Sertificate 1 K. Prioritäts - Abtretungen , unentgeltliche, die Urtunde 1 K. – das Kechtsgeschäft abgesondert entgeltliche nach Sc. II. – Eintragungen vom Entgelte, wenn der Werth 200 K übersteigt. 1/2%. Prioritätellagen oder Borrechtellagen über 100 K Berth 1 K. — unter 1(0 K Berth 24 h.

- Bergleich über ein ftreitiges Bor-

Brivilegiengefuche um Berleihung ober Beftätigung 6 K.

over Bestatigung 6 K.

— um Berlängerung 1 K.

— Berleihungs Ausfertigungen 2 K.
Procura, Gesuch um Eintragung 10 K.
Proteste, b. i. Wechselberteste, vom
Rotar aufgenommen 2 K.

- Bechielprotefte vom Gerichte auf-genommen bei Bechieln bis 400 K ither 400 K 6 K

uver 401 K & K. Protofolis-Abidriften, amtliche, ein-fache nicht vibimirte 1 K. gerichtliche, von anderen Behörden ausgestellte 1 K.

amflich vidimirte 2 K.

— nicht amtliche, d. i. von Parteien verfaßte, aber amtlich und notariell vidimirt 1 K.

- von anderen Bersonen vidim. 1 K. im Stritte bis 100 K 24 h, über 100 K 1 K.

Protofole, gebührenpflichtige:
a) 1. Alle, welche die Stelle einer Eingabe vertreten, siehe Eingaben.
2. Alle jene, welche eine Rechtsurfunde enthalten, unterliegen außer der für den erfen Bogen d. Rechtsurfunde festgefehten Gebühr im gerichtlichen Berfahren auch noch der Stembelgebühr von 1 K und bei einem Werthe unter 100 K 24 k.
b) welche von einem Gerichte in

b) welche von einem Gerichte in nnd außer Streitschen ausgenommen werden und nicht schon unter a) be-griffen find 1 K.

Ueberfteigt ber Berth bes Streitgegenstandes ohne Rebengebühren nicht 100 K mt Ausschluß der Broto-tolle über Appellations- u. Revisionsanmelbungen u. über Recurfe, burch=

c) welche von anderen aufgenommen werden und nicht icon unter a) begriffen find; über Strei-tigkeiten zwischen zwei Privaten : wenn der Werth des Streitgegenstandes

der Werth des Streitgegenstandes 100 K nicht überfeigt, 30 h.
In allen anderen Fällen 1 K.
Befunde, Zeugenverhöre u. andere Bernehmungen zur Erhebung von Thatumfänden ober Sachverhältniffen, über welche ein Brivater um die Ertheilung eines amtlichen Zeug-nisses oder um eine amtliche Bes-flattung eingeschritten ift, 1 K. Provisionsgesuche 1 K.

Brufunge. Decrete 2 K. Onartiergelber. Duittungen, Scala II. Onittungen f. Empfangsbeftätigungen. Katificationen in besonderen Urf. 1 K. Reambulations-Urtunden 1 K. Mecepiffe, s. Empfangsbestätigungen. Rechnungen, fiebe Conti.

Rechnunge-Abfolutorien von Brivatpersonen 1 K.

— Agnoscirungen u. Erledig. 1 K.

Rechtsertigungs-Klagen 1 K.

— unter 100 K 24 h.

Meinte, gegen jene Erkenntniffe und Urtheile, welche bis zu einem Zehne tronenstempel ausgefertigt werden, der 1. Bogen die Salfte des Urtheilsftempels

in allen anderen Fallen ber 1. Bo gen 10 K, und wenn der Berth des Gegenst. 100 K nicht übersteigt, 1 K.
im gerichtlichen oder nicht gericht-lichen Berfabren gegen Entscheidung oder Berfügung einer unteren In-flang an eine höhere vom 1. Bg. 2 K. fang an eine höhere vom 1. Bg. 2 K.
— gegen die Entscheing über solche
Eingaben, welche zur Aufandebrungung der Beührenbemessung der geschierbung oder zur Borschreibung od. Erwirfung der gefehlich gestatten Ermäßigungen, Abschreibungen oder Justiftungen bei den Staats- der Gemeindeabgaben eingebracht werden, wenn die Bebühr 100 K nicht überschreitet, 30 h, überschreitet sie 100 K, 1 K.
— Erste Vecurie sind frei, wenn sie gegen die Pemessung von Stempels ob.

gegen bie Bemeffung von Stempel- ob. unmittelbaren Gebühren gerichtetfind.

minteronten Genigen gerigterind.

in Straffachen frei. Reifenrfunden für Dienstöbner, Gefellen, Lehrjungen, Taglöbner, Arbeiter und überhaupt Personen, die
von einem ben gewöhnlichen Taglohn
nicht überfleigenden Erwerbe leben, jeber Ansfertigung 30 h

- für andere Berfonen, jede Aus-fertigung 2 K. Reluitions-Bertrage n. Sc. II.

Remunerations. Eingaben 1 K. Renten aus bem Muslanbe f. Actien. Repartitions=Ausweife in Concursper-

Repartitions-Misweise in Concursbet-handlungen 1 K. Repertorien der Notare 13 h. Repliken, im Streitversahren 1 K. unter 100 K Werth 24 h. Reproducirung von Eingaben unter-liegt demjelben Stembel wie die ursprüngliche Eingabe.

Reftjahlunge. Quittungen nach Sc. II. Wird jugleich die Befammtforderung bestätigt, fo ift die Gebubr bom Befammtbetrage gu entrichten.

Bethettel 1 K.
Reberfe, ift der Gegenstand schätbar nach Scala II.

— ist dies nicht der Fall, 1 K.
Anbriten in Streitsachen bis 100 K
20 h, über 100 K 30 h.

20 h., über 100 K 30 h. Schallosbaltungs Geverse, wenn weder Leiftung noch Gegenleiftung schätzbar ist 1 K., sonk Scala II. Schauftellungen von Sehenswürdigteiten. Gefuch hierum 2 K Bewilligung darüber der Bogen 2 K. Schäungen 1 K. unt. 100 K Werth 24 h. Schäungen 1 K. unt. 100 K Werth 24 h.

Scheibebriefe gwifden judifden Che-

Scheidungstlagen der Chelente, wenn über das Bermögen ob. d. Unterhalt teine Berfügung getroffen ift, 1 K. Schenkungen. Die Urfunden darüber unterliegen ohne Ridficht auf den geschenkten Gegenftand, dem Urfun-

Die Urfunden über Schenfungen: a) unter Lebenden, von jedem ogen 1 K. Bogen 1

Dogen 1 A. b) auf ben Tobesfall, v. 1. Bg 2 K. Bezüglich bes Rechtsgeschäftes ift I. zwischen zur Zeit ber Schenfung indt getrennten Ehefeuten und zw. Eliern u. ehelichen ober unebeliches Rindern ober beren Nachtömm lingen

Bahteltern und Wahlfindern, von dem reinem Werthe 19/, iammt 250/, Budlag (Schwiegeriönte u. Schwiegeriöder, jowie Stieffinder find ebenso zu behandeln wie leibliche

II. zwijchen auderen Bermanbten bis einschlieglich Gefichmifterfinder, von bem reinen Berthe 4% fammt

von dem reinen Werthe 4%, sammt 25%, Aufchlag;
III. bei allen anderen Fällen 8%, die reinen Werthes sammt 25%, Ausgidige untrichten. Bei Uedertraung unbeweglicher Sachen sind userbem an Bebild au entrichten:
1. Bei Uedertragung von Ettern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Rachtommen u. umgestehrt, ferner an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch diestlie könn verbundenen Bersonen. Diefelbe icon verbundenen Berfonen von Stiefeltern an Stieffinder und von Bahleltern an Bahlfinder, von Wagtettern an Abahtmer, zwischen weder geschiedenen, noch ge-trennten Ehegatten, zwischen Braut-tenten durch Ehepacte: a) bei einem Werthe bis 30.000 K

b) fiber 30.000 K 11/2% v. b. Werthe; 2. bei Uebertragung an andere als die unter 1. bezeichneten Bersonen a) bei einem Werthe bis 20.000 K

iber 20,000 K 2% bon b. Berthe. Schiederichter- ale Compromig . Ber-

Schiederichterliche Urtheile. Fur jede Ausfertigung d. Schiedespruches bei einem Streitgegenstand bis 100 K 1 K.

— über 100 K bis 400 K 2 K 50 h.
— über 400 K ob. nicht schätzbar 5 K.
Schiefpulver, Gesuche um Paffe hierum

bom 1. Bogen 2 K.
Shiffabaidungs = Certificate von lan-desfürftl. Behörden u. Aemtern 2 K, fonft 1 K.

Eigenthume=Certificate, inl. 2 K.

Soliffabris-Batente 2 K. Solukzettel ber Börfen- und Waaren-fenfale per Stud 10 h.

(Bei einem gerichtlichen Gebrauche berfelben ift in Rechtsftreitigfeiten bis 100 K ber Beilagenftempel, über 100 K für jeben Bogen 1 K gu entrichten.)

richten.)
Sontben-Anertennung, als Eing. 1 K.
Schuldicheine nach Scala II.
Schuldverschreibungen, beren Coupons unterliegen der Gebühr nach dem angegebenen Betrage und Scala II.
— aus dem Auslande f. Actien.
Schulgeld Befreiungsgefuche, mit einem Armuthörzuguns belegt, frei.
Schulzeugniffe, f. Zeugniffe.
Schursbewilligungsgefuche 2 K.
Schurstewilligungsgefuche 2 K.

Schurflicengen 2 K. Seepuffe, für jebe Ausfertigung 2 K. Sequestrationegesuche 1

Sequestrationsgesinge 1 K. Spielkarten, siehe Karten. Staatsdürgetrecht, Gesuche um Bere-leihung desselben 4 K. Stammbäume, von den Matrikel-Hühe-rern verfast oder bestätigt, sür je-den Geburts-, Trauungs- od. Todes-

bon Brivatperfonen verfagt, als

Beilagen 30 h. Stiftbriefe (Seelforge) per Bogen 1 K, ferner von bem ber Stiftung gemid-meten Bermögen bie Gebühr wie von Schenfungen.

Entwürfe, der Behorde vorzu-

- Entwürfe, ber Behör legenbe, per Bogen 30 h.

Strafonzeigen frei. suffentations. Quittungen nach Sc. II. Reverfe nach b. Werthe Scala II. ober wenn ber Unterhaltsbetrag nicht angegeben ift, 1 K.

Tabatom jum eigenen Gebrauch 1 K, fonft 2 K. Tabat. u. Stempel-Berfcleiß-Licen-zen, Gliuche hierum 2 K.

Tabular-Auszügeu. Beflätigungen 2K.

— Gefuche bei einem Werth bis 100 K.

1 K, bis 200 K. 1 K 50 h, über 200 K

Bläubiger, Confense berfelb. 1 K Taggelber - Quittungen nad Sc. II. Tagfatunge. Erftredungen, Gefuche hierum 1 K

Tagiasunge · Brototolle 1 K, unter 100 K Berth 24 h.

100 K Werth 24 n.
Zanzmustk-Licenzen, Gef. hierum 2 K.
Zauscheine, v. jed. Geburtsfall 1 K.
Zauscheine, beit Bertrags-Urstunde bei bewegt. Sachen nach Sc. III.

– b. unbewegt. Sach. d. Urbunde 1 K.
u. außerdem die Bermögensüber-

u. außerdem die Bermögensübertragungsgebühr.
Testamente (bei Bermögensübertragungen über 50 K ohne Schuldensabzug, wenn bei Gericht zu Brotofoll gegeben frei) sonst 2 K, Beilagen per Bogen 30 h. Theilfauldverschreibungen f. Actien. Theilzablungs-Duittung n. Sc. II. Tobtenbeschaugebilden wie Z K aus dem Rachlasse, ev. von den die Begröbnisstoften Tragenden zu begleichen Todtenschein zur Bagen und Lassen rodtenschiene br. Bogeng und To-besfall 1 K. S. auch Geburtsscheine. Trauscheine, pr. Bogen und Trau-ungsfall 1 K. S. auch Geburtsscheine.

Mebergabs- und Mebernahmeurfunbe 1 K, außerbem die Gebuhren für das Rechtsgeschäft.

Urfunden, Rechtsurfunden, welche eine Bermögenstibertragung, eine Rechts-befeftigung ober bie Aufhebung von Rechten und Berbindlichteiten in fich enthalten, wenn daburch das Eigen-thum, ber Fruchtgenuß ober das Ber-branchsrecht einer unbewegl. Sache entgeltlich übertragen wird 1 K, nebst Bebühr bes Rechtsgeschäftes (Berver vernigt ver kentiggeingates Erromögensübertragung gebür) lirkinden über Bermögensübertragungen auf den Todesfall (Testamente, Todeicille, Erboeträge, Scheftungen), Bestimmungen der Ehepacte und anderer Berträge awischen Ehegatten auf d. Todesfall 2 K; wenn weder Leisung u. Gegenleistung schäftstar Achten und Berbindlickeiten aufgehöhen, werden, 1 K; wenn eine aufgehoben merben, 1 K; wenn eine lebertragung, Besetzigung, Aufbe-bung bon Rechten und Berbinblich-feiten nicht ftattfindet, 1 K; f. a. Schentungen.

Ueberfenungen von beeibeten Dolmet. idern 2 K

Ueberjenungegejuche 1 K. Uebersiedlungs · Certificate jur Er-langung d. Uebersiedlungsgeb. 1 K. Unterhalts-Reverse n. Sc. II.

3ft b. Werth nicht angegeb. 1 K. Belde Canbibaten für b. Staats-

— Weige Canologien jur D. Staalsbienf beibringen, I K. Unterstütungen, Gejuche hierum 1 K. Urlaubs-Bäjfe, per Bogen und Aussfertigung 2 K. — für Taglöhner 30 h.

— für Taglohner 30 N. Urtheils-Publicate 2 K.

— Urtheile I. Inftanz, bei einem Werthe bes Streitgegenstandes bis 50 K 1 K, iber 50 bis 100 K 2 K, iber 100 K bis 400 K 5 K, über 400 K bis 1600 K 10 K, darüber 1/2%, jammt 25%, Zufclag vom Werthe bes Streitgegenstandes; f. auch Pagagtellperfahren.

Bagatellverfahren Berbottegungsgefuche 1 K.

— bei einem Streitgegenftande unter 100 K 24 h.

Berbienft-Bengniffe 1 K. - für Taglöhner 30 h.

Berehelichungs . Bewilligungen von Brivaten 1 K. Berfach Extracte 2 K

Berfad. Erracte 2 K Bergleichen nicht fcabbar ift, 1 K ver Bogen, dann Brotofolffiempel 1 K. — wenn badurch die Uebertragung einer unbewegl. Sache erfolgt, die

Urfunde 1 Ku. Die Bermögengüber. tragungsgebühr.

in allen anderen Fallen nach bem Berthe, worauf fich verglichen wird,

Scrieches Intimation 2 K, wenn unter 100 K 1 K.

— Brotofolle, wie Bergleiche.
Berfaufe Aufträge nach dem bedung.
Kaufgelde. Scala III.

Berfaufd-Berträge bei bewegl. Sachen n. d. Werthe, Scala III. Berfaufd-Berträge bei unbem. Sachen ,

b. Urtunde 1 K und Bermogenenber-

tragungsgebühr.

— Roten der Hand bertmogenenbertragungsgebühr.

— Roten der Handelse u. Geschäftstreibenden, s. Conti.
Berfündschein, s. Sonti.
Berladeberträge nach dem Werlse des Honorars, Scala II. Berlaffenicafte - Abbandlungen , Gin=

gaben hieriber 1 K. - bei einem Gesammtnachlag bis

- Abfdriften, amtliche, per Bogen 1 K, vidimirt 2 K per Bogen. - Inventare 1 K per Bogen. - f. a. Bermögenkübertragung.

Bermablunge, Schein für jedes Brautbaar 1 K.

Bermogene. Befenntn. ale Beil. 30 h.

Bermögensilbertragung, lebertragung unbeweglicher Sachen: 1. Von Ettern an eheliche und uneheliche Kinder ober Rachtom-men berselben und umgefehrt; von Ettern an die mit ihren Kindern die Che eingehende u. burch biefelbe verbundene Berfonen; von Stiefeltern an Stieffinder u. von Bahleltern an Bahlfinder; awifden nicht gefchie-benen od. getrennten Gatten, zwifden Brautleuten durch Chepacte a) bis 30000 K Berth 10/0,

b) über 30000 K Berth 11/20/0 bon bem Berthe.

2. Nebertragungen an andere als bie unter Z. 1. bezeichneten Ber-fonen von tobeswegen ober burch

ein unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden a) bis 20000 K Werth 11/2%, b) über 20000 K Werth 2% von

dem Berthe. 3. Uebertragungen an andere als die unter 3. 1 bezeichneten Berson durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden
a) bis 10000 K Werth 3%.
b) fiber 10000 K bis 40000 K Werth

31/20/0. C) über 40000 K Werth 40/0 von bem Werthe. Bird eine von tobeswegen an je-

wird eine von todeswegen an te-manden gelangte unbewegliche Sache innerhalb 2 Jahren nach dem Erban-falle von todeswegen oder durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden weiter übertragen, so ist die sie vot erke lebertragung nach 3. 1 oder 2 ent-faltende Gebühr in die für die zweite Ukhartragung nach genther Hebertragung ju entrichtende Gebühr einzurechnen

Wenn ein Saus ober eine Liegen Wenn ein haus ober eine Liegen-schaft vom Eigentstimer ganz ober theilweise benügt wird, oder bei, der Landwirthschaft gewidmeten, vom Ei-genthinner oder bessen fantlie selbst, mit oder ohne Dienstoten oder Tag-löhnern bearbeiteten Liegenschaften ift an unmittelbaren Gebühren zu entrichten.

1. Bei Uebertragungen an eine der oben sub. 1. bezeichneten Versonen a) bis 5000 K Werth feine Gebühr, b) über 5000 K, jedoch nicht mehr als 10000 K Werth, 1/2% von dem Werthe.

2. Bei Uebertragungen an andere als die oben sub. 1. bezeichneten Bersonen, welche die unbewegliche Sache auf Die obgebachte Art benitgen.

a) bis 5000 K Werth bie Salfte a) dis 5000 K Werth of e Palle b) über 5000 K jedoch nicht mehr als 10000 K Werth ³/₄ der oben aud 2 u. 3 feftgeletten Gedübrensätz. Beiträge zu dem Wr. f. f. Aranten-anftaltsfonde bei Todesfällen: Befreit

anflatsfonde det Lovestallen! Detremen von solchen, wenn Rachlaß von Milktär-der wenn Kachlaß von Milktär-personen. Bei allen übrigen Per-ionen (in Wensesshaft gewesen) welche 1% lebertragungsgebührzu entrichten haben, beim reinen Kachlaß bis 1º/0 liebertragungsgebühr mentrichten haben, beim reinen Rachtaß bis 10.000 K 0.30º/0, bis 20.000 K 0.55º/0, bis 100.000 K 0.50.000 K 0.50°/0, bis 20.000 K 0.50°/0, bis 300.000 K 0.50°/0, bis 300.000 K 0.50°/0, bis 300.000 K 0.50°/0, bis 1,000.000 K 0.60°/0, bis 1,200.000 K 0.70°/0, bis 1,400.000 K 0.70°/0, bis 1,400.000 K 0.70°/0, bis 1,800.000 K 0.50°/0, bis 2,000.000 K 0.50°/0, bis 2,000 kisertasungsgebühr 4°/0, ober 5°/0, fo tommen ohige Sike in dobbetter, beziehungsgefebihr 4°/0, ober 5°/0, fo tommen ohige Sike in dobbetter, beziehungsgefebihr 4°/0, ober 50°/0, bis 1,000.000 K 0.50°/0, bis 200 K 0.50°/0, b

(Eandesgeses sür Nied. Defterr. v. 14. März 1895).

Berpflegs Contract n. Sc. III.

Berpflichtscheine der Kausseute über Leiftungen in Gelt oder über eine Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpaviere, ohne daß darin die Berpflichtung zur Leiftung von einer Gegenleistung abhängig gemack wird:

a) wenn die Leiftung in Geld besteht, wie Wechele.

b) Wenn die Leiftung nicht in Geld besteht, wenn nicht nach dem Werthe

befteht, wenn nicht nach dem Berthe nach Gc. II eine minbere Bebuhr ent-

Berfat-Bettel ohne Angabe bes Ber-

serfing zeitet ofne Angade bes der trages d. Pfandbertrag. 1 K. Bersprecken, zur Eingehung eines Ber-trages bindend, 1 K. Bersteigerungen, öffentliche, Gesuch und Andbmachung derselben 2 K. Bersteigerungs-Protosofe über beweglide Sachen bom Erlofe nach Sc. III Berfteigerunge - Protofolle, nicht ale

Rechtsurt. geltend 1 K.

— überfleigt jedoch der Betrag nicht

100 K, 24 h.

— Bedingniffe 1 K.
Bertheilungs . Ausweise , wie Theis

Bertheitungs - Answeite , wie Thei-lungs. Urtunden 1 K.
— nicht gefertigt, als Beilage 30 h.
Berwahrungs. Verträge, wenn darin ein Lohn bedungen ift, nach Sc. II.
— außerdem v. jedem Bogen 1 K.
Berwaltungsgerichistof. Beichwerden ver Bogen und Klöferift 1 K., Bei-lagen und Aubriken je 30 h.
Berzeichnisse der Beilagen, wie Bei-lagen 30 h.

Bergichtleiftungen auf Rechte: ent-geltliche, wenn ber Gegenftand und bas Entgelt nicht ichabbar find, 1 K. - wenn ber Gegenftand eine Schuld-forderung ift, nach dem Werthe Scala 11, in fallen anderen Fällen nach b. Werthe Scala III. Unentgelt-

nag d. Wertige Scala III. Unentgelt iche, wie Schenfungen. Bibimirte Abschriften, fiehe Abschriften. Bolmachten, j. Legaliftrungen. Bolmachten, wenn fie teine Lohnszuschafterung enthalken, 1 K.

außerbem nach bem Betrage Sc. II, jedoch nie weniger als 1 K per Pagen.

Bollmachteclaufeln auf Quittungen u. anderen Urtund, wie Bollmachten. Vormerfungsgefuche 3 K.

Bormundichaft f. Curatel.

Bormundigget i. Euratet. Borftellungen an gerichtl. Behörden, welche die Berfügung oder Entschei-dung getroffen haben, 1 K. — unt. 100 K Werth des Gegenst. 24 h.

Borftellungen an eine bobere Inftang,

fiehe Recurfe.
— außerordentliche, Gnadengesuche bei Gefällsübertretungen 2 K.
Baaren-Eine, Ause und Ducchsuprsbässe, Gesuche um Ertheilung der selben 2 K.

jelben 2 K.
Baffenpäffe, per Stüd 2 K. Gesuche hierum sind frei.
Bablfäbigfeits-Decrete 2 K.
Bablfäbigfeits-Decrete 2 K.
Bablfäbigfeits-Decre, Geschierum 1 K.
Banderbücher, v. jed. Aussertia. 30 k.
Bappenbriefe, Gesuche um Aussertigung. 1. Bogen 10 K. Der Bappensbrief jelft wie "Brotofolle".
Barrants, pr. Stüd 2 K.
— Teistonen auf benselben 1 K.
Berben pon ben f. f. Boftäutern

Werben von ben t. t. Boftamtern

obliterirt.

obliterirt.
Bechfel, wenn berfelbe im Inlande ansgefielt und nicht später als 6 Wonate vom Ausstellungstage zahlbar ist, oder wenn berfelbe im Unselande ansgefielt ist und nicht später als 12 Wonate vom Ausstellungstage zahlbar ist, nach Scala I. Im Inlande ausgefieltie Wechfel, welche später als 6 Wonate vom Ausstellungstage zahlbar sind, und im Auslande ausgefielte Wechfel, welche später als 12 Wonate vom Ausstellungstage zahlbar sind, nach Scala II. Der Sediffen nach Scala II. Der Sediffen ohne Kückfächt auf desse der Berfalzeit, auch danu, auf ehlen Berfalzeit, auch danu

Scala II. Der Gebühr nach Sc. II. miterliegt ein Wechfel, dien Rüchficht auf dessen in dem Terte des Wechfels selbst eine Einwilligung zur Einverleibung oder Bormerfung auf eine undewegliche Sache ertheilt ist.

3ede schreitliche Prolongation eines inländ. Bechfels unterliegt der Sedigles unterliegt der Sedigles, n. zw. nach Sc. I. wenn die Kristverlängerung 6 Monate nicht überfareitet, sonit Sc. II. unterliegten der Sedigles der ergangen. Bechfel tonnen auf ben amtlichen,

mit bem eingebrudten Stempelgei mit den Gempelverichleifilocalen zu haben find, ober auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in Blantetten ausgestellt werben, in letterem Falle muffen jedoch bie Stembelmarten auf ber Rudfeite bes Stempelmarten auf der Auchette des Plankettes vor der Ausferti-gung des Wechtels befestigt und von einem zu dieser Aumkhandlung bestimmten Aunte mitdem am ti-den Siegel überstempelt den Siegel überftempelt werben. - (Die friher üblich und geftattet gewesene Entrichtung ber Gebühren durch Aufkleben und Ueberfchreiben ber Stempelmarten ift nicht mehr gestattet und werden in biefer Beife gestempelte Bechfel ale nicht gestempelt angesehen und bie Betheiligten geftraft. — Auch bie Ueberstempelung mit bem Siegel einer Person, einer Firma ober einer biergn nicht ermächtigten Anftalt ift unguläffig.) Benn bie Stempelpflicht ben Be

trag von 50 K überfleigt , tann bie Entrichtung ber Gebuhr unmittelbar bei ben biergu bestimmten Aemtern

ftattfinben.

ftattsinden. Aussande ausgestellten Bei im Aussande ausgestellt in die Stempelmarke an der Rückseln ist die Stempelmarke an der Rückseln in der Rückseln ausgestellt in die Stempelman der Stempelman der Stempelman der Betten ausgändlichen Ind auslähel im Ansand in Umfauf gelegt wird.

Ausgestelltliche Rabigungkanfträge:

Inland in Umlauf gefett wird.
Wechselnerichtliche Zahlungsauftrüge:
Bei Wechselforberungen bis 50 K
1 K, über 50 bis 100 K 2 K, über
100 K bis 400 K 5 K. über 400 K
bis 1600 K 10 K, über 1600 K ½, 60
bes Betrages mit 2501, Juschfag.
Bechselproteck, i. Brotest.
Betten. Gebühr nach Sc. III. Der Maßkab ist der Wettbreis, sieh der höhere Erfolgt auf Grund der Wette
eine Nebertragung des Sigenthums, dann ist eine Rechtsurfunde mit 1 K
Stempel nötdig. Das Rechtsgeschäft bann ift eine Rechtsurfunde mit 1 K Stempel nothig. Das Rechtsgeichaft unterliegt überdies ben angeordneten unterliegt noeroies den angevoneten Gebühren. In die Bette eine Schen-fung, dann Gebühren wie für solche. Bei Wettrennen, Regatten und am Totalisaten 5% abzug aller Wett-einsätz unmittelbar zu entrickten.

einfähe unmittelbar zu entrichten. Bürben, Gesuche um Berleibung berselben vom 1. Bogen 10 K. gablungs Amweisung, entgettiche nach dem angewiesenen Betrage u. Sc. II; siehe Amweisungen u. Speck.
— im ftrafgerichtlichen Berfahren 1 K.— unentgettt., wie Schenkung. Bablungsbefehl, siehe Mahnverfahren. Beitungs-Bercht. Leicnzen, Gef. 2 K. Beugenverbörs "Brotofolie im civiterechtlichen Berfahren 1 K.

rechtlichen Berfahren 1 K.

— ftrafgerichtlich, frei.

— unter 100 K Werth 24h, fonst 1 K Beugniffe, bon Memtern und landens-fürfil. Behörben ausgefertigt 2 K. Beugniffe bon anderen Memtern und Beborben ober Brivatherfonen aus-

Benörden oder Privathersonen ansgeneilt, 1 K.
Hierber gehören auch die Lehrbriefe.

für Dienstoten, Gehissen, Lehrjungen, Taglöhner 30 h.

Schult n. Sindienzengnisse, welche
über den Erfolg einer oder mehrerer ober
am Schlusse eines Semesteres ober
abryganges abgelegter Prüfungen
bon öffentlichen Lehranstalten ausgefertigt werden und auch die halbiddrien Beludskeunniss 30 h.

jabrigen Beluchszeugniffe 30 h.

- über Brufungen bei Bolts und Bürgerfculen über Chriftenlehre ftempelrei. Bird ber Erfolg mehrerer Semefrei. Wird der Erfolg mehrerer Semefter oder Jahrgänge gleichzeitig bestägt, ihne daß es Absolutorien sind, süne daßes Absolutorien sind, sün jedes Semester oder Jahrg. 30 k. — Absolutorien über Studien 1 K. — Armuthszeugnisse, Impfzeugnisse undedingt frei. Zollverfahren, Eingaben um Vewilligung zum zollfreien Bezug 1 K. — Wecurfe gegen Entscheidungen in Zollvergaben bis 100 K, 30 k. — über 100 K 1 K.

Advocaten-Tarif.

Für die Entsohnung solcher Leiftungen der Advocaten und ihrer Kangleien im gerichtlichen Berfahren, welche wegen ihrer Ginfachheit und Wiederkehr eine durchiconittliche Bewertflung julaffen, wurde folgender Farif aufgestellt. (Currentien.)*)

(Berordnung des Juftigminiftere bom 11. December 1897, R. G. Bl. Rr. 293.)

Durch ben Tarif wird das Recht der freien Bereinbarung nicht berührt. Auch in Ermangelung einer Bereinbarung bleibt bem Abvocaten borbehalten, einen burch befondere Umftande oder burch besondere Auftrage seiner Partei gerechtfertigten Mehranspruch gegen biefe geltend zu machen (§ 2).

Der Tarif gerfällt in brei Claffen (Ortsclaffen).

Die erfte Claffe gilt für Wien und die im Wiener Polizeiranon gelegenen Orte;

die zweite Classe für Prag und die im Prager Polizeiranon gelegenen Orte, für die Städte Brünn, Lemberg, Krakau, Graz, Laibach, Trieft, Salzburg, Innsbruck und Linz, dann für die Curorte Karlsbad, Marienbad und Ichl;

die britte Claffe gilt für alle übrigen Orte ber im Reicherathe vertret enen Ronigreiche

und Länder (§ 3).

Die Entlohnung richtet fich nach ber für ben Wohnsit bes Abvocaten geltenden Tarifclaffe und nur in bem Falle, als ein Abvocat ein Geschäft burch Bermittlung eines anberen Abvocaten verrichten ließ, hinfichtlich ber hiefür entfallenben Gebühren nach ber für ben Bohnfit des letteren geltenden Tarifclaffe.

Sat ein Abvocat feinen Bohnfit in einem Orte, welcher nicht der Git eines Begirts= gerichtes ift, fo ift die Claffe des Ortes maßgebend, in welchem fich bas Bezirksgericht befindet,

gu beffen Sprengel ber Wohnfit bes Abvocaten gehört.

Für Tagfatzungen, welche ein Abvocat, der seinen Bohnsitz in einem Orte niederer Classe hat, bei einem Gerichte höherer Ortsclasse vornimmt, sowie für andere Bemühungen bei einem solchen Gerichte kann er die Gebühr der betreffenden höheren Ortsclasse anrechnen (§ 4).

Die Berechnung des für die Anwendung eines bestimmten Tariffages maß-gebenden Werthbetrages erfolgt im streitigen Bersahren nach dem Werthe des Streit-gegenstandes, im Executions-(Sicherungs-)Verfahren in der Regel (§ 7) nach dem Werthe des Anspruches, im außerstreitigen Berfahren nach dem Werthe bes Gegenstandes, auf welchen fich bie Leiftung bezieht (§ 5). Die Auslagen für Stempel und Porto, sowie andere Baaranslagen find abgesondert

gu vergüten (§ 11).

A. Gefdäftshonorar.

1. 61. 2. 61. 3. 61. Für Schriftsäte außerhalb einer mündlichen Berhandlung, insoferne sie ein=

facher Art sind, als: bloße Anzeigen und Mit= theilungen an das Gericht;

Unfuchen bei Gericht ober anderen Behörden um Er= theilung von Ausfünften, Bestätigungen ober Beng-

niffen;

Anträge auf Bestellung eines Curators für die Gegen= partei, auf Namhaftmachung eines Buftellungsbevollmäch= tigten (gemeinsamen Bu= ftellungsbevollmächtigten für Streitgenoffen), auf Beglaubigung ber Unterschrift auf einer Bollmacht, auf gerichtliche Riederlegung von Urfunden nach § 82 C. B. O., auf Beranlaffung einer Gr= flarung über die Echtheit einer öffentlichen Urfunde, auf Ladung bes Gegners bor lleberreichung der Klage gum Zwede bes Bergleichs= versuches, auf Gestattung

ber Acteneinsicht, der Gin= 1. Cl. 2. Cl. 3. Cl. ficht von Urfunden, Pro= tokollen und anderen Ac= ten, auf Rückftellung bon bem Gerichte übergegebenen Schriftstüden, auf Aufzeich= nung einer Beweisaufnahme durch einen Stenographen;

Unträge auf Berlangerung oder Abfürzung bon Friften, aufUnberaumung, Berlegung und Erftredung von Tag= fagungen,fowie Menferungen über berlei Untrage;

Burücknahme von Kla= gen, Unträgen ober Rechts=

mitteln ;

Verzichtserflärungen:

Unmeldungen bon Forderungen im Concursber= fahren, Auffündigungen von Forderungen und Beftand= verträgen;

Ründigungen bon Boll=

Widersprüche im Mahn=

perfahren;

Anträge auf Erlöschung oder Entziehung des Armen= rechtes ober auf Nachzahlung der Beträge, bon beren Be-

^{*)} Bor den Gerichtshöfen erfter Inftang (außer in Cheiachen) und vor allen Gerichten höherer Instang müssen die Parteien durch Abvocaten fich vertreten lassen (Anwaltsprocesse); es ftebt ihnen jedoch frei, in Be-gleitung ihres Abvocaten vor Gericht zu erscheinen und daselbst geben diesem mündliche Erklärungen abzugeben

richtigung die das Armenrecht genießende Partei einstweilen befreit war;

Mittheilungen über eingetretene Unterbrechungsgründe des Berfahrens, und Anträge auf Aufnahme eines unterbrochenenVerfahrens in erster oder höherer Instanz;

Anträge auf Bewilligung ber Zustellung an Sonnund Feiertagen ober zur Nachtzeit, auf Zustellung burch öffentliche Bekanntmachung, auf erweiterte betreffend die Bestellung eines Eurators;

Anträge auf Durchführung einer vom Berufungsgerichte zur Berhandtung in erster Instanz verwiesenen Nechtssache beim Berufungsgerichte felbst:

gerichte felbst; bei einem Werthe bes Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100 K b) über 100 K bis einschließlich 1000 K

lich 1000 K.....e) in allen übrigen Fällen 2. Für folgende Eingaben, inforeme sie einfacher Art

Klagen als: Wechselflagen, Darlehensklagen, Klagen der Kanf- und Gewerbsteute auf Zahlung für gelieferte Westen, Lohnflagen, Klagen und Bezahlung vereinbarter Bestandzinse, Klagen (Ginevendungen, Wideen) un Juge eines Erecutionsoder Sicherungsberfahrens und aus Anlah desselben;

Gefuche um Erlaffung eines bedingten Zahlungs= befehles im Mahnverfahren;

Anträge auf Uebernahme oder Uebergabe des Bestandgegenstandes;

borbereitende Schriftstäte, mit welchen sich die Parteien Anträge, Angriffsund Bertheibigungsmittel, Behauptungen und Beweise, welche sie in der Streitvershandlung geltend machen wollen, mittheisen;

vorbereitende Schrift= fage des Berufungsgegners im Rechtsmittelverfahren;

Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Chatbestandes eines Urtheiles oder Beschlusses selbst;

Anträge auf Kostenersat unabhängig vom Ausgange eines Rechtsstreites;

1. CI. 2. CI. CI. 3.

2.50 2.-

3.50 3.— 4.50 4.— Anträge auf Kostenersat wegen Zurücknahme der Berufung und auf Ausspruch,
inwieweit das Urtheil erster
Instanz zur Execution geeignet set;

Aufforderungen gur Beftellung eines Schiedsrich=

Anträge auf Bestellung eines Schiebsrichters ober bes Obmannes bes Schiebsgerichtes burch bas Gericht;

Gesuche um Einleitung eines Amortisirungsver= fahrens,

bei einem Werthe bes Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100 K. b) über 100 K bis einschließ=

d) über 1000 K bis einfchließlich 2000 K. . . 8.— 7.— 6. e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um . 1.— 1.— 1.—

Erörterung nicht fommt:
erste Tagsatungen, bei
welchen die Streitsache auf
Frund von Anertenntnis,
Berzicht oder Bersäumnis
durch Urtheil erledigt, oder
ein Bergleich abgeschlossen,
die Einwendung der Unzustässigsett des Kechtsweges,
der Unzuständigkeit des Gerichtes, der Streitanhängigeit oder der rechiskräftig
entscheenen Streitsache lediglich angemeldet, oder der
Auftrag zur Klagsbeantwortung entgegengenommen

Tagjatungen, bei welchen auf gegnerischen Antrag, fraft gefeklicher Borschrift oder in Folgerichterlicher Anordnung die Barteien lediglich einvernommen werden;

Tagsahungen, bei welchen ein verglichener ober auferlegter Eid, ober ein Offenbarungseid abgelegt werden fan-

auf Antrag ober von amtswegen erstreckte Tagjatungen;

bei einem Werthe des Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100 K. 3.— 2.50 b) liber 100 K bis einschließ= lich 400 K. 4.— 3.—

1. El. 2. El. 3. El. K

> 3.— 3.— 3.— 5.— 4.50 4.— 6.— 5.50 5.— 8.— 7.— 6.—

._ 2.50 2,_

	1. (51.	2. [1.	3. 61.
) über 400 K bis einschließ=		K	
lich 1000 K	5	4.50	4
l) iiber 1000 K bis ein-			
schließlich 2000 K	6.—	5.50	5.—
) über 2000 K für jedes			
Zweitaufend mehr um .	1	1	1
edoch nie mehr als	50	50.—	50
Inmertung zur Tarif=			

poit 3. 1. Die Entlohnung nach dieser Tarispost hat auch für Tagfahungen der be-zeichneten Art, infofern fie in einem Grecutions-(Sicherungs-) Berfahren vorfommen, einzutreten.

2. Für die Zeit des Zu-wartens zu einer Tagfahung bon mehr als einer Stunde nach ber für bie betreffende Tagfatung an= beraumten Beit bis gum Beginne berfelben für jebe auch nur angefangene halbe Stunde

4. Für Executionsan=

auf Pfändung beweg= licher körperlicher Sachen, auf Berwahrung, Berkanf oder anderweitige Bermer= thung derfelben;

auf zwangsweise Pfand-rechtsbegründung an unbeweglichen Sachen, infoferne bieje nicht in einem Grund= buche eingetragen find;

auf Pfändung von Geld= forderungen, auf Ueber-nahme eines für eine gepfanbete Belbforberung beftellten Sandpfandes in Bermahrung, auf Ertheilung des Auftrages an ben Drittichulbner, bie Erflärungen nach § 301 Exec. D. abzugeben, auf lleberweifung gepfändeter Gelbforderungen gur Ginziehung an Zahlungsstatt ober zu anderweitiger Ber=

werthung; auf Pfändung von anberen Bermögensrechten;

auf Herausgabe ober Lei= ftung bon beweglichen Gachen, auf Ueberlassung ober Räumung von unbeweglichen Sachen;

für Unträge auf Erlaffung einer einftweiligen Berfügung ohne Unterichied, welche einft= weilige Berfügung begehrt

bei einem Berthe bes Unfpruches ober des Begen= ftandes (§ 5 ff.):

a) bis einschließlich 100 K 3 .- 2.50 2 .b) über 100 K bis einschließ= lid 400 K

4.- 3.50 3.-

3.- 2.50 1.-

c) liber 400 K bis ein= 1. El. 2. El. 3. El. ichließlich 1000 K . . . 5.— 4.50 4.—

d) fiber 1000 K bis ein=
 ichließlich 2000 K . . 6.— 5.50 5. e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um . 1 .- 1 .- 1 .-

5. Für Executionsan= träge auf Zwangsverwalstung ober Zwangsversteisgerung von Liegenschaften ober Liegenschaftsantheilen ohne Unterichied, ob diefelben in einem öffentlichen Buche

eingetragen find ober nicht. Für Gesuche um grund-bücherliche Eintragungen und die denselben entsprechenden Besuche in ben Berfachbuch= (Shpothekenbuch-) Ländern, sowohl im Juge eines Grescutions: (Sicherungs:) Versfahrens, als auch außerhalb eines folchen,

bei einem Werthe bes Unipruches oder des Gegen= ftandes (§ 5 ff.)

a) bis einschließlich 100 K 4. 3.50 3. b) über 100 K bis einschließ=

lich 400 K 6.— 5.50 5.— e) iiber 400 K bis ein= ichließlich 1000 K . . .

d) über 1000 K bis ein= ichließlich 2000 K . . . 10.— 9.50 9.-

e) über 2000 K für jedes 3 weitausend mehr um . 1.— 1.— 1.— jeboch nie mehr als . . . 50.— 50.— 50.—

Unmerkungen zu ben Tarifposten 4 und 5.

1. Wenn einer ber befon= deren Umftände ber §§ 7. 9 oder 11 der Executions= ordnung eintritt, ober wenn sich ber Executionsantrag auf einen auslän= dischen Erecutionstitel gründet (§§ 79, 80, 86 Grecutionsordnung und Artifel XIX des Gin= führungsgesetes zur Ere= cutionsordnung), erhöht fich die Entlohnung nach ben Tarifpoften 4 und 5 um 25% = ein Biertel des tarifmäßigen Betrages mit Abrundung der Kreu= zerbruchtheile nach oben.

2. Wenn die Execution an= gefucht wird nach erfolgter Berftändigung von einem bereits anhängigen Gre= cutionsverfahren, behufs Beitrittes ju bemfelben, bermindert fich die Entlohnung nach den Tarif= posten 4 und 5 um 25% == ein Biertel bes tarif= mäßigen Betrages mit

6.- 5.50 5.-

jedoch nie mehr als . . . 50.- 50.- 50.-

Movocate	n-Zurij.
1 07 9 07 3 07 1	1. Cl. 2. Cl. 3. Cl.
Abrundung der Kreuzer= K K K	den Betrage für je K K K
bruchtheile nach oben.	2000 K mehr 1.— 1.— 1.—
3. Die Tarifposten 4 und 5	jedoch nie mehr als 50.— 50.— 50.—
finden auch Anwendung,	b) von anderen Erlagsob=
wenn die darin bezeich=	jecten, infoferne nicht nach
	ihrem Werthe unter Zu=
neten Grecutionshand=	grundelegung des ent=
lungen oder einzelne der=	fprechenden in lit. a) auf=
felben bloß zur Sicher=	gestellten Tariffates eine
stellung begehrt werben.	geringere Gebühr entfällt 5.— 4.50 4.—
4. Die Gutlohnung für die Berfassung der Feilbie-	germgere Sconge entlant o. 100 1
Berjahung der Feildies	Anmerkung zur Tarif=
tungsbedingniffe ift in	post 7.
dem Tariffate nicht in-	Diefe Tarifpost findet
begriffen.	auf Erläge zum Geldbuche
5. Im Falle der Berbindung	(Gerichtskanzlei) keine An=
mehrerer Antrage er=	wendung; die Bewirkung
mächst für jeden weiteren	folder Erläge ift nach Tarif=
Antrag bei einem Werthe	
des Anspruches oder des	post 14, beziehungsweise nach § 12 ber Berordnung zu
Gegenstandes (§ 5 ff.):	
a) bis einschließlich 100 K	entlohnen. 8. Für die Verfassung von
eine Mehrgebühr von 1.— 1.— 1.—	Gingaben um Erfolglaffung
b) in allen übrigen Fällen	von gerichtlichen Depositen;
eine Mehrgebühr von 2.— 2.— 2.—	a) von Geld, Pretiosen ober
6. Für andere im Zuge	Werthpapieren, mit Ein-
eines Executions= (Siche=	ichluß von Sparcasse und
	Borichußcassebückern nach
rungs=) Berfahrens mittels abgesonderten Schriftsates	bem Werthe:
	aa) bei Beträgen bis ein-
bei einem Werthe des	fcließlich 100 K . 4,— 3.50 3.—
Ansbruches oder des Gegen=	bb) bei Beirägen über
CONTRACTOR OF THE CONTRACTOR O	100 K bis einschließ=
ftandes (§ 5 ft.): a) bis einschließlich 100 K 3.50 3.— 2.50	lich 400 K 5.— 4.50 4.—
b) über 100 K bis einschließ=	ce) bei Beträgen über
lid) 400 K 4.50 4.— 3.50	400 K bis einschließ=
c) über 400 K bis ein=	itá 1000 K 7.— 6.— 5.—
ichließlich 1000 K 5.50 5.— 4.50	dd) bei Beträgen über
d) fiber 1000 K bis ein=	1000 Kbis einschließ=
ichließlich 2000 K 6.50 6.— 5.50	1id) 2000 K 9,— 8.— 7.—
e) über 2000 K für jedes	ee) von jedem weiteren
Zweitausend mehr um . 1.— 1.— 1.—	2000 K übersteigen=
jedoch nie mehr als 50.— 50.— 50.—	ben Betrage für je
	2000 K mehr 1.— 1.— 1.—
7. Für die Berfassung	jedoch nie mehr als 50.— 50.— 50.—
von Gingaben um Annahme	b) von anderen Erfolg=
von Erlägen zu depositen-	laffungsobjecten,infoferne
ämtlicher Berwahrung, ins:	nicht nach ihrem Werthe
besondere auch von Erlägen	unter Zugrundelegung
zur Bewirkung einer Sicher-	des entsprechenden in lit. a)
heitsleiftung	aufgestellten Tariffates
a) von Geld, Pretiosen oder	eine geringere Gebühr entfällt 7.— 6.— 5.—
Werthpapieren, mit Gin=	entfällt 7.— 6.— 5.—
ichluß bon Sparcasse=	9. Für die Verfassung,
und Vorschußeassebüchern	Abschrift und Erpedition von
nach dem Werthe:	Mahnschreiben ober bon an-
aa) bei Beträgen bis ein-	beren einfachen Geschäfts:
fcließlich 100 K . 3.— 2.50 2.—	briefen:
bb) bei Beträgen über	bei einem Werthe bes
100 K bis einschließ=	Gegenstandes:
lich 400 K 4.— 3.50 3.—	a) bis einschließlich 100 K 1.— 1.— 1.—
ce) bei Beträgen über	b) über 100 K bis einschließ:
400 K bis einschließ=	lid 1000 K 2.— 1.50 1.50
lich 1000 K 5.— 4.50 4.—	e) in allen übrigen Fällen 3.— 2.50 2.—
dd) bei Beträgen über	10. Für die Verfassung,
1000 K bis einschließ=	Abschrift und Expedition von
lich 2000 K 7.— 6.— 5.—	Ginladungsichreiben gum Gr-
ee) von jedem weiteren	scheinen in der Kanzlei des
2000 K übersteigen=	Abvocaten 1.—80 —.60

12. Für die Empfang-nahme, Berbuchung, Berwahrung, Berrechnung u. Ausfolgung von Gelb ober Werthpapieren, Sparcaffe= und Borschußcaffebuchern (mit Ginichluß ber Ausfertigung ber Empfangsbestätigung)

bon bem Werthe am Tage ber Empfangnahme durch den Abvocaten:

a) bei Beträgen bis ein= idließlich 2000 K . . . $^{1}/_{4}^{0}/_{0}$ $^{1}/_{4}^{0}/_{0}$ jedoch nie weniger als

b) bei Beträgen über 2000 K bon bem 2000 K iiber= fteigenben Betrage über-

e) falls die Empfangnahme ober die Ausfolgung nicht in der Ranglei bes 216= vocaten und auch nicht mittelft der Post stattfinden fonnte, überdies für die Bemühung gum Erlags= ober Empfangs= orte:

aa) bei Beträgen bis einschließlich 2000 K bb) bei Beträgen von mehr als 2000 K.

und in ben Orten ber I. u. II. Claffe überdies die Bergütung eines zwei= fpannigen Wagens nach ben ortsüblichen Breifen. Anmertung zur Tarif-post 12.

Diese Tarispost sindet auf die Gebahrung mit Zeugen- ober Sachberstän-digengebühren, Zustellungs-gebühren u. dyl. nicht Anwendung.

13. Für einfache Befpre-dungen bis gur Daner einer Biertelftunde, als welche jeboch furze Auskünfte über ben Stand einer im Zuge befindlichen Angelegenheit nicht angesehen werben fönnen

14. Für die Bornahme bon Beichäften im gericht= lichen Berfahren außerhalb der Advocaturstanzlei, welche in der Regel durch einen in ber Lifte ber Abvocaturs= candidaten nicht eingetragenen Rangleibediensteten beforgt werden, einschließlich ber Beitverfanmniß, infoferne eine abgesonderte Entlohnung hiefür nach § 10 der Berordnung überhaupt ftatt-findet und der Tarif nicht

11. Hür die Ausfertigung 1. St. 2. St. 3. St. einer Abvocatenbollmacht 1.— 1.— 1.— 1.—

. 1/20 9/0 1/20 9/0 1/20 9/0

besondere Bestimmungen hie= 1. Et. 2. Et. 3. Et. für enthält, wie insbesondere für Erhebungen im Grund= buche (Berfach-Supothefen-buche) oder fonst bei Gericht (Gerichtskanglei), bei einer Steuers ober anderen Be-hörde, für die Intervention beim Bollzuge von Erecus-tions (Sicherungs) Hands lungen u. dgl. während ber ganzen Zeit der durch das Geschäft veranlaßten Ab-

a) bis gur Berwendung einer

halben Stunde b) für jede auch nur be-gonnene weitere halbe Stunde bis gur Gefammt= dauer von vier Stunden 1 .- 1 .- - .60

e) für jede auch nur be= gonnene weitere halbe

1.50 1.50 1.-

B. Reisekoffen und Entfernungsgebühren.

15. Im Falle der Bor= nahme bon Geschäften im gerichtlichen Berfahren außer= halb ber Abbocaturstanglei an einem vom Wohnorte des Advocaten mehr als zwei Rilometer entfernten Orte — nebft der für die Bornahme des Geschäftes felbft gebührenben Entlohnung:

a) als Reife= (Beförderungs-) Gebühr, und zwar:

aa) wenn eine Gifenbahn= (Dampfichiff=) Ber= bindung benütt werben fann, die Ber= gütung der Gisenbahn (Dampfichiff=) Ge= bühren, und wenn der Wohnort des Advocaten ober der Ort der Geschäfts= bornahme bon der Eisenbahn= (Dampf= fchiff=) Station mehr als zwei Kilometer alls zwei kilometet entfernt ift, die Ber-giftung der Wagen-gebühr zur Station, bezw. zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück;

bb) wenn eine Gifen= bahn= (Dampfichiff=) verbindung über= haupt ober ohne be= beutenben Zeitverluft nicht benütt werden fann, die Bergütung ber Bagengebühr zum Orte der Geichäfts= vornahme und zurück;

ce) wenn und insoweit eine Fahrgelegenheit nicht benütt werden fann, und die zurückzu= legende Strede mehr als zwei Kilometer lang ist, eine Ber= gütung für ben Sinund Rüchweg.

Sierbei gebühren: I. Classe auf Eisenbahnen und Dampfichiffen, ein zweispänniger Wagen und für jebe ohne Benütung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Weg= ftunde eine Bergütung

β) einem Advocaturscandi= baten die II. Claffe auf Gifenbahnen, die I. Claffe auf Dampfichiffen, ein einspänniger Wagen und für jede ohne Benütung einer Fahrgelegenheit 311= rückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Weg= ftunde eine Bergütung von

y) einem anderen Bebien= fteten die III. Claffe auf Eisenbahnen, die II. Claffe auf Dampfichiffen, die Benützung der bestehenden Post-, Tramway= und Stellwagenverbindungen, und in Ermanglung folcher eines einfpannigen Bagens und für jebe, ohne Benützung einer Fahr-gelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegftunde eine Bergütung von . . .

Unmerkung zu a, a, b, y bieser Tarispost:

1. In Tirol und Bor= arlberg, jowie in Dalma= tien ift die Wagengebühr in einer vom Gerichte nach den obwaltenden Berfehrs= verhältniffen zu bestim=

menden Sohe zuzusprechen. 2. Un Orten und in Gegenden, wo einspännige Wagen nicht zu haben ober nicht üblich find, ge= bührt ftatt bes ein= fpannigen ein zweifpan= niger Wagen.

b) als Verpflegsgebühr: wenn die Abwesenheit minbeftens feche Stunden bauert, für jeben Tag, an bem bieje Borausjegung autrifft: aa) einem Abvocaten . 12 .- 12 .- 12 .-

1.50 1.50 1.50

diensteten Hebernachtungsge-

wenn außerhalb des Wohnortes des Advocaten übernachtet werden muß, für jede Nacht:

aa) einem Advocaten . 12 .- 12 .- 12 .bb) einemadvocaturscandidaten

co) einem anderen Be= bienfteten . . . 6 .- 6 .- 6 .d) als Gebühr für Zeitver=

faumniß, fofern das Geschäft einschließlich ber Zeitverfäumniß nicht nach Tarifpost 14 zu entlohnen ift, für jede auf der Reise ober am Orte ber Geschäftsbornahme außer ber für bie Bornahme bes Ge= schäftes felbst erfor= berlichen Beit guge-brachte Stunde, eine angefangene Stunde für voll gerechnet:

aa) einem Abvocaten . bb) einem Abvocaturs= candidaten . . . 2. - 2. - 2. -

1. Wurde die Fahrgelegen= heit von der Bartei felbst beigestellt, jo entfällt der Anspruch auf Bergütung der betreffenden Wagengebühr.

2. Ift im Falle ber Benütung einer Gifenbahn-ober Dampfichiffverbindung der Wohnort des Abvocaten oder der Ort der Geschäfts= vornahme von der betreffenden Station nicht mehr als zwei Rilometer entfernt, jo bleibt es bem Ermeffen bes Berichtes überlaffen, gu beftimmen, ob im einzelnen Falle eine Gebühr und in welcher Sohe für die Be-mühung zur Station, begiehungsweise gum Orte ber Geschäftsvornahme und zu-rück, mit Rücksicht auf die Größe der Entfernung und auf die obwaltenden Verfehrsverhältnisse zuzuspre= chen fei.

Dasfelbe gilt für ben Fall, als eine Wegftrecke, auf welcher eine Fahrgelegenheit nicht benützt werben fann, zwei Rilometer ober weniger beträgt.

bb)einem Advocaturscan= 1. El. 2. El. 3. El. 6.- 6.- 6.-

4.- 4.- 4.-

Anmerkung zur Tarif-post 15.

1. Cl. 2. Cl. 3. Cl. K K K

3. Wenn die Uebernach= tungsgebühr gu entrichten ift, fo find bon ben Rachtftunden — die Nacht gerechnet von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens - bei Berechnung der Gebühr für Zeitver-fäumniß (Tarifpost 15 lit. d) nur die zur Reise benütten, und bei einer nach Tarifpost 14 borgunehmenden Gebüh= renberechnung nur die gur Reife ober gur Bornahme bes Geschäftes benütten Stunden

in Anschlag zu bringen.
4. Im Falle ber Bornahme von Geschäften im gerichtlichen Berfahren außer= halb ber Abvocaturstanglei, jedoch im Wohnorte bes Ab= vocaten ober an einem nicht über zwei Kilometer babon entfernten Orte — sofern bas Geschäft nicht bei Ge-richt stattfindet — bleibt es, insoweit ber Tarif nicht befondere Beftimmungen enthalt, in jedem einzelnen Falle bem Ermessen des Gerichtes überlassen, zu bestimmen, ob außer der Entlohnung für die Vornahme des Geschäftes mit Rücksicht auf die Ent= fernung und die obwaltenden Berkehrsverhältnisse für die Bemühung zum Orte der Gefchäftsvornahme und gu= rud eine Entfernungs= (Wagen=)Gebühr und in welcher Höhe zuzusprechen sei. Für die Bemühung zu einem Gerichte im Bohnorte des Abvocaten, Wien aus= genommen (Anmerkung 5), oder an einem nicht über zwei Kilometer entfernten Orte und gurud, findet, infoweit ber Tarif nicht befondere Bestimmungen ent= halt, eine abgesonberte Entlohnung nicht statt, und hat insbesondere auch der Ad= bocat auf eine Entfernungs= (Bagen=) Gebühr in diefem Falle keinen Anspruch.
5. In Wien gebührt für

die Bemühung gu einem Ge= richte ober einer gerichtlichen Amtshandlung im Gemeinde= gebiete ber Reichshaupt- und Refidengstadt Wien und guruck, infoweit der Tarif nicht besondere Bestimmun= genenthält, eine Entfernungs= (Wagen=) Gebühr bann, wenn es sich um Rechts= fachen über 100 K handelt und wenn ber Ort ber Beschäftsvornahme von bem Amtsgebäude jenes Bezirls=

gerichtes, in bessen Sprengel 1. El. 2. El. 3. El. ber Ihngegt fein Sprengel der Advocat feine Ranglei hat, mehr als einen Rilo= meter entfernt ift.

C. Manipulations-

gebühren. 16. Für bas Reinschreiben ber Beichäftsftiide und Beilagen, einschließlich der Colla-tionirung und Inftruirung, sowie der Beistellung der Schreibmaterialien, für jebe Seite mit wenigstens 20 Schriftzeilen, eine ange-fangene Seite für voll gerechnet, gleichviel, ob bie Bervielfältigung im Wege ber Schrift, ober auf mechani= schem Wege ober durch Benü-Bung bon Druckforten erfolgt, bei einem Werthe bes

Gegenstandes: Gegenstandes:
a) dis einschließlich 100 K — .20 — .20 — .10
b) in allen übrigen Fällen — .24 — .24 — .24
wenn jedoch Abschriften
bon großem Format, bon
Rechnungen, Tabellen oder
größtentheils auß Jiffern
bestehenden Ausweisen augefertigt werden, für jede
auch nur angefangene Seite — .40 — .40 — .40
17. Kür die Aufgabe zur

17. Für die Aufgabe gur Poft oder zum Telegraphen= amte, oder für die Ueber= reichung bei Behörden, so= wie für die Erhebung von Retourrecepiffen von jedem

folgen, so ist nebst der tarif-mäßigen Entlohnung für die Eingabe und für die Aufgabe des Telegrammes, die für bas Telegramm ent= fallende Gebühr als Baar= auslage zu vergüten und entfallen für die diese Gin=

gaben wiederholenden Schriftfage lediglich bie Manipulationsgebühren.

18. Für die Einlösung einer Postanweisung . . . —.40 —.40 —.40 19. Für Einzahlungen, die mittelst Empfangserlags schein ober Check geleistet werden, für jeden einzelnen Fall als Manipulations gebühr

20. Für die Bormerfung eines Termines ober einer Tagfagung ober für eine Bormerfung anberer Art und die hiezu erforderliche Einfichtnahme zugestellter oder zugesendeter Schrift=

. -.20 -.20 -.20

Motariatsgebühren.

handlungen gutommenden Gebühren enthält bie Motariatsordnung folgenden

Motariatstarif.

1 Notariatsgebühren find:

. Das Gefchäftshonorar, entweder nach bem Berthe bes Gegenftandes ober in einem firem Betrage.

II. Das Zeithonorar.

III. Die Entfernungsgebühr und die Reifetoften.

IV. Die Schreibgebühr.

Das Geschäftshonorar nach dem Werthe des Gegenstandes oder in einem firen Betrage.

2. Das Geschäftshonorar nach dem Werthe wird für die Notariatsurfunden, beren Gegenstand in einer bestimmten Berthaiffer ausgebriidt ober aus vorhandenen Daten bestimmt ift, nach folgenden Claffen bemeffen:

1. Claffe. Für Gigenthumsübertragungen, Theilungen, Lohn-, Mieth- ober Bachtver-trage, Leibrenten, Gefellichafts- ober Schenfungsvertrage, fowie für zweiseitige Bertrage überhaupt und für lettwillige Anordnungen, fofern nicht im Nachstehenden eine Ausnahme beftimmt ift, bei einem Werthe

bis 400 K über 400 bis 1000 K . . . 4 K 1000 " 2000 K . . . 6 K 3000 " 4000 K . . . 8 K 4000 " 10000 K . . . 10 K

Bei einem Werthe über 1000 K wird bie Gebühr mit 10 K und einem Zuschlage bon 1/2 pro Mille des den Betrag von 10.000 K übersteigenben Werthes, jedoch nie mit mehr

als 1000 K bemeffen.

§ 3. 2. Claffe. Für Schuldscheine ober fonftige Schuldertlärungen mit ober ohne Ginberleibungsbewilligung ober Unterwerfung unter die fofortige Execution; für Ceffionen mit ober ohne Forderungsanerkennung bon Seiten bes Schuldners, ober Unterwerfung desfelben unter die fofortige Execution mit oder ohne Prioritätseinraumung ober Berizichtleftung auf eine Priorität; für Ber= gleiche über eine Gelbfumme, für Pfand= beftellungs=, Burgichafts=, Cautions=, Wid= mungsurfunden= und Alfignationgerflärungen, fowie endlich für alle Notariatsurfunden über einseitige Billenserflärungen, welche nicht unter eine andere Bestimmung biefes Tarifes fallen: Bei einem Berthe

Bei einem Werthe über 10.000 K wird bie Gebühr mit 8 K und einem Auschlage von 1/4 pro Mille des den Betrag von 10.000 K überfieigenden Werthes, jedoch nie mit mehr als 100 K bemeffen.

§ 4. 3. Claffe. Für Quittungen mit ober ohne Bewilligung ber Löschung in öffentlichen

lleber die bem Notare für feine Amts : Buchern bie Salfte ber nach der II. Claffe berechneten Gebühr, jedoch nie weniger als 2 K und nie mehr als 40 K.

§ 5. Wenn bei ben in ben §§ 2 und 4 bezeichneten Geschäften ber Rotar nicht bie Berfaffung der Urfunde, fonbern gemäß § 54 ber Notariatsordnung blog die Aufnahme des Notariatsactes beforgt, fo barf nur die Balfte ber in ben §§ 2 bis 4 fesigesetten Bebühr genommen werden. Das Geichäftshonorar hat jedoch nicht unter 2 K zu betragen.

§ 6. Der Berth wird bei Gold= und Silbermungen, bann bei ben auf ber Borfe notirten Wertheffecten nach dem Course bes dem Beichäftsabichluffe borbergegangenen letten Borfetages berechnet. Bei Beschäften über wiederkehrende Leiftungen, 3. B. Renten=, Bacht= und Miethvertragen, ift bei immer= mahrender Dauer bas Zwanzigfache, bei Dauer auf Lebenszeit ober fonft auf unbestimmte Zeit das Zehnfache des Jahresbetrages, bei beftimmter Dauer aber ber Gesammtbetrag ber Leiftungen jedoch in keinem Falle mehr als das Zehnsache bes Jahresbetrages anzunehmen.

Bei Taufdverträgen ift bie Bebühr bon ber Salfte bes Gefammtwerthes aller Taufch= objecte, bei Bermögenstheilungen bon bem Gefammtwerthe bes gu theilenden Bermögens ohne Rückficht auf die Paffiven zu bemeffen.

§ 7. 4. Claffe. Für Wechfelprotefte und Protefte über faufmannifche Bapiere: Bei einem Werthe

bis 400 K 2 K über 400 K bis 2000 K . 4 K " 2000 K " 8000 K . 6 K $8000 K \dots 8 K$

außerbem für jebe Brafentation einer Roth= adresse 80 h.

§ 8. 5. Claffe. Für die Uebernahme bon Geld und Werthpapieren gur Musfolgung an Dritte ober gum Erlage bei Behörden, für die Berwahrung bei einem Werthe von 2000 K 1/4 Procent, jedoch nie weniger als 2 K. Bei einem 2000 K übersteigenden Werthe ist von bem biefen Werth überfteigenden Betrage eine weitere Gebühr von 1/20 Procent zu entrichten.

Außerdem ift für die Berfaffung des Bro= totolles fammt Ausfertigung bes Empfang= scheines 2 K, für bie Ausfolgung an ben bestimmten Empfänger ober bie Rücksendung an den Uebergeber 2 K, für die Besorgung des Erlages bei Behörden bis zum Betrage von 2000 K = 2 K, bei höheren Beträgen aber bas Zeithonorar zu entrichten.

§ 9. Das Beichäftshonorar in einem

firen Betrage wird bemeffen:

a) Für die Aufnahme einer Bollmacht, eines einfachen Zenguiffes ober einer Er-flärung, welche nur die Zustimmung zu einer Ginverleibung ober Lofdung in ben öffent= lichen Büchern, ober bloß eine Brioritats: einräumung oder Bergichtleiftung auf eine Priorität, oder eine Beftätigung über erfüllte Berbinblichkeiten ohne Werthangabe enthält, mit 2 K

b) für die Bestätigung der Uebereinstimmung von Abschriften (Bidimirungen) von nicht mehr als zwei Seiten (die Seite zu 25 Zeilen) mit 60 h für jede folgende Seite mit 20 h Bei größerer Zeilenanzahl, dann bei Ziffers

Bei größerer Zeilenanzahl, dann bei Ziffers answeisen, für die ersten zwei Seiten mit 1 K für jede folgende Seite mit 30 h

c) für die Ertheilung der Beurkundung der Richtigkeit einer Uebersetzung von nicht mehr als zwei Seiten mit 2 K für jebe folgende Seite mit 80 h

Die sub. lit. b) in Ansehung der Zeilenzahl gegebene Bestimmung gilt auch in diesem Falle. Wenn Seiten mehr Zeilen zählen, als dortselbst bestimmt ift, so ist die Gebühr mit 2 K 80 h, beziehungsweise 1 K zu entrichten.

d) Für die Legalisirung einer Unterschrift sind zu entrichten:

I. Wenn der Werth des Gegenstandes des Schriftstückes 200 K nicht erreicht . 60 h

II. Wenn bieser Werth 200 K erreicht ober nicht ersichtlich ist:

1. Auf einer Tabular-Urfunde . 1 K 20 h 2. In anderen Fällen 2 K

Von dem Falle ad II, 2. findet zu Ginnsten von Dienstdoten und Bersonen, welche nachweisdar vom Tag- oder Wochensohn leben, die Ausnahme statt, daß dieselben für die Legalifirung einer Unterschrift nur 60 h zu entrichten haben.

Sind die Unterschriften zweier ober mehrerer gleichzeitig erscheinender Bersonen zu legalisten, so ift für die zweite und jede weitere Unterschrift nur die Hälfte jener Gebühr zu entrichten, welche die Berson, deren Unterschrift zu legalistren ift, zu entrichten hätte, wenn ihre Unterschrift allein legalistrt würde.

Im Falle ad II, 1. darf die Legaliirungsgebühr, auch wenn mehrere Unterichriften legalisitt werden, nie mehr betragen, als nach diesem Tarise das Honorar für die Untunde betragen würden, auf welcher die Unterschriften legalisitt werden.

e) Für die Beurkundung des Dafums der Borweisung einer Urkunde mit . . . 1 K

f) für die Ausstellung eines Lebenszeugniffes mit 2 K g) für die Aufnahme einer bekannt zu

machenden Erklärung sammt Bekanntmachung dieser Erklärung und Erkheilung der Beurstundung an die ersuchende Partei mit . 6 K

h) für die Ertheilung der Beurkundung an die Gegenpartei, sowie für jede wiederholt ertheilte Beurkundung mit 2 K

i) für die Aufnahme eines Hinterlegungsprotokolles nehft Ausfertigung des Empfangscheines und für die Berwahrung der hinterlegten Urkunden zusammen mit . . . 3 K

k) für die Ausfolgung der hinterlegten Urstunde nehft Aufnahme eines Ausfolgungssprotofolles mit 2 K

U für die Ausfolgung der hinterlegten Urstunde ohne Aufnahme eines besonderen Ausfolgungsprotokolles mit

 n) für die von der Partei begehrte Borlefung eines bei dem Notare verwahrten Notariats= actes für jeden Bogen mit 40 h

o) für die Bestätigung über das Borhandensein eines Notariatsactes mit . . 1 K

p) für die perfönliche Uebergabe einer Urfunde bei Gericht, worunter insbesondere die Uebergabe einer von dem Notare in dessen Acten verwahrten letztwilligen Anordnung gehört, mit

q) für die Einsendung einer Urfunde an eine Bartei oder an eine Behörde, sowie für die Unzeige eines gebührenpflichtigen Actes zur Gebührenbemessung mit 1 K

s) für die Aufnahme eines Protofolles. (§ 73) über eine dem Notare verschlossen übergebene lettwillige Anordnung mit . 8 K

II. Das Zeithonorar.

§ 10. Das Zeithonorar wird nach Berhältniß der auf eine Amtshandlung verwendeten Zeit statt des Geschäftshonorars für die Aufnahme von Urkunden, worin keine Werthbestimmung oder keine Daten zur Bestimmung des Werthes enthalten sind, und welche in keinem der vorstehenden Tarissäge begrissen sind, serners dei allen Beurkundungen über Thatsachen und bei sonstigen notariellen Amtishandlungen, die nicht unter andere Absäge dieses Tarises sallen, eingehoben. Dasselbe wird für die erste, wenn auch bloß angefangene, halbe Stunde mit 4 K und für jede folgende, wenn auch bloß angefangene, halbe Stunde mit 2 K bemeisen.

Für die Aussertigung einer der in den §§ 87 und 88 Notariatsordnung bezeichneten Beurkundungen ist außerdem eine fire Gebühr von 2 K und die Schreibgebühr (§ 17 des Tarifes) zu entrichten.

§ 11. Wenn ein zweiter Notar als folcher zu einer Amtshandlung beigezogen wird, so hat berselhe nur die Zeitgebühr anzusprechen, jedoch niemals mehr, als die Gebühr des ersten Notars beträgt.

§ 12. Bei Errichtung von lettwilligen Anordnungen, Schenkungen, Erbberträgen und Heintsberträgen, bei welchen keine Ziffer des Vermögens ausgedrückt ist, oder ermittelt werden kann, kann die doppelte Zeitgebühr angesprochen werden.

§ 13. Als zu dem Geschäfte verwendete Zeit kommt nicht bloß die zum Niederschreiben der Urkunde verwendete Zeit, sondern auch diejenige in Anschlag, welche durch die, der Beurkundung vorausgegangenen, dieselbe vorbereitenden Besprechungen mit den Betheiligten gepflogenen Vorarbeiten des Notars, und dei Geschäften, die außerhalb des Geschäftslocales des Notars vorgensumen werden, durch den Gang zu und von dem Orte der Verhandlung in Anspruch genommen worden ist.

III. Die Entfernungegebühr und die Reifefoiten.

§ 14. Wird eine Amtshandlung, die nicht ichon vermöge ihrer Natur außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen werden muß, auf Begehren der Betheiligten außershalb der Kanzlei des Notars vorgenommen, fo gebührt bem Notare für eine folche Amts= handlung nebst ber tarifmäßigen Gebühr noch eine Entfernungsgebühr von 2 K; wenn aber die Amtshandlung außerhalb des Ortes, in welchem er seinen Amtssitz hat, stattsindet, statt der Entfernungsgebühr das Zeithonorar für die auf dem Sin= und Ruchwege noth= wendig zugebrachte Beit.

Bur bie Aufnahme bon Brotesten über Bechfel und taufmännische Paptere, fowie für die Bekanntmachung von Erklärungen kann der Rotar, wenn er diese Acte außer dem Orte seines Amtssiges vornimmt, das Zeithonorar nach ben obigen Beftimmungen an=

§ 15. Dem Notare gebührt ferner, wenn er fich behufs einer Amtsbandlung außer den Umfreis des Ortes feines Umtsfiges begibt, die Bergutung einer zweispannigen Reife-gelegenheit, iofern ibm diese nicht von der Bartei selbst gestellt wird, nebst der Mauth-gebuhr, wenn er aber die Eisenbahn oder ein Dampfboot benüten fann, die Bergütung ber Fahrgebühr der ersten Classe. Desgleichen gebührt ihm in den Hauptstädten die Vers gütung eines zweispännigen Wagens, wenn er sich behufs einer Amtshandlung aus der Stadt in eine Borftadt, ober aus einem Borftadtbegirte in einen anderen Borftadtbegirt ober in bie Stadt begibt.

Bei Entfernungen über eine öfterreichifche Meile gebührt ihm auch, wenn bas Gefchaft fiber einen halben Tag bauert, ber Erfat ber

ftandesmäßigen Berpflegstoften.

§ 16. Die in ben §§ 14 und 15 nor-mirten Gebühren können nicht geforbert werben, wenn die Amtshandlung an einem Orte, an bem ber Rotar fich periodifch aufzu= halten die Berpflichtung übernommen hat während eines folden Aufenthaltes, ober an einem Orte vorgenommen wirb, in bem er als Substitut bestellt ift.

IV. Die Schreibgebiihr.

§ 17. Die Schreibgebühr beträgt für jebe Seite, wenn biefelbe nicht 25 Zeilen überfteigt, 20 h; bei größerem Umfange, sowie auch bei Rechnungen, tabellariichen ober größten= theils aus Biffern beftehenben Musweifen für jede Seite 40 h.

Gine angefangene Seite wird für boll

gerechnet.

§ 18. Für Wechselprotefte und Brotefte über faufmannifche Bapiere, für bie Beglaubigungsclaufel bei Bibimirungen, Legali= firungen ober Beftätigungen bon Ueber= fehungen, fowie für die behufs Ertheilung einer Beurfundung aufgenommenen Prototolle und für die Entwürfe, bie ber Rotar vor Anfertigung ber Unterfchrift ber Notariats= urfunde gu berfaffen findet, tann eine Schreibgebühr nicht geforbert werden. § 19. Für Ausfertigungen wird nebst ber

Schreibgebuhr auch die Bibimirungsgebühr

§ 20. Die vorftehenben Beftimmungen gelten auch für die Bemeffung ber bem Notare für die Anfernigung von Privaturkunden ge-bührenden Entlohnung mit der Maggabe, daß bas Gefdäfts= ober Zeithonorar in einem um ein Biertel geringeren Betrage, als die nach bem Tarife entfallende Gebuhr, zu bemeffen ift. Doch ift auch für b'e Berfaffung einer Privaturfunde in ben Fallen ber §§ 2, 3, 4, 5 und 9 lit. a) feine geringere Bebühr als 2 K gu entrichten.

Aeberficht der Geschäftsflunden-Sintheilung bei den Beforden und Aemtern.

A. Bei den f. f. Behörden und Aem ern für politische und Finang-Berwaltung, Sandel und Bolfswirthichaft, Landesenltur und Bergwejen in Wien.

	Ginreichungsprototous-		
Behörden und Aemter	Stunden	Austunfts-Stunden	Anmertungen
A. Für politische Ber- waitung: Ministerium bes Innern: I. Juden- plat 11.	Un Wochentagen v. 8—2, an Feier= tagen von 9—1, an Sountagen geschlossen.	In der Registratur und im Expedite wie bie EinrProtSt.	
Statthalterei: I. Herrengasse 11.	Un Wochentagen v. 8-3, an Feier- tagen von 8-12.	Nur im Expedite und nur an Wochens tagen von 10—1.	Gingaben mit Gelds beträgen find v. 9—1 einzubringen.
Polizei=Direction: I. Schottenring 11.	Täglich von 8—2. Dringenbe Eingaben ohne Werthbeilagen fönnen ausnahms= weise auch von 2—6 überreicht werden.	Im Hauptprotofoll und in der Registra- tur täglich von 8—6. Im Gentral-Aus- kunfts Bureau an Bochentag. v. 10—1, an Soun- u. Feier- tagen von 9—1/212.	In bringenden Fällen werden im Central- Auskunfts-Bureau Aus- künfte auch außerhalb der angegebenen Stun- den bis 7 Uhr Abends ertheilt.
Magiftrat: I. Nathhaus.	An Wochentagen v. 8—2, bei den einsgelnen magistratisch. Abtheilung.; v. 2—6 nur bei der Abtheining XXII. An Sonns u. Feierstagen bei allen Abstheilungen v. 9—12.	In Registratur und Expedit v. 8—2. Im Steueramt von 8—2. Cassastunden v. 8—1.	Dringende Geschäfts- ftücke werden nach Schluß der Protokolls- Stunden vom Portier Lichtenfelsgaffe über- nommen.
Magistratische Bezirls- ämter: Hir den I. u. VIII. Bezirf: I. Nathhaus, Magistratsstraße 1, 4. Stiege.	An Wochentagen v. 8—6, an Sonns und Feiertagen von 9—12.	In der Registratur und im Expedit von 8—2 (Sonntag ausges nommen).	
Für den II. Begirt: II. Kl. Sperlgaffe 10.	Wie oben.	In ber Registratur und im Expedite an Wochen= und Feier= tagen von 9—12.	Caffastunden v. 8—1.
Für den III. Begirk: III. Gemeindeplat 3.	Wie oben.	In der Registratur u. im Expedit nur an Wochentagen v. 8—2.	Wie oben.
Für ben IV. Begirf: IV. Schäfergaffe 3 und Hechtengaffe 6.	Wie oben.	Wie im Einreichungs- protokoll (Sonntag ausgenommen).	Wie oben.
Für den V. Begirk: V. Hundsthurmerftr. 58.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den VI. Bezirk: VI. Amerlingstraße 11.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den VII. Bezirk: VII. Neubaugasse 25.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für ben IX, Begirk: IX. Währingerstraße 39	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für ben X. Bezirk: X. Lagenburgerfir. 47.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für ben XI. Bezirk: XI. Enkplat 3,	Wie oben.	Wie oben,	Wie oben.

Behörden und Aemter	Einreichungsprotofolls- Stunden	Austunfts-Stunden	Anmerkungen'
Für den XII. Bezirk XII. Meidlinger Hauptstraße 4.	An Wochentagen von 8-6, an Sonn= und Feiertag. v. 9-12.	Wie im Einreichungs- protokoll (Sonntag ausgenommen).	Cassaftunden von 8—1.
Für den XIII. Bezirk XIII. Wattmann= gaffe 12.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XIV. Bezirk. XV. Gasgasse 8. u. 10.		Wie oben.	Wie oben.
Für ben XV. Begirf: XV. Friedrichsplat 1.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Hir den XVI. Bezirf. XVI. Richard Wagner- Plat 19.		Wie oben.	Wie oben.
Für den XVII, Begirf XVII. Elterleinpl. 14.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Fürben XVIII. Bezirf: XVIII. Martinsftr. 100.	Wie oben.	An Wochentagen von 8-6, an Feier- tagen von 9-12.	Wie oben.
Für den XIX. Bezirf: XIX. Gatterburgg. 14.	Wie oben.	An Wochentagen von 8-2, an Feier- tagen von 9-12.	Wie oben.
Für ben XX. Begirf: XX. Brigittaplat 16.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben-
Bezirkshauptmann: schaft Hiehing, Um- gebung: XIII. Penzingerftr. 61.	von 8-6, an Sonn= und Feiertagen	In all, Aemtern: An Bochentagen v.9—12, an Sonn= u. Feierstagen v. 10—12, in ber Stenerabtheilung von 8—3.	Caffastunden von 8-3.
B. Für Finanz-Ber- waltung: Finanz-Minifterium: I. Johannesgaffe 5.	An Wochentagen bon 9-3, an Sonn- tagen geschlossen, an Feiertagen bon 9-12.	Im Cypedit wie die Ginr.=Prot.=St.	
Finanz:Procus ratur: I. Hoher Markt 5.	Un Wochentagen von 1/29—1/22, an Sonn= und Feier= tagen v. 1/29—11, Geld= und Werth= effecten an Wochen= tagen bis 12 Uhr, an Sonn= u. Feiertagen bis 11 Uhr.	Un Wochentagen: im Creedit v. 1/29—1/23 in Registratur v. 1/29—1/23, in den Departements v.10—2, an Sonne und Feierstagen: im Creedit v. 1/29—12, in Registratur v. 1/29—12.	Departements V und VI Salvatorgasse 12.
Finanz : Lanbes : Direction: III. Borb. Zollamts : ftraße 3 (II. St.)	An Wochentagen von 8—2, an Sonn- und Feiertagen von 8—12.	In Registratur und Expedit wie die Einr.=Prot.=St.	
Kataftral=Mappen= Archiv für Nieber= Defterreich: III. Borbere Zou- amtöstraße 3 (I. Stock).	Wie oben.	An Wochentagen bon 8—2.	Central-Mappensurchiber Archib für Desterreich I. Ballshausplatz 8, Auskünftenur an Wochentagen von 8—2.
Finanz Bezirks- Direction: III. Bord. Zollants- ftraße 3 (III. St.)	Wie oben.	In Registratur und Expedit wie die Einreichungs-Proto- folls-Stunden.	91*

Behörden und Aemter	Einreichungsprotofous- Stunden	Auskunft8-Stunden	Anmerkungen
Landes-Hanpt= casse: I. Herrengasse 11.	28ie die Caffastunden.	In der Liquidatur des Rechnungs. Departements beim f. t. Oberlandes: gericht nur an Wochentagen von 1/29—1/22 (VIII. Laubong. 15).	Caffasiunben an Wochentagen v. 8—1, an Sonn- und Feierstagen nur am 1., 2. und letten eines jeden Monates v. 8—11. Die Liquidatur für die Krankenanstaltensfondsgebühren besindet sich L. Bräunerstraße 4.
Central-Tax- und Gebühren- bemessungs-Amt: III. Vordere Zollamts- straße 5.	An Wochentagen von 8—2. An Sorin- und Feiertagen von 9—12.	In Expedit und Resgistratur wie die Einreichungs-Protostolls-Stunden. In der Liquidatur nur an Wochentagen von 8—1.	Cassasiunden v. 8—1, Stempel-Umtausch v. 9—1/21 (nur an Wochentagen). Abstempelungsamt an Wochentag. v. 8—2, an Sonn- und Feiertagen v. 9—12, bloß Wechselblankeite. Ausgestellte Wechsel auch v. 2—5 und während der Amtöstunden von 8—2.
St.ueradministra tionen: Für den I. Bezirk: I. Fleischmarkt 19.	Wie oben.	In Crpedit und Negiftratur wie die Ginreichungs, Proto- folls-Stunden. (Sonntag nicht.)	Ausfünfte im Nechsnungs-Departement an Wochentagen von 9—1.
Hir den II. und XX. Bezirk: II. Große Pfarr- gaffe 28.	Wie oben.	Wie oben.	Anstünfte im Rech- nungs-Departement nur Mittwoch und Samstag von 9—12.
Für den III. und XI. Bezirk: III. Boerhavegasse 3.	An Wochentagen von 8—2, an Sonn- und Feiertagen von 9—11.	Wie oben.	Auskünfte im Rechnungsbepartement an Wochentagen von 8–2, an Feiertagen von 9—11.
Für ben IV., V. und X. Bezirk: IV. Gußhausstr. 27—29	Wie oben.	In Expedit und Registratur wie die EinrProtSt.	Auskünfte im Rech- nungs Departement Gußhausstraße 29, an Wochentagen von 8—2, an Feiertagen von 9—11.
Für den VI. und VII. Bezirk: VII. Renbangasse 21.	An Wochentagen von 8-2, an Sonn und Feiertagen von 9-12.	Wie oben.	Auskünfte im Rech- nungs Departement nur an Wochentagen von 8—12.
Für ben VIII. und IX. Bezirk: IX. Lackirergasse 1 a.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Hür den XII. und XIII. Bezirk: XIV. Ullmannstraße 54	Wie oben.	Wie oben.	Ausfünfte im Rech- nungs-Departement an Wochentagen v. 8—2, an Feiertagen v. 9—11.

Behörden und Aemter	Einreichungs Prototolls Stunden	Ausfunfts-Stunden	Anmertungen
Für den XIV. und XV. Bezirf: XIV. Kellinggasse 2.	An Wochentagen v. 8–2, an Sonns und Feiertagen von 9–12.	In Crpedit und Res gistratur wie die Einr. Prot. St.	Auskünfte im Rech- nungs-Departement an Wochentagen v. 8—2, an Feiertagen v. 9—11.
Für den XVI. und XVII. Bezirk: XVII. Calvarienberg= gasse 29.	An Wochentagen v. 8—3, an Sonn- und Feiertagen von 9—1/212.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XVIII. und XIX. Begirk: XVIII. Währinger- ftraße 124.	An Wochentagen b, 8-3, an Sonns und Feiertagen bon 9-12,	9—12	Ausklinfte im Rech- nungs Departement nur an Wochentagen von 9-2.
C. Für Sandel und Bolfswirthich.ft: Handels= ministerium: I. Bostgasse 8.	An allen Wochen- tagen b. 9—3, an Sonn- und Feier- tagen bon 9—1.	In Registratur und Expedit wie im Gin- reichungsprototoll.	
Batent-Amt: VII. Siebenstern- gasse 14.	Un allen Wochentagen v. 9—2, an Sonn= und Feiertagen von 9—12.	In Registratur und Expedit wie im Gin- reichungs-Protofoll nur an Wochentagen von 9—12.	Regelmäßige Verhand- lungstage nach Anord- nung.
Posts u. Teles graphen = Direction: für Niederösterreich, I. Stubenbastei 12.	Un Wochentagen b. 8—3, an Sonn- und Feiertagen von 9—1.	In Registratur und Ervedit wie die EinrProt.=St.	Caffaftunden von 9-2.
Handels= und Gewerbekammer: L. Wipplingerstr. 34.	An Wochenfagen v. 9—3, an Sonn= und Feiertagen von 9—1.	In Expedit und Mesgistratur an Wochenstagen v. 9—3, an Sonn und Feierstagen von 9—1.	Auskünfte in Marken- und Musierschung-Ange- legenheiten nur an Wochentagen von 9—3.
D. Für Landeseulfur und Bergweien: Acerbauministe- rium: I. Liebiggasse 5.	An Wochentagen v. 9—3, an Sonns und Feiertagen von 9—1.	In Expedit und Negistratur wie die EinrProtSt.	
Berghauptmann= schaft: I. Ebendorferstraße 7.	An Wochentagen v. 9—3, an Sonn- und Feiertagen von 9—11.	Wie oben.	
Forst- u. Domänen= Direction: IV. Gußhausstr. 27,	An Wochentagen b. 8—2, an Sonns und Feiertagen bon 8—12.	Wie oben.	

B. Beim Justigministerium, Oberst-Hof-Marichallamt, Obersten Gerichts- und Casiationshof, bei der Generalprocuratur, beim Reichsgericht, Berwaltungsgerichtshof, Oberlandesgericht, bei der Ober-Staatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft, und beim Civilgerichts-Depositenamt in Wien.

	Sinreichung Stur	sprotofolis=	in der Re	Aust giftratur	im Ex	pedite	
Behörde	an Wochen: tagen	an Soiertagen	an Wochen- tagen	an Conn= und Feleriagen	an Wochens tagen	an Sonn: und Feiertagen	
R. f. Justizministerium: I. Schillerplat 4.	von 9—3	bon 9—1	von 9—3	von 9—1	bon 9-3	von 9-3	
K. f. Oberst-Hosmarschallamt: I. Hosburg.	von 9-2	von 9—12	von 9—2	bon 9—12	bon 9—2	9—12	
Oberster Gerichts: u. Cassations: hof: I. Justizpalast, Schmerlingps. 10.	von 8-2	von 9-11	bon 8-2	bon 9—12	bon 8-2	bon 9-12	
K. f. Generalprocuratur: I. Justigpalast, Schmerlingpl. 10.	bon 8-2	bon 9—11	bon 8-2	bon 9—12	bon 8-2	50n 9—12	
Reichsgericht: I. Schillerplat 4.	bon 9-2	bon 9—12	bon 9-2	bon 9—12	50H 9-2	50n 9-12	
Verwalfungsgerichtshof: I. Herrengasse 23.	bon 9-2	bon 9—12	bon 9—2	bon 9—12	9-2	bon 9—12	
Oberlandesgericht: VIII. Laudongasse 15.	bon 8-11 3-5	von 8—11 ausgen. 25. Dec. von 8—11	-	-	bon 8-2	9—12	
R. f. Ober-Staatsanwaltschaft: VIII. Landongasse 15.	bon 8-2	bon 8—11	von 8—2	von 9—12	bott 8-2	9—12	
K. f. Staatsanwaltschaft: VIII. Landesgerichtsftraße 21.	bon 8—6	bon 8—12	allge	allgemein an allen von 9-			
Civilgericht&-Depositenamt: I. Justigpalaft, Schmerlingpl. 10	. bon 8—12	- 1	pon 1/	von 9—: 210—12 n nnersta	ur an Wo	chentager	

C. Gefchäftsftunden bei ben f. f. Gerichten in Wien.

	Einla	ufftelle of	fen an	Austünfte						
Oi o v i A b	Веп	en tag)	H.	Regifi	ratur	Ger.s Abtheil.	Rangle und Gi	abtheil.		
Geria) t	Wochentagen	Sonntagen (und Weihnachtstag)	Feiertagen	Wochen= tagen	Conns und Feiertagen	Wochen= tagen	Wochen= tagen	Sonne und Feiertagen		
Oberlandesgericht: VIII. Landongasse 15.	8-2	8—11	8-12	-0		_	8-2	9-12		
Landesgericht in Civilsachen: Justizpalast, I. Schmerlingplag 10.	8—11 3—5	8-11	8-12	9—12		9—2	8-3	8—11		
Landesgericht in Straffachen: VIII. Landesgerichtsftraße 21.	8—11 3—5	9-12	8-12	8-2		-	_			
Handelsgericht: 1. Justizpalast, Bolksgartenstr. 2.	8-11 3-5	8—11	8—12	8—11	-	9—1	9-2	9—12		
Bezirksgericht in Handelssachen: I. Justizpalast, Bolksgartenstr. 2.	8—11 3—5	8-11	8-12	9—11	_	9-3	8-2	-		
· Executionsgericht: I. Bolfsgartenftraße 2.	8-11 3-5	8—11	8-12	8—11	_	10—12	10-12			
Gewerbegericht: VIII. Florianigasse 31.	8-11 3-5	8—12	8—1	8-3	_	9—1	8-3	-		
Schiedsgericht der ArbUnf BerfAuft. für Niederöfterreich und der berufsgen. BerfAust. der öfterr. Eisenbahnen: VIII. Laudongasse 16,	8-3	8—11	8-12	8-3	_	8-3	8-3	-		
Bezirksgericht Innere Stadt I: I. Seilerstätte 22, (nur in Civilsachen; in Strafsachen beim Bezirksgerichte Josefstadt).	8-11 3-5	8—11	8—12	8-11		10-12	9-1	-		
Bezirksgericht Innere Stadt II: I. Gonzagagaffe 21—23, (nur in Civilsachen; in Strafsachen beim Bezirksgerichte Josefstadt).	8—11 3—5	8—11	8-12	8-11	-	9-1	8 - 3			
Bezirksgericht Leopoldstadt I: II. Obere Donaustraße 45.	8-11 3-5	8-11	8—12	9—12	-	9-12	9—12	-/		
Bezirksgericht Leopoldstadt II: 11. Blumauergasse 22 (nur in Civilsachen).	8—11 3—5	8-11	8—12	8-3	_	9-2	8-1	-		
Bezirksgericht Land ftraße: III. Hainburgerstraße 34.	8—11 3—5	8-11	8-12	9-11	-	9—12	8-3	9-12		
Bezirfsgericht Wieden: IV. Favoritenstraße 5.	8-11 3-5	8—12	8-12	9-12		mahrend der Amts- ffunden	8-3	9-12		
Bezirksgericht Margarethen: V. Wehrgasse 1 (nur in Civilsachen; in Strassachen beim Bezirksgerichte Wieden).	8-11 3-5	8—11	8—12	9—1	-	9-1	8-3			

-							100000			
-		Einfar	ifftelle off	en an		A 11	stünf			
	(Seria) t	веп	gen Stag)	неп	Regist	ratur	Ger.s Abtheil.	Ranglei und Gr		
	9 11 1 11 1	Wochentagen	Sonntagen (und Weihnachtstag)	Feiertagen	Wodjen- tagen	Sonn- und Feiertagen	Wochen- tagen	Wochen= tagen	Sonns und Feiertagen	
	Bezirksgericht Neubau: VII. Hermanngasse 38 (für die Bezirke VI und VII).	8—11 3—5	8-11	8—12	8—11	-	9—12	8-3		
The state of the s	Bezirksgericht Josefstadt: VIII. Laubongasse 16 (nur in Civilsachen für die Bezirke VIII und IX).	8—11 3—5	8—11	8-12,	9—11		9—11	Nur an Gerichistagen von 9—11.	-	
The second secon	Bezirksgericht Josefstadt: VIII. Alferstraße 1 (nur in Strafsachen für den Bezirk I, VIII, IX und XVI).	8—11 2—4	8—11	8—12	8—11		9—12 mit Ansnahme bes Berhandlungstages der betreffenden Gerichts- abtbeilung	8-3	-	
	Bezirksgericht Favoriten: X. Keplergaffe 10.	8—11 3—5	9—12	8-12	8—12	8—12		8—12, Grundbuch 8—3, Finanzcaffa 9—2, Caffafchuß 2 Uhr.	-	
	Bezirfsgericht Simmering: XI. Dorfgasse 64.	8—11 3—5	8—11	8—12	8—12		9—11	8—12, Grundbuch 8—3, Finanzcaffa 9—2, Caffafchiuß 2 Uhr.		
	Bezirksgericht Meibling: XII. Therestenbadgasse 3.	8—11 3—5	8—11	8—12	8—11		8-11	8—11, Grundbuch 8—3, Finanzcaffa 9—2, Eaffajchluß 2 Uhr.	-	
	Bezirksgericht Hietzing: XIII. Trauttmannsborffg. 16.	8—11 3—5	8—11	8—12	8—11	-	8—12 mit Ausnahme des Berhandungstages der betreffenden Gerichtsabtbeitung.	8—12, Erundbuch 8—3, Finanzossa 9—2, Cassa uhr.	- /	

	Einta	ufftelle of	fen an		A u	s f ii n	j t e	
Gericht	gen	gen Stag)	Feiertagen	Regifi	tratur	Ger.= Abtheil.	Ranglei und Gi	abtheil.
	Wochentagen	Bochentagen Sonntagen (und Beihnachtstag)		Wochen= tagen	Sonne und Feiertagen	Wochen- tagen	Wochen- tagen	Count- und Feiertagen
Bezirksgericht Rudolfsheim: XIV. Ullmannstraße 60 (nur in Civilsachen; in Straf- sachen beim BezGer. Fünfhaus).	8—11 3—5	8—11	8—12	8—12		9—12	8—12, Grundbuch 8—3, Finanzcafa 8—2, Caffaichluß 2 Uhr.	
Bezirksgericht Fünfhaus: XV. Sperrgaffe 17.	8—11 3—5	8-11	8—12	8-1		9-12	8—12, Erundbuch 8—3, Finanzcaffa 8—2, Caffafchluß 2 Uhr.	
Bezirksgericht Ottakring: XVI. Friedmanngasse 28. (nur in Civilsachen; in Strafssachen beim Bez.:Ger. Josefstadt).	8—11 3—5	8-11	8-12	8—11		8—1	8—11, Erundbuch 8—3, Finanzcaffa 8—2, Caffafchluß 2 uhr.	_
Bezirfsgericht Hernals: XVII. Calvarienberggasse 29.	8—11 3—5	8—11	8—12	8—11		9-12	8—12, Grundbud; 8—3, Finanzcaffa 8—2, Caffaigluß 2 uhr.	
Bezirksgericht Währing: XVIII. Gymnasiumstraße 38.	8—11 3—5	8-11	8-12	8—11		Montag u. Donnerstag bon 9—12.	8—11, Grundbuch 8—3, Finanzcaffa (Edelhof- gaffe 83) 8—2, Caffa- ichtuß 2 uhr.	-
Bezirfsgericht Döbling: XIX. Gatterburggasse 12.	8-11 3-5	8-11	8—12	9-11	-	9—11	8—12, Grundbuch 8—3, Kinanzcaffa 8—2, Caffaichluß 2 uhr.	

Gehalt- und Lohnberechnungs-Tabellen.
In den beiden Tabellen ift die Boche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.
L. Tabelle zur Umrechnung des täglichen Lohnes oder Einfommens auf Wochen, Monate und Jahre.

	NAME OF STREET			200000000000000000000000000000000000000		No. of Contract of									_	
	eträgt						fo	entfi	illt	auf			800			
TO SECURE	tägliche kommen	1 23	oche	1 1000	onat	2 Monate		3 Mo	nate	6 Monate		9 Mc	nate	12 M	12 Monate	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	
	02 04 06 08 08 10 12 14 16 18 20 40 60 80 ————————————————————————————————		14 28 42 56 70 84 98 91 22 60 60 	1 1 1 2 2 2 3 3 3 4 4 4 5 5 6 6 128 118 124 4 30 0 36 42 48 54 60 120 180 300 360 420 420 480 540 600	60 20 80 40 ————————————————————————————————	1 2 3 4 6 7 7 8 9 10 10 12 24 48 60 60 60 60 72 240 360 480 60 60 72 9 84 9 9 100 100 100 100 100 100 100 100 100	20 40 60 80 20 20 40 60 80 	1 3 5 7 9 10 12 14 16 18 36 54 72 90 108 126 144 162 180 360 540 720 900 1080 1260 1440 1620 1620 1620 1620 1620 1620 1620 162	80 60 40 20 20 80 40 20 	3 7 10 14 18 25 28 32 36 7 72 108 144 180 216 252 288 324 4860 729 1080 2160 2520 2580 2580 2600 2600 2600 2600 2600 2600 2600 26	60 20 80 40 	5 100 166 211 277 322 327 443 448 456 5440 3780 5440 5400 5400	40 80 20 60 60 	77 144 211 288 366 433 500 577 644 2166 2886 4832 504 4576 648 720 1449 2160 2880 3600 4576 6576 6680 7200	20 40 60 80 80 60 80 80 80	

II. Tabelle jur Umrechnung bes jährlichen Lohnes ober Gintommens auf Mouate, Bochen und Tage.

Betr							fo	entfi	ällt	auf					
das jäh: Einkom		9 Mto	nate	6 Mc	nate	3 M	nate	2 Mc	nate	1 100	onat	1 20	офе	1 3	Eag
K	h	K	h	K	ħ	K	ħ	K	ħ	K	ħ	K	h	K	h
20000 10000 2000 1600 1600 1000 1000 100	THE THE PROPERTY OF THE PROPERTY OF	15000 7500 1500 1500 1350 1200 1050 900 75c 600 450 135 120 105 90 90 75 60 45 80 80 90 90 135 120 105 90 90 135 120 105 90 105 90 105 90 105 90 105 90 105 90 90 105 90 90 105 90 90 90 90 90 90 90 90 90 90 90 90 90	11 1 1 1 1 1 1 1 1 1	10000 5000 1000 900 800 700 600 500 100 90 80 70 60 50 40 40 80 70 60 60 50 40 80 70 60 60 60 60 60 60 60 60 60 6	numummanumumm	5000 2500 500 450 450 450 350 200 150 100 50 45 40 35 30 25 20 25 20 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15	50 50 50 50 50	3333 1666 333 300 266 233 200 166 66 68 33 300 26 28 20 16 113 10 8 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6	831/ ₃ 662/ ₅ 331/ ₃ 662/ ₅ 331/ ₃ 662/ ₅ 331/ ₂ 662/ ₅ 331/ ₂ 662/ ₅ 331/ ₂ 662/ ₅ 331/ ₂ 662/ ₅ 331/ ₅ 662/ ₅	1666 833 166 150 133 116 100 83 86 50 83 116 155 13 11 11 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10	662/ ₃ 331/ ₃ 662/ ₃	884 192 88 34 30 26 23 199 15 11 7 3 3 3 2 2 1 1 1	62 31 46 62 77 92 98 98 54 46 68 70 30 99 22 33 88 44 60 87 70 88 44 60 86 70 70 88 44 60 86 86 87 70 88 46 88 88 88 88 88 88 88 88 88 88 88 88 88	55 27 5 5 4 3 3 2 2 2 1 1	554/ 58 58 441/ 89 224/ 115 56 662/ 115 56 501/ 441/ 39 111 10 9 711/ 62/ 41/ 31/ 541/ 541/ 541/ 541/ 541/ 541/ 541/ 54

Intereffen-Berechnungs-Cabelle.

			5	u 8 %	Bercen		311					Bu	31/2	Percei	nt.		
Capital	Fili		Fit hall	bes	eit	ür 1en 1nat		Für einen Tag	Capital	Fit In		Fit hal Ia	r 1 bes hr		einen nat		Für einen Tag
K	K	1 16	K	h	K	h	K	h	K	K	h	K	h	K	h	K	
10 15 20 25 30 35 40 40 50 60 70 90 100 80 90 500 600 700 80 900 100 900 900 100 900 900 900 900 90		30 45 60 75 90 50 80 10 40 70 —		15 22 ¹ / ₃ 80 37 ¹ / ₃ 45 52 ³ / ₃ 552 ³ / ₃ 50 50 50 50 50 50 50 50 50		81/ ₃ 82/ ₆ 61/ ₄ 71/ ₃ 82/ ₆ 10 121/ ₃ 15 171/ ₃ 20 221/ ₃ 25 50 75 — 25 50 75 — 50		Bon 1—50 K nachen die 2011 – 50 K nachen die 2011 – 50 K nachen die 301/0 1 201 die 301/0 1 20	10 15 20 25 30 35 40 50 60 70 80 90 100 200 600 700 800 900 1000 900 900 900 900 900 900 900		35 52 ¹ / ₃ 70 87 ¹ / ₈ 92 ² / ₂ 40 75 10 45 80 15 50 50 50 50 50		$\begin{array}{c} 17^{1}/_{2}\\ 26^{1}/_{4}\\ 55\\ 43^{2}/_{4}\\ 43^{2}/_{5}\\ 61^{1}/_{4}\\ 70\\ 87^{1}/_{3}\\ 22^{1}/_{3}\\ 40\\ 25\\ -\\ 75\\ 50\\ 25\\ -\\ 75\\ 50\\ -\\$		111/1 42/s 55/s 77/sa 82/s 105/sa 113/s 1147/s 1175/s 201/s 201/s 291/s 164/s 455/s 75 41/s 832/s 832/s 832/s 833/s 833/s		Ron1—50 Kmachen die Rinfen pr. Zog d. 21,91,92 g.
Bu 4 Bercent.							地位的	Bu 43/3 Bercent.									
10 15 20 25 35 40 40 50 60 70 80 90 80 80 80 60 700 80 80 80 80 80 80 80 80 80 80 80 80 8		40 60 80 20 40 60 80 80 80 80 80 80 80 80		20 30 40 50 60 70 80 		31/s 5 61/s 82/s 10112/s 133/s 162/s 20 231/s 662/s 		2001—44 K madpin bie 2001—44 K madpin bie 2001—44 K madpin bie 34% 200—40—40 K 40% K 40% K 40% K 11. Bon mehrale 34, und weniger all 41, und wenig	10 15 20 25 80 85 40 70 80 90 100 200 800 600 700 800 900 1000 2000 5000		45 67 ¹ / ₃ 90 12 ¹ / ₃ 35 ⁷ ¹ / ₃ 80 25 70 15 60 5 50 - 50 - 50 -		$\begin{array}{c} 22^{1}/_{3} \\ 33^{3}/_{4} \\ 45 \\ 56^{1}/_{8} \\ 60^{1}/_{8} \\ 90 \\ 12^{1}/_{3} \\ 80 \\ 2^{1}/_{5} \\ 80 \\ 2^{1}/_{5} \\ 50 \\ -25 \\ 50 \\ -25 \\ 50 \\ -50 \\ \end{array}$		3°/a 5°/a 7°//2 9°/a 11°/a 13°/a 13°/a 22°/a 30 30 37°/a 75 62°/a 75 62°/a 75 62°/a 75 75 75 75 75		Bou 1—40.K machen bie Binfen pr. 1. Kog 44.1% [6. 8] Sinfen pr. 1. Kog 44.1% [6. 8] Sinfen pr. 1. Kog 44.1% [6. 8] Sinfen pr. 1. Kog 41.1% [6. 8] Sinfen pr. 1. Kog mehr sinfen s
			3	u 5 P	ercen							31	n 6 P	ercent			
100 155 200 255 30 355 40 500 600 700 300 900 400 500 660 700 800 900 900 900 900 900 900 900 900 9	1 1 1 1 1 2 2 3 3 3 4 4 5 10 15 20 25 40 100 25 40 100 25 40 100 100 100 100 100 100 100 100 100	50 75 25 50 75 50 		25 371/ ₃ 50 6821/ ₃ 75 8871/ ₃ 25 50 75 925 50 50 50 50 50 50 50 50 50 5		41/ ₆ 87/ ₄ 87/ ₅ 10 ⁵ / ₁₀ 10 ⁵ / ₁₀ 12 ¹ / ₅ 20 ⁵ / ₆ 20 ⁵ / ₆ 33 ³ / ₅ 37 ³ / ₅ 43 ³ / ₆ 83 ³ / ₆ 50 91 ⁴ / ₆ 33 ³ / ₆ 83 ³ / ₆ 83 ³ / ₆ 83 ³ / ₆ 83 ³ / ₆		Son 1–40 K maden Son 1–40 K maden bie Zinfen pr. 1 Zag 62.2 km z.	10 15 20 25 30 85 40 50 60 70 80 90 100 500 600 600 600 600 600 600 600 600 6		60 - 60 - 90 - 90 - 90 - 90 - 90 - 90 -		30 445 660 75 90 5 20 50 80 110 40 70 —		5 /1/2 10 124/3 15 15 171/3 20 25 30 85 40 45 50 — 50 — 50 — — 50 — — — — — — — — —		200 1 - 30 K pt. 1 Son 1 - 30 K pt. 1 Son 2 - 30 K pt. 1 Son 3 - 30 K pt. 2 K pt. 1 Son 3 - 30 K pt. 1 Son 3 K pt. 1

29 59 89

150

Tabelle für die Tageberechnung.

Die Rabl gibt an ber wievielte Tag im Jahre jedes Datum ift.

Das Jahr ju 360 Tagen.

210 240 270

Bei ber Binjenberechnung ift bie eine Bahl von ber anderen abzugieben, um ben gefuchten Beitraum gu finden.

Das Jahr in 365 Tagen.

333

359 360

362 363

September Robember December Robember December October Febritar October Rebritar Datum Diars Mpril Mai 3uni Buff Juni Buff Mai 1 32 60 2 33 61 3 34 62 4 35 63 5 36 64 6 37 65 7 38 66 8 39 67 9 40 68 306 307 336 337 1 31 61 2 32 62 245 246 247 248 249 250 257 258 256 256 256 260 261 266 266 266 266 267 268 267 272 272 272 273 92 98 95 96 97 98 99 100 101 102 103 104 105 106 107 110 111 111 115 116 117 118 119 119 120 152 153 154 155 156 157 158 159 160 161 162 163 164 212 213 214 215 216 217 218 219 220 221 222 223 242 243 244 244 245 246 250 251 252 253 253 253 253 256 257 260 261 262 263 264 265 266 266 267 268 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 8 29 31 92 93 94 95 96 97 98 99 153 154 155 156 157 158 159 160 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 20 22 22 24 25 26 27 28 122 123 124 125 126 127 128 129 130 131 133 134 135 137 138 139 140 142 143 144 145 146 147 148 183 184 333 334 335 336 337 123 3 33 63 4 34 64 125 126 127 309 339 186 187 306 307 5 35 65 6 36 66 7 37 68 8 38 68 9 39 69 10 40 70 11 2 42 72 13 43 73 14 44 74 15 45 75 16 46 76 17 47 77 18 48 79 20 50 80 312 313 189 190 129 339 340 341 342 343 344 345 346 347 348 351 352 354 355 356 357 357 358 315 316 345 346 102 103 312 313 314 315 316 317 318 320 321 322 323 324 325 326 327 132 133 134 135 136 137 138 139 140 141 142 143 144 145 147 148 149 150 151 193 13 44 72 14 45 73 15 46 74 16 47 75 17 84 76 18 49 77 19 50 78 20 51 79 21 52 80 22 53 81 23 54 82 25 56 84 225 226 105 195 196 197 198 199 320 321 322 323 324 166 167 168 169 170 171 172 173 174 175 176 177 107 108 109 110 111 112 113 114 115 116 117 118 119 120 168 169 170 171 172 173 174 175 176 177 178 179 180 290 291 292 293 294 351 352 353 354 228 229

Binsdivisoren-Tabelle

gur Ermittelung ber Binfen bei Berechnung von 1/80/0-121/20/0 für bas Jahr gu 360 Tagen.

Man findet das Zinsproduct, indem man das Capital mit der Zeit (den Tagen) multiplicirt und durch den Divisor des Zinssuses divid rt.

EXI		@ × % × 2
D	ober	36000

0/0	Divisor	0/0	Divisor	0/0	Divisor	0/0	Divisor
1/8	288000	21/2	14000	6	6000	91/2	3790
1/4	144000	3	12000	61/2	5538	10	3600
1/2	72000	31/2	10286	7	5143	101/2	3429
2/4	48000	4	9000	71/2	4800	11	3273
1	36000	41/2	8000	8	4500	111/2	3131
11/2	24000	5	7200	81/2	4235	12	3000
2	18000	51/2	6546	9	4000	121/2	2880

Amortisationsquotentafel zur Berechnung der Amortisationsquoten. *)

Welche Jahresquote ist zu entrichten, um ein Darlehen ober einen Kostenauswand von x K innerhalb x Jahren mit xprocentigen Zinsen zu tikgen?

3. B. Ein Darlehenscapital von K 10.000 zu 4% Zinsen soll innerhalb 20 Jahren getilgt werden. Welches ist die entsallende Jahresquote?

Der Amortisationssactor ist nach der untensiehenden Tabelle: Zinssus 4%, Amortisationsdauer 20 Jahre = 0.07358 K.

Der 100sache Amortisationssactor erglet von Zinssus, nach welchem die Berzinsung des Darsehens oder Kostenauswandes bei gleichzeitiger Tilgung desselben innerhalb der Amortisationssissis erfolgt:

0.07358 × 100 = 7.358%.

Und zwar: Berzinsung 4%. — Titgung 3.358%. — Capital K 10.000 × 7.858% = 735 K 80 h als Jahresquote.

Amor=		TO LOCATION	3	i n 8 f u	B		
tisations= bauer	2	21/2	3	31/2	4	41/3	5
Jahre	10 2 h 1/2		P	r o c e n	t		
1	1-02000	1.02500	1.03000	1.03500	1.04000	1:04500	1.05000
2	0.2000	0.2200	0:52261	0.2639	0.53020	0.53395	0.53781
3	0.34675	0 35014	0.35352	0.35693	0.36036	0.36379	0.36720
			0.26903	0.27225	0.27550	0.27874	0.28201
4	0.26262	0.26581			0.22464	0.22779	0 23098
5	0 21216	0.21525	0.21836	0.22148			
6	0.17853	0.18155	0.18460	0.18768	0.19076	0.19338	0.19701
7	0.15451	0.15750	0.16051	0.16355	0.16660	0.16970	0.17282
8	0.13651	0.13947	0.14546	0.14548	0 14853	0.15161	0.15472
9	0.21252	0.12546	0.12844	0.13145	0.13449	0.13757	0.14069
10	0.11135	0:11426	0.11723	0.12024	0.12329	0.12638	0.12951
11	0.10218	0.10511	0 10808	0.11110	0.11415	6.11725	0.12039
12	0.09456	0.09749	0.10046	0.10349	0.10655	0.10967	0.11283
13	0.08815	0.09105	0.09403	0.09706	0.10015	0.10327	0.10645
14	0.08260	0.08554	0.08853	0.09157	0.09467	0.09782	0.10192
15	0.07783	0.08077	0.08377	0.08682	0.08994	0.09312	0.09634
16	0.07365	0.07660	0.07961	0.08268	0.08582	0.08961	0 09227
17	0 06990	0.07293	0.07595	0.07905	0.08220	0.08542	0.08870
18	0.06670	0.06967	0.07271	0.07582	0.07899	0.08224	0.08554
19	0.06379	6.06676	0.06981	0.07294	0.07614	0 07941	0.08275
20	0.06115	0.06415	0.06721	0.07036	0.07358	0 07688	0.08025
						0.07462	0.07799
21 22	0.05878 0.05663	0.06179	0.06487 0.06274	0.06804	0·07128 0·06920	0.07462	0.07597
		0.05965					
23	0.05467	0.05770	0.06081	0.06402	0.06731	0.07068	0.07413
24 25	0.05287 0.05122	0.05591 0.05427	0.05904 0.05743	0·06227 0·06067	0 06559	0.06898 0.06743	0.07217
26	0.04970	0.05277	0.05594	0.05921	0.06257	0.06605	0.06957
27	0.04830	0.05138	0.02426	0.05785	0 06124	0.06472	0.06829
28	0.04999	0.05009	0.05329	0.05660	0.06001	0.06352	0.06711
29 30	0.04578	0.04889 0.04778	0.05212	0.05560 0.05437	0.05888 0.05784	0.06242 0.06140	0.06604
1000	0.04465	0.04118	0.05102				
31	0 04360	0.04604	0.02000	0 05337	0.05686	0.06045	0.06415
32	0.04261	0.04577	- 0.04905	0.05244	0.05595	0.05956	0.06328
33	0.04168	0.04486	0.04816	0.05157	0.05511	0.05874	0.06249
34	0.04085	0.04401	0.04732	0.05076	0.05432	0.05799	0.06157
35	0.04000	0.04320	0.04754	0.02000	0.05357	0.05727	0.06106
36	0 03923	0.04245	0:04580	0.04928	0.05296	0.05660	0.06044
37	0.03851	0 04174	0.04511	0.04861	0.05224	0.05599	0.05984
38	0.03782	0.04107	0.04446	0.04798	0.05168	0.05539	0.05929
39	0.03717	0.04043	0.04385	0.04738	0.05106	0.05485	6.05877
40	0:03656	0.03983	0.04326	0.04682	0.02023	0.05434	0.05829
41	0.03597	0.03927	0.04271	0.04630	0.05001	0.05386	0.05781
42	0.03542	0.03873	0.04219	0.01580	0.04954	0.05342	0.05740
43	0.03489	0.03822	0.04169	0.04532	0.04908	0.05299	0.05701
44	0.03439	6.03773	0 04123	0.04487	6.05466	0.05259	0.05661
45	0.03391	0.03727	0.04078	0.04445	0.04827	0.05219	0.05625
46	0.03345	0.03683	0.04036	0.04405	0.04789	0.05184	0 05595
47	0.03303	0.03641	0.03996	0.04367	0.04021	0.05150	0-05562
48	0.03260	0.03600	0.03958	0.04330	0.04718	0.05118	0.05333
49	0.03220	0.03562	0.03921	0.04297	0.04685	0.05088	0.05504
50	0.03183	0.03526	0.03886	0.04263	0.04656	0.05061	0.05477
							0.05453
51 59	0.03146 0.03111	0.03490 0.03458	0.03854 0.03822	0.04232	0.04627 0.04600	0.05033	0.05455
58	0.03077	0.03426	0.03791	0.04203	0.04578	0.04982	0.05408
54	0.03045	0.03395	0.08763	0.04147	0.04546	0.04959	0.05387
55	0.03014	0.03366	0.03735	0.04121	0.04524	0.04939	0.05367
	- 1000000000000000000000000000000000000				-		
56	0.02985	0.03337	0.03708	0.04097	0.04500	0.04918	0.05248
57	0.02956	0.03310	0.03683	0.04074	0.04478	0.04899	0 05330
58	0 02928	0.03284	0.03659	0.04051	0 04458	0 04880	0.05314
59	0.02902	0.03259	0.03636	0.04028	0.04438	0.04869	0.05298
60	0.02877	0.03235	0.03613	0.04009	0.04418	0.04845	0.05282
61	0.02852	0.03212	0.03592	0.03990	0.04402	0.04829	0.05269
62	0.02829	0.03190	0.03572	0.03970	0.04386	0.04814	0.05256
63	0.01806	0.03169	0.03552	0.03953	0 04369	0.04800	0.05243
64	0.02784	0.03148	0.03533	0.03936	6.04454	0.04786	6.05230
65	0.02763	0.03129	0.03514	0.03920	0.04339	0.04773	0.05219

^{*)} Bom Forftrathe Rarl Brenmann.

Die öfterreichische Kronen- oder Goldwährung.

Laut faiserl. Berordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Ar. 176, hat die mit Geset vom 2. August 1892, R. G. Bl. Ar. 126—133, festgestellte Krone währung vom 1. Jänner 1900 als ausschließliche gesetzliche Landeswährung an Sielle der disherigen öffentlichen Währung zu geten, und die gesammte Berrechnung der Staatse und der übrigen öffentlichen Cassen und Aemter in der Kronenwährung zu erfolgen. Die Borschriften sir die Zolldemessung und Zollzahlung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Mile Buder und Rechnungen find in ber Rronenwährung gu führen.

Einheit ift bie Rrone (Korona) à 100 Seller (Filler).

An Müngen bestehen: Goldmungen zu 10 und 20 Kronen, dann Ducaten; an Silbermungen Ein- und Fünstronenstüde und Lebantiner Thaler als Handelsmunge; an Ricklmungen 20s und 10shellerstüde; an Bronzemunge und 1=Sellerftitde.

Die Gintronenftude, fowie die Ridel. und Brongemungen find Scheibemungen.

Die Goldmünzen werden im Mischungsverhältnisse von 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheilen Kubfer ausgehrägt. 1kg Münzgold (legirt) ergibt 2952, 1kg Feingold 3280 Kronen. Das 20-Kronenflück hat 6·775067 g Kauhgewickt und 6·03756 g Feingehalt (Goldgehalt); das 10-Kronenflück hat 3·3875388 g, beziehungsweise 3·04878 g Sewickt. Die 20-Kronenflück baben einen Durchmesser von 21mm, die 10-Kronenflücke einen solchen von 19 mm. Die Koresseite zeigt das Bunkbitd St. Nasjeftät des Kaisers, die Reversseite den taisert. Weber und die Werthbezeichnung 20 Cor., beziehungsweise 10 Cor., sowie in Abkürzung die Unschrift Franciscus Josephus I. D. G. Imperator Austriae, Rex Bohemiae, Galiciae, Illyriae etc. et. Apostolicus Rex Hungariae.

Das Baffirgewicht für 20 Rronen ift 6.74g, für 10 Rronen 3.37g.

Goldmüngen, welche bas Baffirgewicht nicht befigen, find minderwerthig.

Die Ducaten werden wie bisher geprägt, und gwar 8188/355 Stud auß 1 Br. Mart Fringold (0.280668kg) 0.986111 fein.

Die Silbertronen werden 0.835 fein aus 1.kg Mingfilber (legirt) je 200 Stüd geprägt. Die Silbertrone wiegt 5.g. Durchmeffer 23 mm. Lebantiner Thaler wie bisher 1 Wr. Mart = 18 Thaler 0.838 fein.

Die Ridelmungen werden aus reinem Ridel geprägt. Aus 1 kg Ridel werben 250 Stud a 20 heller ober 333 Stud a 10 heller ausgeprägt. Der Durchmesier beträgt 21, beziehungsweise 19 mm.

Die Bronzemünzen werden aus einer Legirung von 95 Theilen Kupfer, 4 Theile Zinn, 1 Theil Zint hersgestellt. 1kg Legirung ergibt 300 Stud a 2 Heller oder 600 Stud a 1 heller. Durchmeffer 19 und 17 mm.

Bei Staats- und öffentlichen Cassen werden 1-Aronenftüde unbeschrünkt, Nickel und Bronze bis zu 10 Kronen entgegengenommen. Im Privatvertehr ist Riemand verpflichtet mehr als 50 Silberkronen, 10 Kronen in Rickel und 1 Krone in Bronze entgegenzunehmen.

Außer der vorstehend angesetzten Kronenwährung in Müngen find seit 2. September 1901 zur Ausgabe gelangt: Banknoten zu 10 Kronen (mit dem Datum bom 31. März 1900).

Male Berbflichtungen in Gilber- ober Papiergulben werden in Rronen umgerechnet, wenn man die Betrage mit 2 multiplicirt.

Berpflichtungen in Goldgulben ergeben fich in Kronen, nach bem Berhaltniffe 42 fl. Golb = 100 Kronen. Will man eine Summe Goldgulben in Kronen umrechnen, fo ift erftere mit 2.38095 zu multipliciren.

wichifdenngariide Rant übernimmt frembe Golbmungen nach folgendem Tarif:

	Die plietterchichenufartime Saut noerumme fremes Seromunden		
		fl. De. W. per kg rauh	
			Staatscaffen
1.	Eghptifche Sundertpiafter-Stude vom Jahre 1885		8858 —
8.	Alfonios mit Geprage vom Jahre 1881 ab (ausichl. Alfonios XIII.)	ATEN AND	
3.	Argentinische Gold-Bejos		1406 11.29
4.	Defterreichische Ducaten		1052 49.27
5.	Eagles (10 Dollars)		
6.	Zwanzigfrancs-Stude (einschl. Belgien, Defterreich-Ungarn, Monaco, Rusmänien, Schweiz und Serbien, ausschl. Griechen und papfiliche)	1473-381 2946	4673 19.04
	th with a Granes chaitelich of non Bruttogemint.		7776 19.81
7.	Gallandiche Dehnaulben (Donnel-Goldevillema)		7776 4.91
· Q:	Cahanida Marz	TELT DOOR	4673 1.32
			2402 21.59
10.	Tirfifde Libres	1100 11 001	450 23.52
11.	Zwania-Meidismari-Singe	1473.381 2947	400
	Rebn= und Finf=Reichsmart=Stude, abguglich 1/100/00 bom Bruttogewichte.	1501.007 9009	1538 19.62
12.	West Contraviator (afta)		7448 18.98
7.2	(mene 1/, nmn 1/4)	Take of the same	2.454 24.—
14.	Sovereigns	, 1501-227 5002	A MARKET AND

100 Kronen = 85 Reichsmart = 105.1 Francs.

Barren (ungeprägtes Gold) loft bie öfterr.-ungar. Bant per 1 kg Feingold mit 3276 Kronen ein.

Bom 1. September 1901 ab murte die Ausgabe der bisherigen Ctaatsnoten gu fünf und fünfzig Gulben öfterr. Bahrung eingeftellt.

Die allgemeine Berbstichtung zur Annahme dieser genannten Staatsnoten an Zahlungsstatt erlischt im Privatvertehr am 28. Februar 1903 und bei ben t. t. Staatscassen und Aemtern am 31. August 1903.

Bom 1. September 1903 angefangen bis 31. Auguft 1907 find diefe Staatsnoten nur mehr bei den Gin-lofungsftellen in Berwechstung gegen andere gesehliche Bahtungsmittel anzunehmen.

Die Berwechslung, bezw. Einlöfung findet vom 2. September 1901 ab ausichließlich bei der öfterreichlichs ungarischen Bant flatt.

Umrechnungstafel für Goldmüngen.

Finang-Minifterialerlag vom 29. December 1892 bestimmt folgende gafilmerthe (3. B. Bollgablungen), nach welchen alle t. t. Caffen befugt find, vollwerthige Goldmungen entgegenzunehmen:

- 1 f. f. Ducaten = 11 K 29 h, 4 fl. Gold = 9 K 52 h. 8 fl. Gold = 19 K 4 h. 5 France Gold = 4 K 76 h. 10 France Gold = 9 K 52 h.

- 20 Francs Gold = 19 K 4 h. 5 Reichsmarl Gold = 5 K 88 h. 10 Reichsmarl Gold = 11 K 76 h. 20 Reichsmarl Gold = 23 K 52 h. 1 Sovereign = 24 K.

u	mrechi	ung v Za	on Arc	onen the.	in and	ere	u	m r e ch n	ung vo	n Rei	dismar werth	k Gol	d in
Rronen	= Frcs.	=Reichs= mark Gold	= Soves reigns	= t. t. Oncaten	=Golb. gulben	= ft. fr. De. W.	Reichs- mark Gold	= Frce. Gold	= Cove- reigns	= t. t. Ducaten	=Golds gufden	= ft. ft. De. 3B.	= K h
1 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 200 500 1000	1.05 10.50 21.01 31.51 42.02 52.52 60.53 73.53 84.03 94.54 105.04 210.08 525.21 1050.42	0.85 8.50 17.01 25.51 34.01 42.52 59.52 68.03 76.53 85.03 170.07 425.17 860.34	0·04 0 42 0·83 1·25 1·67 2·98 2·50 2·92 3·83 3·75 4·17 8·83 20·83 41·67	0.09 0.89 1.77 2.60 3.54 4.43 5.31 6.20 7.97 8.86 17.71 44.29 88.57	0·48 4·20 8·40 12·60 16·80 21·— 25·20 29·40 33·60 37·80 42·— 84·— 210·— 420·—	0·50 5·— 10.— 15·— 20·— 25·— 30·— 35·— 40·— 45·— 50 — 100·— 250 — 500·—	5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 1000	6·19 12·37 24·75 37·12 49·50 61·87 74·11 86·62 98·99 111·37 123·74 1237·39	0.25 0.50 1.— 1.49 1.99 2.49 2.99 8.49 3.99 4.49 4.98 49.83	0·52 1·04 2·08 3·12 4·17 5·21 6·25 7·29 8·33 9·37 10·48 104·16	2:47 4:94 9:88 14:82 19:76 24:71 29:65 39:53 44:47 49:41 494:12	2-94 5-88 11-76 17-64 23-52 29-40 35-28 41-16 47-04 52-93 58-80 588-—	5.88 11.76 23.52 35.28 47.04 58.80 70.56 82.32 94.08 105.84 117.60 1176.—
Um	rechuı	ing voi Za	hlwert	ulden he.	in an	bere	um	rechnu	ng von Za	Franc htwer	s Gol	d in a	ndere
Golbgulben	= Frcs. Gold	= Reiches mart Gold	= Sobes reigns	= t.f. Ducaten	1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.	= K h	Francs	= Reichs- marf Gold	= Coves reigns	= f. f. Ducaten	=Golds gulden	= ft. fr. De. 2B.	= Kh
4 8 12 16 20 24 28 32 32 36 40 80 100	10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 200 250	8:10 16:19 24:29 32:38 40:48 48:57 56:67 64:76 72:86 80:95 161:90 202:38	0'40 0'79 1'19 1'59 1'98 2'58 2'78 3'17 3'57 3'97 7'93 9'91	0·84 1·69 2·53 3·57 4·22 5·06 5·90 6·75 7·59 8·44 16·87 21·09	4·76 9·52 14·28 19·04 23·80 28·56 33·32 38·08 42·84 47·60 95·20	9·58 19·04 28·56 38·08 47·60 57·12 66·64 76·16 85·68 95·20 190·40 238·—	5 10 20 40 60 80 100 200 500 1000	4.05 8.10 16.19 32.38 48.57 64.76 80.95 161.90 404.76 809.52	0.20 0.40 0.79 1.59 2.38 3.17 3.97 7.93 19.83 39.67	0·42 0·84 1·69 3·37 5·66 6·75 8·43 16·86 42·16 84·32	2 4 8 16 24 32 40 80 200 400	2·38 4·76 9·52 19·04 28·56 38·08 47·60 95·20 238·— 476·—	4·76 9·52 19·04 38·08 57·12 76·16 95·20 190·40 476·— 952·—
u	mrechi	nung v Za	on In hlwer	caten the.	in and	ere	uı	nrechn	ung vo Zo	n Sove hlwer	reigns the.	in ar	ndere
Ducaten	=Francs Gold	=Reiches mark Gold	= Cove- reigns	= Golds gulben	= f. fr.	= K h	Sovereigns	= Brcs. Golb	= Reichs= marf Gold	= t. t. Dus caten	= Golds gulden	= ft. fr. De. 38.	=- K
1 2 3 3 4 5 6 7 8 9 10 20 30 40 50 100	11.86 23.72 35.58 47.44 59.30 71.15 83.01 94.87 106.70 118.59 237.18 355.78 474.37 592.96 1185.92	9 60 19 20 28 80 38 40 48 — 57 60 67 20 76 80 86 40 96 — 192 01 288 01 584 01 480 02 960 03	18.80 3 23.50	142·10 189·60 237·—	5·64¹/ ₃ 11·29 16·93¹/ ₂ 22·58 28·22¹/ ₂ 33·87 39·51¹/ ₂ 45·16 50·80¹/ ₂ 56·45 112·90 169·35 225·80 282·25 564·50	11·29 22·58 35·87 45·16 56·45 67·74 79·03 90·32 101·68 112·97 22·5·61 338·50 451·00 564·00 1129·—	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 100	25-21 50-42 75-63 100-84 126-05 151-26 176-47 201-68 226-89 252-10 2521-01	20°41 40°82 61°22 81°63 102°04 122°45 142°86 163°27 183°67 204°08 2040°82	2·13 4·25 6·38 8·50 10·63 12·76 14·88 17·01 19·13 21·26 212·58	10-08 20-17 30-25 40-34 50-42 60-50 70-59 80 67 90-76 100 84 1008-40	12 24 36 48 60 72 84 96 108 120 1200	24 48 72 96 120 144 168 192 216 240 2400

Im Verkehr vorkommende in- und auständische Mungsorten.

(Werthangabe in Kronen; bie mit " nach Banttarif (einfcht. Mgio).

1. Goldmiinzen.	h	K h
K h.	* Milreisfiüda 1000 Reis,	Krone à 5 Shilling, Engl. 5 03
* Alfonfos (a 25 Befetag	Bortugal u. Brafilien 4 38	" Schweden, Norwegen, Dänemark 1 15
Spanien 23 82	(auch gu 5 und 2 Milreis;	(aud) 31 2, 1/2, 1/4 11. 1/10 Str.)
* Argentino à 5 Bejas	f. a. Coroa).	
Argentinos 23 82	Onza, Merito 73 95	Rronen, DefterrUng 1 -
" Bedillit od. egppt. Bfund	Biafter f. Justif.	Lei, Rumanien 81
Egypten (100 Biafter) . 24 40	Reales 50, Span 10 38	(auch ju 5 und 2 Lei.)
Condoro à 10 Befas, Chile 40 70	, 20, , 4 16	Leb (Bulgarien) & 100 Stos
Coroa à 10 Milreis Portugal 45 36	Rubel, Rugland 3 24	tinti
* Dinar 20, Serbien 16 20	So I = 5 France, Bern 4 07	Lire, Italien
, 10, , 8 10	* Sovereign = 1 Pfb.	
mrachmen 40, Griechent. 28 36	Sterling (20 sh. Engl.) 24 -	Mart 1, Deutschland 1 —
" 20 " 14 18	(auch au 5, 2 u. 1/2 Sov.)	(auch zu 5, 2, 1/2 u. 1/8 M.) Onlif & 10 Biafter, Türkei 1 791/2
Dublon & 100 Reales,	Tebl. China 6 07	Befado = 2 Real., Mexito 1 10
Spanien u. Uruguah . 20 76	Toman, Berfien 9 67	Befetaa 4 Reales, ober
Dutaten (Doppel=), Deft. 22 50	" 1/2 4 831/2	100 Centefimos 81
" (einfache), Deft.	* Bilhelm&b'or (Doppels)	Befo = 5 France, Chile . 4 07
1856 Duc 12 24	à 20 Gulben, Riederl. 39 62	" = 8 M: tes, Mexito 4 40
Eagle (Dop.), n.=Amerika 98 54	" à 10 Guld. 19 82	Biafter, Türke., & 40 Bara - 18
" (einf. a 10 Doll.) 25 27	1/2 9 98	(auch zu 20, 1, 5 u. 2 P.)
" 1/2 24 64	Den, Japan 9 92	Biafter, Egypten 20
France 100, Frantreich . 95 20		" Tunis — 60
(auch zu 40, 20, 10 u. 5 Fr.)		" Diaroffo à 15 Ungen 4 331/2
France 40, Belgien 38 08	2. Silbermünzen.	Rigsbaler, Danemart 2 27
(auch zu 20, 10 u. 5 Fr.)		(auch zu 1/2, 1/2, 1/6, 1/12)
* Frang Josefs b'or, Deft. 19 04	Bolivianer (5 Fre.), Bo-	Rigebaler, à 21/2 Golben
1/2 " " 9 52	livien 4 07	Rieberlande 4 20
Frebericed'or (Doppel=).	Dinar, Serbien 81	Rubel, Rugland, à 100 Ros peten 3 24
Danemart 32 74	(auch au 5 u. 2 D.)	(auch zu 1/2 u. 1/4.)
" (einf.) Danem. 16 37	Dollar, Rordamerila 4 271/2	
Guinee, = 21 Shillings	Dradme, Griechenland 73	Shilling, Großbritannien - 94
(Rechnungsmünze)	(auch zu 5, 1/2 u. 1/5.)	(auch zu 2 u. 1/2 sh.) Sol = 5 Francs, Peru 4 061/2
* 3mperial, alte, Rugland 19 62	Duro à 20 Reales, Spanien 4 20	
" neue 18 98	Escubo à 10 Real., Span. 2 10	Species au Migsbaler, Danes mart 4 54
* Jüslik (Medjibie), à 100	Florin à 2 Shilling, Engl. 1 88	1 100 Chilling
Biafter, Türkei, 21 60	Franc, Belgien 81	Morwegen 4 55
" 1/2 (Enitit) 10 80	(auch 3u 5, 21/2, 2, 1/2 u.1/5 Fr.)	à 4 Rronen, Schwes
" 1/4 (Miffir) 5 40	Franc, Frantreich 81	ben 4 60
Rrone 20, Schweben 26 40	(auch zu 5, 2, ½ u.½ Fr.)	Tehla 100 Cafh Gew., China 6 07
,, 10, ,, 13 20	Franc, Schweiz 81	Thaler, Maria Therefiens,
20, Defterr.=Ung. 20 —	(auch zu 5, 2 u. ½ Fr.)	Defterreich 3 40
,, 10, ,, ,, 10 —	Gulben, a100 Cents, Rie-	" (Bereins-)Denticht. 3 -
Leva 8 20, Bulgarien 18 98	berlande 1 72	Tital, iam 2 62
Lire 100, Stalien 81 -	(auch 3u 1/2, 1/4 u. 1/10 fl.) Sulben, Defterr 2 -	Toman 1/5, Berfien 1 931/3
(auch zu 50, 20 u. 10 g.)	Birmilit (Medjidje), & 20	1/10 / 97
Mart 20, Deutschland 23 52	Biafter, Türkei 3 56	Toftoe à 100 Reis, Portugal — 48
(auch zu 10 · u. 5 M.)	Itibu, Japan 1 40	(auch zu 5, 2 u. 1/2 T.)
fram for so in a seri		Cumpaid Griechensonh Stolien und

Der lateinischen Müngconvention, b. i. Frankenmahrung, gehören Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien und bie Comeig an.

Vergleichgende Cabelle der Geldmerthe aller Kander.

		1						an. t	4.000	- Carlotte - 19 - 19 - 19 - 19 - 19 - 19 - 19 - 1		C. which on.	Shonien	The state of
	Bänemart	Banemart Beutschland	England	Kranfreich	fand fand	Polland	Italien	Amerika	Ungarn	Portugal	Nugland	Rormegen	Duo Real	2 uttel
	Krone Dere	M. Pf.	Sh. Bence	-	Dr. Lpt.	Golben Cte.	Lire Cent.	Doll. Ets.	Rrone	Mt. RB.	Rubel Rop.	Rr. Dere.	©tm.	Biaff. Para
Dänemark 1 Krone	1	1.15	1.2	1.4342	1.581/4	-,671/2	1.431/2	261/2	1.32	2553/4	351/2	1	-,051/3	6,151/2
Deutschland 1 Mart	78-	Î	1-	1.25	1,375/8	9/889*	1.25	-231/10	1.17	-,22227/3	-,305/6	78.	-,52/3	5.23
England 1 &	17.423/4	20	1	25.—	27.58	11.76	25	4.62	24.11/2	4.457	6,171/2	17,423/4	4.139/20	11.141/5
Frankreich 1 Franc	-,693/4	08.—	91/2	1	1,101/2	47	1-1-	-,181/2	95	-,1781/4	247/10	-,693/4	4,83/4	4.18
Griechensand 1 Drachme	-,631/5	-,721/2	81/3	9012/20	1	-4265/100	-,3065/100	-,163/4	96.—	-,1612/3	-221/2	-,631/5	-,32/5	4.11/2
Holland 1 Golben	1,431/6	1.70	1,81/2	-,121/2	2,341/2	1	2,121/2	-,391/4	1.98	-,379	-,521/2	1,431/4	8.–	9,183/4
Stafien 1 Sira	-,693/4	08	-,91/2	1	1.101/3	-47	1	-,181/2	95	-,1781/4	-247/10	693/4	33/4	4.18
Rord-Amerika 1 Dollar	3.772/3	4,33	4.4	5,411/2	5.977/10	2.543/6	5.411/3	1	4.931/2	296*—	1,332/3	3,7772/3	1.01/3	24.11
OestUngarn 1 Krone	0.75	85	10	1.05	1.5	09"-	1.05	201/4	1	-,2222/3	-,261/4	75	51/2	4,52
Portugal 1 Wilreis	3.91	4.48	4.58	5.61	-,183/4	2,6382/100	5.61	1,31/2	1.14	1	1,381/2	3,91	1.81/70	24.391/3
Rußland 1 Rubel	2,821/4	3,24	3.290	4.5	4.461/2	1.901/2	4.5	-,743/4	3.81	722	1	2,821/4	151/5	18,11/2
Schweden=N. 1 Krone	1.	1.125	1,2	1.431/2	1.581/4	671/2	1.431/2	-,261/2	1.33	-,2553/4	-,351/2	1	51/3	6.151/2
Spanien 1 Duro	3.7116	4.26	4.312	5.321/2	5.871/3	2,501/2	5.321/2	981/3	4.20	9491/3	1,311/2	3.7116/100	1	23,283/4
Türkei 10 Piafter	1,561/2	1.80	1,91/3	2.2442	2,471/2	1.51/2	2.241/2	-421/2	2.22	-,4001/4	-,551/2	1,561/2	81/2	1
	Oänemark 1 Krone = 100 Dere	Dänemart Deutschland 1 Krone 1 Mart = 100 Dere = 100 Vf.	England 1 £ = 20 Shiff. s 12 Bence	Belgien Frankreich 1. Franc == 100 Centim.	Griechenld. 1 Drachme 1 = 100 Lepta	Holland Golben = 100 Ets.	I Leira = 100 Cent.	Nords Amerika 1 Dollar = 100 Cents	Desterrends Ungarn 1 Prone à 100 Heller	Portugal 1 Milreis = 1000 Meïs	Rußland 1 Rubel =1000 Rop.	Schweden- Norwegen 1 Krone = 100 Oere	"Spanien 1 Pefeta = 100 Centim.	Türtei 1 Piafter = 40 Para

Die metrischen Mage und Gewichte.

Urmage und Gewichte.

Als Urmaß gilt ein im Befite der t. t. Regierung befindlicher Glasftab, welcher, in der achje feiner sphärischen Enden gemeffen, bei der Temperatur des schmelzenden Eifes gleich 999·99764mm des Metre prototype (im franzöfischen Staatsarchive zu Paris deponirt), befunden worden ift.

Alls Urgewicht gilt das im Befite ber t. t. Regierung befindliche Rilogramm aus Bergfruftall, welches im Inftieren Raume gleich 999997-8 mg bes in bem frangofischen Staatsarchive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype befunden worden ift.

Urmaß ber Conférence generale des poids et mesures 1889 als Prototyb 15 Declination. Meterfiab 0.000 0009 m größer als bas befinitive Meter: ebenfo ein Gewicht 0.000 000061 kg größer als bas befinitive Rilogramm.

Grundlagen bes metrifden Dages und Gewichtes.

Die Grundlage bes gefetlichen Mages und Gewichtes ift bas Meter.

Das Meter ift die Ginheit bes Langenmages, aus welchem bie Ginheiten bes Flacen = und Rorpermages abgeleitet merben

Das Rilogramm, gleich bem Gewichte eines am' bestillirten Waffers im luftleeren Raume bei ber Temperatur bon + 4 Grad bes 100theiligen Thermometers, bilbet bie Einheit bes Gewichtes.

Die Untertheilungen ber Dag- und Gewichtseinheiten, fowie beren Bielfache, werden nach bem betabifden Shfteme gebilbet.

Die Untertheilungen werdenbemnach burch bie lateinischen Zahlwörter; deci = 1/10, centi = 1/100, milli = 1/1000 und bie Bielfachen burch bie griechischen Zahlwörter; Deka = 10 Hekto = 100, Kilo = 1000 und Myria = 10000 bezeichnet.

Einheiten, Untertheilungen und Bielfache ber metrifden Dage und Gewichte.

In Alammern beigefest find die gefestich festgefesten, in Curfividrift gu brudenben und gu ichreibenden Bezeich-nungen fur die einzelnen Mage und Gewichte.

Einheit ift bas Deter (m).

Untertheilungen:

Das Decimeter $(dm) = \frac{1}{10}$ Meter Gentimeter $(cm) = \frac{1}{100}$ Meter millimeter $(mm) = \frac{1}{1000}$ Meter.

Das Kilometer (km) = 1000 Weter " Mpriameter (mym) = 10000 Meter.

B. Bladenmaße.

a) Allgemeine: Die Quabrate ber gangenmaße. Einheit: bas Quabratmeter (m2).

Das Quadratbecimeter $(dm^2) = {}^1/_{100}$ Quadratmeter m Quadratcentimeter $(cm^2) = {}^3/_{10000}$ Quadratmeter m Quadratmilimeter $(mm^2) = {}^1/_{1000000}$ Quadratmeter.

Das Quadratfilometer (km²) = 1,000.000 Quadratmeter w Quadratmeter (mym²) = 100,000.000 Quadratm.

b) Befondere Bobenflachenmaße :

Cinheit: Das Ar (a) = 100 Quadratmeter. Bielfaches: Das Hettar (ha) = 100 Ar = 10,000 Quadratmeter = ½ km².

C. Korpermake.

a) MIIgemeine: Die Burfel ber Langenmaße. Einheit: bas Anbitmeter (ma).

Untertheilungen:

Das Rubitbecimeter $(dm^3)={}^1/_{1000}$ Kubitmeter Mubitcentimeter $(cm^3)={}^3/_{1000000}$ Kubitmeter Mubitmilimeter $(mm^2)={}^3/_{100000000}$ Kubitmeter.

Bielfaches:

Das Kubikisometer $(km^2) = 1000000000$ Kubikmeter " Rubikmyriameter $(mym^3) = 1$ Billion Kubikmeter.

b) Befondere Sohlmage für trodene und flüffige Gegenftande.

Einheit : Das Liter (1) = 1 Rubitbecimeter.

Untertheilungen:

Das Deciliter $(dl) = \frac{1}{10}$ Liter , Centiliter $(cl) = \frac{1}{100}$ Liter.

Der metrische Centner (q) = 100 Rilogramm. Das Settoliter (ht) = 100 Liter.

D. Gemidte.

Einheit ift bas Rilogramm (kg.).

Untertheilungen:

Das Detagramm $(dkg) = \frac{1}{100}$ Kitogramm " Gramm $(g) = \frac{1}{1000}$ Kitogramm " Decigramm $(dg) = \frac{1}{1000}$ Kitogramm " Centigramm $(gg) = \frac{1}{1000000}$ Kitogramm " Willigramm $(mg) = \frac{1}{1000000}$ Kitogramm

Bielfades:

Die Tonne (t) = 1000 Rilogramm.

hefetliche Berhalfnifgaften der neuen und alten Mage und Bemichte.

Bangenmaße, neue auf alte.

1 Meter = 0.5272916 Wr. Alaftern " = 3 Huß 1 Joli 1158/100 E. = 1.286077 Ellen

1 Rilometer = 0'191823 öfterr. Meilen (Boftmeilen) 1 Mpriameter = 1'318229 öfterr. Meilen (Postmeilen) 1 Centimeter = 0'094912 Fauft.

Bangenmaße, alte auf nene.

1 Wiener Rlafter = 1.896484 Meter = 0.316081= 0.777558Ene

1 Citer. (Boft-) Meite = 7:855956 Kilometer 1 öfterr. (Boft-) Meite = 0.7585986 Myriameter 1 geograph. (Deutsche) Meite = 7:420438 Kilometer 1 Fauft = 10:58602 Centimeter.

Flächenmaße, neue auf alte.

1 Dipriameter = 1.737727 öffert.

Bladenmaße, alte auf nene. Sohlmage für Flüffigteiten, alte auf neue. Br. Eimer = 0.565890 Bettoliter Br. Diag = 1.414724 Liter. Bemichte, nene auf alte. n. - ofterr. 3och = 57.54642 Ar 1 Tonne = 1785-523 Wr. Pfund 1 Kilogramm = 1-785523 Wr. Pfund 1 " = 1 Pfd. 25¹²⁷/₁₀₀₀ Coth 1 " = 2 Jollofund 1 " = 0.5754642 Hettar 1 offerr. Meile = 0.5754642 Myriameter. Rörpermaße, neue auf alte. " = 2 380697 Apotheter-Pfund 1 " = 2 380697 Apotheter-Pfund 1 " = 3·562928 Br. Mark Silbergewicht 1 Dekagramm = 0·571367 Br. Loth 1 Gramm = 0.286459 Dufaten Goldgewich/ 1 Gramm = 4.855099 Wiener Karat Rörpermaße, alte auf neue. 1 Rubitflafter = 6.820992 Rubitmeter 1 Rubitfuß = 0.03157867 Rubitmeter. = 0.06 Boffloth. Bewichte, alte auf neue. 1 Br. Pfund = 0.560060 Kilogramm 1 "Centner = 56.0060 " 1 "Loth = 1.750187 Detagramm Sohlmage für trodene Begenftanbe, neue auf alte. 1 " Centher So'0006 " 1 " Foth = 1.750187 Defagramm 1 Zollcentner = 50 Kilogramm 1 Zollpfund = 0.5 Kilogramm 1 Apothefer-Pfund = 0.420045 Kilogramm 1 Gran (Apothefergewicht) = 0.073 Gramm 1 Grapel " = 1.459 " 1 Sektoliter = 1.626365 Br. Megen 1 Liter = 0.01626365 Br. Megen. Sohlmage für trodene Begenftanbe, alte anf neue. 1 Wiener Mehen = 0.6148682 Hettoliter 1 " " = 61.48682 Liter. " 1 Unze " = 35-004 " 1 Wr. Mark Silbergew. = 0-280668 Kilogramm 1 Dutaten Goldewicht = 3-490896 Gramm 1 Wiener Karat = 0-205969 Gramm 1 Pofiloth = 16-666667 Gramm. Sohlmage für Flüffigteiten, nene auf alte. 1 Settoliter = 1.767129 Wr. Eimer Liter = 0.7068515 Wr. Maß.

Bur Aidung und Stempelung werden nur folgende Mage und hemichte jugelaffen:

Längen maße: 20, 10, 5, 4, 2, 1 m; dann 5 und 2 dm.
Hobimaße: 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 l; 5, 2, 1 dl; 5, 2, 1 cl; ½ hl und die fortgesette Halbirung des l.
Sewichte: 20, 10, 5, 2, 1 kg 50, 20, 10, 5, 2, 1 dkg und 5, 2 und 1 g.
Fitr Holde und Silberwaaren und als Medicinal=Gewicht noch: 50, 20, 10, 5 und 1 eg und als
Minze und Juwelen=Gewicht noch: 5, 2 und 1 mg.
Für Decimalwagen if dag geringse Gewichtsstäd 1 g und
für Centesimalwagen 1 dkg.
Für die probeweise Gewichtsbestimmung des Getreides: 100, 40, 20, 10, 4, 2, 1, 0.4 und
g, welche das 500sache ihres Gewichtes, d. i. beziehungsweise 50, 20, 10, 5, 2, 1, 0.5, 0.2 0.1 kg

Als Probegetreibemaß bient ein Sohlmag (Probe - Gettoliter), beffen Inhalt bem 500ften Theile eines ht Die Pferbetraft ift mit 75 Kilogramm = Meter, b. i. 75 kg in ber Secunde, 1 m boch gehoben, feft

geftellt. 3m öffentlichen Bertehre burfen nur gehorig gestempelte Altoholometer, Sacharometer und Gasmeffer ber-

wendet werben. Der Gebrauch der Seemeile, gleich dem 60sten Theile eines Aequatorialgrades, d. i. 1.855109 km und die im Schifffahrtsverkehre eingeführte Schiffstonne bleibt ungeändert.

Pungirung bon Gold: und Silbermaaren.

_ U	ur	inl	änd.	Geräthe find f	olgen	ide	Grai	de zulä	ffig:									
Mold	Nr	. 1,	, 920	Taufendtheile	für	(22	Rara	t 0.06	Gran)	Gilber	Mr.	1, 950	Taufendtheile	für	(15	Loth	3.6 3	rän
11	"	A,	940	"	"	(30	"	1.92	- "	"	"	2, 900	"	"	(14	**	7.2	"
			750	"	"			-	"	"	"	3, 800	"	"	(12	"	14.4	"
"	"	4,	580	"	"	(13	1	11.04	"	11	"	4, 750	"	"	(12	,	-	"

Bergleichung der Thermometergrade.

Réaumur	Celfius	Bahrenheit	Reanmur	Celfins	Fahrenheit	Récumn	Celfins	Fahrenheit	Réaumur	Celfius	Fahrenheit	Régumnt	Celfius	Fahrenheit	Réanmur	Celfius	Fahrenheit
0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13	0·00 1·25 2·50 3·75 5·00 6·25 7·50 8·75 10·00 11·25 12·50 13·75 15·00 16·25	32 00 34 25 36 50 38 75 41 00 43 25 45 50 47 75 50 00 52 25 54 50 56 75 59 00 61 25	14 15 16 17 18 19 20 21 22 28 24 25 26 27	17:50 18:75 20:00 21:25 22:50 23:75 25:00 26:25 27:50 28:75 80:00 81:25 32:50 33:75	63·50 65·75 68·00 70·25 72·50 74·75 77·00 79·25 81·50 83·75 86·00 88·25 90·50 92·75	28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41	35·00 36·25 37·50 38·75 40·00 41·25 42·50 43·75 46·25 47·50 48·75 50·00 51·25	95·00 97·25 99·50 101·75 104·00 106·25 108·50 110·75 113·00 115·25 117·50 119·75 122·00 124·25	42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55	52:50 53:75 55:00 56:25 57:50 58:75 60:00 61:25 62:50 63:75 65:00 68:75	126.50 128.75 131.00 183.25 135.50 137.75 140.00 142.25 144.50 146.75 149.00 151.25 153.50 155.75	56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69	70·00 71·23 72·50 73·75 75·00 76·25 77·50 78·75 80·00 81·25 82·50 83·75 85·00 86·25	158:00 160:25 162:50 164:75 167:00 169:25 171:50 178:75 176:00 178:25 180:50 182:75 185:00 187:25	70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80	87:50 88:75 90:00 91:25 92:50 93:75 95:00 96:25 97:50 98:70 100:00	189 50 191 75 194 00 196 25 198 50 200 75 203 00 205 25 207 50 209 75 212 00

Mafe und Gewichte der wichtigften Staaten der Erde.

Das metrifde Mag- und Gewichts-Suftem ift eingeführt in

Europa: Belgien, Deutsche Reich, England (mit 1. Januar 1898), Frankreich, Griechenland, Italien, Piebersande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweit, Gebien, Cpanien, Eirlei; — Amerita: Argentina, Bostwien, Belibin, Ehle, Columbia, Ecuador, Französische und Riederländich-Guyana, Merito. Pern, Urnguah, Bengnela, Französische und Sportugiestiche Colonien.

	Wertmaß		Wegmaß		Flächenmaß	1	Getreibemaß	18	Filiffgleitemaß	aß	Gewichtseinheit	
PILI	Bezeichnung ,	mem	Bezeichnung	E	Bezeichnung	200	Bezeichnung		Bezeichnung		Bezeichnung	8
500		313-85	Meile 7	7532-48	Tonne	5516-82	Loun. 8 Sch.	189.120	Bott (1/23 c')	996-0	Pfund	200.00
(S)	Biri (Ene) 10	1000-00	Stabion Mile (Meile) a	1609-27	Stremma Ucre à 4 Noob	1000.00	90.90	100-000	Le Barrela 2 Balf	1.000	Mine & 1500 Drachmen Aboirbupoids (Sandelegewicht	1500-00
(30E)	3ndjee	on -at 1	80Chains (Retten) a 4 Boles (Rob,		× 3.1		a 5 Onarter a 2 Coombs		Barrel oder		neight (Emt) & Dunttere	
EN L	Sarb 9		Perch) & 5.5 yard 1 Fourtong =	001.90	1 Acre	4046-78 8	a 4 Builpels od. 1 Sad à 4 Peds a 9 Moffans		à 4 Ouarts		Dunces (Ungen) & 16 Drachmes 1 Round = 7000 Grains ober	543.59
200		25.40	1 Chain	20.12			a 4 Duarts	36-350	a 4 Gills	163-548	1 Bundredweight= 50.802 Rg.	
			1 Statue Mile	1609-3				290-803	1 Gaffon 1 Pint		Trop-Gewicht fitr Golb und Jumelen. 1 Bound & 12 Dunces	
			1 Seemeile	1854-96			1 Duart	1.136			a 20 Pennhweight a 24 Grains 1 Trop-Pound = 5760 Grains	373.25
-	Fuß & 12 30U 8	804.80	Berfi	1066-79	Deffatine 1	10925-20	Lichetwert	809-900	Webro a 10	12.299	1 Tonne = 12 Berfowet a	002.0
-	Fuß à 10 Zou 3	300-00	Regftunde	4800-00	3uchart	3600-00	Malter a 10/4	150.000	Maß	1.500	Pfund a 32 Loth	200.00
- 3		-		***	- Commercial Commercia	0000		4.0.4	A. A.		Whomas - 1/ Otons	9.70
	September 10 Sing 3	308.64	Mi a 36 Tigu	3985.17	(nst) ognila	8.82	S'32 COOO a 10 Mgoo	1.814	\$10%ono\$10@ia#	1.814	Winning = /10 claim	0 0
	Cobib) 4	61-19	©08 = 2000	1828-78	Biggat = 6400		1337-78 Canby u. Rafuhn	1	Rach Bewicht	1	Bagar Mound & 40 Sibre	87324-20
	Ber (Göß) Schati 1120-00	00-08	Barfang = 6000 Zer	00.0009	O Ser	1.25	Artaba	65-288	Rach Gewicht	1	Man à 640 Mistal	2937-60
	Pit Befebi 5	524.5	1 Raffabe	8.55	Steuer-Febban	4200-83	a 6 Onebehe = a 4 Roubébe	197-750	Rach Gewicht	1	1 Ota = & 400 Drachmen	1235.92
						_	= A 12 Reles			The state of the s		-
100	Fuß (Foot) 8	804.80	Statue Mile	2564.85	Acre	4046-78	Bufhel	35.238	- Gallon	8.185	дипоф	453.59

In Deutschland nennt man Reue Meile = km, 71/3 dkm = Rette, m = Stob, cm = Reugoll & 10 Strich (mm), 3t = Bag, 1/3 h = Scheffel. 1 l = 1 Ranne, 1/3 = Schoppen, 1 kg = Plund, 3tg = Plund, 3tg = Plund, 3tg = Reuford.

Die Steueraelete.

(Bom 25. October 1896, R. G. Bl. Mr. 220).

Die Steuern werden nach der Art und arbei'er betreiben, von der Erwerbsteuer befreien. Beise ihrer Einhebung in directe und in= Durch besondere Gesetze oder Berirage gewährte birecte Steuern eingetheilt; bie erfteren werben unmittelbar (birect), die letteren bagegen

mittelbar (indirect) eingehoben.

An der Spite ber birecten Steuern ftebt im Ginne bes Befetes vom 25. October 1898, R. G. Bi. Nr. 220, bie "Berfonaleinkom-menftener", welche von dem gesammten Einfommen bes Staatsbürgers unter Berudfichtigung aller Laften und der Familienverhaltniffe progreffiv mit einem nach ber Bobe bes Gintommene fteigenben Procente eingehoben wird.

Reben ber Berjonal. Gintommenfieuer find als birecte Steuern die Ertrogsfteuern gu ber eichnen,

a) die allgemeine Ermerbftener,

b) die Ermerbftener ber gur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen,

e) die Rentenfleuer,

d) die Berjonaleintommenftener,

e) die Befoldungeftener,

f) die Realftenern, u. 3m bie Grundftener und bie Gebandeftener (als: Sausginsfteuer, 5%/oige Steuer, Sausclaffenfleuer).

Bon ben Ertragsfleuern murben die Steuern sub a, b, c, d und e burch bas citirte Befet neu geregelt, mahrend die Realfteuern außer einigen Menderungen in ber formellen Behandlung auch eine Ermäßigung bes Stenerfußes im Wege von Steuernachläffen erfuhren.

I. Die allgemeine Erwerbftener.

Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt jeder, eine Erwerbsunternehmung betreibt, ober eine auf Bewinn gerichtete Beichäftigung ausibt. Wefentlich ift demnach die Abficht ber Bewinnerzielung von Gelb ober anderen Bermo ensvortheilen, unerheblich dagegen die that= fachliche Erzielung eines Geminnes.

Bon der allgemeinen Erwerbsteuer befreitfind: Alle Beamten, Angestellten und Befoldeten;

bie der öffentlichen Rechnungslegung unter-worfenen Unternehmungen, welche einer beson-beren Erwerbsteuer unterworfen find;

bie Land= und Forftwirthichaft und beren

Mebengewerbe;

bie Unternehmungen bes Staates jum 3mede

ber öffentlichen Berwaltung;

bie Sausinduftrie und alle Beichäftigungen ober Rebenbeschäftigungen, welche nicht gewerbs= mäßig betrieben werben, ober einen Ertrag von jährlich höchstens 100 K abwerfen und welche im

Befete g nan bezeichnet find.

Der Finangminifier tann weiters auch Unter-nehmungen von ber Steuer befreien, bie auf die Förderung öffentlicher, wohlthatiger und ge-meinnutziger Zwede gerichtet find und babei feinen ober einen wegen feiner Beringfügigfeit nicht in oder einen wegen seiner Geringsügigkeit nicht in 360.—, 440.—, 520.—, 600.—, 680.—, 800.—, Betracht kommenden Ertrag abwersen. Weiter 1920.—, 1040.—, 1160.—, 1320.—, 1480.—, 1740.—, 1600.—, 2000.—, 2200.—, 2400.—, 2600.—, 1040.—, ihr Gewerbe ohne oder nur mit einem Silfs- fich um 400 K erhöht.

Steuerbefreiungen murben burch eine fpecielle Beftimmung aufrecht erhalten.

Alle Erwerbfleuerpflichtigen gerfallen in vier Claffen und gwar: I. Claffe m hr als 2000 K; 11. Claffe mehr als 300 K; III. Claffe mehr als 60 K und IV. Claffe bis 31 60 K an jahrlicher

Behufs Bemeffang werden Bermaltung 8= bezirke gebilbet, als welche für bie I. und II. Claffe die Sandelskammerbegirke, für die III. und IV. Claffe die Städte und Induftrieorte mit mehr als 20.0 0 Ginwohner, im Uebrigen bie politischen Begirte gu gelten haben.

Die Angehörigen einer Erwerbe fteuerc'affe bilben in jedem Beranlagungsbezirte eine Steuergefellichaft. Die von ihr aufzubringende, auf Grundlage bes Borjahres im vorhinein ftaatlich feftzustellende Summe an allgemeiner Erwerbst ner beißt bas Gefellicaftscontingent. Alle Contingente gufammen geben die Erwerbfteuer=

hauptfumme.

Innerhalb ber Stenergefellichaften muß bie benfelben von ber Steuercontigentcommission gugewiesene Steuersumme aufgeiheilt werben. Die Bertheilung erfolgt in der Beife, daß vorerft burch eigene Steuercommiffionen, beren Mitglieder gur einen Galfte und ber Borfigende durch bie Regierung ernannt, die zweite aber von ben Stenerträgern jeber Stenergesellichaft gemahlt werben, für jeden Steuerpflichtigen ein ber mittleren Ertragsfähigfeit des Gewerbes oder der Befcaftigung entsprechender Steuersat bestimmt wird, hierauf bie Schluffumme gezogen und biefe mit bem zugewiesenen Contingente verglichen ward. Je nachdem ein Ueberschuß oder ein Ab= gang vorhanden ift, findet ein Repartitions-Bu-oder Abichlag ftatt, um die beiben vorbezeichneten Summen in Uebereinstimmung gu bringen. Diefe Repartition wird aber nicht von ber Steuer= commiffion, fondern bon ber Steuerbehörde erfter Inftang vorgenommen.

Die Steuerveranlagung findet bon der Stenercommiffion alle zwei Jahre, die Repartition ba= gegen alljährlich ftatt. Diefes wird bem Steuerpflichtigen auch alle Jahre mittelft Zahlungsauf.

trag befannt gegeben.

Den mahrend einer Beranlagungsperiode neu jumadfenden Steuerpflichtigen, wiche in bie Steuergefellichaft naturgemäß nicht eingereiht werden fonnen, wird die Erwerbstener von ben et einerbehörden erfter Inftan; nach benfelben

Grundfäten bemeffen.

Die Erwerbfleuer ift mit einem Gate bes nadsolgenden Schemas zu bemessen: K 3.—, 4.—, 5.—, 6.—, 8.—, 10.—, 12.—, 16.—, 20.—, 24.—, 30.—, 36.—, 42.—, 48.—, 56.—, 64.—, 72.—, 80.—, 90.—, 110.—, 110.—, 120.—, 140.—, 200. 160.-, 180.-, 200.-, 240.-, 280.-, 320.-,

am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres in Wien bei ben Steueramtsabtbeilungen bes Magiftrates ober ber magiftratischen Begirtsämter guentrichten. hierzu tonnen auch oftanweifungen der Boftiparcaffe verwendet merden, in welch letteren Fallen die genauefte Ausfüllung ber Textoonnen gu empfehlen ift. Dicht termingemöß eingegahlte Steuerraten werden 4 Wochen nach Ablauf ber Zahlungsfrift im Bege ber politischen Execution (Mabnung 14 Tage Executionsgebiibr bis 2 K 10 h aufteigenb; Bfandung und eventuell Transferirung von Do= bilien und eventuell Berfauf berfelben) eingebracht. Bei Stenerbetr gen über 100 K Jahresgebuhr werben fowohl ftaatliche als communale Bergugs= ginfen berechnet.

Jeber, welcher eine neue Unternehmung ober Beichäftigung eröffnet ober unternimmt, fowie auch Jeder, welcher eine neue Betriebsftatte, eine Filiale ober Bertaufeniederlage einrichtet, hat bei ber Steuerbehorde feines Begirtes langftens am Tage ber Betriebseröff= nung eine entfprechenbe (ftempelfreie) Anmelbung eingubringen, gu welchem Bihafe auch eine ftim= pelfieie Abidrift ber Gewerbeanmelbung benütt werben tann. Ber diefe Unmelbung unterläßt, tann niemals bie Berjährung bes Bemeffungsrechtes geltend machen. Wird aber auch bie gewerbliche Unmelbung unterlaffen, fo tritt neben ber Beftrafung nach ben Gewerbegefeten auch bas Steuerftrafverfahren megen Steuerverheimlichung ein.

Auger ber Steneranmelbung ift eine "Steuer= erflärung" gleichzeitig mit ber Anmelbung oder im Grunde einer befonderen amtlichen Aufforderung einzubringen. Die bezügliche Drudforte, fammt ber entfprechenden Anleitung gur Ausfüllung, ift bei ben Steuerbehörden unentgeltlich erhaltlich. Die Erffarung fann bei ber Greuerbehörde (im Bohnfige) auch mündlich zu Protofoll gegeben

Wer bie Steuererflarung nicht rechtzeitig ein-bringt, tann hierzu mittelft Orbnungsftrafen verhalten werden; eventuell wird bie Steuer auf Grund amtlicher Erhebungen bemeffen.

Die Erwerbstenerertlärung ift nicht allem bei Beginn eines Geichaftes abzugeben, fondern ift alle zwei Jahre gu wiederholen.

Wer eine fleuerpflichtige Unternehmung ober Beschäftigung weder bei ber Gewerbebehörde noch bei ber Stenerbehörde anmelbet, wird gemäß § 243, wegen Steuerverheimlichung bestraft

Die Steuererflärung ift für fammtliche Betriebsftätten besfelben Gewerbes, welche fich inner-halb eines Beranlagungsbezirtes befinden, vereint anzugeben. In gleicher Beife ift vorzugeben, menn in einer und berfelben Betriebeftatte meh= rere Gewerbe ausgeübt werben. Sonft ift für jedes Gewerbe ober jede Betriebsstätte eine befondere Erffärung einzubringen. Wer in dem Falle bes Betriebes mehrerer Bewerbe in berfelben Betriebsftatte bie Auftheilung ber bemef-fenen Steuer auf die einzelnen Gewerbe wünfcht, muß ein biesbezügliches Begehren ftellen. Diefes Begehren ift aus bem Grunde besonders gu empfehlen, weil nur im Falle ber Steuerauf= theilung bei ber Mudlegung eines ober bes an- eigenthumer theilnehmen, fo haften alle fur bie

Die Steuer ift einvierteljährig vorhinein | beren Bewerbes eine Abidreibung ber betreffenden Steuerquote flattfinden fann.

> Die Steuererflärungen werden von der Steuercommiffion ober ber Steuerbehörde einer einge-henden Prufung unterzogen, hieruber Sachverftanbige und Bertrauensperfonen einbernommen ober die gewerblichen Unlagen, Betriebsftätten und Borrathe einer Befichtigung unterzogen.

> Bur Ermöglichung ber gegenfeitigen Controle über die Bemeffung der Erwerbftener find Steuer= regifter eingeführt, und gwar Regifter für bie bemeffenen Steuerfage für jebe Steuergefell chaft und ferner Auszüge aus denfelben für jebe Bemeinde, welche burch 14 Tage gur öffentlichen Ginfichtnahme aufgelegt merben.

> Gegen ben Zahlungsauftrag tann binnen 30 Tagen (nach bem Tage ber Buftellung) bie Berufung bei ber Steuerabministration, bezw. Begirfshauptmannichaft einge i erben. Die Berufungen find an die Finanglandesbehörde au richten.

> Ueber Bernfungen, welche nicht blog gegen Rechnungsversiofe gerichtet find, entscheibet bie Erwerbsstener-Landescommifion. Gegen bie Ents icheibung ber Letteren fteht die Beschwerbe an den Bermaitungsgerichtshof offen.

> Die Berufung bat feine aufschiebenbe Birfung, beireffend ber Bahlung, bezw. Berminderung ber borgeschriebenen Steuer.

> Die Steuerpflicht beginnt mit bem Aufange desjenigen Ralendervierteljahres, in weldem ber fteuerpflichtige Betrieb begonnen murbe, boch wird für jene Monate, welche bereits voll abgelaufen find, die Steuer nachgelaffen. Gine Musnahme findet nur bei Geschäftsübernahmen und Ueberfiedlungen flatt, in welchen beiden Fallen fich die Besteuerung best neuen Gewerbsinhabers ober am neuen Betriebsorte an die fruberen un. mittelbar aufchließt; bei Ueberfiedlungen aber nur unter ber Bedingung, bag bie alte Steuer auch vollfländig bezahlt wurde.

Die Loidung ber Erwerbfteuer erfolgt bei Burndlegung bes Gewerbes ober tauernder voll= ftandiger Betriebseinstellung; die bezügliche Un= zeige ift binnen 4 Wochen zu erstatten, woranf Die Lofdung mit bem nachften Bierteljahre erfolgt. Bird bie Anzeige verfpatet, jo erfolgt auch bie Lofdung fpater. Die Berabfetung der Erwerbsteuer auf die fogenannte Richtbetriebequote findet in der Regel nur mehr bei rubenden, radicirten ober fonfligen Realgewerben fatt.

Im Falle einer wesentlichen Betriebs= florung, wie 3. B. burch Tod ober Krantheit bes Befigers, Ueberichwemmung, Brand und jahnlider außerordentlicher Umftande, tann mittelft motibirter Gefuche bei ber Finanglandesbehörbe um gangliche oder theilmeife Rachficht einer ober mehrerer Quartalsraten eingeschritten werben.

Die allgemeine Erwerbsteuer genießt an ben ber Unternehmung bienenben Realitäten ein gelet. liches Borgugspfandrecht, und zwar für Rudftande bis 11/2 Juhr ohne bucherliche Auszeichnung, für breifahrige Rudftande bann, wenn bie grundbucherliche Einverleibung langftens 1 Jahr nach eingetretener Fälligfeit ber Steuer vorgenommen

Benn an einer Unternehmung mehrere Dit=

Steuer gur ungetheilten Sand; die Steuer- Statut in zwei Exemplaren beigulegen. Begunftigte verwaltung hat bie freie Babl, im Salle ber Uneinbringlichkeit von ber Gesammtheit, jeden Gingelnen gur Bahlung berangugieben.

Bon Befenheit ift auch die weitere Bestimmung, bag ber Berpachter für bie Erwerbftener

bes Bachters haftet.

II. Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen nehmungen.

Diefer befonderen Erwerbsteuer unterliegen bor allem die Actienunternehmungen aller Art, bann die öffentlichen Unternehmungen, Die Sparcaffen, Boifdugcaffen, endlich bie Genoffenschaftsunter= nehmungen und wechfelfeitigen Berficherungs=

anstalten.

Die Grundlage ber Besteuerung bilbet ber fleuerpflichtige Ertrag. Bei ber Ermittlung besfelben wird von ben bilangmäßigen Ueberichuffen ber Unternehmung ausgegangen und eine Correctur nur in der Richtung borgenommen, daß alle jene Boften des Gewinn- und Berluftcontos, welche entweber nicht bas Betriebsjahr treffen (Bewinnund Berluftvorträge), oder bereits eine Berwendung bes erzielten Gewinnes bedeuten (Inveftitionen, Erwerbsteuer, Gefchente u. f. w.) ben bilang= mäßigen Ueberschüffen gu- ober abgerechnet werden. Mus dem bilangmäßigen Ueberschuffe fonnen auch noch die Erträge grund= und gebäudesteuerpflichtiger Dbjecte mit jenem Betrage ausgeschieden merben, mit welchem fie ber Realftener unterworfen wurden. Gelbftverftandlich find auch die Realfteuern fammt allen Buichlägen auszuscheiben. Die besondere Erwerbsteuer wird von ben Steuer-behörden erster Inftang, in beren Amtsbegirt ber Sit bes Unternehmens liegt, bemessen. Der Bemeffung wird bas Befenntnig bes Steuerpflichtigen 3u Grunde gelegt, welches alljährlich, und zwar 14 Tage nach der fiatutenmäßigen Genehmigung bes Rechnungsabichluffes, längstens aber 6 Monate nach Ablauf bes Geschäftsjahres bei der com= petenten Steuerbehörde unter Anschluß der voll-ftändigen Bilang, des Gewinn- und Bersuftcontos und ber etwa erstatteten Beichäfisberichte ober bes Protofolles der Generalversammlung — insoweit fich dasfelbe auf ben Geichaftsbericht bezieht einzubringen ift.

Der Steuerpflichtige ift zur Ertheilung aller Ausfünfte und zur Ginbringung jener Ausweise verpflichtet, welche die Steuerbehörde gur Geft. ftellung bes Ertrages für nothwendig findet. Bur Brufung bes Befenntniffes tonnen auch Sach-

verständige herangezogen werden.

Wer die Stenerbefenntniffe - auch wenn eine ipecielle amtliche Aufforderung nicht erfolgt -einzubringen unterläßt, tann hierzu mit Ordnungs. ftrafen verhalten werden; eventuell tonnen bie nothwendigen Behelfe von amtswegen herbeigeschafft merben.

Ren entftehende Unternehmungen haben, innerhalb 14 Tagen vom Zeispunfte bes Geschäfts= betriebes an, die Anzeige bei der Steuerbehörde erfter Inftang zu erstatten und das Anlagecapital nachzuweisen, oder wenn dies nicht möglich fein follte, ben mahricheinlichen Ertrag einzubetennen. Diefer Anzeige find der Gefellichaftsvertrag ober bas auseinanderzuhalten:

Benoffenschaften haben nur bie Statuten borgulegen. Die Steuer beträgt

1. Bei mechfelfeitigen Berficherungsanftalten Gins vom Taufend ber Summe ber Jahres.

Nettoprämien nach Abzug des Bonus.

2. Bei Sparcaffen: Bei einem fteuerpflichtigen Reinertrage bis einschließlich 20.000 $K=30/_0$, bis 200.000 K 5% - 6 iber 400.000 K 10%. - bis 400.000 K 71/2 0/0 und

3. Bei ben begunftigten Erwerbs= und Wirth= ichaftsgenoffenschaften und Borschußcassen werben bas erfte Tausend mit 3/10 die weiteren Beträge mit 5/10 ber Bestenerung unterzogen und beträgt, wenn ber so ermitteste Reinertrag 1200 K nicht übersteigt, ber Stenersuß 8.50/0, bezw.

4. In allen anderen Fällen beträgt die Steuer 101/2 %. Wenn Actiengesellichaften mehr als Wenn Actiengesellichaften mehr als 10% Dividende vertheilen, fo muß von bem für bie 11-15% ige Dividende erforderlichen Betrage noch eine 20/oige und bei noch höheren Dividenden eine 40/oige Extraftener entrichtet werden. Unter allen Umftanden darf aber die Stener nicht meniger als 1/10 bes gesammten, in ben fteuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben inbeftirten Unlagecapitales, bei Actien-Berficherungs= anftalten nicht weniger als 1/10 ber Summe ber Jahresnettoprämien betragen.

Benn Git und Betriebsftatte einer Unternehmung nicht gufammenfallen, fo findet eine Steuertheilung fiatt, beffen Berfahren in ben S§ 102-108 bes Steuergefetes geregelt ift. Diefe Bertheilung hat aber ben Zwed, ben betheiligten Bemeinden 2c. die Umlegung ihrer Steuerzufchlage

gu ermöglichen.

Die bemeffene Steuer wird bem Steuerpflichtigen mittelft eines Zahlungsauftrages befannt

gegeben.

Die Steuer ift in vierteljährigen Borhineinraten am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres zu entrichten, und gelten hinsichtlich ber Zahlung, Einbringung und Bergugszinsen dieselben Bestimmungen wie bei ber

allgemeinen Erwerbsteuer.

Die Abichreibung ber Steuer erfolgt bei Auflaffung einer Unternehmung bon bem auf bie Anzeige oder die behördlich erlangte Renntniß nächstifolgender Quartale. Im Falle bes Befits-überganges erfolgt bie anschließende Besteuerung bes Beichäftsnachfolgers von dem auf den Befit= übergang nächftfolgenden Quartale an; die Berpachtung ber Unternehmung hat eine Steuerab= ichreibung mahrend bes Steuerjahres unbeschabet ber Renbestenerung bes Bachters nicht gur Folge.

hinfichtlich des gesetzlichen Pfandrechtes gelten dieselben Bestimmungen wie für die allgemeine

Erwerbsteuer.

III. Die Itentensteuer.

Der Rentenftener unterliegt im Ginne bes § 124 bes Befetes jeder, der aus Bermögensobjecten oder Bermögensrechten Bezüge empfängt, welche nicht icon burch die Brund=, Gebaude=, Erwerb= oder Befoldungsftener getroffen find.

Dit Rudficht auf die verschiedenen Erhebungs= arten diefer Steuer - im Wege bes Abzuges ober ber Fatirung - find die fteuerpflichtigen Begilge

A. Der Abgug ber Rentenftener bei ber fie nicht erweislich im Auslande bereits einer Muszahlung ber Binjen.

Derfelbe findet ftatt:

a) bei ben Staatscaffen: binfichtlich ber bei benfelben fluffigen fteuerpflichtigen Renten und Binfen :

b) bei ben Caffen ber Lander und öffentlichen

Fonds;

c) bei ben Caffen ber Begirte und Gemeinden; d) bei ben Caffen ber ber öffentlichen Rechnungs. legung unterworfenen Unternehmungen, und gwar hinsichtlich ben von ihnen emitrirten Werthpapiere

und ber Binfen der Spareiulagen. Der Abzug ber Steuer erftredt fich ferner auf die Binfen von Pfandbriefen aller Urt (mit Ansnahme jener ber Defterr.=ung. Bant), von Caffeicheinen, bon Spareinlagen bei Gparcaffen und Borfduficaffen aller Art, mit Musnahme ber Binfen von ben Ginlagen bei ber Boffparcaffe.

Die Rentenfleuer beträgt 2%, soweit nicht ein höherer Steuerabzug (Staatsrenten) flattfindet.

Der niedere Grenerfuß von 11/20/0 tritt ein bei ben nachfolgend verzeichneten Binfen,

von den Binfen der Spareinlagen bei Sparcaffen und Erwerbs= und Birthichafts=

genoffenschaften und Borfdugcaffen,

bon den Binfen ber Pfanbbriefe bon Landeshypothefaranftalten, ber nicht auf Gewinn beredneten, auf bem Principe ber Wechfelfeitigfeit beruhenben Spothetarinftitute und Sparcaffen,

bon ben Binfen ber burch andere Landes= creditinftitute auf Grund von gemahrten Darleben

emittirten Obligationen.

Die jum Steuerabzuge verpflichteten Caffen haften für bie richtige Berechnung und Abfuhr ber Rentenftener und find verpflichtet, bei nicht rechtzeitiger Steuerabsuhr (14 Tage nach Quartal= fclug) die gefetilichen Bergugsginfen gu entrichten.

B. Die faffionspflichtigen Renten.

Die wichtigften fassionspflichtigen Renten find: a) bie Binfen von allen Arten bon Dar= leben, gegen Schulbichein ober ohne einen folchen, von Kaufichillingereften, Beichäftseinlagen

b) die Binfen bon allen Shpotheten; c) Escompreginfen, fofeine ber Steuer= pflichtige nicht für bas Escomptegeschäft bie all=

gemeine Erwerbsteuer gahlt;

d) Binfen bon Cautionen und Depofiten, wenn biefe Cautionen und Depositen nicht in ftenerfreien ober folden Werthpapieren befteben, bon benen ber Abgug ftattfinbet;

e) Leibrenten, Erbrenten, Beitrenten; f) Bentionen, die aus Berforgungscaffen ober Berfiderungsanstalten gegen vorherige Gingahlung bon einmaligen ober jährlichen Bramien bezogen

g) Stiftungegenüffe, teftamentarifde Renten und Genuise aller Art (mit Ausnahme ber Alimentationen ber Chegatten, Rinber und Eltern und ter Musgebinge);

h) Ablöfungs= und Entichädigungs=

renten aller Art;

i) bie Erträgniffe von auswärtigen, auch ungarischen Werthpapieren aller Art, wenn nicht erfolgt.

fpeciellen birecten Befteuerung unterzogen murben:

k) die Bachtzinfe von verpachteten Bewerben. Die Steuer von ben sub a-i angelührten Renten beirägt 20/0, sub k 30/0.

Bon der Faffionspflicht befreit find gemäß 125 bes Gefetes, Alimentationen ber Chegatten, Rinder und Eltern, alfo: Beitrage bie ein Chetheil vom Anderen empfängt, fowie and Bi-trage die Rinder von ihren Eltern (ober beren Stellvertreter) ober umgefehrt, Eltern von ihren Rindern gur Beftreitung bes Unterhaltes em= bfangen.

Bon der Rentenftener befreit - und gwar nur bei ben faffionspflichtigen Renten ift nur Derjenige, welcher nachweifen tann, bag fein gefammtes Eintommen - alfo nicht allein bas rentenfleuerpflichtige - ben Betrag bon K 1200 nicht überfteigt.

Gine weitere Steuerbefreiung genießen: ber Staat und die Lander, Bezirfe und Bemeinden hinfichtlich ber Binfen von zeitweilig an= gelegten Steuergelbern und empfangenen, jedoch nicht fofort verwendeten Anlehensvaluten;

Auftalten und Fonds, welche vom Staate aus öffentlichen Titeln Subventionen ober Dotationen erhalten, die cumulativen Baifencaffen, Invaliden= fonds und ahnliche Fonds; ber Ertrag ber von ber Gebäubeftener aus bem Titel ber Wibmung befreiten Bebaude.

Wenn itber bie Fatirungspflicht irgend eines Bezuges ein Zweifel besteht, fo empfiehlt es fich benselben gu fatiren und jene Grunde beigufugen, welche für die Steuerbefreiung besfelben fprechen.

Abzüge von den zu fatirenden renten= ftenerpflichtigen Begugen.

Wegenstand eines Abzuges bilben:

a) Die auf einem Rentenbezuge aus privat= rechtlichen Titeln haftenben Laften, welche bie Rente ichmalern;

b) bei Escompteginfen und Contocor= renteginfen die begahlten Reescompteginfen beziehungsweise paffiven Contocor= rentenginfen;

c) bei Bachtzinsen die mit der Erhaltung bes Bachtobiectes verbundenen Bermaltungs= und Erhaltungstoften einfdlieglich ber Umortifationsquoten.

Die Befenntniffe gur Rentenfleuer find gleich= zeitig mit jenen gur Berfonaleintommenfteuer bei ben Steuerbehörden erfter Juffang (nach dem Wohnorte bes Steuerpflichtigen) einzubringen.

Fesiftehende Bezüge find nach bem Be-trage bes letten Jahres (also Ende 1902 nach bem Jahre 1901) einzubefennen; bei berander= lichen Begugen wie g. B. Binfen von Contocorrentforderungen, Escomptegewinne, Dividen-ben ac., muß ber Durchschnitt ber brei letten Jahre einbekannt werden. Für bas Befenntniß find die amtlichen Blanquette gu verwenden.

Wenn in der Folgezeit in den rentenfleuerpflichtigen Bezügen feine Menberung eineritt ober der Wohnsitz nicht gewechselt wird, so braucht das Befenntnig nicht erneuert gu werben, foferne bon ber Steuerbehörde eine fpecielle Aufforderung

Die Rentenfleuer wird von ben Steuerbehörben bemeffen und mittelft Zahlungsaufstrages bekannt gegeben; fie wird am 1. Juni und 1. December fällig und ift an diefen Terminen bei fonftiger Execution und Ginhebung von Ber= jugeginfen zu entrichten. Boriallende Menderungen im rentenfieuerpflichtigen Bezuge, welche im Coufe bes Jahres einreten, rufen in ber Regel feine Steuererhöhung ober Abichreibung bervor. Rur bit einer Ueberfiedlung aus ober in bas Ausland, bann bei dem Erlofchen einer Leibrente in Folge Ablebens des Berechtigten findet eine Steuervor= beziehungsweife Mbidreibung fatt.

Die Rentenfteuer fammt Rebengebühren bat ein gefetliches Bfandrecht an ben betreffenden fteuerpflichtigen Renien. Außerbem haftet auch ber jur Auszahlung ber Bauge Berpflichtete für bie Reutenfieuer von bem Augenblide an, in welchem ihm ber Beftanb eines Rentenfteuerrudftanbes amtlich befannt gegeben wurde. In diefem Falle muß er bie Beguge bis gur Dedung biefes Steuer= rudftandes gurudhalten und an das Executions.

organ gegen Umtequittung erfolgen.

Bas bie Beltung ber Steuer gegenüber bem Auslande anbelaugt, fo gelten nachfolgende Be-ftimmungen: Defterreicher, welche in Defterreich wohnen, fowie juriftifche Berfonen, welche bafelbft ihren Git haben, enblich Ausländer, welche bes Erwerbes wegen ihren Bohnfit in Defterreich haben, unterliegen ber Rentenftener mit bem gangen Betrage ihrer rentenfteuerpflichtigen Be-güge. Ausgenommen find jene Beguge, welche bereits im Auslande von einer analogen Steuer getroffen find. 3m Jalande nicht wohnhafte Berfonen ohne Unterschied ber Staatsangehörigfeit, fowie Ausländer, welche nicht wegen bes Er-werbes ihren Wohnfit in Defterreich haben, unterliegen ber Rentenftener hinfichtlich jener Bejuge, die bem Steuerabzuge unterworfen find, fomie hinfichtlich aller anderen fleuerpflichtigen Begitge, welche fie aus biefen ganbern begieben.

IV. Die Versonaleinkommenstener.

Der Berfonaleintommenftener unter= liegen alle physischen Bersonen, welche ein Gintommen von mehr als 1200 K be=

giehen, und zwar:

a) Inlander hinfichtlich ihres gesammten, b. h. wo immer erworbenen und wohin immer bezogenen Gintommene, fofern fie in ben im Reichsrathe vertretenen Ronigreichen und Landern wohner. I lander, welche im Auslande wohnen unterliegen ber Steuerpflicht binfichtlich ber aus dem Inlande fliegenden Gintommen;

b) Auslander, hinfichtlich ihres gefammten im Inlande erworbenen Gintommens, fowie auch jenes Theiles bes aus bem Auslande nach Defterreich bezogenen Gintommens, mildes im Auslande nicht nachweislich ber Gintommen= stener oder einer gleichartigen Steuer bereits unter-worfen wurde, foferne sie im Inlande wohnen, oder sich balelbit des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten.

Ausländer, bei welchen Letteres nicht gutrifft, welche also im Auslande wohnen, haben im In= lande ber Steuerpflicht gu genugen, binfichtlich

ihres Gintommens:

a) aus inländischen Realitäten ober im In= lande hypothecirten Forberungen;

b) aus ihren durch Fibeicommiß, Bermahrungs= gwang ober fonftige rechtliche Borfchriften an bie öfterreichifden Lander gebundenem Bermögen;

c) aus einer hierlands betriebenen Erwerbsunternehmung ober gewinnbringenben Befchafti-

d) aus ber Theilnahme an einer folchen Be-

fchäftigung oder Unternehmung;

e) an Dienftbezigen und Ruhegenüffen aus einer hierlandigen Staatscaffe.

Bon ber Berfongleintommenfteuer befreit find: der Raiser

bie Mitglieder bes taiferl. Saufes, bezüglich ber Apanagen;

die diplomatischen Bertreter, die Berufsconfuln fammt den Beamten und Dienern der Gefandt= ichaft und des Confulates, wenn fie Ausländer

bie burch besondere Staatsvertrage ober nach völferrechtlichen Grundfaten befreiten Berfonen:

bie Benfionen und Zulagen bes Maria Therefien= Orbens, der Tapferfeitsmedaillen (Bermundungs=

zulagen).

Die Officiere, Geelforger und die Mannichaft ber bewaffneten Dachte binfichtlich ihrer Dienftbezüge und ebenfo die Dienftbeguge jener Berfonen, welche in Folge einer Mobilifirung gur militarifchen Dienftleiftung einberufen merben.

Für die Berfonaleinkommenftener ift bas ge= fammte Gintommen der Mitglieder eines Saus. haltes (ber Saushaltungsangehörigen) maßgebend, weil nur auf biefem Bege eine richtige Schätzung bes Ginfommens jedes Sanshaltes möglich ift.

Mis Angehörige ber Saushaltung fommen bie Chegattin, bann die in ber Berforgung des Steuer= pflichtigen ftebenben Eltern, Rinder und Entel ein= fchließlich ber Grief= und Pflegetinber, Schwieger= eltern und Schwiegerfinder besfelben, und gwar bie minderjährigen Rinder ober Entel auch bann in Betracht, wenn fie behufs Erziehung ober aus ähnlichen Bründen zeitweilig außer bem Saufe untergebracht find.

2118 in ber Berforgung bes Steuerpflichtigen find die Genannten dann ange-feben, wenn fie in der väterlichen Bewalt des=felben flehen, be=

giebungeweise bon ibm erhaltenwerben.

Gine folde Berforgung ift aber nicht angunehmen, wenn bem Hansbaltungsvorstande von großjährigen Kindern, für Wohnung, Koft u. f. w. ein ben thatsächlichen Berhältnissen entsprechendes Entgelt begahlt wirb.

Dienftboten, Gefinde, Roftganger, Aftermiether und Betigeher find der haushaltung niemals gu=

zuzählen.

Gine Ausnahme von ber gemeinsamen Befleuerung findet nur ftatt, wenn bas Gintommen ber einzelnen Saushaltungsangehörigen ber ge= meinsamen Saushaltung nicht zufließt, ober wenn eine Chegattin bauernd vom Chegatten gerrennt ift.

Bon bem Gintommen, bas mehreren Berfonen gemeinschaftlich gufließt, ift - wenn biefelben nicht eine gemeinschaftliche Saushaltung bilben ber für jeden einzelnen Theilhaber an bem Befammteinkommen entfallende Antheil als fteuer= pflichtiges Gintommen augufeben.

Als Einkommen gilt im Sinne des § 159 die Summe aller in Gelb oder Geldesswerth bestehenden Einnahmen der einzelnen Stenerpflichtigen mit Einschluß des Miethwerthes der Bohnung im eigenen House oder sonsiger steien Wohnung, sowie des Werthes der zum Hanshalte verbranchten Erzengnisse der eigenen Wirthschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, sowie sonsiger dem Stenerpsichtigen aleusalls zukommender Naturaleingänge, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen.

Außerorbentliche Sinnahmen aus Erbschaften, Lebenscapitalsversicherungen, Schenkungen und ähnlicher unentgeltlicher Zuwendungen gelten nicht als steuerpflichtiges Eintommen, wohl aber Gewinne aus dem Kaufe und Wiederverkaufe von Bermögensobjecten, welche in Ausstöung eines Gewerbes oder im Speculationsgeschäfte erzielt

werden.

Die besonderen Bestimmungen hierüber enthalten die §§ 163 bis 171 des Gesetzes und die Bollzugsbestimmungen. Die Berechnung des Eintommens aus Grundbesitz, Gebänden, selbstftändigen Unternehmungen und Beschäftigungen, Dienste und Lohnbezügen, Auchegenüssen und endlich Capitalsvermögen gründet sich auf die Bestimmungen der §§ 159 bis 162.

Die Ginnahmen werden unterschieden in:

a) Fefiftebende und

b) unbestimmte, ichwantenbe, b. i. berander=

liche Ginnahmen;

a) feststehenbe (feste, stehenbe) Einnahmen sind solche, welche ihrer Natur nach erheblichen Schwankungen (ber Höhe nach) nicht, beziehungs-weise nur ausnahmsweise ausgesetzt find und bei welchen die Gesabr von Betriebsversusten nicht besteht, z. B. Besoldungen, Zinsen von bestimmter Höhe, Zinsencoupons, Pachtschilling u. bal.

Solche fefifiehende Ginnahmen find nach bem im letten bem Steuerjahr vorangegangenen Jahre

erreichten Betrage gu besteuern:

b) Beränderliche, bezw schwankende Ginnahmen find: Lohne, und zwar Zeite, Stück, ober Accordlöhne; Erträge aus bem Betriebe der Landwirthschaft, handel und Gewerbe; Dividenden von Actien, Kuren, Tantismen u. bgl.

Beranderliche Einnahmen werben nach bem Durchichnitte ber letten brei bem Steuerjahre vorangegangenen Steuerjahre besteuert.

Mis Abzüge haben gemäß ben Beftimmungen bes § 160 gu gelten:

1. a) Die gesommten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung bes Einkommens verwendeten Ans-

agen;

- b) die Berwaltungs=, Betriebsauslagen und Erhaltungstoften einschließlich der angemessenen Abschreibungen, welche der entstandenen Werthverminderung des Inbentars oder Betriebs= materiales, sowie
- c) ber burch ben Betrieb verursachten Gubftang-, Cours- und anderen Berlufte entsprechen.
- Ausgenommen fine bie Roften ber Erwerbung ober Bergrößerung einer Gintommenequelle.
- 2. Die Berficherungsprämien für alle Arien ber Schadenversicherungen.

- 3. Berficherungsprämien, welche für die Berficherung der Stenerpflichtigen auf den Todesoder Lebensfall gezahlt werden, die zu dem Höchstbetrage von jährlich 200 K. Sind jedoch auch
 der Chegatte und die Kinder der Stenerpflichtigen
 versichert, so können zusammen bis zu 400 K
 Prämien abgezogen werren.
- 4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Juvalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Benstonscassen oder derlei Anftalten, soferne der Setenerpflichtige gesetze oder vertragsmäßig zum Eintritte in die Bersicherungsanstalt und zur Enteichtung dieser Beträge verpflichtet ift.
- 5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten birecten Steuern sammt Rebengebühren mit Ausnahme ber Personaleinkommensteuer, Zuschläge
 und Umlagen zu benselben, ober bieselben vertretende Concurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken,
 Patronatslasten, dann indirecte Abgaben, welche
 zu ben Geschäftsunkoften zu rechnen find, ferner
 Bins- und Schulkrenzer vom Miethzinse.

6. Zinsen von Geschäftes und Privatschulden, sowie sonftige auf besonderen Rechtstiteln bestubende, das Einfommen bauernd schmälernde Laften (wie z. B. Altantheile, Leibrenten, Renten), soferne fie glandwürdig nachgewiesen find.

Bei einem Gesammteinkommen von nicht über 4000 K findet ein weiterer Abzug in der Richtung flatt, daß filr jedes Mitglied der Haltung, welches außer der Spegattin und zwei sonkigen Familienmitgliedern in der Bersorgung des Hauschaltungsvorstandes fleht, 1/20 des Einstommens abgerechnet werden kaun.

Weiters fann, wenn bem Einsommen (bis 4000 K) bes Haushaltungsvorstandes ein Arbeitseinkommen der Familienmitglieder zugerechnet wird, für jedes solche Migsied der Betrag von 500 K, eventuell das geringere Arbeitseinkommen,

in Abzug gebracht werden.

Bei der Beranlagung der Personassener ist hinsichtlich der Steuersätze zu beachten, daß dei Haushaltungen mit mehr als zwei Mitgliedern außer der Ehegatin, und dei einem Besammteinkommen von nicht mehr als 4000 K steis der um eine Stuse niedrigere Steuersatz zuzuweisen ist und daß bei Einkommen von nicht mehr als 10.000 K mit Rücksicht auf besondere, die Leisungsfähigkeit eines Steuerpsichtigen wesentlich beeinträchtigende Berhältnisse, eine Gremerpsichtigtigen der ersten vier Stusen eber Steuerpsichtigtigen der ersten vier Stusen eine gänzliche Steuerspeilassigung gewährt werden kann.

Damit bie Steuerbehörben in bie Renntnig aller Steuerpflichtigen gefongen, finb:

1. Bon ben Sausbefigern ober beren Stellbertretern die Saus- und Bohnungsliften,

2. von den Dienstgebern die Anzeigen über ausbezahlte Dienstesbezüge einzubringen.

Die Nichteinbringung ber Nachweisungen 1 und 2 tann mit Gelbstrafen bis zu 400 K belegt werden.

Jeber Steuerpflichtige ift verpflichtet, soferne sein fteuerpflichtiges Einkommen 2000 K übersfleigt, basseibe alljährlich einzubekennen.

Das Befennin g fann entweber ichriftlich eingebracht over mundlich gu Protofoll gegeben gerben.

Schriftliche Steuerbefenntniffe fonnen durch

die Boft frantirt eingefendet werden.

Es empfiehlt fich, ba ber Abfender bie Wefahr trägt, bas Betenniniß gegen Retourrecepiffe ab-

Bei einem Gintommen unter 2000 K Gintommen ift die Ginbringung bes Befenntniffes freigestellt, foll aber icon mit Rudficht auf bas baburch bedingte Bahlrecht jur Schätzungs= commiffion nicht unterlaffen werden. Das Befenntniß ift bon bem Stenerpflichtigen eingubringen. Für minderjährige Rinder hat ber Bor-mund gu faitren, für die Fran ber Mann, wenn fie ihn nicht ausbrücklich ausschließt.

Die Betenntniffe find bis langftens Ende Januar jeben Jahres auf bem hierzu bestimmten Formulare einzubringen und bei ber Sieuerb hörbe erster Instanz (in Wien Steuer-administration) bes Bohnortes zu überreichen. Die bezüglichen Drucksorten sind von ben

Steuerbehörden unentgeltlich ju erhalten.

Wer die Einbringung eines Steuerbetenntuisses einem Einfommen über 2000 K innerhalb ber vorgeschriebenen Frift unterläßt, tann wegen Steuerverheimlichung in Unterfuchung ge= jogen merben.

Die Steuerverheimlichung wird mit ber ameis bis fechefachen Steuer beftraft; ber Steuerpflichtige tann, wenn er ber Steuerbehorde befannt ift, gur Ginbringung bes Befenntniffes mittelft Ordnungsftrafen verhalten merben.

Unrichtige Angaben werden mit der brei- bis

neunfachen Steuer befraft.

Der Inhalt ber Steuerbekenntniffe ift feitens aller bei ber Bemeffung ber Stener-Betheiligten firenge geheim ju halten. (Bei Strafe bis gu 3 Monate ober an Gelb bis zu 1000 fl.)

Bur Bornahme ber Steuerschätzung ift bie Schätzungscommiffion berujen, beren Borfitenber und eine Salfte der Mitglieder bon bem Finang= minifter einannt werden, die zweite Salfte ber Di glieder bagegen bon den Steuerpflichtigen in brei Bahlförpein - nach Art der Gemeindemahlordnungen - gewählt merben.

Sowohl das Wahlverfahren, als auch bas Berfahren bei ber Steuerveranlagung ift durch

beftimmie Boridriften geregelt.

Die gur Schatzung bes Gintommens erforber= lichen Rachweifungen, b ren bie Schätzungs-commiffion bedarf, find vom Steuerpflichtigen, über Berlangen, beigubringen.

Der von ber Schätzungscommiffion ermittelte Steuerbetrag wird bem Steuerpflichtigen mittelft Bahlungeaufrages befaunt gegeben. Außerbem liegen die Steuerregifter burch 14 Tage bei ber Steuerbehörde erfter Inftang gur Ginficht ber Stenerpflichtigen auf, um eine gemiffe Controle über die Thatigfeit der Steuercommiffion herbeiauführen. Digbranche bei biefer Ginficht find unter Strafe geftellt.

Die Berfonaleinkommenfteuer ift in zwei Raten, am 1. Juni und 1. December, einzugahlen. Bufcläge werben gur felben nicht erhoben.

Menderungen, die im Laufe bes Steuerjahres gu ber Sohe bes Gintommens ober in ben fonfligen Berhältniffen des Steuerpflichtigen eintreten, has bem Ausmage des Borjahres oder bei neuen Be-

Auf Berlangen erhalt der Uebeibringer des ben in der Regel teine Beranderung in der Steuer Steuerbefenntniffes eine Amisbestätigung über zur Folge. Nur wenn das Einkommen einzelner die Abgabe des Bekenntniffes. Bersonen infolge besonderer Umftande im Laufe bes Steuerjahres erweislich eine Berminberung auf winiger als brei Drittel bes ursprünglichen Beirages erleidet, tann bie Finanglandesbehörbe bei nachgewiesener Beblirftigfeit einen Theil ber Steuer nachsehen. Diesbezügliche Befuche find binnen längstens 14 Tagen nach Gintritt ber Urfache ber Ginfommeneverminderung bei der guftandigen

Steuerbehörbe erfter Juftang ju überreichen. Ginfichilich ber Steuerrecurfe und ber Ber-

jährung gelten bie allgemeinen Befete.

(Berfongleinkommenftener-Tabelle fiehe G. 850.)

V. Die Besoldungsftener.

Alle Empfänger bon Dienftbegugen, b. i. Be= halte, Sonorare, Befoldungen, Beftallungen, Bulagen, Tantiemen, Remunerationen, welche 6400 K ober mehr beziehen, haben neben der Berfonal= einkommenftener eine Befoldungsftener gu ents

Diefelbe beträgt obne Rücfficht auf bas fonftige

Einkommen:

1.	Stufe	non	6.400	K	bis	einschl.	8.000	K	0.40	0
2.	"		8.000		"	"	9.000	"	0.80	0
3.	"	"	9.000	"	"		10.000		1.50	0
4.	"		10.000		#		12.000		1.60	WO.
5.	"	11	12.000	11	- 11		14.000		20	
6.	"	"	14.000	"	"		16.000		30	
7.	"		16.000		"	"	20.000	"	40	
8.	"	"	20.000	11	#	"	30.000	"	50	
9.	"	"	30.000	"	uni	dariil	per		60	0

Die Steuer ift jeboch mit ber Maggabe gu bemeffen, daß von ben Bezügen einer höheren Stufe nach Abzug ber Steuer niemals weniger erfibrigen barf, als von ben bodften Begugen ber nachft niedrigeren Stufe nach Abzug ber auf fettere entfallenden Steuer erübrigt. Die aus verschiedenen Quellen ftammenben

Dienftbeguge find gufammengurechnen.

Bon dem Diensteinkommen ab gugiehen find: a) die Befoldungsfteuer bon boberen Dienftbezügen sammt Buichlagen, die Diensttare sowie die Quittungsftempel;

b) die 30/0 Benfionsbeitrage ber activen Staats.

beamten;

c) Bramien für Berficherung, Berforgungscaffen und Binfen ber Privatichulben;

d) allfällige Muslagen für ben Dienftgeber, 3. B. für Beleuchtung, für Silfsftoffe 2c.

Die Befoldungsfteuer wird auf Grund ber Bekenntniffe für die Berfonaleinkommenftener und der Anzeigen der Dienstgeber von den Schätzungscommiffionen bemeffen und auch mit bem Berfonaleinkommenftener = Bahlungsauftrage bekannt

gegeben. Die Ginhebung ber Befoldungsfteuer erfolgt burch die Dienstgeber, welche diefelbe in benfelben Raten, wie die Bezüge erfolgt werden, von letzteren ruckzubehalten und läugstens 14 Tage nach Monatsichluß in die Steuercaffen abzuführen Infolange bem Dienftgeber eine ffenerbehördliche Berftandigung über bie einzuziehende Befoldungsfteuer nicht zugeht, ift biefelbe nach

bienfleten nach bem claffenmäßigen Steuerfate und ohne Rudficht auf eventuelle paffirbare Muslagen provijorifch einzuheben und in der Folge bann auszugleichen.

Für eine berfpatete Steuerabfuhr find bie ge-

fetilichen Berzugszinfen zu entrichten. Der Dienstoeber haftet sowohl für die Berechnung als Abfuhr ber Besoldungssteuern.

Gine eventuelle Berufung gegen die Bohe ber vorgeschriebenen Besolbungsfleuer tann nur gegen ben Bablungsauftrag gur Berfonaleinfommenfteuer eingebracht werben, und gwar innerhalb ber vorgeschriebenen Frift, b. i. binnen 80 Tagen nach erfolgten Abzug.

VI. Die Sauferffener.

Die Bemeffung ber Sausginsfleuer erfolgt nach bem Binsertrage auf Grund ber Binsertrags-Befenntniffe für je zwei Jahre. Im Sinne bes Gefetes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 120, hat die Borlage des Binsertrags=Befenntniffes bes fogenannten Sausginsfteuerbogen (Bins= faffion) jedes zweite Jahr, vom Jahre 1896 angefangen, jum feftgesetzten Termine, und zwar für ben I. Bezirk: 30. Juni, für bie übrigen Bezirke: 31. Auguft, an bie t. t. Steuerabminis ftrationen bes betreffenben Begirtes gu erfolgen

Die Richtigfeit bes einbefannten Ziuses, b. i. ber von ben Barteien*) gezahlte Zinsbetrag muß von ben Parteien im Sauszinsftenerbogen

burch ihre Unterschrift bestätigt fein.

Die von ben Saufern gu entrichtenben Steuern find:

A. Die Bebäudeftener.

B. Die Berfonaleinkommenfteuer vom Rein eintommen bes Baufes.

A. Die Gebändeftener.

Die Gebanbeftener gerfallt:

1. In die Sausginsfteuer; 2. die Souscloffenftener und

3. Die 5% ige Binsfteuer vom Reinertrage hauszinsfteuerfreier Gebaube.

I. Die Sauszinsfleuer.

Die Grundlage gur Berechnung ber hausgins" fleuer und der Buichlage bilbet der "richtiggeftellte Bins". Richtiggeftellter Bins ift berjenige, welcher fich ergibt, wenn manbom "einbefannten Binfe" (aus bem Bingertragsbefenntnig) folgende Boften

- a) Die Roffen für jebe gur Stiegen- und Dofbeleuchtung bewilligte Basflamme pro jahrlich K 31.50, oder Dellampe pro jährlich K 26.25, bei elettrifder Belendtung ber nachweisbare Berbrauch;
- b) bie Baffergebiihr (wenn biefelbe nicht feparat eingehoben wird) fammt Baffermefferrente, und
 - c) im I. Begute die Bewölbemachegebühr.

Die Canafraumergebühr wird mit Bugrundelegung bes Sauszinserträgniffes berechnet.

Den nach Abzug biefer Boften a, b, c berbleibenden Binsbetrag nennt man ben "redu= cirten Bruttogins". Bon biefem Bruttogiufe werden 91/40/0 als Bins- und Schulfrenger ab-

Bon bem fonach "richtiggestellten Bins" werben die gefetglich feftgeftellten Erhaliungs. und Amortifatio stoften (iur Bien und Umgebung) mit 15% in Abzug gebracht und b n dem fohin verbleibenden Reft bes Zinfes, bem "Nettoginfe" (für Wien und Umgebung) 262/30/0 an ftaat-

licher Gebanbeftener eingehoben.

Für bie Biener Bororte, für welche bie 200/gige Sauszinsfteuer in Betracht tommt, murbe (mit Befet vom 5. Januar 1896, R. G. Bl. Dr. 15) eine im Jahre 1898 begonnene 15jahrige Ueber= gangsperiode ge chaffen, wonach fur biejenigen Bebande, melde bis Ende 1897 einer 20% jen Sausginsfteuer unterworfen maren, folgenbe Steuer sich ergibt, und zwar: Fit 1902 und 1903 22%, für jedes folgende Jahr um 1/2% mehr, so daß vom Jahre 1912 an 262/3% als Sauszineftener entfallen. Entfprechend murde auch ber abzug ber Erhaltungstoften geregelt, und 3war: Für 1902 mit 25%, für 1903 mit 24%, 11.6, für jedes Jahr um 1%, weniger, so daß vom Jahre 1912 an nur mehr 15% als Erhaltungs= foffen gum Abgug fommen.

Diefe Uebergangsperiode gilt auch hinfichtlich jener Bebande, welche nach bem Jahre 1897 in folden Theilen bes Gemeindegebietes von Wien entfiehen, in welchen die Sausginsfiener nicht bereits 262/30/0 beträgt.

Die Uebergangsperiode bezieht fich auf bie ber 200/oigen Sauszinsfteuer unterliegenden Saufer in ben Begirten:

X. Inzersborf am Wienerberg, XI. Schwechat, Simmering, XII. Altmanusborf, Bettenborf, XIII. Baumgarten, Breitenfee,

XIII. Baumgarten, Breitenfee, Sading, Sabersborf, Suttelborf, Lainz, Mauer, Ober-und Unter-St. Beir, Speifing,

XVI. Ottafring,

XVII. Dornbach=Neuwalbegg,

XVIII. Gerfihof, Reuftift, Bogleinsdorf,

XIX. Gringing, Roblenbergerborf, Josefs= Rugborf, Ober-Sievring, Unter-Sievring borf, Nugborf und Weidling.

Die Sanfer in Ober- und Unterlaa (X. Begirt) und Chereborf, Raifer Chereborf und Rlebering (XI. Begirt) unterliegen ber Sausclaffenftener.

Bu der obbezeichneten Bebaudes, begiehungs. weite Sausginsftener tommen noch hingu:

Der Lanbesbeitrag mit 20% von ber ftaat-lichen Steuer und ber Gemeindezuichlag (in Wien) mit 21% von ber ftaatlichen Hauszinsfteuer; außerdem ber Militar : Bequactirunge = beitrag mit 0.10/0 vom richtiggeftellten Bing.

Bon ber flaatlichen Sausginsftener wird gemäß ben Bestimmungen des Gejeges vom 25. October 1896 und Fin.-Minift.=Berordnung vom 18. Juni 1900 mit Rudficht auf Die Ber= fonaleintommenftener, ein 12.50/oiger Rachlag

Für Gebände, welche ber Sauszinsfteuer unterliegen, entfallen baber folgende Stenern:

^{*)} hierbei ift auch ber für bie Sausbeforgerwohnung angenommene (ibeelle) Bins fammt ben von bemfelben gu berechnenben Bins- und Schultreugern ju fatiren.

a) Staatliche Steuer: $26^2/3^0/0$ (beziehungs-weise mit dem Procentsate der Uebergangsperiode) von bem nach Abzug ber gefetlich fest-gestellten Erhaltungs- und Amortifationstoften, richtiggeftellten Bins;

b) Landesbeitrag: 20% von ber flaatlichen

Steuer:

e) ftäbtischer Buschlag: 21% von ber ftaatlichen Steuer:

d) Bins. und Schulfrenger: 91/40/0 vom richtig-

geftelltem Bins;

e) Militar. Begnartierungsbeitrag: 0.10/0 bom richtiggeftellten Bins.

II. Die Sansclaffenftener.

Diejenigen Bohngebaude, welche ber Sausclaffenfteuer unterliegen, werden nach ber Ungahl ber Bohnbestandtheile in 16 Claffen ein= gereiht, und zwar:

Classe	Wohnbestands entfallende theil Gebühr
XVI.	1 = 1 K 50 h, bezw 3 K
XV.	2 = 3 K 40 h
XIV.	3 = 4 K 20 h
XIII.	4 = 9 K 80 h
XII.	5 = 11 K -
XI.	6 = 20 K -
X.	7 = 30 K -
IX.	8-9 = 40 K -
VIII.	10-14 = 60 K -
VII.	15-18 = 100 K -
VI.	19-21 = 150 K -
V.	22-24 = 200 K -
IV.	25-27 = 250 K -
III.	28-29 = 300 K -
II.	30-35 = 360 K -
I.	36-40 = 440 K -
IV. III. II.	$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$

Bei Bebanden mit über 40 Beftandtheile wird für je 1 Bestandtheil mehr ein Bufchlag von 5 K berechnet.

Die in Bien ber Sausclaffenftener unter-liegenden Saufer fiebe oben.

Für die bis jum Jahre 1897, einft ließlich im Biener Gemeindegebiete ber Bausclaffenftener unterliegenden Gebäude ift nebft ber entfallenden Sausclaffenftener noch ein Buichlag zu entrichten, welcher während einer 20jährigen Uebergangsperiode vom Jahre 1898 angefangen 1/20, alfo im Jahre 1902 4/20 besjenigen Betrages, um welchen die 262/30/0'ge Sauszinsfleuer die Saus-claffensteuer überfreigt, beträgt. Diefer Zuschlag fleigt jährlich um 1/200/0.

Bleichwie bei ber Sausginsftener tommt auch bei ber Sausclaffenftener ber Landesbeitrag mit 20% und der flädtische Bufchlag mit 21%, von

ber flaatlichen Steuer, in Anrechnung.

III. Die 5% ige Bausginsfteuer.

Bon jenen Bebäuden, welche von der Sausginsfteuer befreit find, ift eine 5% ige Steuer vom Reinerträge bes Gebändes zu entrichten. Unter Rein-erträgniß versieht man den nach Abzug der ge-setzlich festgestellten Erhaltungs-, beziehungsweise Amortifationstoften vom Brutto - Bingerirage richtiggeftellten Bins.

Die für fteuerfreie Bebaube entfallenben Steuern find folgende:

A. Bebanbe mit 12jahriger Steuer= freibeit:

a) Landesbeitrag: 200/0 von ber ibeellen*) ftaatlichen Steuer;

b) ftabtischer Bufchlag: 21% bon ber ibeellen flagtlichen Steuer;

c) Bine= und Schulfrenger: 91/40/0 bom richtiggestellten Bins;

d) Militar-Bequartierungsbeitrag: 0 10/0 vom richtiggeftellten Bins;

e) Einfommenfteuer: 50/0 von bem nach Abgug ber gefetiich festgestellten Erhaltungs- und Amortifationstoften richtiggeftellten Bins.

B. Gebaube mit 18jahriger Steuer= freiheit:

a) Gintommenftener: 50/0 von den nach Ab. gug ber gefetlich feftgeftellten Erhaltungs. und Amortifationstoften, richtiggeftellten Bins;

b) Landeszuichlag gur Gintommenfteuer: 25% von dem für die Gintommenftener entfallenden Betrage:

c) ftabtifcher Buichlag gur Gintommenftener: 210/0 von bem jur die Gintommenftener entfallenden Betrage;

d) Bins= und Schulfreuger; 91/40/0 vom richtiggeftellten Bins;

e) Militar-Bequartierungsbeitrag: 0.10/0 bom richtiggeftellten Ring.

3m Falle ber Uneinbringlichfeit eines Diethginfes erfolgt über Anfuchen bes fteuerpflichtigen Befigere die Abichreibung ber entfallenden Steuer= quote.

Als uneinbringlich ift ber fällig geworbene und aushaftende Miethzinsbetrag bann angufeben, wenn berfelbe auch im Bege ber gerichtlichen Execution nicht hereinzubringen ift. Die

Uneinbringlichfeit ift zu erweisen. Diethginfe, welche von Berfonen gu ent-richten waren, welche mit bem hauseigenthumer bis jum vierten Grabe verwandt ober ver-ichmägert find, ober im Dienftverhaltniffe gu bemfeiben ftanden, begiehungeweise fteben, find von ber Stenerabichreibung ansgeschloffen.

Jeder Anspruch auf Stenerabichreibung ift binnen feche Monaten nach Ablauf der Bins. periode, für welche ber Miethzins uneinbringlich eischeint, unter Beibringung des Rachweises ber Uneinbringlichfeit bei der Steuerbehorde erfter Inftang mittelft ftempelfreien Befuches einzubringen.

Wenn uneinbringliche Miethzinse nachträglich birect ober indirect gur Zahlung tommen, so ift ber Sanseigenthumer verpflichtet, binnen 14 Tagen bies der Steuerbehörde erfter Inftang anguzeigen.

Die Unterlaffung der Anzeige in der vorgefdriebenen Frift wird als Steuerhinterziehung behandelt und wird mit dem 2=bis 10fachen Betrage ber entfallenden Steuer befiraft.

^{*) 3}beelle Steuer ift biejenige, welche ju entrichten mare, wenn bas Gebaube ber vollen Befteuerung unterliegen murbe.

Die Berfonaleinkommenftener beträgt jährlich bei einem Ginkommen:

	von	bis	Stene	winte	100	bon	bis	Stener	riats
Stufe	mehr als ei	inschließlich	Stelle	rlag	Stufe	mehr als ei	inschließlich	Otene	108
	K	K	K	h		K	K	K	h
1.	1.200	1,250	7	20	34.	12.000	13.000	326	
2.	1.250	1.300	8		35.	13.000	14.000	362	-
3.	1.300	1.350	8	80	36.	14.000	15.000	398	-
4.	1.350	1,400	9	60	37.	15.000	16.000	434	-
5.	1 400	1.500	10	80	38.	16.000	17.000	470	-
6.	1.500	1,600	12		39.	17.000	18.000	506	-
7.	1.600	1.700	13	60	40.	18.000	19.000	544	-
8.	1,700	1.800	15	20	41.	19.000	20.000	582	
9.	1.800	1.900	16	80	42.	20.000	22.000	638	100
10.	1.900	2,000	18	40	43.	22.000	24.000	714	-
11.	2.000	2.200	20		44.	24,000	26.000	790	-
12.	2,200	2.400	24		45.	26.000	28.000	866	
13.	2.400	2.600	28		46.	28.000	30.000	942	-
14.	2.600	2.800	32		47.	30,000	32.000	1020	1
15.	2.800	3.000	36		48.	32,000	34.000	1100	-
16.	3.000	3.200	40	_	49.	34,000	36.000	1180	-
17.	3.200	3.400	44		50.	36.000	38.000	1260	-
18.	3,400	3.600	48		51.	38,000	40.000	1340	-
19.	3,600	3.800	54		52.	40.000	44.000	1460	-
20.	3.800	4.000	60		53.	44.000	48.000	1600	-
21.	4.000	4.400	68		54.	48.000	52.000	1760	100
22.	4.400	4.800	78		55.	52,000	56.000	1920	-
23.	4.800	5.200	88		56.	56.000	60.000	2020	-
24.	5,200	5.600	98	THE REAL PROPERTY.	57.	60,000	64.000	2250	
25.	5.600	6.000	110		58.	64.000	68.000	2424	-
26.	6.000	6,600	124	_	59.	68.000	72.000	2600	-
27.	6.600	7.200	142		60.	72,000	76.000	2780	-
28.	7.200	7.800	160	1	61.	76,000	80.000	2964	12-
29.	7.800	8,400	180		62.	80,000	84.000	3148	-
							88.000	3336	-
							92.000	3528	-
MARCON 111					1000000		96.000	2728	-
				-	00.	0.000			
30. 31. 32. 33.	8.400 9.200 10.000 11.000	9.200 10.000 11.000 12.000	202 228 258 296	-	63. 64. 65.	84.000 88.000 92.000	92.	000	000 3336 000 3528

einschließlich 200,000 K steigen die Stusen um je ber nächst niedrigeren Stuse nach Abzug der auf Centommen von über 200,000 K bis einschließlich Soserne auf Grund der Bestimmungen der

bemeffen, daß bon bem Gintommen einer höheren um je 30 h. Stufe nach Abzug ber Steuer niemals weniger

Bei einem Gintommen von über 96.000 K bis | ernbrigen barf, als von dem bochften Gintommen

Einkommen von über 200.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Stener 9300 K; bei einem Şufammen über 210.000 K feigen die Stufen um je 10.000 K und die Stener um je 500 K.
Die Steuer ift jedoch mit der Maßgabe zu keinkommen kom neinkommen bei Stener ich die Stener um je 50 K und die Stener ich die Stener um je 50 K und die Stener ich die Ste

Bergehrungsfleuer-Carife.

A. Jur die Stadt Wien.

Bergehrungsfteuerpflichtige Gegenflände in so geringer Menge, daß die Gebühr einschließlich Gemeindeguschlag 4 h nicht übersteigt find fteuerfrei. — Der Taxissas begreift Staatsgebühr und Communalzuschlag in sich. — Im Halledes Wisbrauches tann die Erleichterung der Steuerfreiheit bis zu 4 h Gebühr rücksicht einzelner Bersonen oder gewisser Grenzstrechen und Sintrittebuntte für eine bestimmte Zeit filirt werden.

Laripop	Gegenstand	Maßftab ber Belegung	gebru fteue Ge Zujd	er- ings- er u in h(-+)	Larifpoft	Gegenstand	Maßftab ber Belegung	gehrt	er- ings- er u. m hl.+)
-	I. hefranke.		10	40	5	Lammer, Liegen, Bode 1) bonn Bine	1 &t.	1	30
1	a) Wein in Gebünden 1)	1 ht	20	80 80		über 10 kg lebend ober 8 kg ge- ichlachtet b) Rite bis 10 kg Lebent gewicht ob.	"	-	78
	of Weintrauben 2) Anmerkung. 1. Der innerhalb ber Betzehrungssteuerlinie erzeugte Kunft- u. Halbwein unterliegt der Be- steuerung it. Geist vom 30. März 1882 (R. G. Bl. Nr. 45). 2. Wein unter- halb ber Betzehrungssteuerlinie, er- zeugt aus Trauben innerhalb der Linie	100 kg	3	90		8 kg geichlachtet neiche in größerem Umfang Bersonen, weiche in größerem Umfang Hammel (Schöpfe) innerhalb der Berzehrungssteuerlinie schlachten, um selbe üb. d. Zolllinie ausgrüßten, wird hinscht. dieser Thiere das Durchzugsberfahren zugestanden.			
	zeugt aus Tauben innerhalb der Linie gelegener Weingärten ist mit 10 K 40 h bro 1 hl u. der direct zum Berbrauch dienende Weinmost mit 7 K 80 h per 1 hl zu bestenern. Wird solcher Wein				6	Schweine: a) Spanfertel bis 10 kg lebend, oder 8 kg geschlachtet 2)	"	1	30
	ober weinmost uo. die werzegrungs=					b) Frischlinge, das find Schweine über 10 bis 35 kg lebend oder 8 bis 25 kg geichlachtet		2	60
To the last	fteuerlinie ausgeführt, so ift bavon teine Steuer zu entrichten. 3. Für ben Weinhandel in größerem Umfange					25 kg geichlachtet 3)	"	5	20
2	innerhalb ber Berzehrungestenerlinien werden Freilager gewährt. Obsimoft	1 1/1	2	60	7	Senuffe geeignete, frijde Theile von			
3	Bier bei ber Einfuhr. Anmertung. Bei ber Erzeugung innerhalb ber Berzehrungsftenergebiete ift die allgemeine Berzehrungesteuer nach ben hierüber bestehenden beson-	"	4		THE PARTY OF	orindern der Taripopi kan. d, onin bon Thieren der Taripopi da u. d, Bürfte () u. Confervelleisch	100 kg	6	50
	deren Borschriften u. außerdem per M Biermurze als Zuschlag zu entrichten. Bei der Aussuhr des im Berzehrungs-					nahme von Sped und Gett, abge trennt vom Fleische	"	10	40
H	fenergebiete erzengten Bieres wird bei Mengen von mindeftens 1/2, W eine Richvergütung der Zuschläge mit 4 K ver kl geleistet. Bei der Aussuhr von				1000	d) Salami, gepot. od. gefeldte Zungen . III. Jahmes Geffüget.	"	13 15	60
	viern geleiftet. Bei der Auszupt von Bier in Flaschen wird ohne Rücksicht auf die herkunft die Rückvergütung bei Sendungen v. 1/2 M aufwärts gewährt,				8	a) Trutbühner, Kapanne, dann Gänse im Monate März bis incl. Juni. b) Gänse im Monate Juli bis incl.	1 St.	-	66
	auch wenn die Sendung aus mehreren Colli befteht, vorausgefest, daß fie vom felben Aufgeber herrühren.					Rebruar und Enten	"	11	40 10·5
4	II. Vieh und Aceisch. a) Rindvieh üb. 400 kg Lebendgewicht b) Rindvieh bis """""	1 St.	18	20	No. of the last	pflichtig. Geflügeltheile, u. zw. : Salbe ober Biertel eines gangen Studes werden, proportional zum Gangen, be-			
	o) Mindvich bis 120 kg " od. 100 kg geschlachtet (b. i. Kälber einschl. der Haut) ²) Anmertung, Hür Rindvich a) u.	77	3	38	No. of Lot	steuert. Diejenigen Theile, welche als Junges bezeichnet werden (Kopf, Hals, Küße, Flügel. Magen, Herz und Leber) find steuerfrei.			
	b), welches zu wirthschaftl. Zweden eingeführt wirb (Zug= ob. Meltvieh)				9	Bildpret:		9	10
	findet bei der Ausfuhr die Ridver- gütung der Berzehrungsfteuer ohne Rudficht auf ben zwischen der Gin- und			1		a) Hirsche)	"	7	80
-	Ansfuhr liegenden Beitraum ftatt. Für eingeführtes Rindvieh, welches vor	250			1	Damhirsche		3	90
	weisbar zum menschl. Genusse nicht taugl ch war, ift die Rüdvergütung				-	d) Hafen ")	"	-	40
	Misrige tiegenden Zeitraum fart. für eingeführtes Rindvieh, welches vor dem Schlachten umgekanden und nachweisbar jum menschl. Genusse nicht	genichte	n Di	i.		dann Rehe und Gemfen	gen ist,	un	erd

¹⁾ Weiswein, aus dem Auslande in ungeaichten Orisginalbunden eingeführt, wied bei Gebinden aus Kaftanienholz, sur je 113 kg und bei Gebinden aus Eichenholz für je 116 kg des Bruttogewichtes ein Deciliter berechnet.

remner.

3) Und für getrodnete Weintrauben.

3) Kälber, welchen die Haut abgezogen ist, sind als frisches Fleisch nach Tarispost 7 zu behandeln.

a) Sameine, weigen ser Spec aogegogen if, weren is frifdes Pleisch nach Tarifpost 7d behandelt.

4) Auch Mortadellas und Zampini würste u. Würste aus Pferdefleisch.

5) Auch gepokeltes und geräuchertes Pferdesleisch.

6) Auch Gerbiettes und geräuchertes Pferdesleisch.

7) Gazelen, Rennthiere und Rennthiersleisch sind steuerfrei.

8) Auch Sands und Erdhasen.

^{†)} Abgabe von gebrannten, geiftigen Fluffigteiten zu Gunften ber Gemeinde Wien a) pro Setto-litergrad gleich einem t Altohol 16 h von allen bier eingeführten, erzeugten und aum Confum gelangenden Quali-taten; b) von jenen, beren Alfoholgehalt nicht erhoben werden kann, pro th, 8 K 80 h.

Larifpoft	Gegenstand	Magftab ber Belegung	gehru	er= ing&= er n. m.= hl.*)	Lacipoft	Maskabber Belegung	Be zehru fteue Ger Bufd	ng&- r u. n h(.*)
110	a) Hirfchfeiich	100 kg	10 15	40 60 04	12	a) geniegbare, nicht bef. benannte, aus		26 14 06
	1 Auch im geräucherten Zustande. 2 Auch im gebratenen Zustande. Gestig ober Biertel eines ganzen Stücke werde zum Ganzen besteuert. Diejenigen The Junges bezeichnet werden (Kobf., Hale, Wagen, Herz und Leber) find steuersrei.	n propi	lhe	nal als		allen Gemässeri, frisch, marinirt, in Del eingelegt, dann Fischroggen, Austren, Arebie, Schneden, Weerstinnen und Meertrebse. b) Weißside, Stocksche, Schellside. Anmerfung, Hirtheye, eingefalzen sind steuerfrei.	15 2	60

B. Für das offene Land. *) I. Schlacht- und Stedwich und Fleifch.

	_	-	-	_	_	
Stenerbare Gegenstände	20.	über	t. 10 b. 20 ohne	0.000 0.000 rn		ae eren
5 hlackt- und Stechvieh, u. 3.: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber üb. 1 Jahr, per Stis - Kälber bis zum Alter eines Jahres (denen noch tein Wilchahn sehlt) per Stück - Schafe, Widder, Picke, Hannel und Schöpse per Stück - Schafe, Widder, Dannserlel ver Stück - Fümmer bis 14 kg, Kibe, Spansfertel ver Stück - Fürkering in irol, Borarlberg, Galizien und der Bukowina per Stück - Frischlinge, d. s. Schweine von 5 bis 191/3, kg, der Stück - Frischlinge, d. s. Schweine von 5 bis 191/3, kg, der Stück - Frischlinge, d. s. Schweine von 5 bis 191/3, kg, der Stück - Frischlinge, das ist, mit Unsnahme des Blutes und der Eingeweide, alle noch nicht aubereiteten, zum menschlichen Senusse geseineten Theile eines geschlachten Thieres der Tarifposten 1 — 6; ferner geräucherte, eingesalzenes und eingespieres Preisch, insbesondere auch geräucherten Speck, ferner Conservessielich, Salami und andere Pfeischwürfte, per 100 kg.	1 - 1 2	08 68 64 42 18 26 52	7 1 1	56 26 50 34 14 84 90	5 1	04 84 34 22 08 64 26

Bon Thieren, denen nur einzelne Theile, wie: Ropf oder die Füße abgenommen find, ift die Steuergebühr nach dem für das ganze Biehftid bestimmten Taristate zu entrickten.

Bom Pleischgewichte werden zum menschlichen Genuß ungeeignete Theile, z.B. Knochen, nicht in Abzug gedracht. Wenn ein Gegenstand gänzlich berschwiegen, oder ein gedührenfreier fatt eines gedührenpsichtigen anges meldet wird, so ist die lebertretung als Schleichgandel mit 5- bis 10sachet, der Verfürzung ausgesehten Gebühr zu bestraften und überdies die decalgedibren einzuheben. Dieselben Strafgedibren treten in Kraft, wenn die Astatung des steuerbaren Gegenstandes unrichtig angegeben wird und hierbei eine Versürzung des Verzehrungssteuergefälles eingetreten wäre.

II. Wein, Wein= und Obitmoft.

Tarifp.	Steuerbare Begenstände	Øet pro	hl.	Laring.	Steuerbare Gegenstände	pro	hl.
1	Bein im Allgem. (auch Kunft- u. Halbwein) Ansnahmen: A. In Steiermark. a) in den durch erkassene Kundmachungen bezeichneten Bezirten und Gemeinden, wo Wein v. geringerer Qualität erzeugt wird B. In Kärnten und Krain. b) in den durch disher erkassene Kundmachungen bezeichneten Bezirten u. Gemeinden, wo Wein von geringerer Qualität erzeugt wird, nämlich im ehemal. Abelsberger und Reustadter Kreise, dagegen im ehemal. Klagensurter Kreise zu Gunsten ist etgense dortiges Erzeugts in hrem Bezirte, u. zw. unvernischt zum Kleinvortscheit, u. zw. unvernischt zum Kleinvortsseige dringen.	4	94 46	2	d) in ben durch jene Kundmachungen bezeichneten Bezirken von Görz, Gradisca, Iftrien und den quarnerischen Inseln, wo ber Wein verhältnismäßig im Preise geringer ift, als in den übrigen Bezirken dieser Landestheile D. In Tirol und Borarlberg. f) in Gemäßheit der dis zum Jahre 1848 bestandenen Kundmachungen in den weinerzeugenden Landestheilen bei dem Buschenschaften ber dem Buschenschaft und Weinretzeuger. g) für den Andwein in Borarlberg Beinmost und Weinmalsche unterliegt der Wein geltenden Steuerlages.		72 48 72 12
	C. 3m Ruftenlande.			3	Obsimost	1	48
1	dungen bezeichneten Begirten und Ge- meinden, mo ber Bein ber geringften Qua- litat erzeugt wirb	4	46		a) in Defterreich ob der Enns u. Salzburg b) in Tirol und Borarlberg		18 84

^{*)} Giltig für bie im Reicherathe vertretenen Ronigreiche und ganber.)

Gewerbliche Sonntagsruße in Wien.

(Kundmachung iber f. f. niederöfterr. Statthalterei vom 9. Juni 1899, 3 40.486, 2. G. Bl. Rr. 28. [Kundmachung bes Wiener Magistrates vom 12. Juli 1899.]

A. Productionsgewerbe.

1. Bäcker. Die Erzeugung ift bis 10 Uhr Bormittags und von 10 Uhr Abends an zuläsig. Den Schwarzbrotbäckern ist außerdem gestattet, von 7 bis 8 Uhr Abends die Herstellung des Sauerteiges vornehmen zu lassen.

Der Verschleiß bes Gebades ift bis 1 Uhr Nachmittags und außerbem in ber Zeit bom 1. October bis einschließlich 15. Juni von

6 bis 8 Uhr Abends gestattet.

In Fällen außerordentlichen Bedarfes darf die Abgabe von Gebäck im Großen an Gast- und Kaffeehäuser u. dgl. auch in den Rachmittagsstunden, jedoch mit Ausschluß der Berwendung von Filfsarbeitern bei der Abgabe und zur Bersührung des Gebäckes, stattsinden, im Uedrigen sind aber die Geschäftslocalitäten für das Publicum geschlossen zu halten.

Das Austragen bestellten Gebäcks burch bas Personale ist nur bis 1 Uhr Nachmittags

geftattet.

Bäder, die auch das Zuderbäder= oder Lebzeltergewerbe betreiben oder den Handel mit Zuderbäder= und Lebzelterwaaren angemelbet haben, find für den Fall, als sie nur ein Geschäftslocale für den Werschleig der Erzeugnisse beider Gewerbe benützen, verpstichtet, dasselbe während der Zeit der für das Bäderzgewerbe angeordneten Sonntagsruhe geschlossen halten.

Bon Bäckern außer ihren gewerblichen Erzeunissen noch geführte anbere Lebensmittel dürfen am Sonntage nur während ber für den Zebensmittelhandel gestatteten Stunden verstauft werden, welche Bestimmung durch Afsichiung im Geschäftslocale zur Kenntniß des

Bublicums gu bringen ift.

2. Zuderbäder, Kuchen- und Mandolettis bäder. Die Erzeugung ift, und zwar nur für die Ferstellung von Waaren, die nicht in Borrath gehalten werden können, sondern für den Genuß frisch erzeugt werden müssen, dondern, bie übrige Zeit des Jahres bis 12 Ubr Mittags, der Verschleiß den Sonntag über unbeschränkt gestattet.

3. Lebzelter. Berichleiß. Der Waarenverlauf ist an allen Sonntagen des Jahres sowohl in den ständigen Berschleißsocalen, als auch auf Ständen bei Firmungen, Jahrmärkten, Kirchweihsesten und deraleichen Anlässen unbeschränkt gestattet. Dagegen ist an Sonntagen

bie Erzeugung nicht gulaffig.

Die für die Berichleiger von Buderbader= und Lebzelterwaaren geltenben Borfchriften

fiehe unter B.

4. Fleischauer. Ausschrotung und Verschleiß (gleichgiltig, ob diese Thätigkeiten im Berkaufsgewölbe ober auf Märkten ausgeübt werden) sind bis 10 Uhr Bormittags und Montag von 3 Uhr Früh an gestattet.

Das Schlachten von Thieren ist an Sonn-

Das Schlachten von Thieren ist an Sonntagen untersagt. Auf Nothschlachtungen findet Artikel III, Pankt 4 des Gesetzes Anwendung. 5. Pferdesichhauer. Die Ausschrotung des Fleisches, beziehungsweise die Erzeugung von Selchwaaren und Würsten, sowie der Verschleiß dieser Artikel und von Fleisch ist während des ganzen Jahres bis 10 Uhr Vormittags gestatiet.

In der Zeit vom 1. October bis einsichlichlich 15. Juni ift außerdem der Berschleiß von Selchwaaren und Würsten auch noch von 6

bis 8 Uhr Abends geftattet.

Das Schlachten von Pferden ift an Sonntagen untersagt. Auf Nothschlachtungen findet Artikel III, Punkt 4 des Gesetzes An-

wendung.

6. Wilpret- und Gestlügelhändler. Außschrotung und Verschleiß sind bis 10 Uhr Bormittags und die Ausschrotung noch außerbem Montag von 4 Uhr Früh an gestattet. Das Abholen des Bildpretes von den Jagbplägen ist während des Sonntags ohne Beichränkung gestattet.

7. Fleischer und Bursterzeuger. Die Erzeugung ift bis 10 Uhr Bormitags und Montag Frih von 3 Uhr an, ber Berichleig wänrend des ganzen Jahres bis 10 Uhr Bormittags und außerbem in der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni auch noch von

6 bis 8 Uhr Abends geftattet.

8. Frisenre, Raseure und Verüdenmacher. Die Sonntagsarbeit ist vom 6. Januar bis einschlich Faschingsonntag ohne Beschränkung, während der übrigen Zeit des Jahres bis 2 Uhr Nachmittags gestattet.

9. Molfereien, Mildmeier und Dild=

verichleißer.

Erzengung. Die Zu= und Abfuhr ber Milch vom und zum Depot, ferner sämmtliche Arbeiten, welche zur Conservirung und Borbereitung der Milch und Milchproducte für beren Betrieb nothwendig sind, find während

des ganzen Sonntags gestattet.

Ter Verschleiß der Milch und der Milchproducte ist nur, und zwar in der Zeit vom 1. October dis 31. Mai von 6 Uhr Früh dis 2 Uhr Nachmittags und von 6 dis 8 Uhr Ubends, in der Zeit vom 1. Juni dis 30. September von 5 Uhr Früh dis 1 Uhr Nachmittags und von 6 dis 8 Uhr Abends gestattet.

Der Verkauf ber Milch und Milchproducte seitens jener Gewerbsleute, welche fich nicht ausschließlich mit bem Milchverkauf befaffen, ift nur innerhalb jener Stunden gestattet, während welcher ber Lebensmittelhandel als

Sandelsgewerbe guläffig ift.

10. Naturblumenbinder und Händler. Ersgeugung und Berschleiß find in der Zeit vom 15. October bis 15. Juni unbeschränkt, während der übrigen Zeit des Jahres von 6 Uhr Früh dis 12 Uhr Mittags gestattet.

11. Runftblumen=, Blumenlanb-Erzenger und Arangbinder. Berichleiß: Der Bertauf von Rrangen aus getrodneten Blumen und von fonftigen Grabfrangen ift in der Zeit bom 15. October bis einschließlich 15. November unbeschränkt gestattet. Im lledrigen finden bei diesem Gewerbe auf den Waarenverkauf die für den Handel überhaupt (mit Ausschluß des Lebensmittelhandels) geltenden Bestimmungen (siehe unten B) Anwendung.

Gemeinsame Bestimmungen für vorstehend angeführte Broductionsgewerbe.

Erfahruhetag. Den hilfsarbeitern ift mindestens eine 24ftündige Ruhezeit jeden zweiten Sonntag, ober, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Bochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren.

In jenen Betrieben, in welchen den Arbeitern je eine sechsftlindige Aubezeit an zwei Tagen der Woche eingeräumt ist, darf diese Anhezeit nicht mit jenen Stunden zusammensallen, in welchen schon nach der Natur des Betriebes regelmäßige

Arbeitspaufen find.

Berlautbarung. In jedem Betriebe der im Borstehenden behandelten Kategorien von Broductionsgeweben ist die für das betreffende Gewerbe geltende Bestimmung über die zu-lässige Sountagsarbeit und das bezüglich des Ersaruhetages zwischen Arbeitgeber und hilfsarbeitern getroffene Uebereinsommen in die Arbeitsordnung aufzunchnen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen anzuichlagen.

B. Sandelsgewerbe und Waarenverkauf bei den Productionsgewerben.

Beim Handelsgewerbe (mit Ausschluß des Lebensmittelhandels), sowie für den Berschleiß bei den Productionsgewerden, insoweit derselbe nicht nach Artikel VI und VII des Gesetzes vom 16. Januar 1895, R. G. Bl. Nr. 21, geregels erscheint, ist der Waarenverkauf an Sonntagen nur mehr in der Zeit vom 1. October dis einschließlich 15. Juni, und zwar von 6 Uhr Früh dis 11 Uhr Bormittags gestattet.

In dem übrigen Theile des Jahres hat

derfelbe zu ruhen.

Dieje Bestimmungen gelten auch für das

Bfandleiher- und Trödlergewerbe.

Beim Lebensmittelhandel ift der Berfauf in der Zeit vom 1. October dis einschließlich 15. Juni von 6 Uhr Früh dis 10 Uhr Bormittags und außerbem von 6 dis 8 Uhr Ubends, im übrigen Theile des Jahres aber nur von 5 Uhr Morgens dis 10 Uhr Bormittags gestattet.

Den in ben abendlichen Geschäftsstunden beschäftigten Hilfsarbeitern ist hierbei gemäß Artifel X des Gesetzes vom 16. Januar 1895, R. G. Bl. Nr. 21, im Wege der Abweckslung jeder zweite Sonntag ganz freizugeben oder, falls dies nicht durchführdar ist, ein halber Wochentag als Auhetag einzuräumen.

In jenen Sandelsgewerben, in welchen nebst Lebensmittel auch noch andere Artifel jum Berkanfe gelangen, durfen in der Zeit vom 16. Juni bis einschließlich 30. September nur Lebensmittel verkauft werben.

Den Gaft= und Schankgewerbetrei= benben ift es auch in benjenigen Stunden, in welchen ber Hanbel mit Lebensmitteln unzulässig ift, nicht gestattet, kalte Eswaaren in anderer als in ber Form, in welcher die Berabreichung an Gäste im Locale erfolgt (Portionen), über die Gasse zu verkaufen.

Die Branntweinschen find zu sperren: an den Samstagen um 8 Uhr Abends, an den Sonntagen, dann am Ostermontag, Pfingstmontag, Frohnleichnamstag, ferner am 15. November und am 25. December, und zwar an den beiden letzteren Feiertagen auch dann, wenn sie auf einen Samstag fallen, um 12 Uhr Mittags. Für alle übrigen Tage des Jahres bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Obige Anordnung erstreckt sich nicht auf jene Gast= und Schankgewerbe, in welchen der Ausschank gebrannter geistiger Getränke in Berbindung mit anderen Berechtigungen nach § 16 der Gewerde-Ordnung und nur nebenbei betrieben wird, und unter der letzteren Voraunssehung auch nicht auf den Ausschank der

Buder- und Mandoletti-Bader.

In Tabaktrasiten, welche nicht in Berbindung mit einem der Sonntagsruhehslicht unterliegenden Gewerbe betrieben werden, sowie auch in jenen, welche nur noch Raucherquissten und ärarische Werthzeichen im Bertriebe führen, wird die Berschleißzeit an Sonntagen im allgemeinen auf 6 Stunden beschräft, wovon 4 Stunden auf den Bormittag und 2 auf den Nachmittag zu entsfallen haben. (Bunkt 3.)

An welchen Stunden die einzelnen Tabaktrafiken Bormittags, beziehungsweise Nachmittags offen zu halten sind, bestimmen nach Maßgabe der localen Verhältnisse die Finanzbehörden I. Instanz. hiebei ist eine derartige Anordnung zu treffen, daß in einem bestimmten engeren Rahon einer Ortschaft an Sonntagen zu jeder Stunde wenigstens eine

Trafit geöffnet ift.

In Städten mit 50.000 und mehr Einwohnern hat überdies hinsichtlich des Berichleißes an Sonntagen Nachmittags ein Turnus derart einzutreten, daß jede einzelne Tabaktrafik an dem einen Sonntage Nachmittags durch 2 Stunden geöffnet ist, am darauf folgenden Sonntage aber den ganzen Nachmittag hindurch geschlossen zu bleiben hat.

An einzelnen Sonntagen, an welchen befondere Verhältnisse einen erweiterten Berichleißbetrieb erfordern, wie zur Weihnachtszeit, an den Festtagen der Landespatrone
u. dgl. fann eine Vermehrung der Stunden,
während welcher der Betrieb der unter Absatz 3
erwähnten Tabaktrasiken statisinden darf, durch
die Finanzbehörden I. Instanz dis zu 10
Stunde zugestanden werden.
Für Orte, in welchen Tabaktrasiken natur-

Für Orte, in welchen Labattraften naturgemäß hauptfächlich auf den Sonntagsbertauf angewiesen sind (Bahnhöse, Ausslugs- und Ballfahrtsorte 2c.) kann die Finanzbehörde I. Instanz die im Punkt 3 enthaltenen Beschrönkungen dauernd oder fallweise ausheben.

In solchen Fällen sind jedoch die Inhaber ber Tabaktrafiken zu verhalten, ihrem bei biesem Berschleiße ftändig beschäftigten ent-

lohnten Silfspersonale an jedem zweiten Sonntage eine 24ftunbige Rube gu gemahren.

In Saustrafiten (Gafthäufern, Raffees häufern 2c.) burfen Tabatfabritate auch an Sonntagen ohne Beidranfung ber Berichleißgeit an bie Gafte verfauft werben.

Ausnahmsbestimmung für Beih-nachten. Am letten Sonntag vor Beihnachten, bann am 24. December, falls biefer auf einen Sonntag fällt, ift ber Baarenverfauf:

a) beim Lebensmittelhandel bon 6 Uhr Früh bis 11 Uhr Vormittags und von 4 Uhr Nachmittags bis 9 Uhr Abends

b) beim übrigen Sandelsgewerbe und bei dem den Productionsgewerben zustehenden nicht nach Artifel VI und VII des Gesets besonders geregelten Berschleiße bon 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 4 Uhr Rachmittags bis 8 Uhr Abends geftattet.

Comptoirarbeiten find im Sandels= betriebe für bas hiebei verwendete Berfonale während des gangen Jahres von 9 bis 11 Uhr Bormittags geftattet.

Dasfelbe gilt für die den Berichleiß bei den Productionsgewerben betreffenden Comptoir=

arbeiten.

Bezüglich des Martivertehresan Sonntagen gelten die mit der h. ä. Kundmachung vom 30. April 1895, M. Z. 80.810/XV, erlaffenen Borichriften.

Der Lebensmittelverfauf auf Stanben außerhalb ber Märfte ift geftattet:

a) im f. f. Prater von 8 bis 11 Uhr Bor= mittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 10 Uhr Abends;

b) im übrigen Gemeinbegebiete Bormittags bon 6 bis 10 Uhr und Nachmittags bon

3 bis 6 Uhr.

Unter f. f. Prater ift das Gebiet gu verftehen, welches vom Biaducte der Berbindungs= bahn, der Hauptallee bis zur Pratergürtelstraße von diefer bis gur Brandgaffe, ber Brandgaffe, bem linken Ufer bes Donaucanales bis gur Ginmundung des letteren in den Donauftrom, bom rechten Ufer des Donaustromes bis gur Kronpring Rudoiphsbrude eingeschloffen wird. Die genannten Stragen find als mit beiben

Seiten in bieses Gebiet fallend zu betrachten. Auf Bahnhöfen ift ber Lebensmittels handel von 7 Uhr Früh bis 5 Uhr Nachs

mittage geftattet.

Ausnahmsbeftimmungen.

Den Sändlern mit Grabausichmudungs= gegenständen in allen jenen Begirten, in welchen fich Friedhöfe befinden, ift der Baarenvertauf bom 1. April bis einschließlich 15. November bon 9 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends geftattet. In der übrigen Beit des Jahres gelten auch für diefe Sandler bie den handel im MI gemeinen betreffenben Beftimmungen

Den Berichleißern von Buderbader- und Lebzelterwaaren, bann ben Berichleißern bon gebratenen Raftanien (Raftanienbratern), welche fich auf den Berichleiß der erwähnten Artifel beschränken und nicht etwa nebenbei noch andere Artikel führen, ift ber Berkauf von 9 Uhr Früh bis 9 Uhr Abends geftattet.

Sandel im Umbergieben (§ 60 ber Gewerbe= ordnung).

Die Sonntagsarbeit ist im ganzen Ge-meindegebiete in der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni von 8 bis 11 Uhr Bormittags, in der fibrigen Beit des Jahres bon 7 bis 10 Uhr Bormittags, und zwar in ber legt bezeichneten Zeit ausschlieglich nur für ben hanbel mit Lebensmitteln geftattet. Außerbem ift bie Sonntagsarbeit in diefem Gewerbeweige im f. f. Prater (fiehe oben), bann in Reftaurationen, Gafthäufern und Bergnügung&= orten während bes ganzen Jahres auch bon 3 Uhr Nachmittags bis 10 Uhr Abends zu= läffig.

Beim Blumenhandel im Umbergiehen ift bie Sonntagsarbeit von 8 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittags, ferner am letzen Sonntage vor Weihnachten und am 24. December, falls dieser auf einen Sonntag fällt, von 8 Uhr

Früh bis 6 Uhr Abends gestattet.

Schlußbestimmungen au B.

Un den Sonntagen ift den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die gum Befuche bes Bormittags-Gottesbienftes nöthige Beit einguräumen. In den Stunden, mahrend melder die Sonntaggarbeit für ben Sandelsbetrieb nicht geftattet ift, muffen die Gingangs= thuren gu den für den Bertehr mit dem Bublicum beftimmten Gefchäftslocalitäten gefchloffen gehalten werden.

in jenen Sandelsgewerben, in welchen bem Bersonale die Sonntagerube von 12 Uhr Mittags an nicht ohne Unterbrechung bis gur Geschäftseröffnung am nächsten Tage gewährt werben tann, ift diefem Berfonale im Wege ber Abwechslung feber zweite Sonntag gang freizugeben oder, falls dies nicht durchführbar ift, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

Strafbestimmungen gu A und B.

Uebertretungen diefer Borichriften werden nach ben Strafbeftimmungen ber Gewerbe= ordnung geahndet.

C. Saufirhandel.

Gemäß § 1 des Gefetes vom 28. April 1895, R. G. Bl. Rr. 60, haben die auf Grund des Gesets bom 16. Januar 1895, R. G. Bl. Nr. 21, bezüglich der Sonntagsruhe für die Handelsgewerbe im Allgemeinen oder für befrimmte Sandelszweige. beziehungsweise Baarenfategorien in ben einzelnen Gemeinden oder Gemeindetheilen erlaffenen Borichriften auch auf ben Betrieb bes Saufirhandels Anwendung gu finden.

Demnach gilt in Ansehung ber guläffigen Sonntagsarbeit beim Hausirhandel im Wiener

Gemeinbegebiete Folgendes: 1. Beim Saufirhandel mit Lebens= mitteln und sonstigen Artifeln des täglichen Berbrauches ift, wie bei bem Feilbieten folder Artifel von Saus gu Saus ober auf ber Straße nach § 60, Abjat 2 ber Gewerbeordnung, die Sonntagsarbeit im gangen Gemeindegebiete von Wien in ber Beit

bom 1. October bis einschließlich 15. Juni bon 8 bis 11 Uhr Vormittags, in der übrigen Zeit des Jahres von 7 bis 10 Uhr Vormittags, und zwar in der lettbezeichneten Zeit ausschließlich nur für den Hausirhandel mit Lebensmitteln geftattet.

Außerdem ift die Sonntagsarbeit beim Saufirhandel mit Artikeln des täglichen Berbrauches mahrend des gangen Sahres im f. f. Brater (fiebe oben), dann in Restaurationen, Gafthäufern und Bergnügungsorten auch bon 3 Uhr Nachmittags bis 10 Uhr Abends zuläffig.

2. Beim Saufirhandel mit allen anderen Waaren ift die Sonntagsarbeit im ganzen Gemeinbegebiefe nur mehr in ber Zeit vom 1. October bis 15 Juni, und zwar nur von 6 Uhr Morgens bis 11 Uhr Bormittags

In dem übrigen Theile des Sahres ift biefer Saufirhandel an Sonntagen unguläffig.

Ausnahmsbestimmung zu 2 für Weihnachten. Am letten Sonntag bor Beihnachten und am 24. December, falls biefer an einen Sonntag fällt, ift bie Sonntagsarbeit von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und bon 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends aeftattet.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen diefer Borichriften werben nach § 2 des Gesetzes vom 28. April 1895, R. G. Bl. Nr. 60, soferne nicht die in den gesittlichen Borschriften über den Hausirhandel enthaltenen Strafbestimmungen Anwendung finden, mit Geld bis ju 100 K und im Falle ber Uneinbringlichkeit mit Arreft bis zu acht Tagen bestraft.

Alebersicht der Waarenverkanfszeit an Sonntagen.

Sewerbe	Berkai Im Winte	if 8 3 e i t Im Sommer
Bäder ¹) Juder-, Kuchen- und Mandolettibäder, Ledzelter ¹) Fleischauer, Wildpret- n. Gestligelhändler ²) Pserdesleischhauer ¹) Wolfereien, Milchmeier und Milchver- jchleißer ²) Fleischielcher und Bursterzenger ¹) Naturblumenbinder und Händler ¹) Kunstblumen-, Blumenlanberzenger und Kranzbinder ⁴) Friseure, Kaseure und Perückenmacher . { Ledensmittelhändler: a) im Allgemeinen ¹) «) Branntweinschenken	6—1 Bm., 6—8 Am. 6—10 Bm. 6—10 Bm., 6—8 Am. 6—10 Bm., 6—8 Am. 6—2 Bm., 6—8 Am. 6—10 Bm., 6—8 Am. unbejdränkt 6—11 Bm. 6 Bm. bährend des Fajchin 6—10 Bm., 6—8 Am. 6—10 Bm., 6—8 Am.	3m Sommer 6—1 Bm. hränkt 6—10 Bm. 5—10 Bm. 5—10 Bm. 6—12 Rm. 6—12 Rm. gs ben ganzen Tag. 5—10 Bm.
β) Tabat-Trafifen		n bestimmten Turnus: irch zwei Stunden ge=
b) auf Ständen außerhalb der Märkte: a) im k. k. Prater b) im übrigen Gemeindegebiete c) auf Bahnhöfen lebriger Baarenverkanf (Hausirhandel, Prandleiher, Trödler) Comptoirarbeiten	8—11 Bm. und 3 £ 6—10 Bm. un 7 Früh b	Nm. bis 10 Nachts. 1d 3 6 Nm. 1s 5 Nm.
1) Winter vom 1. October bis 15. Juni; 6	Sommer bom 16. Juni bis 30.	September.

²⁾ Binter vom 1. October dis 15. Juni; Sommer vom 16. Juni dis 30. September.
2) Binter vom 1. October dis 31. Mai; Sommer vom 1. Juni dis 30. September.
3) Winter vom 15. Oc ober dis 15. Juni; Sommer vom 16. Juni dis 14. Oc ober.
4) Der Berkauf von Kränzen aus getrockneten Blumen und von sonstigen Gradkränzen ist in ber Zeit vom 15. Oct. dis einscht. 15 Nov. unbeschränkt gestattet.

Wohnungs-Kündigungs- und Ausziehtermine

für Wien und alle Orticaften Miederöfterreichs.

(Berordnung des Oberlandesgerichtes in Bien Q. G. Bl. Rr. 11 und 12 ex 1866, Rr. 10 ex 1868, Nr. 6 ex 1871, Nr 48 und 53 ex 1873 und Nr. 3 ex 1876.)

A. Bei halb= oder vierteljährigen Diethen.

Termine gur Rundigung von gemietheten Wohnungen und fonftigen Raumlichkeiten:

vom 1. bis einschließlich 14. Februar, 14. Mai, , 1. , , 1. ,, 14. August, 1. " 14. November.

Bur Räumung:

bom 1. bis einschließlich 12. Februar, 12. Mai, 1. " Mittag 12 11hr. 12. August, 1. 12. November. 1.

Benn nicht ein anderes Bertragsverhaltnig besteht oder eingegangen wirb, gelten in ber inneren Stadt Bien halbjährige, in ben übrigen Begirten Wiens und in ben fammtlichen Ortschaften Rieberösterreichs vierteljährige Auftundigungsfriften für Bestandsverträge, und zwar bergestalt, baß die Aufkündigung in der inneren Stadt Wien nur im Mai= und November- Termine (II. und IV. Quartal), in den übrigen Bezirken Wiens aber und in den übrigen Ortichaften auch noch im Februar- und August-Termine (I. und III. Quartal) mit Beobachtung der für jeden diefer Termine oben angeführten Zeitbeftimmungen ftattfinden tann.

Die Auffündigung äußert ihre Wirfung erft gu bem barauf folgenben Aus-

Mit der Räumung der Wohnungen und sonstigen Localitäten ift fo vorzugehen, daß nach gehörig geichehener amtlicher Auffündigung der ausgiehende Bestandmann bis gur Mittagsftunde des 6. Februar - 6. Mai - 6. August - 6. November mit der Räumung eines Theiles ber Wohnung ober Localität ben Anfang ju machen und ber einziehenden Bartei gur Unterbringung ihrer Effecten einen hinlänglich schicksamen Plat einzuräumen hat, und daß so-bann bis zur Mittagsstunde des 12. Februar — 12. Mai — 12. August — 12. Rovember die Bohnung ober Localität vollftändig geräumt fein muffe.

Sollte ber lette Tag ber zur Auffündigung ober zur Räumung der Wohnung ober Localität bestimmten Frift auf einen Sonntag ober gebotenen Feiertag fallen, so verlängert sich die Frist zur Auffündung bis an das Ende, und zur gänzlichen ober theilweisen Räumung der

Bohnung ober Localität bis gur Mittageftunde des nächftfolgenden Berftages.

Wird die Miethe für den Sommer oder für den Winter geschloffen, jo hat fich die Daner derselben in Ermanglung eines besonderen Uebereinfommens bei der für den Sommer gemietheten Wohnung und sonstigen Localität auf das II. und III. Quartal, bei der für den Winter gemietheten Wohnung oder sonstigen Localität auf das IV. und das nächstfolgende I. Quartal gu erftrecten.

B. Bei Monatsmiethen.

(Berordnung ber Statthalterei für Niederöfterreich vom 16. Mai 1894, L. G. Bl. Rr. 31). Miethverträge, in welchen ohne ausdruckliche Bestimmung ber Miethbauer die monatliche Binszahlung vereinbart murbe, find, soferne nicht ausbrücklich ein anderes Uebereinsommen ge-troffen murbe, von demjenigen, welcher den Bertrag aufheben will, spätestens 14 Tage vor Ablauf ber Miethe aufgufundigen. Endet bie Miethe an einem Conne und Feiertag, fo ift bie Bohnung ober die sonstigen Räumlichkeiten 14 Tage vor dem darauffolgenden Werktage zu kündigen. Die Räumung haf dis zur Mittagsstunde des dem Ablauf des Monates solgenden Tages zu geschehen.

Besichtigung gekündigter Bestandgegenstände durch Miethslustige.

(Berordnung der Statthalterei in Niederöfterreich vom 14. Februar 1898, 2. G. Bl. Nr. 7)

§ 1. Nach erfolgter Kündigung des Miethvertrages über Gebäude und andere undewegliche oder für undeweglich erflärte Sachen ist der Miether, sobald die Kündigung zugestellt und unangefochten geblieben, verpstichtet, das Bestandobject bis zu dessen Biedervermiethung oder bis zur Auflösung des Vertrages durch Miethslustige besichtigen zu lassen.

§ 2. Die Besichtigung des Bestandobjectes ist unter Begleitung des Vermiethers oder seines bestellten Machthabers mit thunlichster Berücksichtigung des Miethers und nur in solcher Beise vorzunehmen, als nothwendig ist, um den Miethslustigen Kenntnig von der Beschaffenheit

bes Beftandobjectes zu berichaffen.

§ 3. Mangels einer Bereinbarung über bie Beit der jeweilig vorzunehmenben

Befichtigung tann die Besichtigung der Bestandobjecte vorgenommen werden:

a) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien an Wochentagen Vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr und Nachmittags in der Zeit von 5 bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen Bormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr; b) außerhalb Wien täglich in der Zeit von 2 bis 4 Uhr Nachmittags.

§ 4. Die vorftehenden Bestimmungen haben auf Bachtverträge finngemäße Unwendung gu finden.

Der Miethvertrag und die rechtlichen Wirkungen desfelben.

Die wefentlichen Buntte eines Miethvertrages find:

1. Die mechfelfeitige Ginwilligung ber Bertragstheile, b. i. Miether und Bermiether; 2. die Bestimmung des Miethobjectes und ber Beit, für welche ber Miethvertrag geschloffen wird

und 3. die Feftfegung des Deiethginfes.

Gin Miethvertrag ift giltig, wenn berfelbe gwifchen bem Bermiether, b. i. bem Sauseigenthumer felbft, ober bem von ihm bevollmachtigten Stellvertreter - (Abminifirator ober Sausbeforger) - einerseits und bem Miether felbft, ober ber von bemielben bevollmächtigten Perfon andererfeits abgeschloffen wird.

Bei mehreren Miethern eines Miethobjectes ericheint es geboten, mit jeber einzelnen

Perfon ben Miethvertrag gu ichließen.

Der Miethvertrag, munblich ober schriftlich abgeschlossen, hat sowohl bas Mieth = object, b. h. die Bestandtheile besselben, als auch die Dauer der Miethe: — ob Monats=, oder einen kurzeren Zeitraum umfassende Miethe — zu bestimmen. Mangels der Bereinbarung einer Zeitbestimmung ift ber Bertrag für unbestimmte Beit giltig.

Um das Bestandrecht auch gegen den nachfolgenden Besitzer geltend machen zu tonnen, (benn Rauf bricht Miethe) empfiehlt es fich, den Beftandvertrag in das öffentliche Buch (Grund-

buch) eintragen gu laffen.

Die Angabe, Angeld (Darangabe) ift gemäß § 908 a. b. G. B. als Zeichen ber Ab-

schließung, beziehungsweise Sicherstellung für die Grüllung des Vertrages zu betrachten. Zur Zurücknahme, beziehungsweise Zurückgabe des Angeldes, wodurch der wenn auch bloß mündlich geschlossene Vertrag gelöst werden soll, ist gesetzlich Niemand gezwungen. Der Verzicht auf eine Angabe dei Abschluß eines Vertrages macht diesen nicht ungiltig. Der Vertrag fann nur in beiberfeitigem Ginverftanbnig aufgehoben werben.

Dem Miether steht das Recht zu (wenn nichts Anderes ausbrücklich vereinbart wurde), das gemiethete Object theilweise ober im Gangen an dritte Bersonen weiter gu vermiethen, b. h. in Aftermiethe gu gehen. Doch bleibt der Miether dem Hanseigenkhumer für alle Bertrags-

puntte haftbar.

Die Auflösung eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossonen Diethvertrages erfolgt: a) durch gerichtliche Kündigung; b) wenn die Benfigung des Niethobjectes durch Elementar-ereignisse oder auch durch ein Verschulden des Hauseigenthümers, beziehungsweise Vermiethers unmöglich wird; e) wenn (gemäß den Bestimmungen des § 1118 a. b. G. B.) der Miether von dem gemietheten Objecte einen nachweisbar erheblichen nachtheiligen Gebrauch macht, wie B. (Baiche maichen in tapezirten, ober parquettirten Zimmern u. bgl.); d) burch Baufälligfeit des Gebäudes.

Die Aufhebung eines Miethvertrages fann auch verlangt werden, wenn in einem Saufe von einer Miethpartei Aftermiether, welche ber fittenpoligeblichen Controle unterfteben, auf-

genommen wurden und dies vom Bermiether (Sausbefiger) geduldet wird.

Die Auffündigung kann mündlich oder ichriftlich, gerichtlich oder außergerichtlich geschehen. Am sichersten geschieht die Kindigung gerichtlich.
Die gerichtliche Auffündigung ift bei dem k. k. Bezirksgerichte, in dessen Sprengel
das Miethobject liegt, einzubringen. Jur Kündigung berechtigt ift einerseits der Bermiether
je Ibst oder bessen bevollmächtigter Vertreter, andererseits der Miether, d. i. der Inhaber bes Miethobjectes.

Ueber Ründigungstermine fiehe oben: Bohnungs-Ründigungs und Ausziehtermine. Gine Ründigung ift zu folder Zeit einzubringen, daß die gerichtliche Buftellung rechtzeitig, b. h. bor Ablauf ber bertragsmäßig, beziehungsmeife gefegmäßigen Beit erfolgen fann.

Die Kündigung (Formulare find in jeder Papierhandlung zu haben) ift bei Gericht in zweifacher Ausfertigung und einer feparaten Aubrit zu überreichen. (Bei vierteljähriger Kündigung ift jedes Exemplar mit 1 K, die Rubrif mit 30 h, bei 14tägiger Kündigung je mit 24 h, bezw.

20 h Stempel verfehen.

Begen ben über bie gerichtliche Auffündigung feitens bes Gerichtes erfolgenben Befcheib fieht bem angefündigten Theile, falls er die Auffündigung nicht anerkennen will, bas Recht gu, binnen acht Tagen gegen bie Auffündigung die Ginwendungen beim Gericht mundlich gu Protofoll ju geben ober ichriftlis ju überreichen. (Ausfertigung und Stempel wie bei Kündigungen.)

Die rechtzeitige Räumung eines Miethobjectes fann gerichtlich erzwungen werden

(Delogirung). (Bezüglich bes Delogirungsansuchens gilt das bezüglich der Kündigung Gejagte.) Der Miethzins ift, nach § 1100 a. b. G. B. bei einer Miethsdauer von mehreren Jahren, halbjährig im Nachhinein, bei einer fürzeren Miethdauer, nach Ablauf berselben zu entrichten. Tropdem ift der Miethziens, insbesondere in Wien, dem ortsüblichen Usus entsprechend, im vorhinein zu entrichten, auch wenn bies feitens bes Miethers beim Bertragsabichluffe nicht ausbrüdlich geforbert wurde.

Als Fälligkeitstag des Miethzinses gilt der 1. desjenigen Quartals, beziehungs= weise Monates, für welchen er zu gahlen ift. Wird die Benützung eines Miethobjectes burch Elementarereignisse (Feuer, Ueberschwemmung u. bgl.) unmöglich, so ist die Zinsverpflichtung für die Dauer der Unbrauchbarkeit des Wiethobjectes aufgehoben, beziehungsweise der Zins, oder der entsprechende Theilbetrag rückzubergüten. Dies gilt im Allgemeinen für alle jene Hälle, in welchen die Benützung eines Theiles des Miethobjectes ohne Berschulben des Miethers unmöglich oder beschränkt ist. Trifft das hinderniß aber den Miether, wie 3. B. Todesfall, dienstliche Bersetzung u. dgl., dann besteht die Zinsverpschichtung aufrecht. Wenn der Miether mit Ablauf bes Zinstermines mit dem Zinse gang oder theilweise rudftändig ist, so tann der Bermiether die sofortige Aufhebung des Miethvertrages gerichtlich forbern.

Dem Bermiether fieht gemäß § 1101 a. b. G. B. bas Afan brecht zu "auf die ein-gebrachten, bem Miether ober Aftermiether eigenthümlichen, ober bon einem Dritten ihm anvertrauten Ginrichtungsftude und Fahrniffe, welche gur Beit ber Rlage noch darin befindlich find. Der Uftermiether haftet nach Maggabe feines Miethzinfes, doch ohne die Einwendung einer der hauptmiether geschehenen Borauszahlung entgegenseben zu fönnen." Der Vermiether hat also das Pfandrecht nur auf alle jene Gegenstände, die in der Wohnung, beziehungsweise Locale befindlich sind, für welche der Zins aushaftet; der Aftermiether haftet mit allen ihm gehörigen und in feinem Bohnraume befindlichen Begenftanden nicht allein für feinen dem Miether schuldigen Bins, sondern nach Maggabe feiner Binsverpflichtung auch für ben vom Miether dem Bermiether (Sausbesitzer) ichnildigen Bins.

Diesem Bfanbrechte bes Bermiethers unterliegen nicht ber Schmud und die Aleiber, fo bie unter besonderer Sperre gehaltenen Begenftande, welche ben mit dem Miether im gemein=

schaftlichen Haushalte lebenden Personen: wie Gattin, Kinder, Dienstboten, Verwandtere. gehören.
Dem Pfandrecht, beziehungsweise Execution sind nach den gesehlichen Bestimmungen weiters entzogen: Die Haus und Küchengeräthe, Betten, Wäsche, Desen, welche für die in den Miethräumen wohnenden Personen unentbehrlich (auch Reliquien und Kreuzpartifeln, Sheringe, Familienbilder, Orden u. dgl., ferner die für die bezeichneten Personen auf die Dater von 14 Tagen erforderlichen Nahrungs- und Seizmittel, eine Michkuh ober zwei Ziegen vder zwei Schafe, ferner alle zur Verwaltung der Dienstesausübung eines wissenschaftlichen oder erwerbsmäßigen Beruses nothwendigen Gegenstände.

Jedes Miethobject darf nur zu dem Zwecke benützt werden, zu welchem es vermiethet wurde, und muß nach Ablauf der Miethe in demjelben Zustande übergeben werden, in welchem es übernommen wurde, wobei selbstverständlich die der Dauer der Miethe entsprechende natürliche und normale Abnützung in Rücksicht zu ziehen ist.

Der Miether haftet für jebe burch fein ober bes Aftermieihers Berichulden ent= ftandene Befcabigung ober migbrauchliche Abnütung bes Diethobjectes. Der Miether

haftet auch für die Beschädigung der Fenster und Thurscheiben, Schlösser und Schlüssel u. dg Jede Beränderung eines Miethobjectes, welche der Mither 3. B. durch Adaptirung ohne Ginverständniß des Bermiethers (Hauseigenthümers) vornimmt, ist auf Verlangen desfelben gu beheben und bas Miethobject wieber in benfelben Buffand gu feben, in welchem es jur Zeit der Uebernahme fich befunden, also durchbrochene Thuren wieder zu entfernen, alte Ofen zurnickzusehen n. dgl. m. Der Miether darf auch auf seine eigenen Kosten bergeftelltes Gas, elektrisches Licht ober Telephonleitung nur dann entfernen, wenn baburch Tapeten ober die Malerei nicht beschädigt werden, beziehungsweise nur bann, wenn er ben durch die Fortnahme entstehenden Schaden gutmacht. Dagegen tann er aber 3. B. Lufter, Defen u. f. w. entfernen und wegnehmen, da dies ohne Beschädigung geschehen tann. Den in Kurze angeführten Pflichten des Miethers stehen die Pflichten des Bermiethers

gegenüber:

Der Vermiether ift verpflichtet, das Miethobject auf eigene Koften im brauch baren Juffande gur beftimmten Zeit gu übergeben, er barf ben Miether im ordentlichen und normalen Gebrauche des gemietheten Objectes nicht ftoren, er barf auch ohne Ginwilligung des Miether (falls nicht begründeter Anlaß es erfordert) die Wohnraumlichkeiten oder das Bocal nicht betreten; er barf mahrend ber Dauer ber Miethe ohne Ginwilligung bes Miethers

teine Beränderungen vornehmen, welche nicht unbedingt nothwendig find.
Der Eigenthümer ift verpflichtet, das vermiethete Object im brauchbaren Zustande zu erhalten und somit über Berlangen des Miethers an alle Bestandtheile des Miethobjectes, welche im Laufe der Miethe in normaler Weise abgenützt wurden, wieder in den früheren gebrauchsfähigen Stand zu fetzen, d. h. alle jene Reparaturen machen zu lassen, welche nothewendig geworden sind, wie z. B. schadhaft gewordene Thüren, Fenster, Oesen, Herbe, Fußeböden, Manerwerk, Aborte, Wasserleitung, Gase und elektrische Leitung u. dgl. Weigert sich der Eigenthimer, solche nothwendigen Reparaturen herstellen zu lassen, so ist der Wiether besteht beitaben belbe bette besteht beitaben belbe besteht be rechtigt, diefelben felbft bornehmen gu laffen und ben Roftenerfaß bom Gigenthumer gu beanspruchen. Für folde Beranberungen, beziehungsweise Reparaturen, welche, weil unbebingt nothwendig, von dem Micther gemacht wurden, aber den Eigentstümer iressen, hat letzterer aufzukommen. (§ 1097 a. d. G. B.) Der bezügliche Ersabanspruch ist längstens binnen sechs Monaten nach Rückerstellung des Miethobjectes zu stellen.

Vorschriften für den Solz- und Kohlenbezug in Wien.

Rohlen durfen weder auf ber Strafe, noch auf ben Trottoirs abgeladen werden, sondern muffen unmittelbar in den Keller gebracht werden. Holz darf im I. Bezirk vor Säusern mit ungeraden Nummern nur am Montag, Mittwoch, oder Freitag, vor Säusern mit geraden Rummern nur am Dienstag, Connerstag und Samstag abgelaben werden.

Wiener Dienftboten-Grankencaffe.

(Muszug aus bem Statute für bie Dienfiboten-Arantencaffe in Wien.)

Gemäß ber Gefindeordnung für Wien vom 1. Mai 1810 ift jeder Dienfigeber verpflichtet ertrantte Dienfiboten, wenn die hausliche Pflege nicht ausreicht, in ein Krantenhaus abzugeben, und für die Beit, welcher berfelbe in bem Rrantenhause gubringt, bis gu feiner her ftellung ober wenn er ihm zugleich den Dienst aufkündigt ung ihn polizeilich abmelbet, bis zu einem Monate die Kosten nach der geringsten Gebührencasse zu tragen. Diese Gebühr bekrägt in sämmtlichen k. k. Wiener Krankenhäusern, in der allgemeinen Poliklinik, im Erzherzogin Elifabethipitale und im Spital ber Fraeliten monatlich K 60 .-

Es ift baher allen Dienftgebern bringenb gu empfehlen, ber Dienftboten- Rrantencaffe beizutreten. Der jährliche Beitrag zur Dienstboten-Krankencasse ist jeden Dienstboten berzeft mit K 2.— (zahlbar im Januar und Juli) festgesets. Anmeldungen und Beiträge werden entgegengenommen bei der städtischen Hauptcasse, I. Rathhaus, Lichtenfelsgasse 2, 5. Stiege, und in allen Bezirksämtern ber Gemeinde. Bei ber Anmelbung ift ber polizeilich vidirte Melbzettel bes Dienft= boten vorzuweisen. Ueber ben erfolgten Beitritt gur Krantencaffe wird ein Krantenbuch ausgefertigt.

Erfrankt ein Dienftbote, fo ift bas Krankenbuch ber ftabtischen Sauptcaffe vorzuweifen, woselbst eine Anweisung zur unentgeltlichen Aufnahme bes Dienstboten in bas betreffende Krankenhaus ausgegeben wird. Dies gilt auch für den Fall, als Dienftboten in Spitälern außerhalb Wien bis gur Dauer bon 30 Berpflegstagen untergebracht werden.

Tritt der Dienstgeber erft der Caffe bei, wenn ein Dienstbote bereits trant und fpitalsbedurftig geworden ift, fo wird für benfelben eine Bahlung von ber Caffe nicht

Der Beitritt zur Caffe kann auch innerhalb eines Semesters erfolgen, boch tritt in biefem Falle, wenn ein Dienfibote erfranft, die unentgeltliche Spitalsverpflegung erft 14 Tage

nach geleisteter Zahlung ein. Wird ber Dienstbote gewechselt so ist ein neuer Beitrag nicht zu leiften, wohl aber ber

Bei Ueberfiedlungen von einem Bezirk in einen anderen ift bei der früheren Begirkskanglei die Anzeige zu machen.

Die Roften des Transportes in das Krantenhaus hat die Krantencaffe nicht gu tragen.

Dienfibotenprämien.

Laut Gefindeordnung für Wien vom Jahre 1810, § 102, werden jährlich gehn Prämien von je 315 K an männliche und weibliche Diensiboten vertheilt, welche wenigstiens 25 Jahre im Biener Boligeiranon und mahrend biefer Beit wenigftens 10 Sahre in einem und bemfelben Dienftorte zugebracht haben.

Desgleichen verleiht die Eva Gitelsperger'sche Stiftung alle drei Jahre eine Prämie per 315 K und die Erste österreichische Sparcasse alljährlich 10 Brämien mit je 200 K. Ferner kommt allfährlich eine Bramie aus einer anonymen Stiftung gur Bertheilung.

Gesuche um eine folche Bramie find bis langftens 30. Juni mit ben Dienstzeugniffen ber -jehen an bie Wiener f. f. Bolizei-Direction zu richten und im Wege bes betreffenben f. t. Bolizei-Commiffariates einzureichen. Die Bramien fommen am Ramensfefte Seiner Majeftat bes Raifers (4. October) gur Bertheilung.

Einhebung der Sundeftener in Wien.

Die für jeben Sund zu entrichtende Steuer beträgt jährlich 8 K und ift im vorhinein, und zwar im I. und VIII. Bezirke bei der städtischen Hauptcaffe im Rathhause, in den üvrigen Begirken an der städtischen Hauptcaffe-Abifeilung bes Bezirksamtes zu bezahlen.

Auch für folche hunde, in deren Besits man erst im Laufe bes Jahres gelangt, ift der gangjährige Stenkerbetrag des laufenden Jahres zu entrichten.

Bei jungen hunden tritt die Steuerschuldigkeit mit jenem Tage ein, bon welchem ab

die Hunde nicht mehr gefängt werden. Ueber die begahlte Steuer wird eine amtliche Quittung ausgesertigt und eine Marke ausgegeben. Diefe Marke, auf welcher bie Rummer bes Steuerregifters und bie Jahreszahl eingeichlagen ift, ift an dem Salsbande des Sundes gu befoftigen.

Bei Uebertragung des Befiges eines hundes an eine andere Berfon fann die Steuer= quittung sammt Marke mit übertragen werden.

Ber einen hund bei ber Confcription bezw. binnen drei Tagen, vom Tage an gerechnet, an welchem er in ben Befit eines nicht bereits besteuerten Sunbes gelangt, ober bon welchem an bei jungen hunden bie Steuerpflicht eintritt, nicht anmelbet, hat ftrasweise bie dreifache Gebuhr

Fremde, welche Sunde besiten, unterliegen Diefer Borichrift wie die Ginheimischen. Der Bafenmeifter ift angewiesen, die auf den Strafen und Blagen ohne Steuermarte umberlaufenden Sunde einzufangen und gu bertilgen.

Durch die städtischen Sanitätsauffeher werden periodische Revisionen vorgenommen, wobei fich die Parteien mit ben Quittungen über bie bezahlte Sundefteuer auszuweisen haben.

Stolgebühren.

A. 2	für das	Berkunden.	und für	eine	Covulation.
------	---------	------------	---------	------	-------------

a) Für das dreimalige Berfünden der Brautpersonen:	In Wien	In Land= pfarren n e n
Inwohner vom Burgerftande	1.05	1 05
Goughalitan		
Sansbefiter	2.10	2.10
Conoratioren	4.20	4 20
b) Für eine Copulation:		
Inwohner vom Bürgerftande bem Pfarrer	2.10	1.40
" " " Meßner	52	2.35
Sansbefiger dem Bfarrer	4.20	1.50
" " Wegner	1.40	1.05
Dem Megner oder Rirchendiener für das Ginfchreiben	70	70
Für den bededten Stuhl oder Betichemel, deffen fich die Brautlente bei der		
Traunng bedienen	1.40	-

B. Für Berkund-, Gauf-, Frauungs- und Codtenscheine.

Außer der Stempelgebüh														Landpfarren Rronen
Bertfindichein														1.05
Laufichein vom Bürgerstande						805					*		1	1.05
bon honoratioren			(0)							-		10	1	2.10
Eranungeichein vom Bürgerftande	1													1.05
bon Honoratioren		7.							6					2.10
Todtenschein vom Bürgerflande .	4													1 05
" bon Honoratioren .		*												2.10

Mittellose Parteien haben für die angeführten Scheine außer ber Bergutung bes Stempels nichts gu entrichten.

Für bas Borfegnen ber Böchnerin foll nichte verlangt werben; freiwillige Spenden burfen angenommen werben.

Begräbnig- und Gräber-Ordnung für die Friedhofe der Stadt Wien.

Auf dem Central=Friedhof.

(Laut Bemeinderaths-Beichluffes vom 3. October 1888.)

§ 10. Bur Aufnahme ber Leichen bienen brei Gattungen bon Grabern:

1. Gemeinsame Gräber von 1.9 m Tiefe und ber im Friedhofeplane angedeuteten Lange, in welchen die Garge nebeneinander beigefetzt werden und mit dem Kopfende gegeneinander liegen.

2. Einzelngräber, welche 3.48 m lang, 2.52 m tief und 1.43 m breit anzulegen sind, in der Art, daß die innere Lichte des Grabes 2.22 m lang und 0.79 m breit ift und dasselbe an beiben Längenseiten durch eine 0.32 m breite Erdwand von dem nächsen Grabe getrennt ist und der in Längenrichtung am Kopse übrig bleibende Raum von 1.26 m mit obiger Breite silr das Grundmauerwert des Denkmales bestimmt bleibt.

3. Ausgemanerte Gräber (Griffte), welche als einsache 4.42 m lang, 1.58 m breit, als doppelte evenso lang, jedoch 2.53 m breit, beide aber 19 m tief sind.

Die unter 1 und 2 vorangeführten Graber müffen über bem Sarge wenigstens 1.1 m Erbe und einen 0.32 m hohen Grabhugel erhalten, welch letterer flets auf biefer höhe zu erhalten ift.

Die Gemeinde halt im Central-Friedhofe eine Angahl fertiger einfacher und Doppelgrufte

jur Benützung gegen Ginrichtung ber normaten Gebühren in Borrath. § 11. Das Recht auf eine Gruft ober auf

§ 11. Das Recht auf eine Gruft ober auf ein Einzelgrab wird durch die Entrichtung der seffegesetzten Gebühr erworben, besteht in der Benützung eines Grabes nach Maggabe der Begrädniß-Ordnung, und geht auch auf die Rechtsnachfolger derjenigen Personen über, von welchen oder in deren Namen die Gebühr entrichtet wurde.

§ 12. Die Erdanshebung für bie Graber und Grüfte und die Ausmanerung ber Grüfte besorgt die Gemeinde Wien ausschließlich.

§ 13. Grüfte find mit einer Ginfaffung aus hartem Stein herzuftellen und mit hermetifch ichliegbaren Steinbedplatten, beren Falz in ben Steinbelag übergreifen muß, ju berfeben.

Steinbelag übergreifen muß, ju verfehen. Der Boden der Grufte tann mit Ziegeln ober mit Platten belegt werden, jedoch unter Aufrechthaltung der normalen Tiefe. (§ 10.)

In ber einfachen Gruft dürfen nur 6, in ber Doppelgruft nur 9 Leichen beerdigt werben.

Zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren werden ber Leiche eines Erwachsenen gleich= gehalten.

Das Benützungs:echt einer Gruft bauert fo lange, als ber Central=Friebhof ober jener Theil besfelben, in welchem die Gruft liegt, seinem Zwede als Todtenftätte ber Stadt Bien bient und die Gruft in gutem Zuftande erhalten wird.

§ 14. Jebes Ginzelngrab tann mit einem Dentmal oder mit einem eifernen Grabtreuze geschmudt merben. Giferne Grabfreuge muffen einen Seitensockel erhalten, und ift für biefen fammt bem Rreuze eine Minimalhobe von 1.9 m feftgefett. Der Grabhugel muß minbeftens einen Rafenbelag erhalten. Die Einfriedung eines Einzelngrabes mittelft Gittere ift unzulässig.

Die Errichtung von Familiengrabftatten burch Erwerbung und Ginbeziehung mehrerer Gingeln= graber ift der Genehmigung des Magiftrates

borbehalten.

In ben Gingelngrabern durfen bochftens brei Leichen beerdigt werben und findet hinfichtlich ber Leichen von Rinbern bie oben bei ben Gruften feftgesette Bestimmung Anwendung.

Die in Gingelngrabern beigulegenden Leichen find durch eine Erdichichte von je 15 cm von einander zu trennen.

Die Untermauerung ber Dentmäler auf ben Gingelngrabern beforgt die Gemeinde Bien.

Die betreffenden Arbeiten und Lieferungen find ausschließlich durch Beftellte ber Gemeinde Bien auszusühren und nach dem feftgefeten Tarife zu vergüten.

§ 20. Jede Aufschrift auf einem wie immer gearteten Dentmale ober auf einem Grabfreuge, welche die Beihe und ben Ernft des Riedhofes verlett, muß von der betreffenden Barter über Aufforderung der Friedhofeverwaltung entfernt werden. Im Beigerungsfalle erfolgt biefe Ent. fernung durch die Organe des Magistrates.

\$ 25. Austüufte werben in der Berwaltungetanglei bes Central=Friedhofes und im An= melbungsbureau Bien, I. Rolowratring 9 ertheilt.

Beerdigungsgebühren.

A. Auf dem Co	entral-Friedhofe.
K h	K A
1. Todtenbeschau-Gebühr 2.—	Die Beilegegebühr ift für jede
2. Todtenbeschreib-Gebühr	Leichenbeisetzung von der zweiten
3. Gebühren für Grufte, Ginzelngraber	Leiche festgefett mit 50
und gemeinsame Graber am	Außerdem ift für Einzelngraber, ge-
Central=Friedhofe:	rechnet von der letten Bestattung
a) Der Preis für das Benützungsrecht	einer Leiche in diefelben, von je
einer Gruft unter den Arcaden	20 zu 20 Jahren eine Renovations=
beträgt für eine Edgruft mit einem	gebühr von 40.—
Belegraum für 18 Erwachsene . 14.000	zu entrichten.
Der Preis für bas Benützungsrecht	Im Falle diefe Renovationsgebühr
einer Gruft unter ben Arcaden	nicht bezahlt werden murde, mird
beträgt für eine Mittelgruft mit	iber bas Einzelngrab anderweitig
einem Belegraum für 15 Er-	verjügt.
wadjene	Bird außer ber Entrichtung ber
216 Denegegeonge ift für jede	Gebühr für ein Einzelngrab noch
Leichenbeisetzung von ber zweiten	ein Betrag von 100 K feparat
Leiche an zu entrichten 100	eingezahlt, so bleibt ein folches
b) Die Gebühr für das Benützungs=	Einzelngrab feiner Bestimmung
recht einer Gruft außerhalb den Ur-	iber die festgesette Beit von 20
caden ift feftgefett, und zwar:	Jahren feit der letten Beilegung
Für eine festgestellte Doppelgruft mit 2.400	erhalten, jedoch nur bann, wenn
"" " einfache Gruft	bas Denemal im guten Buftanbe
mit 1.400.—	erhalten wird, und nur infolange,
Für einen Doppelgruftplat mit 1.600.—	als der Central-Friedhof feiner
" einfachen Gruftplatz mit 800.—	Bestimmung als Begrabnifftatte
Für eine ausgemauerte Doppelgruft	gewahrt bleibt.
ohne Steinbelag 1.920	d) Die Gebühr für ein gemeinschaft=
Für eine ausgemauerte einfache	liches Grab ift für eine Person
Gruft ohne Steinbelag 1060 -	über 10 Jahre festgeset mit . 6
Als Beilegegebühr ift für jede	Für Kinder unter 10 Jahren mit . 3
Leichenbeisetzung, und zwar:	
Bet einer Doppelgruft von der	Grufte unter den Arcaden im Wiener Central=
britten Leiche an	Friedhofe.
Det einer einfanden Gtult bon ber	
zweiten Leiche an zu entrichten	Die von der Gemeinde Wien auf dem
Für die Benütung einer Rothgruft	Central - Friedhofe hergestellten Arcadengrufte
für den ersten Monat von 10 K,	bilben gemauerte und gewölbte unterirbifche
lowie oie Orunotare per 6 K,	Raume, die von Arcaden überbaut find.
für jeden weiteren Monat 10 K.	Bede ber beiben Arcadengruppen enthält
c) Die Gebühr für das Benützungs=	18 Grüfte.
recht eines Einzelngrabes ift feft-	Diefe Grufte werden in zwei Claffen ein-
gefet mit 100	getheilt:

a) in die (4) Grufte unterhalb der Ed= Arcaden, und

b) in die (32) Grufte unterhalb ber Mittel= Arcaben.

Die Bodenfläche ber erfteren mißt 15:44 Quadraimeter, jene der letteren 12.58 Quadrat-

Die lichte Sobe jeder Gruft beträgt bom Fußboden bis jum inneren Gewölbeichluffe 2.60 m.

In ben Gruften unterhalb ber Ed-Arcaben tonnen je 18 und in jenen unterhalb ber Mittel-Arcaden je 15 Leichen Erwachsener beigefett merben.

Brei Leichen von Rinbern unter 10 Jahren werben ber Leiche eines Ermachfenen gleich=

gehalten.

Um die Erwerbung des Benützungsrechtes ift bei bem Magiftrate ber Stadt Bien eingu-

idreiten.

Das Benützungsrecht wird auf die Daner von 100 Jahren, vom Tage der erften Erwerbung gerechnet, eingeräumt. Dad Berlauf biefer Beit ift bas Benützungsrecht erlofchen; es fann jedoch dasfelbe gegen Entrichtung einer Renovations= gebühr erneuert werben.

Bor Ablauf der 100 Jahre erlifcht bas Benützungsrecht, wenn mahrend biefes Beitraumes die Auflaffung des Central-Friedhofes ober jenes Theiles besielben, in bem die betreffenbe Arcadengruft gelegen ift, aus welchem Unlaffe immer erfolgt.

Die Gemeinde Bien forgt für die gehörige Inflandhaltung der Arcaden, fowie der damit berbundenen Grüfte.

Die Erhaltung der Dentmale, Gebenktafeln und etwaigen besonderen Band- und Dedenausschmudung obliegt bezüglich jeder einzelnen Bruft dem Benützungsberechtigten berfelben.

Der Breis für die Erwerbung des Benützungerechtes einer Edgruft beträgt 14.000 K und einer Mittelgruft 12.000 K und ift bor ber Belegung der Gruft bei der Caffe des fläbtischen Tobtenbeschreibamtes in Bien baar einzubezahlen.

Außerdem ift bei jeder weiteren Leichenbeis fetjung, von der zweiten Leiche an gerechnet, ber Betrag per 100 K als Beilegegebühr gu

Die Eröffnung der Gruft und beren Bieder= verschließung wird von ber Bemeinde beforgt.

B. Auf den alten Friedhöfen.

(Benehmigt zufolge Gemeinderaths=Beichluffes vom 9. December 1898, 3. 6511 und 7850.)

§ 1. Muger dem Central-Friedhofe befteben Biener Gemeinbegebiete nachbezeichnete ftädtische Friedhöfe:

3m XI. Begirte ber Simmeringer und ber

Kaifer-Chersdorfer Friedhof; im XII. Begirte ber Meidlinger, Altmanns-

borfer und Begendorfer Friedhof;

im XIII. Begirte der Sieginger, Lainger, Ober-St. Beiter, Buttelborfer und ber Baumgartner Friedhof:

im XVI. Begirte ber Ottafringer Friedhof:

im XVII. Begirte ber Bernalfer und ber Dornbacher Friedhof;

im XVIII. Begirte ber Gerfthofer, ber Bog-

leinsdorfer und Reuftifter Friedhof; im XIX. Bezirte der Döblinger, Seiligen-flädter, Gringinger und Sieveringer Friedhof.

Derzeit erfolgt bie Beerdigung von Leichen aus einigen Begirtstheilen auch auf ben noch beftehenden drei pfarrlichen Friedhöfen in Benging, Rugdorf und Rahlenbergerdorf.

Wahl des Friedhofes.

§ 6. Die Beerdigung ber Leichen ber im Biener Gemeindegebiete berftorbenen Berfonen hat in ber Regel auf dem zugewiesenen Friedhofe zu erfolgen (Rundmachung bes Magiftrates vom December 1891, 3. 228.891); es ift aber jedermann berechtigt, die Leichen seiner An-gehörigen auch auf einem anderen, als dem zugewiesenen Friedhofe innerhalb des Wiener Bemeindebegirtes beerdigen gu laffen, wenn er auf bem betreffenden Friedhofe ein eigenes Grab ober eine Gruft erwirbt und hieffir bie höhere Grabftellgebilhr entrichtet.

Lettere Bedingung entfällt, wenn die Be: erbigung auf dem Biener Central-Friedhofe

Bei Ueberführung einer Leiche auf einen außerhalb bes Wiener Gemeindegebietes gelegenen Friedhof finden die Bestimmungen der Berordnung des t. t. Ministeriums bes Innern vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 56, begiehungsweise ber Berordnung des t. t. Sandels= minifterinms vom 10. December 1892, R. G. Bl. Rr. 207 (§§ 42 und 43) Anwendung.

Graberfategorien.

§ 10. Bur Aufnahme der Leichen dienen drei Gattungen von Grabern:

1. Gemeinsame Graber bon 1.9 m Tiefe und der im Friedhofsplane bestimmten Lange. In jenen Friedhofen, in welchen die Bahl der jährlich bortommenden Beerdigungen eine febr geringe ift, werben anftatt der gemeinsamen (Schacht-) Graber einfache Graber, 2.80 m lang, 1.43 m breit und 2.53 m tief, hergeftellt, welche gur Aufnahme von 2 Leichen Erwachfener ober von 4 Leichen von Rindern unter 10 Jahren dienen.

2. Eigene Graber, welche 3.20 m lang, 2.53 m tief und 1.43 m breit anzulegen find, in ber Urt, daß die innere Lichte bes Grabes 2.20 m lang und 0.80 m breit ift und basfelbe an beiden gangenseiten burch eine 0 32 m breite Erdwand von bem nächften Grabe getrennt ift und der in der Längenrichtung am Ropfe übrig bleibende Raum von 1.00 m mit obiger Breite für bas Grundmanerwert bes Dentmales beftimmt bleibt. In einem eigenen Grabe burfen nur drei Leichen Erwachsener beftattet merben;

zwei Leichen von Rindern unter 10 Jahren werden

ber Leiche eines Erwachsenen gleichgehalten. Die unter 1 und 2 bezeichneten Graber muffen über bem Sarge wenigftens 1.1 m Erbe und einen 0.32 m boben Grabbilgel erhalten, welch letterer ftete auf biefer Bobe erhalten wirb.

3. Grifte (ausgemauerte Graber), welche als einfache 3.60 m lang, 1.85 m breit, als doppelte ebenso lang, jedoch 2.53 m breit, beibe aber 2.52 m tief find.

In einer einfachen Gruft burfen bochftens 6, in einer Doppelgruft bochftens 9 Leichen be= erdigt merben.*)

Amei Leichen von Rindern unter 10 Sabren werben ber Leiche eines Erwachfenen gleichgehalten.

Das Benütungerecht ift ein rein perfonliches und fieht junachft nur bem Erwerber besfelben, nach beffen Ableben feinem Erben gu und fann burch fonftige Rechtsgeschäfte auf ben Todesfall ober unter Lebenden auf einen anderen nicht übertragen werben.

\$ 12. Die Erdaushebung für bie Graber und Brufte beforgt die Gemeinde Bien ansichlieflich.

Grabfrenge.

Auf den gemeinsamen ober einfachen Grabern tonnen am Ropfende bes Grabes nach Maggabe des vorhandenen Raumes einfache Rreuze, jedoch ohne Fundirung angebracht merben. Sie muffen haltbar in die Erde gefett und burfen nicht höher als 1.9 m und nicht breiter als 0.53 m fein.

Die Aufftellung Diefer Rrenge, fowie bie Fürforge für die Erhaltung gefdieht ausschließlich durch die mit ben Todtengraberarbeiten betrauten Organe der Gemeinde und ift für bie bezüglichen Arbeitsleiftungen bon ber Bartei vor der Aufstellung ein für alle Mal per Kreng ein Betrag von 1 K 40 h bei bem magiftratiichen Begirtsamte gu erlegen.

Die Aufrichtung einer Ueberhöhung auf bem Grabhigel gemeinfamer Braber ift nicht geftattet; die Grabftelle des gemeinfamen Grabes barf dauernd mit Blumen gefcmudt werben, vorausgefett, daß die Bartei auch für die Erhaltung bes Schmudes forgt.

Grabbentmale und Grabfreuge, welche im Friedhofe errichtet worden find, dürfen nur mit Bewilligung bes Dagiftrates entfernt werben.

Der Befuch des Friedhofes ift dem Publi= cum in den Monaten Januar, Februar, No-nember und December in der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den Monaten Marz, April, September und October von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, in den übrigen Monaten von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abende geftattet.

Eine Biertelftunde vor dem Goliegen ber Friedhofthore wird bas Glodenzeichen gegeben, worauf die im Friedhofe noch Unwefenden denfelben zu verlaffen haben.

Bebuhren fur die Beilegung*) in die vor dem 1. Januar 1899 erworbenen eigenen Graber und Grufte auf den ehemaligen Borortefriedhöfen.

(Gemeinderathe=Beichluß vom 6. April 1900. 3. 3358.)

1. Sinfichtlich ber vor Geltung ber neuen Begrabnig- und Graberordnung für bie Friedhofe ber Stadt Bien (mit Ausnahme bes Biener Central=Friedhofes) erworbenen, in bie Rategorie der eigenen Graber gehörigen, noch nicht verfallenen Graber, fowie der ebenfo erworbenen Grufte auf ben früheren Bororte-Friedhöfen haben die Bestimmungen ber aften Friedhofsordnungen hinfichtlich ber Beilegegebühren Anwendung ju finden.

In diefen Fällen find auch die nach ber alten Friedhofsordnung normirten Todtengrabergebühren einzuheben.

- 2. Das Benützungerecht der noch nicht berfallenen, in die Rategorie ber eigenen Graber gehörigen Graber auf biefen Friedbofen tann gegen Bezahlung ber in ber früheren Friedhofsordnung normirten Gebühren (Renovatione= gebühr oder Grabftellgebühr) auf die in Diefen Tarifen angegebene Dauer erneuert werden.
- 3. Enthalten biefe Tarife im Berhältniffe gur Dauer des neu zu erwerbenden Benütungsrechtes höhere Bebuhren ale die neue Begrabnißordnung, fo bleibt es den Barteien freigeftellt, bas Benfigungerecht von berlei Grabern auch burch Bezahlung ber in ber neuer Begräbnif. ordnung feftgefetten Renovationegebühr per 40 K (für Bugewiesene) ober per 80 K (für nicht Bugewiesene) auf die in der nenen Friedhofsordnung feftgefetten Dauer bon 20 Jahren gu erneuern.
- 4. Die Erwerbung bes Benütungsrechtes an berlei noch nicht verfallene Graber auf Die Daner bes Friedhofbestandes tann nur burch Bahlung bes Betrages von 100 K (für Busgewiesene) respective von 200 K (für nicht Bus gewiesene) sammt 5% Binsen vom Tage der letten Erwerbung der Grabftelle bis jum Erlagstage erworben merben.
- 5. Das Benützungerecht ber in ber Beit bom 1. Januar 1892 bis 1. Juli 1900 bers fallenen und noch nicht wieder belegten, in die Rategorie der eigenen Graber gehörigen Graber fann burch Gingahlung der Renovationsgebühr und 5% Binfen von berfelben feit dem Bersfallstage der Grabstelle bis zum Erlagstage, sowie der Kanzleitage per 2 K erneuert werden.
- 6. Bereits länger verfallene, respective bie nach bem 1. Juli 1900 verfallenen eigenen Graber tonnen nur nach den Bestimmungen ber neuen Begrabnifordnung burch Erlag ber Grabftellgebühren nen erworben merden.

^{*)} Auf bem Meiblinger, Segenborfer und Baum-gartner Friedhofe bestehen Doppelgrufte für 9 Leichen, Mittelgrufte für 6 Leichen und einfache Grufte für 8

^{*)} Auch für Erneuerung des Benütungsrechtes von eigenen Grabern.

Begräbniggebühren der beiden evangelischen Gemeinden A. B. und H. B. in Wien.

Anmelbungen für Leichenbegängniffe und Aufbewahrungen beim Kuffer im I., III., VI. und XVIII. Bezirk.

Evangelifder vereinigter Friedhof außer Magleinsborf, X. Triefterftrage 1.

A. Grufte und Graber.	5. Für eine Leiche auf frembem
I. Gruft (neben der Kapelle) K 1200. Beilegung von Erwachsenen	Bei Kindern unter 10 Jahren K 2.— Bei Kindern unter 10 Jahren . , 1.— 6. Bei Ethumirungen auf dem evang. Friedhofe:
" 2. Kat. Lit. A ,, 140. Beilegung von Erwachsenen Lit.	Bei Schachten
Beilegung von Kindern unter	D. Leichentrager.
10 Jahren	— Lipann. Wagen für jeden Mann K 3.40 Bei mittleren Leichenwagen ,, 4.—
llmwandlung eines Einzelsgrabes in ein Familiengrab ,, 50. Erneuerung eines Einzelgrabes auf die Dauer von 10 Jahren ,, 30.	hof, je nach der Entfernung K 3.40 bis K 4.—
	- In den Bezirken XI-XX ift eine entsprechend höhere Gebühr zu entrichten E. Gebühren für die Bahre.
Friedhöfen für Erwachiene . ,, 3. Für Kinder unter 10 Jahren . ,, 2.	Bahre, Bahrtuch und Crucifix K 2.40 Für die Bahre und Crucifix , 1.60
B. Für das Geläute.	" " Bahre " —.80
	F. Leichenwagengebühren.
C. Todtengräbergebühren.	Bon bem IX. u. XX. Begirt bis jum eban-
b) " " Lit. A und E. " 6. c) Umwandlung eines Einzelgrabes in ein Familiengrab " 3. 3. Erneuerung eines Einzelgrabes " 3.	— gelischen Friedhof: — Glaswagen mit 6 Pferden

Leichenwagen=Bartegeld bei Einsegnung in der Kirche: Sechsspänner K 6.—, Bierspänner K 4.—, Zweispänner K 2.—, Leichen er futscher geb ühren: Sechsspänner K 2.10, Bierspänner K 1.40, Zweispänner K 1.06 per Kutscher. To drentammer-Beisegeb ühren. Ki.40 per Tag, für eine nicht hier zu beerdigende Leiche K 2.40 per Tag, in die Nothgrust K 4.— per Tag. Beiträge zu den Gratisleichen (für von einer anderen Leichenbestatungsgesellschaft besorgte Leichen): Kür einen Schacht K 12.—, Famistengrad K 30.—, Grust K 40.—, dei Kinderleichen unter 10 Jahren K 10.—, Kapellenge fang zgeb ühr: Doppelquartett in der Kirche K 34.—, eusgaches K 24.—, in der Friedhosskopelle K 36.—, einsaches K 26.—. Die Stolagebish muß an dem Sterbeorte stets, an dem Begräbnisorte nur bei neuerlicher Einsegnung bezahlt werden.

Begräbniggebühren der ifraelitifden Euftusgemeinde.

		~ 0		16	200							
I.	Claffe:	Beerdigung							K	1000	Für Rinder bis jum Alter von	
		Grabflätte							"	800	13 3ahren	40
II.	Classe:	Beerdigung							"	500		50
		Grabstätte	0	-					"	400		6
Ш.	Claffe:	Beerdigung							"	103	I. Doppelgruft (fur 9 Berfonen) . "	3200
		Grabstätte							, ,,	200	II. Ginfache Gruft (für 6 Berfonen) "	2100
IV.	Claffe:	Beerdigung							"	100	III. Familiengrab (für 3 Berfonen) . "	1400
		Grahftätte		1		K	54	0	min	höher		

Für die Beilegung einer Leiche in eine Gruft ift eine Tage von K 100 zu entrichten, und zwar bei einem Kamiliengrabe ober einer einfachen Gruft von der zweiten, bei einer Doppelgruft von der britten Leiche an.

Leichenbestattungs-Tarife

der .. Concordia," "Entreprise de pompes funèbres" und "Pietat".

		(5.1	onduct i	nner	balb	ber Son	e*)	No.
Classe .		1		1/2		2	8	
bes .	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
Leichenbegängniffes			21	ufba	brun	g	The last	
Bracht=Claffe complet	48		48		49			K 000
Super=I. Claffe "	1700	1550	1760	1600	1800	1640	1900	1720
I. Claffe B " · · · · ·	1200	1050 830	1260 1060	1100	1300 1100	1140 920	1400 1200	1220 1000
I. Claffe " · · · · · ·	600	500	640	520	660	540	720	580
III. Claffe "	360	300	400	320	420	340	480	380
IV. Claffe "	260	230	280	250 130	290 170	260 140	340 200	300
V. Classe " · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	140	130	160	80	170	90	200	100
VI. Claffe, getragen		60		70	3 2 2	76		90
für Pfarrleichenbegangniffe	-	35.40		36.60	-	41.60	-	48.60

Die Stolagebubren für Bfarrfeichenbegangniffe find feitens ber Parteien birect an bas betreffende Pfarramt gu entrichten.

Leichenbestattungs-Unternehmungen für alle Confessionen:

a) "Concordia".

Beftellorte. Central-Bureau: VII. Dreilaufergaffe 9. - I. Rarntnerftrage 22. Bestellorte. Central-Bureau: VII. Dreilanfergasse 9. — I. Kärntnerstraße 22. — II. Taborstraße 61. — III. Pfarrgeb. St. Kochus. — Erdbergerstraße 47. — Kennweg 13 u. 38. — IV. Hauptstraße 45. — Favoritenstraße 42. — VII. Gumpendorferstraße 119. — VII. Bestbahnstraße 17. — Lerchenselberstraße 111. — VIII. Allerstraße 17 und Schlöselgasse 18. Siaristengasse 43. — IX. Währingerstraße 6 und 8. — Servitengasse 7. — Pfarrstraße Lichtental, Markgasse 40. — X. Kepplerplaß 9. — XIII. Hading und Hüttelborf, Anhosstraße 1, Hiezing, Josefsgasse 5, Zieglergasse 6; Lainz und Speising, Haupstraße 25; Ober- und Unter-St. Beit, Anhosstraße. — XVII. Hernals, Pfarrgebände; Dornbach, Karrgebände. — XVIII. Währing, Kirchengasse 36. — XIX. Söbling (Central-Bureau); Grinzing und Heitigenstabt, Kirchenvollaß. — Kloridshorf. Saudstraße 29; Kalten seutgeben. Hauptsaße: Klasservenhurg plat. — Floridsdorf, Hauptstraße 29; Kaltenleutgeben, Hauptstraße; Klosterneuburg und Kritzendorf, Hauptstaß, obere Stadt; Kierling, Maithal 146; Mauer, Hauptstraße 41, Maria-Enzersdorf, Rendorfergasse 3; Maria-Lanzendorf, Hauptstraße; Perchtolds-dorf, Hauptstlaß; Böslau, Friedhof; Beidlingau-Habersdorf und Mariabrunn, Mihlbachgaffe 4. b) "Entreprife de pompes funebres".

Direction und Depots : IV. Golbegggaffe 19. - Niederlage: I. Rarntnerftrage 21. -Unmeld.-Rangleien: I. Rärntnerftr. 21, Chendorferftrage 3. - II. Braterftrage 19. - III. Sauptftr. Nr. 66. — IV. Goldegggaffe 19. — V. Schönbrunnerstraße 73. — VII. Mariahilferstraße 64. — VIII. Lerdenfelberftraße 65. — IX. Alferstraße 30, t. f. Garnifionespital 1. — XIII. Sieging, Lainz. — XV. Mariahilferstraße 172. — XVII. Hernalfer Hauptstraße 70. — Baden, Pfarrgaffe 5. - Angeredorf, Floridedorf, Sinterbrühl, Rlofternenburg, Liefing, Maner, Maria-Engersdorf, Berchtolded orf, Burteredorf.

e) "Bietät".

Saupt.Bureau: I. Stefansplay 1. - Filialen: I. Anguftinerftrage 7, Sabsburgergaffe 14, Michaelerplat 6, Freiung 6, Schulhof 1, Schottenhof, Bostgasse 4.— II. Pfarre St. Leopold, Pfarre Karmeliter. — III. Weißgärber, Pfarrhof. — IV. Pjarre Alleegasse 1, Pfarre Baulaner, Pfarre Carolinenplat. — V. Pfarre Matsleinsborserstraße. — VI. Mariahisserstraße 27 und 51 und Pfarre zur heil. Mariahiss. — IX. Maximistanplat 7. — X. Kepplerplat 6. — XVIII. Bähring, Mahnollogasse 13 und Pfarrhos. — XIX. Bormosergasse, Pfarrhos.

*) Die 20 Bezirke Wiens find nach Zonen eingetheilt und zwar:

1. Zone = I.—X. und XX. Bezirf.

1. Zone = II.—X. und XX. Bezirf.

1. Zone = II. Bezirf Kaisermühlen; X. Bezirf Laa und Inzersdorf; XI. Bezirf Simmering; XII. Bezirf Meidling; XIV. und XV. Bezirf; XVI. Bezirf Ottakring bis Liebhartesthal, dann Renferchenfeld; XVII. Bezirf Hernals; XVIII. Bezirf Währing, Weinhaus, Gerfthof; XIX. Begirt Döbling.

2. Bone = II. Begirf Prater und Freudenau; XII. Begirf Altmannsborf und Begendorf; XIII. Begirf hietging; Benging, Breitensee, Laing und Speifing, St. Beit und hading, Baum-garten; XVI. Begirt Galigynberg; XVII. Begirt Neuwaldegg; XVIII. Begirt Boyleinstorf und Reuftift a. W ; XIX. Bezirk Beiligenstadt, Sievering, Grinzing, Ruftdorf und Kahlenbergerdorf; 3. Zone = XI. Bezirk Kaifer-Ebersdorf; XIII. Bezirk Hüttelborf; XVII. Bezirk hamean;

XVIII. Bezirk Salmannsborf; XIX. Bezirk am himmel, Kobenzl und Rahlenberg (Josefsborf).

Berichleiß-Tarif der Tabak-Jabricate der ft. ft. öfterr. Regie.

Abfürzungen: f. = fein, ff. = feinst, mf. = mittelfein, ef. = extrafein, gr. = grosetta, s. = sottile. Breise in Bestern.

A. Schnupftabate.	10	C. Gespunste. 50
	Gramm	Gramm
1. Wiener Rapé	08	1. Hanauer Rollen
2. Scaglia di lusso, gr. ob. s	08	2. Rollen und Stämme 13
3. Scaglia di lusso ad uso Trento .	08	3. Nordeir. Kautabat (in Tirol, Galg-
4. Nostram scagliato, gr. od. s	08	burg und Kärnten)
5. Levante	06	4. Borarlberger Kautabak (in Tirol) 06
6. Debröer	06	5. Rübeltabat (in Tirol) 06
7. Sanspareil	06	6. Zabtotower Strutlits (in Galizien
8. Tiroler	06	und ber Butowina) 1/2 St. = 35 g 08
O Bainhuran Pand	06	7. Turice (in Dalmatien) in Gaden
9. Hainburger Rapé		
10. Sainburger feinförnig	06	zu 360 Stück, 1 St. = 40 g 10
11. Galiz. Rapé	06	Außer ben aufgeführten Rauchtabaten wird
12. Galiz. feinkörnig (Albanier)	06	an die jum Bezuge Berechtigten auch ber Limito=
13. Scaglia paësana fina	06	Rauchtabat in Briefen à 107 g jum Preife bon
14. Radica paës, fina gr. ob. s	06	
15 Cainen Walliam	06	8 h per Brief abgegeben.
15. Feiner Roftran		D 0-12-114- (1
16. Inländischer	04	D. Inländische Cigarren. 1St.
17. Scaglia paës. II	04	1. Regalitas lit. A. A
18. Foglia di Levante s	04	2. lit. A. Trabuco 16
19. Radica paës. mischiata	04	3. lit. B. B. Britanica
20. Alte f. Radica d'Albania	04	
	03	4. lit. C. Panetelas
21. Grenzschnupftabat, grobkörnig		5 lit. D. Operas 12
22. " feinkörnig	03	6. lit. E. Cuba=Portorico 10
23. Scaglia naturale	03	7. lit. F. Portorico 07
24. Scaglia fermentata	03	8. lit. G. feine Birginier 10
25. Nostran Radica	03	0 lit C R Brasil Windinian 00
26. Radica (Dalm. und Küffenland) .	03	9. lit. G. B. Brafil-Birginier 08
		11. lit. H. Gemischte Ausländer 05
27. Ruffischer Schnupftabat	04	12. lit. K. Kleine Inländer 03
B. Geschnittene Rauchtabate.	25	E. Echte Havanna=Tigarren.
	Gramm	-\ OY(4. O' (! O'
1. ff. Türkischer		a) Alte Façon (im Ausberkauf).
	72	
	72	1St.
2. f. Türkischer (Maced. f. Cig.)	48	1St.
2. f. Türkischer (Maced. f. Cig.)	48 34	1. Regalia Britannica 54
2. f. Türkischer (Maced. f. Tig.)	48 34 26	1. Regalia Britannica
2. f. Türkifcher (Maced. f. Cig.)	48 34	1. Regalia Britannica 54 2. Regalia media
2. f. Türkischer (Maced. f. Tig.)	48 34 26	1. Regalia Britannica
2. f. Türkifcher (Maced. f. Cig.) 3. f. Herzegowina 4. mf. Türkifcher 5. Orama 7. Knaster	48 34 26 16 14	1. Regalia Britannica
2. f. Türkifcher (Maced. f. Cig.) 3. f. Hexegowina 4. mf. Türkifcher 5. Drama 7. Knaster 8. Krull	48 34 26 16 14 18	1. Regalia Britannica
2. f. Türkifcher (Maced. f. Cig.) 3. f. Hexagowina 4. mf. Türkifcher 5. Drama 7. Knaster 8. Krull 9. ef. 3 König	48 34 26 16 14 18	1. Regalia Britannica
2. f. Türkifcher (Maced. f. Cig.) 3. f. Herzegowina 4. mf. Türkifcher 5. Drama 7. Knaster 8. Kruss 9. ef. 3 König 10. ff. Ungarischer Cig. Tabat	48 34 26 16 14 18 14	1. Regalia Britannica
2. f. Türkifcher (Maced. f. Cig.) 3. f. Herzegowina 4. mf. Türkifcher 5. Drama 7. Knaster 8. Krnss 9. ef. 3 König 10. ff. Ungarischer Cig. Tabat 11. f. Ungar. (2 Deta)	48 34 26 16 14 18 14 14	1. Regalia Britannica
2. f. Türkischer (Maced. f. Cig.) 3. f. Herzegowina 4. mf. Türkischer 5. Drama 7. Knaster 8. Kruli 9. ef. 3 König 10. ff. Ungarischer CigTabat 11. f. Ungar. (2 Deta) 12. mf. Ungar.	48 34 26 16 14 18 14 14 10 08	1. Regalia Britannica
2. f. Türkifcher (Maced. f. Cig.) 3. f. Herzegowina 4. mf. Türkifcher 5. Drama 7. Knaster 8. Krull 9. ef. 3 König 10. ff. Ungarischer Cig. Tabat 11. f. Ungar. (2 Deta) 12. mf. Ungar.	48 34 26 16 14 18 14 14	1. Regalia Britannica
2. f. Türkifcher (Maced. f. Cig.) 3. f. Herzegowina 4. mf. Türkifcher 5. Drama 7. Knaster 8. Krull 9. ef. 3 König 10. ff. Ungarischer Cig. Tabat 11. f. Ungar. (2 Deta) 12. mf. Ungar.	48 34 26 16 14 18 14 14 10 08 08	1. Regalia Britannica
2. f. Türkifcher (Maced. f. Cig.) 3. f. Herzegowina 4. mf. Türkifcher 5. Drama 7. Knaster 8. Krull 9. ef. 3 König 10. ff. Ungarischer Cig. Tabat 11. f. Ungar. (2 Deka) 12. mf. Ungar. 13. f. Galizier 14. Türk. Grenzrauchtabak	48 34 26 16 14 18 14 11 10 08 08 08	1 Regalia Britannica
2. f. Türkifcher (Maced. f. Cig.) 3. f. Herzegowina 4. mf. Türkifcher 5. Drama 7. Knaster 8. Krull 9. ef. 3 König 10. ff. Ungarischer CigTabat 11. f. Ungar. (2 Deka) 12. mf. Ungar. 13. f. Galizier 14. Türk. Grenzrauchtabak 15. Grenzrauchtabak (II. Sorte) 100 g	48 34 26 16 14 18 14 11 10 08 08 08	1. Regalia Britannica
2. f. Türkifcher (Maced. f. Cig.) 3. f. Hexaegowina 4. mf. Türkifcher 5. Drama 7. Knaster 8. Krull 9. ef. 3 König 10. ff. Ungarischer CigTabat 11. f. Ungar. (2 Defa) 12. mf. Ungar. 13. f. Galizier 14. Türk. Grenzrauchtabat 15. Grenzrauchtabat (II. Sorte) 100 g 16. " (III. Sorte) 38 g	48 34 26 16 14 18 14 11 10 08 08 08	1. Regalia Britannica
2. f. Türkischer (Maced. f. Cig.) 3. f. Hexaegowina 4. mf. Türkischer 5. Drama 7. Knaster 8. Krull 9. ef. 3 König 10. ff. Ungarischer CigTabat 11. f. Ungar. (2 Deka) 12. mf. Ungar. 13. f. Galizier 14. Türk. Grenzrauchtabat 15. Grenzrauchtabat (II. Sorte) 100 g 16. " 17. Landtabat, sein geschnitten, in	48 34 26 16 14 18 14 14 10 08 08 08 22 06	1. Regalia Britannica
2. f. Türkifcher (Maced. f. Cig.) 3. f. Hexaegowina 4. mf. Türkifcher 5. Drama 7. Knaster 8. Krull 9. ef. 3 König 10. ff. Ungarischer CigTabat 11. f. Ungar. (2 Defa) 12. mf. Ungar. 13. f. Galizier 14. Türk. Grenzrauchtabat 15. Grenzrauchtabat (II. Sorte) 100 g 16. " (III. Sorte) 38 g	48 34 26 16 14 18 14 11 10 08 08 08	1. Regalia Britannica
2. f. Türkischer (Maced. f. Cig.) 3. f. Hexaegowina 4. mf. Türkischer 5. Drama 7. Knaster 8. Krull 9. ef. 3 König 10. ff. Ungarischer CigTabat 11. f. Ungar. (2 Deka) 12. mf. Ungar. 13. f. Galizier 14. Türk. Grenzrauchtabat 15. Grenzrauchtabat (II. Sorte) 100 g 16. " 17. Landtabat, sein geschnitten, in	48 34 26 16 14 18 14 14 10 08 08 08 22 06	1. Regalia Britannica
2. f. Türkifcher (Maced. f. Cig.) 3. f. Herzegowina 4. mf. Türkifcher 5. Drama 7. Knaster 8. Krull 9. ef. 3 König 10. ff. Ungarischer Cig. Tabat 11. f. Ungar. (2 Deka) 12. mf. Ungar. 13. f. Salizier 14. Türk. Grenzrauchtabak 15. Grenzrauchtabak (II. Sorte) 16. 17. Landtabak, sein geschnitten, in Baketen 18. Landtabak (in allen Berwal-	48 34 26 16 14 18 14 14 10 08 08 08 22 06	1. Regalia Britannica
2. f. Türkischer (Maced. f. Cig.) 3. f. Herzegowina 4. mf. Türkischer 5. Drama 7. Knaster 8. Krull 9. ef. 3 König 10. ff. Ungarischer Cig. Tabat 11. f. Ungar. (2 Deka) 12. mf. Ungar. 13. f. Galizier 14. Türk. Grenzrauchtabak 15. Grenzrauchtabak (II. Sorte) 16. (III. Sorte) 17. Landtabak, sein geschnitten, in Baketen 18. Landtabak (in allen Berwalstungsgebieten mit Ausnahme	48 34 26 16 14 18 14 14 10 08 08 08 22 06	1. Regalia Britannica
2. f. Türkischer (Maced. f. Cig.) 3. f. Hexegowina 4. mf. Türkischer 5. Drama 7. Knaster 8. Krull 9. ef. 3 König 10. ff. Ungarischer CigTabat 11. f. Ungar. (2 Deka) 12. mf. Ungar. 13. f. Salizier 14. Türk. Grenzrauchtabak 15. Grenzrauchtabak (II. Sorte) 16. (III. Sorte) 17. Landtabak, sein geschnitten, in Baketen 18. Landtabak (in allen Berwaltungsgebieten mit Ausnahme Galiziens und der Bukowina),	48 34 26 16 14 18 14 14 10 08 08 08 22 06	1. Regalia Britannica
2. f. Türkischer (Maced. f. Cig.) 3. f. Herzegowina 4. mf. Türkischer 5. Drama 7. Knaster 8. Krul 9. ef. 3 König 10. ff. Ungarischer Cig. Tabat 11. f. Ungar. (2 Deta) 12. mf. Ungar. 13. f. Galizier 14. Türk. Grenzrauchtabat 15. Grenzrauchtabat (II. Sorte) 16. " 17. Landtabat, sein geschnitten, im Baketen 18. Landtabat (in allen Berwaltungsgebieten mit Ausnahme Galiziens und der Bukowina), in Briefen 35 g	48 34 26 16 14 18 14 14 10 08 08 08 22 06	1. Regalia Britannica
2. f. Türkischer (Maced. f. Cig.) 3. f. Herzegowina 4. mf. Türkischer 5. Drama 7. Knaster 8. Krul 9. ef. 3 König 10. ff. Ungarischer Cig. Tabas 11. f. Ungar. (2 Deta) 12. mf. Ungar. 13. f. Galizier 14. Türk. Grenzrauchtabas 15. Grenzrauchtabas (II. Sorte) 16. " 17. Landtabas, sein geschnitten, im Baketen 18. Landtabas (in allen Berwaltungsgebieten mit Ausnahme Galiziens und der Bustowina), in Briesen 19. Landtabas in Galizien und	48 34 26 16 14 18 14 14 10 08 08 08 22 06 18	1. Regalia Britannica
2. f. Türkischer (Maced. f. Cig.) 3. f. Herzegowina 4. mf. Türkischer 5. Drama 7. Knaster 8. Krull 9. ef. 3 König 10. ff. Ungarischer Cig. Tabat 11. f. Ungar. (2 Deka) 12. mf. Ungar. 13. f. Salizier 14. Türk. Grenzrauchtabak 15. Grenzrauchtabak (II. Sorte) 16. " 17. Landtabak, sein geschnitten, in Baketen 18. Landtabak (in allen Berwaltungsgebieten mit Ausnahme Galiziens und der Bukowina), in Briesen 19. Landtabak in Galizien und Bukowina, in Briesen 19. Landtabak in Galizien und	48 34 26 16 14 18 14 14 10 08 08 08 22 06	1. Regalia Britannica
2. f. Türkischer (Maced. f. Cig.) 3. f. Herzegowina 4. mf. Türkischer 5. Drama 7. Knaster 8. Krul 9. ef. 3 König 10. ff. Ungarischer Cig. Tabas 11. f. Ungar. (2 Deta) 12. mf. Ungar. 13. f. Galizier 14. Türk. Grenzrauchtabas 15. Grenzrauchtabas (II. Sorte) 16. " 17. Landtabas, sein geschnitten, im Baketen 18. Landtabas (in allen Berwaltungsgebieten mit Ausnahme Galiziens und der Bustowina), in Briesen 19. Landtabas in Galizien und	48 34 26 16 14 18 14 14 10 08 08 08 22 06 18	1. Regalia Britannica
2. f. Türkischer (Maced. f. Cig.) 3. f. Herzegowina 4. mf. Türkischer 5. Drama 7. Knaster 8. Krull 9. ef. 3 König 10. ff. Ungarischer CigTabat 11. f. Ungar. (2 Deka) 12. mf. Ungar. 13. f. Galizier 14. Türk. Grenzrauchtabak 15. Grenzrauchtabak (II. Sorte) 16. Grenzrauchtabak (III. Sorte) 17. Landtabak, sein geschnitten, in Paketen 18. Landtabak (in allen Berwaltungsgebieten mit Ausnahme Galiziens und der Bukowina), in Briefen 19. Landtabak in Galizien und Bukowina, in Briefen 20. Cserbel-Tabak (an der Grenze	48 34 26 16 14 18 14 14 10 08 08 08 22 06 18	1. Regalia Britannica
2. f. Türkischer (Maced. f. Cig.) 3. f. Herzegowina 4. mf. Türkischer 5. Drama 7. Knaster 8. Krull 9. ef. 3 König 10. ff. Ungarischer Cig. Tabat 11. f. Ungar. (2 Deka) 12. mf. Ungar. 13. f. Galizier 14. Türk. Grenzrauchtabak 15. Grenzrauchtabak (II. Sorte) 16. (III. Sorte) 17. Landtabak, sein geschnitten, in Baketen 18. Landtabak (in allen Berwaltungsgebieten mit Ausnahme Galiziens und der Bukowina), in Briefen 19. Landtabak in Galizien und Bukowina, in Briefen 20. Cserbel-Tabak (an der Grenze gegen Ungarn und dem Aus-	48 34 26 16 14 18 14 14 10 08 08 08 22 06 18	1. Regalia Britannica
2. f. Türkischer (Maced. f. Cig.) 3. f. Hexegowina 4. mf. Türkischer 5. Drama 7. Knaster 8. Krnll 9. ef. 3 König 10. ff. Ungarischer Cig. Tabat 11. f. Ungar. (2 Deka) 12. mf. Ungar. 13. f. Galizier 14. Türk. Grenzrauchtabat 15. Grenzrauchtabat (II. Sorte) 16. " (III. Sorte) 17. Landtabak, sein geschnitten, in Baketen 18. Landtabak (in allen Berwaltungsgebieten mit Ausnahme Galiziens und der Bukowina), in Briefen 19. Landtabak in Salizien und Bukowina, in Briefen 20. Cserbel-Tabak (an der Grenze gegen Ungarn und dem Aussland) in Briefen	48 34 26 16 14 18 14 14 10 08 08 08 22 06 18	1. Regalia Britannica
2. f. Türkischer (Maced. f. Cig.) 3. f. Herzegowina 4. mf. Türkischer 5. Drama 7. Knaster 8. Krull 9. ef. 3 König 10. ff. Ungarischer Cig. Tabas 11. f. Ungar. (2 Deta) 12. mf. Ungar. 13. f. Galizier 14. Türk. Grenzrauchtabas 15. Grenzrauchtabas (II. Sorte) 16. " 17. Landtabas, sein geschnitten, in Baketen 18. Landtabas (in allen Berwaltungsgebieten mit Ausnahme Galiziens und der Aufowina), in Briefen 20. Cserbel-Tabas (an der Grenze gegen Ungarn und dem Ausland) in Briefen 20. Cserbel-Tabas (an der Grenze gegen Ungarn und dem Ausland) in Briefen 21. Debrecziner (in Galizien und	48 34 26 16 14 18 14 14 10 08 08 08 22 06 18	1. Regalia Britannica
2. f. Türkischer (Maced. f. Cig.) 3. f. Hexegowina 4. mf. Türkischer 5. Drama 7. Knaster 8. Krnll 9. ef. 3 König 10. ff. Ungarischer Cig. Tabat 11. f. Ungar. (2 Deka) 12. mf. Ungar. 13. f. Galizier 14. Türk. Grenzrauchtabat 15. Grenzrauchtabat (II. Sorte) 16. " (III. Sorte) 17. Landtabak, sein geschnitten, in Baketen 18. Landtabak (in allen Berwaltungsgebieten mit Ausnahme Galiziens und der Bukowina), in Briefen 19. Landtabak in Salizien und Bukowina, in Briefen 20. Cserbel-Tabak (an der Grenze gegen Ungarn und dem Aussland) in Briefen	48 34 26 16 14 18 14 14 10 08 08 08 22 06 18	1. Regalia Britannica

Spiel-Regeln.

Das Biquet.

Gin Quée besteht aus 4 Partien, von benen die erste und vierte doppelt, die zweite und britte einfach gerechnet werden, so daß jeder der beiden Spieler in je einem Quée zweimal die Borhand bekommt, und zwar einmal in einer einfachen Partie.

Folgende Regeln gelten als allgemeine Normen:

1. Das Abheben bes kleineren Blattes, bestimmt, wer als erster zu theilen hat; in allen weiteren Quées theilt der Gewinner bes letten Quées zuerst.

2. Im Piquet=Spiel muß abgehoben wer= ben; das fogenannte Klopfen, wie bei Tarok,

Breference 2c, ist nicht gestattet.
3. Das regelmäßige Piquet-Theilen geschieht in der Weise, daß der Theiler bon 5 Blätter oben als Talon für seinen Partner und 3 Blätter als Talon für sich legt, und sodann zu je zwei Karten theilt.

4. Die Vorhand hat das Mecht, das Austheilen der Karten zu commandiren. Sie darf das Austheilen nach dem Talon zu drei Blättern, oder das Theilen zu drei Blättern und Talon in der Mitte, endlich das Treiben zu drei Blättern und Talon am Schlusse commandiren. Jedes andere Austheilungssommando ist im Piquet unstatthaft.

5. Wenn das Kartenaustheilen durch die Borhand nicht commandirt wird, so hat der Austheilende nach Punkt 3 zu theilen.

6. Neberhört der Austheilende das Commando, jo hat die Borhand das Recht, die Karten aufmischen zu lassen, oder aber sich mit dem Austheilen einverstanden zu erklären; eine allfällige Einwendung des Austheilers ist ungiltig.

7. Die Borhand hat die Pflicht bes erften Anfagens.

8. Die Reihenfolge des Ansagens ist: 2) Die Blätterzahl, b) Berbindungen, e) Fieuren.

9. Bei Verbindungen und bei Figuren werden immer zuerst die größeren angesagt. Man darf daher 3. B. nach dem Ansagen einer Terz keine Quart, nach dem Ansagen von 3 Königen keine Buß oder 4 Zehner ansagen. Ebenso gilt das Ansagen einer übersiehenen Verbindung nach bereits angesagten Figuren nichts mehr.

10. Wenn die Blätter ber Vorhand gut find ober gestellt werden, so hat die hinterhand das Recht, nach der Farbe zu fragen; werden die Blätter und Verbindungen jedoch gestraft, so steht dem Partner das Recht der näheren Nachfrage nicht zu.

11. Der Spieler hat das Recht, weniger anzusagen, als er hat; thut er dies bei dem Ansagen der Blätterzahl, so hat er das Necht, die angesagten Blätter als "Eines darüber" zu erklaren. 12. Wenn ber Ansagende brei Figuren fündigt, dem Partner aber alle vier abgehen, so hat dieser das Recht, nach der Farbe der vierten gelegten Figur zu fragen. Sagt jedoch der Spieler nicht drei Figuren an, so steht dem Partner das Recht der weiteren Nachsfrage nicht zu, auch wenn ihm alle diese vier Figuren abgehen sollten.

13. Die Hinterhand hat das Recht, mit ihrem Ansagen so lange zu warten, bis sie zum Stiche kommt, ausgenommen den Fall, daß die Borhand nach gezählten 29 Points den Reunziger, eventuell Sectziger kündigen sollte, welchen der Partner sofort zu strafen verpflichtet ist.

14. Der Borhand steht das Recht zu, eines ober zwei Blätter seines Talons liegen zu lassen. Die hinterhand muß dieselben unbedingt aufnehmen, doch darf sie in solchem Falle ein Blatt von ihrem Talon liegen lassen. Hebt jedoch die Borhand alle fünf Blätter als Talon auf, so darf die hinterhand kein Talonblatt liegen lassen.

15. Wenn in der Sinterhand ein Talonblatt liegen blieb, fo kann die Borhand nach dem Ausspielen des ersten Blattes sich dasfelbe aufschlagen lassen.

16. Hat einer der Partner mehr Blätter gelegt als er im Talon hebt, so zählen und gelten ihm alle angesagten Points. Hat er hingegen weniger Plätter gelegt als er im Talon hob, so hat er das Recht, mit seinen Points diesenigen seines Gegners zu strafen, schreibt aber in einer solchen Partie nichts auf. Sollte er jedoch in solch einem Falle bloß mit seiner zwölften Karte den Stich machen, so hat sein Gegner das Recht, den Stich matsch, dan zählen und zu schreiben.

17. Desgleichen verliert jener Partner bas Recht, in einer Partie zu schreiben, ber etwas angesagt hat, was er nicht in ber Hand hatte; wurde aber hierdurch eine Figur bes Gegners verhindert, so hat dieser das Recht, dieselbe zu zählen und zu schreiben.

18. Keinem ber Partner ift es gestattet, bie bereits gebechen Stiche nachzusehen, es ist aber jeder Spieler berechtigt, mit ber Frage: "Wie viel vom Blatt?" nach ber Jahl ber sich noch in ber Janb seines Gegners befindlichen gutgeheißenen Blätter zu fragen.

19. Die Consulation bes Stichmatsch beträgt 100 Points, wobei jedoch die Laß (spr. Leß) nicht gerechnet wird; auch wird beim Stichmatsch ber lette Stich nicht doppelt, sondern bloß einfach gezählt.

20. Im Piquet wird ber Sechziger mit einem, der Neunziger mit zwei und der Stichematsch mit drei Stichen prämiirt, jeder Stichgilt so viel, als die Consulation eines Quées ausmacht, daher 100 Points.

21. Ebenso wird das Double prämiirt, wobei jedoch außer der 100 Points noch die

dem betreffenden Gegner ju hundert fehlenden Boints jum Pramium gugerechnet werben.

22. Jedem Piquetspieler steht das Recht gu, fich das durch feinen Bartner Angefagte, wenn dasfelbe gutgeheißen ober geftellt wirb, porzeigen gu laffen. Rann biefer bas Angesagte nicht borzeigen, fo tritt ber Fall der Renonce ein und fommt Bunft 17 gur Unwendung.

23. Tritt ber Jall ein, daß beim Zusam= menrechnen des Quees bie Summe bei beiben Bartnern gleich ift, fo gilt ber nächste Quée doppelt, die Stiche werben jedoch nur einfach

gerechnet.

24. Wenn beide Partner im Double, d. h. unter 100 geblieben find, so wird bie Summe der Points eines jeden an der Tête es nächsten Quées notirt und wird burch ben Gewinner besfelben gur Conjulation guge-

25. Das Recht bes Rarbatichirens ober Nachschneibens ber gemischten Blätter bleibt im Biquet bem Bartner unbenommen. 26. Da im Biquet ber hinterhandspieler

niemals wiffen fann, ob die Vorhand von ihrem Talone etwas liegen laffe, so hat er die Bflicht, mit dem Heben seines Talons so lange zu warten, bis bie Borhand ben Talon gehoben hat, oder bas Heben des Talons er= laubt. Läßt bie Sinterhand biefe Regel außer Ucht, fo ift bie Borhand berechtigt, bie Bartie aufmischen, eventuell ein ober zwei Blätter liegen zu lassen, zu beren Aufnehmen jedoch die hinterhand in diesem Falle nicht mehr berechtigt ift.

Das Tartsspiel.

Das Tartl wird auf 161 und auf 157 Points gespielt; je nachdem die 4 Damen oder 4 Buben 200 Points gelten, wird mit ber Figur, ber 4 Neuner und ohne dieselbe, mit ober ohne Stich matsch gespielt. Für jede Spielart des Tartl gelten als

allgemeine Normen bie nachfolgenben Regeln:

1. Das Austheilen ber Karten geschieht in je brei Blättern; jedes anders geartete Austheilen ift unstatthaft.

2. Die Borhand hat das Recht des Atout= Schlagens, respective des Commandirens des=

felben.

3. Wird das Atout-Schlagen bon ber Borberhand nicht commandirt, fo hat ber Austheiler ftets bas 19. Blatt als Atout auf-

4. Der Ausspieler hat das Recht des An= fagens feiner Berbindungen, eventuell Figuren, jedoch immer erft nur nach dem erfolgten Aus-

fpielen eines Blattes.

5. Die Bella allein hat bas Borrecht, bag diefelbe, fo lange fie in ber Sand ift, wann immer angesagt und geschrieben werben fann, und daher die Partie vor jeder anderen Ber-bindung oder Figur "aus" macht. 6. Hat der Ausspieler mehrere Berbin-

dungen ober Figuren anzusagen, so muß er immer zuerst das höhere, beziehungsweise das mehr gahlende fund thun, widrigens der Wegner bas lettangesagte nicht angunehmen braucht.

7. Der Ausspieler hat das Recht, von feiner Berbindung, beziehungsweife Figur, ein Blatt auszuspielen und diefelbe gugleich angufagen.

8. Das Unfagen ber Berbindungen fann bon oben nach abwärts und umgefehrt ftatt= finden, boch darf nach einer bereits angefagten größeren Berbindung feine fortlaufende fleinere angesagt werden. So darf 3. B. nach einer angesagten Quart von bem Af feine Terz bom Könige berfelben Farbe angefagt werden.

9. Wenn man jedoch unterhalb ober ober= halb der bereits gefündigten Berbindungen eine kleinere Berbindung erhalt, bon welcher fein einziges Blatt in ber früher angesagten Berbindung mit inbegriffen war, fo fann man eine folde ohneweiters neuerdings anfagen. Benn man daher in einer Farbe, 3. B. eine Quart vom Ug bereits angefündigt hat, fo tann man in berfelben feine Terg bom Unter mehr, wohl aber eine Terz bom Behner anjagen, weil der Behner in ber bereits angejagten Quart bom Af nicht mit inbegriffen war.

10. Hat der Ausspieler eine Verbindung angesagt und dieselbe wurde ihm gestraft, so fteht ihm bas Recht gu, beim nächften Aus-fpielen biefelbe ober auch eine furzere Berbindung berfelben angufagen. Go barf 3. B. der Ausspieler, wenn ihm ein Quint von der Dame geftraft murbe, beim nächften Ausspielen bie Quart bom Unter berfelben Farbe und bann bie weiteren Berbindungen rechtsgiltig,

11. Dem Spieler fteht bas Recht gu, mit bem Atout=Siebener das aufgeschlagene Atout-Blatt einzutauschen; bies ift jeboch ein Recht und feine Bflicht, daber ber Tartlipieler bon biefer Berechtigung, wenn es gu feinem Bortheile ift, auch Umgang nehmen, eventuell ben Atout-Siebener ausspielen ober mit bemfelben

einstechen fann.

12. Benn ber Spieler eine Berbindung anfagt, in welcher ber Atout-Siebener mit inbegriffen ift, so darf er mit demselben das Atout-Blatt gleichzeitig nicht eintauschen, er muß baher entweder auf bas Ansagen einer folden Berbindung ober auf bas Gintaufden

Bergicht leiften.
13. Benn ber Ausspieler beim Ausspielen nichts angesagt hat, fo hat ber Partner bas Recht des Anfagens, ohne gestraft werden gu

fönnen.

14. Der Spieler hat nicht die Pflicht, feinem Bartner die bereits gebectten Stiche borzuzeigen, boch fann ber letizugebectte Stich bor bem Ausspielen gur Ginficht verlangt werben.

15. Bum Gewinnen ber Partie find 501, gum Herauskommen aus dem Double 250

Points nothwendig.

16. Wenn der Ausspieler durch bas Anfagen ungeftrafter Berbinbungen ober Figuren die Partie mit dem Borte "aus" als gewonnen erflärt, fo hat fein Wegner fein Recht mehr, die ausgespielte Karte einzustechen, er fann baber sein ebentuelles Heraustommen aus bem Double nur durch die bis babin gebedten Stiche legitimiren; ebenfo fann ber

Bartner als hinterhand, wenn er mittelft Un= fagen die Partie als gewonnen erflart, bas Bugeben auf bas ausgespielte Blatt verweigern, in welchem Falle fein Gegner nicht berechtigt ift, bas ausgespielte Blatt gu feinen Stichen zu rechnen.

17. Wenn ber Spieler die Partie mit dem Worte "aus" als gewonnen beclarirt und es ftellt sich heraus, daß er noch nicht 501 Points gahlt, so wird er als diefer Partie

verlustig betrachtet.
18. Der Spieler ift nicht verpflichtet, wenn er auch mit feinen Stichen bereits 501 Points gahlt, die Partie als gewonnen gu erflaren, sondern es fteht ihm das Recht gu, auf die Bella, die Damen oder die Reuner weiter gu fpielen; gahlt er bagegen ichon auf ber Tafel 501 Points, fo ift fein Gegner nicht verpflichtet, die Points weiter gu fpielen.

19. Der Spieler hat das Recht, die Partie wann immer, also auch vor dem Ausspielen ber Rarte als gewonnen qu erflaren, be=

giehungsweise fich "aus"gugahlen.

20. Wenn beibe Partner mittelft ihrer Stiche über 500 Points gablen, fo wird ber-jenige als Gewinner betrachtet, ber fich früher

"aus" erflärt hat.

21. Wenn ber eine Partner beim Musipielen mittelft angesagter Berbindungen ober Figuren, der andere aber mit der Bella "aus" ift, jo hat die lettere immer ben Borrang und enticheibet für den Bewinner.

22. Jeder Partner hat das Recht, fich bas bon feinem Gegner Angefagte borzeigen gu laffen; hat ber eine etwas angefagt, mas er nicht in der Sand hat, fo ift der Gegner be-

rechtigt, basfelbe für fich felbft aufzuschreiben. 23. Wenn ber Musspieler beim Ausspielen ber Rarte irgend etwas anfagt, fo ift bie Sinterhand nach ber näheren Bezeichnung bes Angesagten nur bann ju fragen berechtigt, wenn er auf die ausgespielte Rarte ein Blatt zugegeben hat.

24. Die Ausfunft über bas Angefagte muß ftets bor dem Beben bes nächften Blattes

erfolgen.

25. Das Taufchen mit dem Atout-Siebener muß immer vor dem Ausspielen bes letten Blattes erfolgen. Sat man jedoch nach bem Ausspielen die letigebliebene Rauffarte an-gesehen, so darf man weber das Recht des Abtaufch ns noch bes Anfagens mehr in Unipruch nehmen.

26. Die häufig vorkommende Unficht, daß Bebner mehr bedeuten als 4 Buben ober 4 Könige, ift eine irrige, ba die 4 Behner in ber Reihenfolge der Figuren ben letten Plat

behaupten.

27. Das Rartenaustheilen tommt bem= jenigen gu, ber ben letten Stich gemacht hat, am Anfange bes Spieles jedoch enticheibet bas abgehobene kleinere Blatt für ben Austheiler.

Die Préférence.

In der Benennung biefes Spieles felbft ift bie Methode enthalten, indem man nämlich die Farben einander praferirt, und gwar bie Pique ber Treffe, die Caro ben beiben erfteren und die Coeur allen übrigen Farben.

Man fpielt die einfache, die illuftrirte und

bie fteierische Breference.

Die illustrirte Préférence, in welcher man bis zum "Mord" licitiren kann und welche man mit "Bettel", b. h. Stichlosigkeitserklärung fpielt, ift ein ruffisches Spiel und eröffnet bie Reihe der modernen Commersfpiele.

Die Methobe bes Spieles felbft ift in fammtlichen Preference-Arten je nach bem Local-lebereinfommen eine berichiebene; man fpielt balb mit, bald ohne lleberftechen, theils fo, bag bie Mitfpielenden mitgehen müffen, theils fo, daß fie fich bes Mitfpielens enthalten fonnen.

Bei allen Spielarten gelten als allgemeine

Normen folgende Regeln:

1. Das Austheilen ber Rarten geschieht

nach rechts.

2. Rach dem Abheben werden die Blätter berart ausgetheilt, daß zuerft 3, bann 4, bann abermals 3 Blätter ausgetheilt wei ben.

3. Nach dem Austheilen der erften 3 Blätter

wird ber Talon gelegt.

4. Wenn einer das Spiel ohne Talon aufnimmt, fo kann er mit der Nennung feiner Farbe fo lange warten, bis fich die zwei Mitfpieler erklart haben, ob fie ebenfalls ein Spiel ohne Talon aufnehmen wollen.

5. Wenn man zu viel oder zu wenig fcatirt, begeht man eine Renonce und wird als fpielverluftig erflärt, felbft wenn man bas

Spiel bereits gewonnen hat.

6. Das Nichtbekennen einer Farbe, ebentuell das Nichtüberstechen eines Blattes wird ebenfalls als Renonce betrachtet.

7. Wenn einer ber Mitspieler Renonce macht, fo ift er gehalten, ben Berluft auch für

seinen Spiel-Aiden zu tragen. 8. So lange ber Stich nicht zugebeckt wurde, tann man eine Renonce rectificiren.

9. Wenn in ber Preference einer auß-spielt, ohne die Borhand zu haben, fo hat der Spielaufnehmer das Recht, das Ausspielen einer beliebigen Farbe zu commandiren.

Das Tarokspiel.

Das Tarof hat verschiedene Spielarten. Reben ber Spielart en deux, b. h. mit Strohmann, wird das Tarof am häufigstem als Conversations piel zu Dreien, eventuell zu Bieren mit Königruf und Tarofruf gespielt.

Die allgemeinen Spielregeln, welche für

alle Taroffpielarien gelten, find: 1. Das Austheilen, fowie bas Ausspielen geht in jedem Tarofipiel nach rechts.

2. Der Talon wird ftets - ob das Tarot mit 42 oder 54 Blättern gespielt wird - bon oben genommen; jedwedes anderweitige Com=

mando ift unftatthaft.

3. Beim Tarot gwischen vier Spielern, bon benen jeber 9 Blätter erhalt, wird nach bem Talon gu je brei Blättern ausgetheilt; unter 3 Spielern wird bei 42 Rarten gu je 6 Blättern, bei 54 Rarten gu je 8 Blättern ausgetheilt.

4. Die Vorhand darf nicht früher ausfpielen, bis hierzu die Berechtigung ertheilt wird; nach dem Ausspielen barf weber etwas angefagt, noch bas Spiel contrirt werben.

5. Jedes Taroffpiel wird mit contra, eventuell recontra und subracontra gespielt, ein weiteres Botengiren Diefes Spieles ift

unftatthaft.

6. Wie immer die Boint-Berechnung ftipulirt wird, fo gilt bas "Bolat" ftets angefagt das Achtfache, unangefagt jedoch bas

Bierfache der Ginheit.

7. Wird ber angefagte "Bolat" im Tarotfpiel verloren, fo verliert der Spieler gugleich alles andere, was er außer Bolat sonst angesagt hat. Bon bieser Regel macht jedoch das Tarokspielen unter Bieren mit Tarokruf eine Ausnahme.

8. Wenn im Tarof unter Dreien der eine Aibe, d. h. Silfsspieler, eine Farbe ausspielt, aber nicht Borhand ift, so hat ber Spielende bas Recht, ber Borhand bas Ausspielen einer

Farbe zu commandiren.

9. Im Taroffpiel ift bas Klopfen, b. h. bas Nichtabheben ber Karten gestattet, in welchem Falle nach bem abgelegten Talon bie Spieler der Reihenfolge nach die Wahl ihrer fammtlichen Blätter auf einmal haben.

10. Das Nichtbekennen einer Farbe wird als Renonce betrachtet, welche jedoch, fo lange der Stich noch aufliegt und nicht zugedect

wurde, rectificirt werden kann. 11. Derjenige, der Renonce gemacht hat, berliert die Bartie; hat solche jedoch einer der Silfsspieler gemacht, so ift er gehalten, ben Berluft auch für feinen Aiden auf fich gu nehmen.

12. Beim angefagten Bagat Ultimo barf ber Anfager, auch wenn er fich bes Ultimos als verluftig erflärt, mit dem Pagat, fo lange er ein anderes Tarofblatt in ber Sand hat, nicht einsteden, fondern muß basselbe als

fein lettes Tarofblatt behalten.

13. Beim Tarot-, sowie bei allen anderen Commersspielen gilt die Regel "versehen — verspielen"; wenn daher der Spielende tout le trois ohne Stug, ober Ultimo ohne Bagat anfagt, fo ift ber Wegenspieler berechtigt, bas= felbe ju contriren, wogegen fein Biberruf Blat hat.

14. Wenn ber Spielende falich gelegt hat (d. h. zu viel ober zu wenig Karten als Talon ablegte), so wird dies als Renonce be-trachtet und ist der Betreffende die Partie zu

zahlen verpflichtet

15. Das Abheben ber Karten unter 4 Spielern geschieht immer freugweife.

Das Whist.

Das Whift wird gewöhnlich gu Bieren ge= fpielt, boch fpielt man es auch mit einem, ja felbft mit brei Strohmannern.

Sehr häufig wird bas Whift in ber illuftrirten Art, b. h. mit Sans-Atout gefpielt, bas fogenannte Derroulage=2Bhift.

Folgende Generalnormen des Whift find allgemein anerkannt:

- 1. Das Austheilen im Whiftspiel geht abweichend von allen anderen Commersipielen von links nach rechts.
- 2. Im Whiftspiele geschieht das Austheilen ber Rarten gu je einem Blatte; jedes andere Austheilen ift unftatthaft.
- 3. Das Nachschneiben ber Blätter im Whift ist nicht gestattet, doch hat der Abheber bas Recht des Karbatschirens, d. h. des Anfschlagens der abgehobenen Karten, wobei nochmals aufgemischt und abgehoben wird.
- 4. Das Recht des Rarbatichirens fteht bem Abheber zweimal zu, das drittemal fann der Mellirende ohneweiters theilen.
- 5. Da im Whist das Theilen nach links geschieht, fo werben bie Rarten flets nach rechts jum Abheben gereicht.
- 6. Die Wahl bes Mitspielers, d. h. bes Aiben entscheibet bas Los, indem stets bie fleinfte gezogene Rarte mit ber höchftgezogenen zusammenspielt.
- 7. Die gezogene fleinfte Rarte beftimmt bas Rartenaustheilen.
- 8. Das Recht, mit anderen Rarten gu theilen, bas fogenannte Kartenwechfeln, fteht dem Austheiler nur bei einem beendigten Fish ober halben Robber gu.
- 9. Im Capennespiel mit Uebertragen barf ber Aibe bes gur Atoutwahl Berechtigten feine Rarten nur bann aufheben, wenn ber Austheiler bas Atout bereits angefagt ober die Aloutwahl übertragen hat.
- 10. Beim Martiren ber Pointe gilt bie Regel, bag, wenn beide Aiden zugleich marfirt haben, immer bas weniger Marfirte gilt.
- 11. Die Bartie wird niemals mit Figuren, fondern immer nur mit einem Trick "aus"= gemacht.
- 12. Jebe Art bes Whiftspieles wird mit contra, recontra und hirsh gespielt, wobei jeder ber Spieler ein Wort hat.
- 13. Derjenige Kartenaustheiler, der die Karten veriheilt, verliert das Recht der Atout= wahl und fommt das Rartenaustheilen bem nächften Spieler gu.
- 14. Derjenige Aibe, ber die fleinere Rarte gezogen hat, ift gur Bahl feines Giges berechtigt.
- 15. Wenn eine Rarte bon Jemandem ausgespielt wird, der nicht Borhand hat, so ift ber Atoutwähler berechtigt, das Ausspielen einer Farbe gu commandiren.

Jagd- und Fischereigesethe.

Schon- und Schufgeit des Wildes in Miederröftereich.

■Schonzeit, _Schußzeit	Зап.	Febr.	Mars	April	Mai	Suni	Sufi	Mug.	Sept.	Dct.	Ron.	Dec.
Gejet 19. Februar 187 1885, L. G.	8,	11.	nr.	ebr 29	uai	1 1 x 1	882	11. 5.	. 3	T.	lär	3
Hirid .									-			
Sirich Thier und Ralb									Te			
Rehbod*)							_					
Rehgais u. Rehkingais												
Rebfitbod im Geburtsj.			-							_		
Gemsbod **)			L					100	_			_
Gemsgais		L						16		_		
Gemstit im Geburtsj.			L									
Safe (grauer u. Albenh.)	-		L						_	-	-	_
Auerhahn				_					_	_	_	_
Auer- und Birthenne		L	L	L	L							
Birthahn			-	_		16			4	-		_
Ente									_		_	
Fajan		L	L						16	-	100	-
Hafelhuhn			-	L					-	-	-	-
Rebhuhn u. Wachtel			L	L						1 5	1	1 11

Ansgug ans dem Gefetse vom 19. Februar 1873 und 11. Februar 1882.

§ 2. Das Fangen von Wild aller Art in Schlingen ist verboten, sowie auch das Ber-nichten der Eier und Ausnehmen des jungen Wildes aus den Restern.

Ausnahmsweise ift das Sammeln der Gier behufs Musbrütung burch gahme Suhnerarten, fomie bas Fangen bes Bildes nur bem Jagd= berechtigten ober bem bon ihm bestellten Silfs=

personal gestattet.

§ 3. Auf Erlegung von Bild in einge-friedeten Thiergärten findet dieses Gesetz keine Anwendung, sedoch hat der Berkaufer oder Derjenige, welcher den Berkauf vermittelt, sich durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde über die Befugniß jum Bertaufe auszuweisen, widrigenfalls er in die festgefette Strafe berfällt.

§ 6. Ber jum Zwecke bes Genuffes nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schongeit mahrend berfelben Wild, rüdfichtlich beffen die Jagd in diefer Beit unterfagt ift, in gangen Studen ober zerlegt, aber noch nicht jum Genuffe fertig gubereitet, jum Bertauf herumträgt, in Laben, auf Martten ober fonft auf irgend eine Art jum Bertaufe ausftellt ober wer ben Bertauf vermittelt, verfällt nebft ber Confiscation bes Bilbes in die im § 5 angeführten Gelbftrafen. borftebenden Strafbestimmungen Anwendung.

Berkaufszeit des Wildes.

Anerhahn: 1. September bis 14. Juni. Birfhahn: 1. September bis 28. Juni.

Ente: 16. Juni bis 14. Marg.

Fajan: 16. September bis 14. Februar. Gemsbod: 1. Juli bis 14. Februar.

Gemegais: 16. Auguft bis 14. December.

Safe: 1. September bis inclufive 30 Tage nach bem 31. Januar.

Safelhuhn: 1. September bis 14. Marg.

Sirich: 1. Juni bis 14. Februar.

Birichthier und Birichtalb: 16. Geptember bis 14. Februar.

Rebhuhn: 1. August bis 14. Januar. Rehbod: 1. Mai bis 14. März.

Rehgais: 1. October bis 14. December.

Rehfit: 1. October bis 14. Marg (für Bocte); 1. October bis 14. December (für Gaifen).

Wachtel: 1. August bis 14. Januar.

Bei Safen wird ausnahmsweise eine Frift bon 30 Tagen nach eingetretener Schongeit für obige Bestimmungen bewilligt.

Diefe Strafbeftimmungen haben ohne Rudficht auf die Provenienz bes Wilbes in Un-wendung zu tommen.

Diefelben Strafbeftimmungen finden begug= lich bes Bertaufes jenes Bilbes, welches überhaupt gar nicht getöbtet ober gefangen werden barf, sowie bezüglich der Gier und Jungen von Federwild Anwendung.

Diejenigen, welche lebendes Bilb, bas aus Nieberöfterreich ober aus Orten außerhalb bes Geltungsgebietes biefes Gefetes herftammt, während ber Schonzeit zum Zwecke ber Zucht berführen, haben fich über bie herfunft bes Wildes gehörig auszuweisen, und falls das Bilb aus bem Gebiete ber im Reichsrathe bertretenen Ronigreiche und Länder herstammt, überdies durch ein Bengniß ber politischen Bezirfsbehörbe, bes Bezugs, fowie bes Beftim-mungsortes nachzuweifen, daß das Wild nicht gefegwidrig erworben, beziehungsmeife bag es Bur Bucht beftimmt ift. Beim Abgange folcher Nachweise finden auch auf biefe Berfonen bie

Erächtigkeits- und Brutezeit der Sausthiere.

Die mittlere Trächtigfeitsperiode be- | Raninden 4 Bochen ober 30 Tage. trägt bei:

Bferdeftuten 481/2 Bochen ober 340 Tage. Gielftuten 52 Wochen ober 365 Tage. Kühen $40^{1/2}$ Wochen ober 285 Tage. Schafen n. Ziegen fast 22 Wochen ober 154 Tage. Säuen über 17 Wochen ober 120 Tage. hündinnen 9 Wochen ober 60-65 Tage. Ragen 8 Bochen ober 56 Tage.

(Es brüten aus:

Hanshühner in 20-22 Tagen 16-20 Gier. Truthühner in 27-28 Tagen 15-20 Gier. Gänse in 28—32 Tagen 12 bis 15 Gier. Enten in 28—32 Tagen 15—18 Gier. Tanben in 17—19 Tagen 2 11. jährlich 6—10 Gier. Ranarienbogel in 12-14 Tagen 4-6 Gier.

^{*)} Das junge Bild bleibt bis zum 1. October des Geburtsjahres Rit; beim Rehftig gilt in den Monaten October, November und December bezüglich der Schonzeit das Gleiche wie für den Rehbod, beziehungsweise die Rehgais. **) Das junge Wild bleibt bis zum 31. December des Geburtsjahres Kit.

Jagdkarten.

Auszug aus dem Gefete vom 29. December 1880, L. G. Bl. Rr. 19, 1881.

§ 1. Im Grzherzogthume Desterreich unter ber Enns barf Niemand, außer in eingefriedeten Wilbbahnen, ohne eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Jagdkarte die Jagd ausüben. § 2. Zur Ausstellung der Jagdkarte ist die

§ 2. Zur Ausstellung der Jagdkarte ist die politische Behörde erster Instanz, in deren Amtsgebiet der Bewerber um eine Jagdkarte seinen jeweiligen Ausenthaltsort hat, berufen, und können Jagdkarten auch an Fremde, d. h. in Riederösterreich nicht wohnhaste Bersonen, von borgenannten Behörden ertheilt werden.

§ 3. Die Jagdkarte, für welche eine Tage von 10 K zu bezahlen ift, hat für ein Jahr Giltigkeit; über Verlangen der die Außftellung der Jahrte aufuchenden Partei kann auch die Außfertigung einer für dei Jahre giltigen Jagdkarte gegen Jahlung einer Tage von 30 K erfolgen. Die Bester haben die Jagdkarte bei Außübung der Jagd stets mit sich zu tragen und sie auf Verlangen den Sicherheitsorganen vorzuweisen. Diese Jagdkarte ist nur für Niederösterreich und nur für die Verson, auf deren Namen sie lautet, giltig, gibt jedoch keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Keviersinhabers oder Vächers zu jagen.

inhabers ober Pächfers zu jagen.
§ 4. Bon ber Entrichtung ber Taze für die Jagbkarte find befreit: das angestellte und beeidete Jagdaufsichtspersonale während seiner Dienstzeit, die Schüler von niederen Forstschulen und Forstpraktikanten während ihrer Studien-,

beziehungsweife Lehrzeit.

§ 6. Die Ausstellung einer Jagdfarte ift gu

verweigern:

a) Minderjährigen, insoferne nicht für selbe von ihren Vätern oder Vormündern, bezüglich der Schüler einer Forstschule von der Direction, bei Forstlehrlingen und Gehilfen vom Lehrherrn oder Forstreviers leiter darum angesucht wird; b) den im Taglohn ftehenden Arbeitern und den aus wohlthätigen Anstalten oder aus Gemeindemitteln unterstüßten Armen;

e) Beiftestranten und Truntenbolden;

d) für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf der Strafzeit jenem, der eines Berbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigenthumes;

e) für die Dauer von drei Jahren nach Abslauf der Strafzeit jenem, der nach § 335 des Strafzeiebes eines Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens durch unvorsichtige Handhabung von Schußwaffen oder der Uebertretung des Diebsichls oder der Diebstahlstheilnahme schuldig erkannt wurde;

f) für die Dauer von zwei Jahren bemjenigen, ber wegen absichtlicher Uebertretung bes Wildichongesetzes wiederholt oder wegen Migbrauch ber Jagdkarte gestraft wurde.

§ 9. Einer Gelbstrafe von 10 bis 40 K, im Wiederholungsfalle bis 100 K, unterliegt: 1. der den Borschriften dieses Gesetzes zuwider handelt; 2. der von einer Jagdkarte Migbrauch macht, indem er sich eine fremde Jagdkarte verschaft und sich derselben bedient oder seine Jagdkarte einem Anderen zur Ausübung der Jagd überläßt; 3. der ohne giltige Jagdkarte die Jagd unsübt.

die Jagd ausübt.
Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in eine Arreftstrafe, und zwar für je 10 K mit einem Tag Arrest, zu

verwandeln.

§ 13. Die Strafbarkeit ber in biejem Gefete angeführten liebertretungen verjährt binnen
3 Monaten von der begangenen liebertretung
an, wenn der liebertreter seitdem nicht zur Berantwortung gezogen worden ift.

Fifchereigefeh ..

Anszug aus dem Gesethe vom 26. April 1890, L. G. Bl. Ar. 1 ex 1891, und vom 23. April 1894, L. G. Bl. Ar. 22 ex 1894.

Schonzeit für Fische und Grebfe.

950	cui		-	401	ig.							
Fischgattung	3an.	Febr.	März	Mpril	Mai	Suni	Bufi	Mug.	Sept.	Det.	Nob.	Dec.
Forellen												П
Meichen (Mich) u. Suchen			8									
Barben		1						-				3
Saiblinge	7	1	1	1							1	
Schille (Fogos)	1			T					1			
Hechte		10			-				I			
Baller (Bels, Schaiden)			-		-					I		90
Geeforell. (Lachsforell.)						-	100		100			
Regenbogenforellen		3				-						
Sterlet .			10									3
Brachfe, Rafen, Lauben			7				1					
Rerflinge u. Grundeln									30			
Rrebse Männchen							190	B				
Weibchen												

§ 1. Das Fischereirecht im Sinne bieses Gesetzes ist die ausschließliche Berechtigung, in jenem Wasser, auf welches sich das Recht räumlich erstreckt (Fischwasser), folgende Thiere zu hegen und zu fangen, als: Fische (Classe Pisces), Muscheln (Classe Lamellibranchiata) und Krustenthiere (Classe Crustacea). Die auf die Fischerei und die Fischer im Allgemeinen lautenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß auch in Betreff der anderen vorgenannten Wasserthiere.

§ 4. Die auf § 382 a. b. G. B. bernhende Befugniß zum freien Fischfange ift aufgehoben. Das Recht der Fischerei in jenen Wasserstereden ober Wasserstächen, in welchen bisher der freie Fichfang ausgeübt werden durfte, steht fünftighin zu: 1. In künstlichen Wasseransammlungen oder Gerinnen den Bestigern dieser Anlagen; 2. in natürlichen Gewässern dem Lande. Nach

diesen Bestimmungen ist es, mit der im § 5 bezeichneten Ausnahme, zu beurtheilen, wem das Recht der Fischerei in neu entstehenden Wafferansammlungen oder Wafferläufen gebührt.

§ 9. Die politische Landesbehörde hat die stießenden Gewässer des Landes, einschließlich iener fünstlichen Gerinne, Altwässer und Ansttände, welche mit ersteren auch nur periodisch in einer zum Wechsel der Fliche geeigneten Versbindung stehen, in Fischereireviere (Eigen- und

Brachtreviere einzutheilen.

§ 37. Insoserne es durch die volkswirthschaftliche Bedeutung der Fischerei oder durch besondere
Fischereiverhältnisse in einem stehenden Gemässer
geboten oder im hindl de auf diese Umstände zwedmäßig erscheint, hat die politische Landesbehörde
für das betressende Gewässer eine Fischereisordnung zu erlassen, worin sene Borschriften zu
regeln sind, welche die Fischereiberechtigten
beim Fischereiberriede einzuhalten haben, damit
der Betried thunlichst in Uebereinstimmung mit
dem Umfange und Inhalte der einzelnen Fischereirechte (Raum, Zeit und Art der berechtigten
Fischerei) bleibe und selbst unabsichtliche Eingrisse
in fremde Fischereirechte vermieden werden.

Wifdereipolizeiliche Borfdriften.

§ 54. Die politische Lanbesbehörde hat für die in den Gewässern des Landes vorkommenden werthvolleren Fischarten, mit Nücksicht auf deren Laichperioden, Schonzeiten festzustellen und kundzumachen.

Fische, welche während ihrer Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, sind von demselben sofort wieder mit der nöthigen Borsicht in das Wasser zurückzuversetzen.

Der Berkauf ift verboten: mährend ber beftimmten Schonzeiten (mit Ausnahme ber erften

drei Tage).

In teiner Jahreszeit ift der Berkauf folgender Fische gestattet, wenn dieselben don der Kopfspitze dis zum Ende der Schwanzschoffe gemessen, nicht eine bestimmte Länge besitzen, und zwar: Regenbogenforelle 20 cm, Nerstling, Saidling, Forelle, Barbe, Brachse, Aesche und Nase 25 cm, Sterlet 30 cm, Schill (Fogos), Secht 35 cm, Waller, Huchen, Seeforelle 40 cm; serner Edelkrebse, welche dom Kopf dis zum Schwanzende gemessen, nicht die Länge von mindestens 12 cm haben.

Saidzeit und Wrutdauer (Wochen) der Gifche.

Gattung	2 a i ch z e i t	Brutdauer	Bedingungen
Aeiche Bacho Bacho Braifen Braifen Goregonen Hecht Huchen Karausche Kachse Kach	Mār3—Mai November—Ntār3 Mār3—April April—Juni November — December Hebruar—April April—Mai Juni—Juli Mai—Juli November—Januar November—Januar November—Arbruar April—Mai Juni—Auguft October—December	5—6 Boden 6—8 " 2—3 " 6—8 " 2—3 " 5—6 " 1—2 " 2—3 " 6—8 " 6—8 " 6—8 " 2—3 " 5—8 Boden 2 "	Fliegendes Wasser, Sand, Kies. Wasserbstanzen. Seeuser-Wasserbstanzen. Kies, oft sehr tiese Seeuserstellen. Kittle Väche, Schilf. Fliegendes Wasser, Sand, Kies. Stehendes Wasser, Sand, Kies. Kiefiges Seeuser, oft sehr ties. Kiefiges Seeuser, oft sehr ties. Kiendes Wasser, Kies. Siehendes Wasser, Kies. Siehendes Wasser, Kies. Siehendes Wasser, And, Kies. Kiefigendes Wasser, Kies.

Waffermenge für Fifchtransport.

	kg W	af	i e	r	b e i	100	R.	б	u f	t t	e m	p	er	a	t u	r	= kg	Fische	× mit		1630
Forellenarten 2 Rarpfenarten 3	jömmer jömmer	ig .	•	*			::		::	1					*		. 15 9	20 12	20 15	30 18	50 +
Constitution Constitution																	10			40	50

Bienenzucht.

Bolfszahl. Ein Bienenstock enthält durchichnittlich 1 Königin, 80, 100—2000 Drohnen und
20,000—30,000 Arbeiter. Start bevölkerte Stöcke
senden 1/3, schwache kaum 1/10 Bienen auß.
Bienengröße Gewicht Fingestynan-Leibestänge Lebensbauer
auf 1kg nung mm mm Jahre

Die Königin le
40,000—150,000

Stück Gier.

Arbeiterin 5600 21—23 12—13 1—2
Drohne 2800 26—31 15—18 1
Königin — 23—24 14—15 3, 4—5

Wachsban. Zu 1 kg Wachs berzehren die Bienen 10 kg Honig und 1 kg Blüthenstaub. Arbeiterzelle: 4·5 mm Durchmesser, 13 mm Tiese, 850 pro 1 dcm²; Drohnenzelle: 7·7, beziehungs=weise 18 mm, 510 pro 1 dcm².

 Metamorphofe in Tagen:
 Ei Larve
 Bubbe
 Zufammen

 Arbeiterin
 .
 3
 6
 12
 21

 Drohne
 .
 3
 8
 13
 24

 Königin
 .
 3
 6
 7
 16

Die Königin legt täglich 300—3000, jährlich 40,000—150,000, im ganzen Leben gegen 500,000 Stück Eier.

Schwärme. Erst- ober Borschwarm enthält: die alte Königin, 5000—15000 Arbeiter und 50—300 Drohnen. 7—14 Tage nachher der Zweit- ober Kachschwarm mit 1—5 jungen Königinnen, 3000—10.000 Arbeiter und 200 die 400 Drohnen. Drittschwarm nach 3 Tagen. Schwärme unter 1 kg nicht ausstellen.

Durchwinterung. Für die Durchwinterung genügen 10—15 kg houig ober 5—6 honigwaben. Eine 25 cm breite und 20 cm lange Wabe wiegt 2 kg.

Ertrag. Pro Stock jährlich 2·5—8 kg Honig, 0·5—1·5 kg Wachs.

Landwirthichaftliche Arbeits-Regeln.

adersan. Im Jänner hat man feine ganze Aufmert-famleit bem Dünger zuzuwenden, da die Arbeiten im Felbe ionst ruben; beshalb führe man Dünger, Schlammerbe, Sand auf schwere Biben, führe Erbe neben die Düngerhaufen, um folde bamit mabrend bee Jahres bededen gu

Beinsau. Man führt in biesem Monate Dünger und trägt ihn in die Weingärten; auch kann man bei wenig gefrorenem Boben rigolen. Ankauf und herrichtung ber Steden. Abziehen bes Weines, Pressen des Rothweines und bes Lagers

und des Lagers.

obstbau. Düngen der Obstbäume, Aushutzen berselben noch Abschaben der Kinde. Entfernen der Kaupennester. Beschneiden der Spaliers und Zwergbäume.

Beschwirthschaft. Einsammeln des Eichensamens, der Riefers und Fichenzapfen. Rlengeln durch Heizapharate. In den Auen und Wäldbern, in den Riederungen ift die Folzstliere ja betreiben; die jehöriger Schnebede auch in den Besamungs- und Lichtschlägen. Die Schneedahn ist zur Holzbringung und Abfuhr zu benützen.

Bienenzucht. Bei dem Bienenstode hat man während des ganzen Winters stels nachzuschen, od teine Mäuse eingedrungen sind Im sonnigen Tugen bedede man sie, das mit die Bienen nicht sliegen.

Lauswirthschaft. Die Rechnung für das verstossen

Babr machen.

Webrnar.

Februar.
Adersau. Das Düngersahren geht auch in diesem Monate weiter. Bei eintretendem Thauwetter hat man die Wasserschen zu erhalten. Bei günstiger Witterung lann man ihon Han reinige die Wiesen und wässere dieselben mit dem Thauwasser. Auch tann mit Keuanlagen in diesem Monat begonnen werden.
Istindau, Dingen der Weingärten, Rigolen und Reuanlagen. Bei günstiger Witterung beginne man mit dem Schneiben und Bergruben.
Istindau, Dieselben und Keinigen der Obstäume. Beschein aus der Hand im Zimmer. Bei günstiger Witterung beginne man ein dem Sereveln aus der Hand im Zimmer. Bei günstiger Witterung tönnen die Kirschen und Kslaumen auch schon im Freie werdelt werden.

Greien veredelt merden Sopfenbau. Aufräumen, Beidneiben ber Sopfenftode und Dungen berfelben.

Sartensan. Bei günftiger Witterung tonnen icon auf frihe Rabatten Salat, Spinat, Erbsen, Sellerie, Möhren gesätt werden. Wistbeete werben hergerichtet und eingestät. Forfwirthschaft. Fortsehung des Samenklengelns und Sammeln der Lärchenzahfen. Die Stupfer find zu schnei-

den und einzuschigen. Fleißiger Betrieb ber Fällungen, sowie auch bei vor-bandener Schneebahn die holzbringung fortzuseben ift.

März.

Adersau. Man faet hafer, Möhren, Mohn, Anis, Kümmel, Munkelrüben, Kohlrüben, Sommerraps und Sommerraggen. Auch auf dem Gartenbeete fate man Rüben, Tabat und Kraut zum Berfeten. Die Rieefelder find zu reinigen, Getreidefelber, befonders im Sandboden

au walgen. Webüngte Wiesen werben abgerecht. Die Bewässerung wird sortgesetzt, das Eggen moofiger Wiesen ift zu empfehlen. Aufftreuen von Innklichen Düngemitteln, besonders Asche und Seisensiederasche. Weindau. Das Ausziehen und Beschneiden der Reben fätt in diesen Monat; bei trodener Witterung fann icon gehauen werden. Bergunden — Schnitte und Sturzreben machen. — Reue Weingarten mit Wurzelreben setzen. Im Keller missen werden. Seinste vor der zweiten Gahrung abaesogen werden.

Im Keller müssen die Weine vor der zweiten Sahrung abgezogen werben.

Higen, Scheiben um die Obstbäume machen. —
Buten, Beschneiben. Rene Baumschulen werden angelegt, neue Beete mit Samen besäet. Obstbäume versehen, ehrtendan. Die Aussaat der Gartengewächse geht sort. Aussetzen der Samenbstanzen. Spargelbeete reinigen. Ande Auswertsamteit hat man auf die Mangenbeete zu richten, sowohl innerhalb als außerhalb der Wissbeete. Bienenzuckt. Die Stöcke sind zu reinigen. Die Flugslöcher werden noch siehn des Konigs sindet jetz gerne statt. Schwache Stöcke sind zu füttern. Forkwirtsschaft, In warmen Gegenden ist die Prichtareskundte zu Kadelholz und Echensaaten nicht zu übersehnen. Die Studser sind zu scheien, in Wasser oder im Boden aufzubewahren und mit der Pflanzung zu besinnen.

Aderbau. Es wird gefaet Gerfte, Commerweigen, Ricefamen. Danf, Flache, Rartoffeln geftedt. Getreibe-

felber werben geeggt, ober bei gu großer Ueppigteit geichröpft. Rlee gipfen. Die Bewäfferung ber Wiefen wird noch ausgeführt; auch fann man noch mit Bortheil funftliche Dungemittel anwenden.

Beindau. hauen und zwar tief. — Reben in die Reb-fonle einlegen. — Seten neuer Weingarten. Soffdau. Baumigduten anlegen. — Beredeln, besonbere Aehfel und Birnen. — Steinobit sollte foon veredelt fein.

— Die Saaten gehen auf und muffen gereinigt und bor ben Froften gefdützt werben. Gopfenbau. Man tann jest noch Sobfen beschneiben und bungen. Reue Anlagen werben mit Fechfern ausgefett

Sartendau. Man faet noch ben Reft bon Samen-Benchel, Rothriben, Sellerie, Sommerrettig, Borree, Arti-footen, Erbien, Frighobgnen, Carbonen. Ropfgata und Frühftraut ift ans ben Miftbeeten zu verseben. Spargel-

Forftwirth doft. Die Laubholz- und Lärchenbstan-zungen muffen beendet werden. Das Rabelholzpfianzen fortieben, ebenjo die Stubser verpfianzen. Die Ausbesse-rung der alteren Culturen und die Saat im Freien be-ginnt. — Die Gewinnung der Fichtenlose beginnt, ebenso die Schwarzsöhrenharzung im milderen Klima.

Aderdan. Man tann noch mit Bortheil Mais und hanf aussaun und aud Rartoffeln fteden. Im Dai bes ginnt ber erfte Schnitt von Grünfutter, besonbere Incarnattlee und hutterroggen, auch von ber Lugerne und fteierifchem Ries

rischem Klee.
Biesendan. Man wässer nur noch mit hellem Wasser bei eintretender Trodenheit.
Beindan. Ansangs Mai hat man sich durch Räuchern vor den Frühjahrströßen zu schihen. — Der junge Antried wird ausgebrochen (Iäten) — Anhesten. Reue Weingarten werden jeht am besten mit Sturzreben ausgesetzt, werden jeht am besten mit Sturzreben ausgesetzt, am Mai hat man auf die Bertisgung der Kaupen und sonstigen Insecten zu skauen. — In der Baumschule löst man die Copulirbänder, wenn sie einschneten. — Frisch ausgegangene Aepfels und Birnhstänzschen berfingern.

Sopfendan. Die Stangen werben geftedt und bon erscheinenben Trieben bie brei ftartften angebunben,

den erscheinenden Trieben die drei flürsten angebunden, die ibrigen entsent.
Sariensau. Die Beete sind stets rein zu erhalten. Kohlpstanzen aller Art werden versetzt, auch häufelt man nochmals Kohlradi, Blumentohl, Sprossentohl. Bohnen und Kirbisse werden gelegt.
Forswirtsichaft. Die Kadelholzpstanzung und Saat in höheren Gebirgen muß beendet sein. — Der Risseltäter muß in Fanggräben und Kinden gesangen werden.
— Die Fichtenrinde wird zur Lohe geschält. — In diesen Monat stält das Schäten der Eichenrinde. Bastgewinnung.
— Korbweiden werden im ersten Saft am besten geschnitzten, da sie leicht zu schälen find.

Nienenzucht. Die Eier werden Ansangs Mai, lurz bevor die Maulbeerbäume zu treiben beginnen, ausgelegt.

Seidengudt. Die Gier merben Anfangs Mai, furg bevor die Maulbeerbaume gu treiben beginnen, ausgelegt.

Juni.

Adersau. In diesem Monate muß man fleißig mit der Haue arbeiten, um gesäete und gestedte Psanzen vom Un-traut rein zu erhalten. — Es werden Burgunder, Tabat, Kopssohl und Webertarden ausgepfianzt. Alee wird zu

krait rein zu erhatten. — Es werden Durgniner, Duran, Kopffohl und Webertarben ausgepfianzt. Alee wird zu hen gemäht. Biefendan. Bei trodenem Wetter wird mit dem Wäffern fortgefett. Bierzehn Tage vor der Heuernte wird nicht bewäffert. Dreimahdige Wiesen werden zu heu ge-

maht. Verlagen. Es wird das zweiten betein zu gen genacht. Es wird das zweite Mal behauen, mit dem
Ausbrechen und Bandeln fortgesett, jedoch nicht während
der Blüttgezeit. Sturzerden können noch gesett werden. —
Der Wein im Keller ift im Auge zu behalten, da er die
zweite Gährung beginnt. Kellerfenster find zu schließen
und mit Rasen zu verseten.

Soksan. In der Baumschule hat man den Berband
bei Beredlungen abzulösen. Die Seitenzweige der Hamme in den Baumschulen werden eingefürzt. Bei Iwergund Spalierbäumen führt nan den Sommerschnitt aus.

Sopfensan. Der Johen wird angehäuselt und die
Ranken angehetet, die unteren Seitenranken entfernt.
Sextensau. Auspflanzen von Kohlforten. — Die Bohnen erhalten Pfälle. Sommerendivie wird gebunden.
Binterendivie und Krauskohl wird gefäet.

Forkwirtsschaft, Ulmensawen zu sammeln und sofort
anzubauen. — Bertilgung des Küsselkäers. — Ausareiten

der vom Bortenlöfer angegriffenen Stämme und Werfen von Fangbäumen. — Harzjammeln bei Fichten und Liefern. Bienenzucht. Die Bienen schwärmen um diese Zeit am meisten. Die Honigtracht ist sehr kart und können daher bei farken Stöden Auf- ober Untersähe gemacht werden.

Juli.

Aderban. In diesen Monat fällt die Roggenernte, Mapsernte, die Heumahd und die Ernte der Frühfartoffeln. Bon der Augerne wird schon der zweite Schnitt genommen; anch Gerfie und Beizen wird in frühen Gegenden geschnitten. Das Hauen und Häuseln der Hackrickte ih fortziehen. Die neuen Rabsfelder werden hergerichtet. Wiesenbau. Die Heurente wird fortzesetzt und nach derselben sogleich mit dem Bewässern begonnen. Verlächten. Hauen und Andinden. — Die Pfähle nach bettigen Winden nachankeden.

heftigen Winden nachgusteden. Der Psagte nach heftigen Winden nachgusteden. Dezinnt bei Wildlingen, welche noch im Safte stehen und wenn man schon aus-gereiste Angen hat.

Sopfenban.

Das Anbinden und Ausbrechen ber un= teren Seitentriebe wird fortgefett; auch ift es gut, wenn man die Blatter junachft bem Boben auf vier guß Sobe

man die Blätter junächst dem Boben auf vier Fuß Höhe entfernt, weil von den unteren Blättern aus sich die Blattsuse vermehren.
Gartenbau. Man siet Herbstmöhren, Rüben, Endivie, Spinat, Salat und Winterrettige. Gewürzpstanzen sind vor der Blüthe zu schneiben und zu trocknen.
Fienenzucht. Schwärme in diesem Monate werden selten über den Winter schwer genug; man unterdrückt bieselben deshalb. Das Uebertragen der Vienenstöcke in Heitelben deshalb. Das Uebertragen der Wienenstöcke und von der Vienenstöcken der V

August.

Aderban. Rleefamenernte. Winterraps wird ausgefäet. Stoppelfelber werben entweber gur Brade ungefürgt ober in biefelben Stoppelruben ober gur Grunbungung Biden eingefaet. — Die Mohnernte ausgeführt. Der

Widen eingestet. — Die Mohnernte ausgesihrt. Der Sans wird gesammelt.
Isiesenban. Fortsetung des Wässerns. In diesem Monate kann man noch dei feuchter Witterung mit Bortheil neue Wiesen ansten, höter erfriert die junge Saat leicht.
Iseenban. Hauen und Binden. Die Geigentriebe wer-

rein ausgebrochen und gegen Ende des Monats die fel eingekürzt.

Sipfel eingefürzt. \$58.65an. Das Oculiren wird vorzugsweise im August bei allen Obstsorten ausgeführt; vierzehn Tage nach diesem Geschäfte müssen die Oculirbänder aufgeschnitten werden, Kerne von Steinobst sogleich nach dem Sammeln in den

Soven geiggt.
Sopfenbau. Gegen Ende dieses Monats fällt die Hopfeneeute, das Jupfen und Trodnen derfelben. Gartenbau. Sammeln von reifen Samen. Zwiebel wird geerntet. Winterkohlsorten werden ansgesäet. — Erdbeerpflangen werden verjett.
Bienenguch. Schwere Stöde werden getödtet oder

beffer ausgetrieben und mit anberen vereinigt. Forfwirthicaft. Gegen Ende des Monats tann icon Birtenfame gesammelt werden. — Es ift ftreng über die Balbfeuer gu machen, ba jest bas Raumholg am meiften burr ift und leicht brennt.

September.

Akersan. Ernte von Kuturuz und Kartosseln. — Ansjaat von Roggen und Wintergerste, vorzugsweise zu Grünsutter im nächsen Frühjahr. Incarnatstese wird an-fangs dieses Wonats gesäet. — Tabat wird oebrochen, eingeheimst und ausgebangt. Biesenden. Das Gras wird zumeist in diesem vos-nate geenstet und hogseich darauf das Ausputzen von Bräden und Renanlagen vorgenommen. Weinban. Ausfangs September wird zum lehtenmal bedauen und dann die Gipfel abgeschnitten und auch bei den Trauben etwas gelüstet, Herrichtung der Weinlese-geschiere.

den Tranden etwas gelüftet, Herrichtung der Weinlesegeschire.

Den Böksau. Die meisten Aepfels und Birnensorten werden abgenommen und zu Wein oder Dörrobst verwendet. Der Obsteller füllt sig allmätig und muß seisig gelüftet werden. Anlegen von Theerbändern. Aopfenson: Die Hopfenernte wird beendigt, die Ranken werden abgeschnitten, mit Erde angehäuselt und die Stangen auf Bpramiden gestellt. — Das Trodnen des Hopfens auf den Böden ist kets gut zu überwachen. Kartensau. Ende Setzienber nimmt man das Einsschlagkraut aus und dringt es in Gruben und Keller. — Die meisten Same werden einseheinst mid aetrochet.

Die meiften Samen werden eingeheimft und getrodnet. Bienengucht. Die Bienen tragen mehr ober weniger ein

und ift bas Bereinigen gu beichleunigen.

Forkwirthicaft. Tannen: und Wenmouthstiefergapfen werden gefammelt. — In milden Gegenden wird mit den Durchforstungen begonnen. — Anobyern werden eingefam-melt. — Die Wege zur holzabsuhr find herzurichten.

Aderdau. Bas noch im Felbe fieht, wird geerntet. Tabat, Krant, Sanf, Ruben, Flachs, Riee tc. Mit bem Saen ber Binterfrüchte wird fortgefahren. Winterraps

wird behäufelt. Beische Beit werden am besten Reuanlagen von Wiesen unternommen. Das Wässern wird so
kart wie möglich mit Trübwasser betrieben.
Beinsbau. Im October fällt die Weintese, nur
sehr gute Tranben läßt man zur Neberreise in den Rovember hinein hängen. Weinpressen. — Tresterwein:Bereitung. Kothweine läßt man auf hillsen gähren. Rach
der Weinlese werden die Rebstöde angehäuselt.
Gössau. Im October beginnt wieder das Bersehen
don Obstädnmen auf den Feldern und in den Baumschulen. Kirschen- und Pkaumenwildlinge gräbt man aus
und sehr sie in die Baumidusen.

und fett fie in die Baumichulen.
Sarfensan. Das Einernten von Gartenproducten bei fortgefett. Das Bintertraut wird angedügfelt, Binterfalat ausgesett. Blumenfohl ohne Krone nimmt man aus und fett denjelben in Sand im Keller, wo er matter aus Beller, wo er

während des Binters noch kronen bilbet.
Forkwirthicatt. Einsammeln der meiften Walbsameln der Frühling turz ift, tönnen jetz Laubbigaren der ber brühling turz ift, tönnen jetz Laubbigar verpflangt werden, ebenso auch die Lärche. Durchforftungen werden fortgesetzt.

Nobember.

Aderbau. Die Ausfaat von dinterfrüchten tann bei günftiger Witterung noch fortgesetzt werden. Neber Winter pflügen. — Tabat abhängen. — Hanf aus den Röften nehmen, trodnen, brechen und ihn in die Mühle zur Kelbe stihren. Weisprüden sind zu ernten.

Siesenban. Die Bemässerung ift bei frostsreien Tagen fortzusetzen, ebenso bei Thauwetter. Neue Wiesenanlagen werden ausgestihrt. — Das Wingen der Wiesen ist mit Stalbünger jetzt auszuschunen.

Weinban. Sieden ziehen. — Anhäuseln, Bededen alter Spaliersdöde mit Stroh. Im Keller hat man die Göhrung zu beobachten, Tresterweine abzuziehen und zu pressen. — Rothweine ebenfalls zu pressen, wenn sie dunkel genug sind.

genug

genig find.

36ftsau. Das Ausputzen und Beschneiben der Bäume kann jett wieder vorgenommen werden, auch sett man dei gesinder Witterung in Baumschulen und auf Feldern. Wildlinge sind für die Zimmerveredlung auszunehmen, einzuschlagen und mit Stroh zu decken.

26enenzusch. Das Fliegen der Bienen ist meif beender und die Sidde in das Winterquartier zu bringen. Leichte Stöcke sind zu füttern, Fluglöcker sehr klein zu halten.

25egiund der Fichkenzabsenlengelung in der Ödrestude.
In niederen Auen wird mit dem Antried der Unterhölzer begonnen, ebenso werden auch Dörrlinge und Windbrücke aufgearbeitet.

December.

Aderbau. Im December pfligt man noch bei gunftiger Bitterung, führt Dünger aus, beginnt mit Bobenverbefferungen burch Erbauffuhren ober Drainage. Im Saufe hatt man fich fleißig jum Dreichen, hangt Tabat ab, läßt hanf becheln, Del ichlagen 2c.

hanf hecheln, Del schlagen 2c.

Biesenbau. Ift noch kein Frost eingekreten, so fährt man mit neuen Anlagen sort, düngt und sührt Sand auf schwere Böden, Thon auf Sandwiesen. Saure Wiesen überschipft man mit Wergel ober gebrantem Kalt.

Besinbau. Es wird Dünger ansgesührt, Hanggruben gereinigt, Erbe getragen. Man rigelt neue Weingärten, damit während des Vinters die aufgeworsenen Steine gut verwittern. Heurige Weine läßt man schon zum ersten Wal ab. Strotweine werden jetzt bereitet.

Binter an hassenden Tagen fort, besonders das Entsernen der Raupennester. Man dingt die Baume jetzt am besten nachdem man die Baumsschieden aufgelockert.

Gartenbau. Das guten der Bäume ermise im Keller hat man sießen andzuschauen. Bei günstiger Witterung kann man Mischeet aulgen. Bei günstiger Witterung kann man Mischeet aulgen. Zur Düngung des Gartens ist jetzt die beste Zeit, ebenso zum Durchwersen der Composthausen.

Forfwirthicaft. Sammeln von Kiefer- und Ficten-famen. Das Schlagen des Holges ift jest eifrig zu be-treiben. In den niederen Lagen wird mit dem Holgein falga begonnen, besonders mis derfelbe in den der Ueber-ichwemmung nicht ausgesetzen Diftricten betrieben werden. Bede borhandene Soneebahn ift sur Solgausbringung fleißig au benüten.